

Die

# Vögte von Matsch

später auch

# Grafen von Kirchberg

von

P. Justinian Ladurner.

I. Abtheilung.

---



## V o r w o r t.

---

Schon in frühern Jahrhunderten wurde auch in Tirol Genealogie betrieben, besonders geschah dies im 16. und 17. Jahrhunderte, áber auf eine Weise, welche mehr geeignet war, die Geister zu verwirren als aufzuklären und zu belehren; denn da gab es Menschen, welche es sich zum Geschäfte machten Stambäume zu fabriciren und um irgend einer angesehenen oder reichen Familie zu schmeicheln und wohl dadurch sich deren Gunst oder eine reiche Spende zu erhaschen, ganze Geschlechtsreihen in der dunklen Vorzeit erfanden, und man muss noch zufrieden sein, wenn sie das von ihr beräucherte Geschlecht bloss von irgend einer römischen Heldenfamilie oder wenigstens von einem Grossen aus der Zeit der Carolinger abstammen lassen und nicht gar bis zum trojanischen Rosse zurückgreifen und dem Geschlechte irgend einen tapfern Streiter um Iliens Mauren zum Stammvater anweisen. Sie bringen nur zu oft über diese und jene Familie ohne Critik Angaben, von denen die Geschichte und die Urkunden nichts wissen oder ohne beweisende Daten leere Namen, denen kein historisches Leben einzuhauchen ist. — Die neuere Geschichtsforschung verwirft keineswegs das genealogische Studium, sondern anerkennt vielmehr dessen Werth, wenn es entsprechend betrieben wird, indem sie weiss, welchen

Einfluss der Adel, besonders im Mittelalter, auf die Geschichte der einzelnen Länder übte und sucht daher gestützt auf Urkunden und andere verlässliche Geschichtsquellen nicht bloss den trockenen Stammbaum dieser oder jener Adelsfamilie in ihrer verlässlichen Aufeinanderfolge herzustellen, sondern auch verlässliche Angaben bei den einzelnen Gliedern derselben anzufügen, das allmälige Steigen und Fallen der Familie, die Thaten hervorragender Glieder derselben, deren Verhältnisse zum Landesfürsten und zum Volke so wie deren Eingreifen in die Begebenheiten des Landes selbst hervorzuheben und so nicht bloss die Familien- sondern auch die Landesgeschichte aufzuhellen, welche letztere ohne die richtige Kenntniss des Einwirkens dieser oder jener Familie in diesem oder jenem Zeitabschnitte nicht einmal recht verstanden werden kann.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend habe ich mir die Erforschung einzelner hervorragenden Familien Tirols im Mittelalter zum vorzüglichsten Gegenstande meiner archivarchischen Sammlungen gemacht und die Resultate derselben, welche freilich nicht selten bei dem Verluste so vieler Familienarchive und Aufschluss gebender Urkunden trocken genug ausfielen; sowohl in der Zeitschrift des Ferdinandeums als auch in dem Archive für tirolische Geschichte und Alterthumskunde in verschiedenen Aufsätzen niedergelegt, nämlich aus dem Pusterthale über die Edlen von Tauvers, aus dem tiefen Etschlande über die Grafen von Flavon und die Edlen von Enn, aus dem obern Etschlande über die Edlen von Wanga, die Grafen von Eschenloch, so wie die Monographie Volkmar von Burgstall, des Stammvaters der jetzigen verschiedenen Zweige der Grafen von Spaur. — Nun möchte ich der Etsch entlang höher hinauf bis zu deren Ursprung

steigen und diese Zeilen einem Geschlechte widmen, welches auf die Geschieke des Vinstgaues so wie des benachbarten Engadins und Graubündens ja selbst des Valltellins durch beinahe vierthalb Jahrhunderte, 1150—1504 einen wesentlichen Einfluss ausgeübt hat, nämlich der edlen Vögte von Matsch und seit 1366 auch Grafen von Kirchberg, über dessen vermuthliche Herkunft, allmäliges Emporkommen, Erwerbungen, Thaten und Wirken der einzelnen Familienmitglieder im guten so wie im schlimmen Sinne und endlich dessen ruhmloses Erlöschen ziemlich weitläufige Mittheilungen liefern — nicht etwa nach Erfindungen eigener Phantasie, sondern nach verlässlichen Urkunden und andern Geschichtsquellen, die mir zugänglich waren, unter welchen mir besonders wichtig waren: Fr. Goswins Chronik von Marienberg, v. Mohrs Geschichte von Graubünden Codex diplomaticus, Dr. Albert Jägers Urkunden Regesten in dem 16. B. des Archivs der k. k. Akademie, so wie so viel Treffliches in seinem Engadinerkrieg, Zeitsch. d. Ferdinandeums, zweite Folge, B. 4., vorzüglich aber das von Sr. gräflich Gnaden, Herrn Oswald Grafen v. Trapp, mit so vieler Liberalität mir zugänglich gemachte Familienarchiv im Schlosse Curberg und auch zu Innsbruck, wofür ich hier meinen herzlichsten, verbindlichsten Dank ausspreche. — Auch die Urkundenauszüge des tirol. Genealogen Zibock, welcher im 17. Jahrhunderte das Curberger Archiv benützen durfte und noch wichtige Urkunden darin fand, welche leider jetzt nicht mehr dort zu finden sind, benützte ich so viel möglich, konnte aber wenig Nutzen daraus ziehen, da Zibock nach der leidigen Benützungsweise so mancher andern Genealogen sich damit begnügte, oft nur das Jahresdatum und darin vorkommende Familienglieder herauszuschreiben, hingegen des übrigen für die Familien- und Lan-

desgeschichte wichtigen Inhalts der Urkunden oft nur mit ein paar Worten erwähnt.

Schliesslich muss ich noch eines Umstandes erwähnen; im Jahrgange 1850 des Archivs der k. k. Akademie II. B. II. Heft hat der nun verstorbene Herr Kögl eine Genealogie der Vögte von Matsch geliefert, grösstentheils nach dem vom Herrn Canonicus v. Mairhofen zusammengestellten Stammbaume der Matscher; allein davon abgesehen, dass er die wichtige Matschische Seitenlinie der Herren de Venosta gar nicht zu kennen scheint und daher auch nicht weiter verfolgt, leidet dieser Stammbaum auch an so manchen Angaben, welche beim Vergleich mit den Urkunden als irrig sich herausstellen; er verwechselt nicht selten die gleichnamigen Väter und Söhne miteinander; besonders gross ist die Verwirrung bei den Ulrichen IV. V. VI. VII. VIII. IX. und X., so dass unwillkürlich die Nothwendigkeit sich herausstellt, am Schlusse der ganzen Abhandlung eine neue purificirte und ergänzte Genealogie der edlen Vögte von Matsch zu liefern.

---

# Die Vögte von Matsch,

seit 1366 auch Grafen von Kirchberg.

---

## I.

Im Thale der aus Horazens Siegesode bekannten Venosten zieht sich östlich von Schluderns ein an und für sich unbedeutendes Seitenthal vom stürmischen Saldurbach durchströmt — anfangs durch eine enge Thalschlucht fast abgeschlossen, früher Amasia oder Amatia, später Matsch genannt; — berühmt jedoch in der kirchlichen Geschichte als Geburtsort des hl. Florinus\*), in der Profangeschichte aber als ursprünglicher Sitz der berühmten und berüchtigten Vögte von Matsch. 1¼ Stunden von Schluderns entfernt steht das aus 53 Häusern bestehende Dorf Matsch und ¼ Stunde ausserhalb desselben, wo sich das Thal zu erweitern anfängt, erhebt sich mitten in der Wasserscheide ein länglichter, grabähnlicher Hügel frei von allen Seiten mit spärlichem Lärchen-

---

\*) Geschichtschreiber und Statistiker Tirols selbst in neuester Zeit wollten behaupten, dass die Kirche von Matsch auch wegen ihres hohen Alters merkwürdig sei und einst zum Bischthum Como gehört habe, indem sie bereits in einem Bestätigungsbriefe des K. Lothars I vom 3. Jänner 834 als *ecclesia baptismalis* vorkomme; allerdings heisst es darin: „*Ipsae vero res erant ecclesiae baptismales una in Amatia et altera in Burmis, tertia in Postclave*“; allein dies Amatia ist nicht das Matsch in Tirol, sondern das jetzige Mazzo im Valltellin, da es in derselben Urkunde ausdrücklich heisst: „*de rebus, . . . . quae erant sitae in Valle Tellina, in Ducatu Mediolanensi* (v. Mohr, Cod. diplom. Rhaetiae I. Nr. 18.)

wuchse bedeckt, auf welchem die Ruinen der einst so bedeutenden Ritterburgen der Vögte von Matsch sich erheben; jene an der Vorderseite Untermatsch, etwas spätern Ursprungs\*), jene an der hintern etwas höhern Spitze aber Obermatsch oder Altmatsch, die ursprüngliche Stammburg mit dem freien Ausblicke auf das am rechten Ufer der Etsch gelegene Schloss Liechtenberg, mitten in unermesslichen Jagdgebieten; im Mittelalter bei geringer Gegenwehr fast uneinnehmbar. — Die stolzen bis Anfangs des 16. Jahrhunderts darauf hausenden Herren besaßen nebst vielen eigenen Gütern in Tirol, im Valltellin, im Engadin und Graubünden im Verlaufe der Zeit die Herrschaft Kirchberg in Schwaben, Schloss und Herrschaft Tarasp im Engadin, die Herrschaft Razüns in Graubünden, die 8 Gerichte im Pretigau nebst mehreren andern Schlössern, so wie ansehnliche Lehen im benachbarten Valltellina von den Bischöfen von Chur und Como und bildeten eines der angesehensten und mächtigsten Dynasten-Geschlechter im jetzigen Tirol. — Als Wappen führten sie ursprünglich einen oder drei weisse Flüge im blauen Felde; ein Reiter-siegel von ihnen ist mir nie vorgekommen; später nach Erwerbung der Grafschaft Kirchberg führten sie im quartirten Schilde nebst dem ursprünglichen Familienwappen auch das gräflich Kirchbergische, endlich nahm Gaudenz von Matsch, der letzte, ein Wappen an, welches uns einen quartirten Schild zeigt mit dem gräflich Kirchbergischen Wappen und die gekrönte Säule der Colonna und als Herzschild das ursprüngliche Familienwappen.

Demjenigen, welcher die rhätische Geschichte im Mittelalter verfolgt, wird die Thatsache nicht entgehen, dass so lange das mächtige Haus der Victoriden weltliche und geist-

---

\*) Einige wollen Schloss Untermatsch schon im Anfange des 13. Jahrhunderts unter dem Namen „castrum Pedenale“ finden; allein dies lag ebenfalls nicht in Tirol, sondern wie aus Urkunden nachgewiesen werden kann, gleichfalls im Valltellina unweit desselben Mazzo und war der Sitz eines Seitenzweiges der Matscher.

liche Gewalt im Lande übte, und auch später noch, so lange die Kaiser unmittelbar von sich aus zur Verwaltung des rhätischen Gebietes Grafen ernannten, eine Machtentwicklung der begüterten Geschlechter bis zum Grade von Dynasten nicht möglich war. — Wenn dann auch nach Aussterben der Victoriden — (mit Bischof Tello † 24. Sept. 773 nach Eichhorn, oder 24. Sept. 784 nach Sinops. Annal. Disertin.) — das Bisthum Chur vermöge seiner weitaus überwiegen- den Macht, wenigstens de facto ihre und später auch die Stelle der alten Grafen einnahm, deren Einsetzung durch das Reichsoberhaupt ungefähr seit Mitte des eilften Jahrhunderts unterblieb, und somit immer noch ein Gegengewicht gegen das Aufstreben einzelner Familien bildete, scheint die Kirche zu Chur demnach immerhin, zumal seit die Lehen erblich ge- worden\*), nicht mehr mächtig genug gewesen zu sein, um sie in der gehörigen Abhängigkeit zu erhalten. —

Dieses ist die Zeit, in der die v. Vaz, Razüns, Matsch, Sax und andere zuerst urkundlich erscheinen, nämlich um die Mitte des zwölften Jahrhunderts; genauer 1160.

Wie bei so vielen andern edlen Familien, deren Ge- schichte tief ins Mittelalter hinabreicht, ist auch bei den Edlen von Matsch der Ursprung in noch unaufgehelltes Dunkel gehüllt und selbst die Genealogie der ersten Familienglieder selbst da, wo selbe urkundlich in der Geschichte auftauchen, schwer sicher zu stellen. — Während Beda Weber in seinem Werke: „das Land Tirol“ III. S. 200. die Matscher für Nachkommen der Gaugrafen, welche K. Carl der Grosse über Rhätien gestellt, haltet, Andere aber, worunter Staffler, es dahin gestellt sein lassen, woher sie dorthin eingewandert, spricht sich Dr. Albert Jäger in seinem Engadinerkriege dahin aus, dass die Vögte von Matsch zu jenen edlen Familien zählten, welche aus Italien in die rhätischen Gebirge einwan- derten und in den friedlichen Alpen die Ruhe suchten, welche

---

\*) Durch Kaiser Conrad II. und zwar 1037 in Italien und das Jahr darauf in Alamanien und Burgund.

ihre Heimath versagte, ohne dass die Zeit ihrer Einwanderung oder die Art ihres Emporkommens bestimmt werden könne. — Es sei mir nun erlaubt, auch meine Vermuthung darüber hier auszusprechen; nach Fr. Goswins Chronik von Kl. Marienberg lebten auf dem Schlosse Tarasp um die Mitte des 11. Jahrhunderts 4 Brüder: Eberhard, Ulrich, Gebezo oder Gebhard und Egeno; während nun die übrigen 3 Brüder, der kinderlose Eberhard als Stifter des Benediktiner Klösterchens in Schuls, Ulrich als Bischof von Chur 1089—1095 und eifriger Förderer der genannten Stiftung und Gebhard als Fortpflanzer der Familie öfters erwähnt werden, verschwindet ihr Bruder Egno gänzlich aus Goswins Chronik, wahrscheinlich, weil er sich von seinen 3 Brüdern getrennt und mit seinem Erbtheil aus dem Engadin ins abgelegene Thal Matsch gezogen und dort durch Erbauung der Veste Obermatsch für sich und seine Nachkommen einen eigenen Sitz gegründet hatte und von dem Thale seiner neuen Heimath schlechthin „der edle Egno von Matsch“ genannt wurde, daher auch Ulrich III. von Tarasp, der Vollender und Stifter Marienbergs, dessen gleichnamigen Sohn oder Enkel Egno von Matsch „consanguineum suum dilectum sibi“ nennt. Ueberhaupt ist der Name Egno in der Familie der v. Matsch bis zu einem gewissen Familien-Ereignisse einheimisch. — Auch der tirolische Genealoge Zibock ist der Ansicht, dass die Vögte von Matsch eines Stammes mit den Taraspen sind, ja er macht sogar den Egno von Matsch, den ich den I. nenne, zu einem Bruder Ulrichs II. von Tarasp, des Stifters von Marienberg.

Bevor ich aber nun zur Behandlung der speziellen Genealogie übergehe, muss ich zuvor noch einige ungegründete oder vielmehr irrige Angaben über Personen, welche nach Ansicht einiger Genealogen beim urkundlichen ersten Auftreten der Familie Matsch angehört haben sollen, auf ihren Werth zurückführen. — Herr Canonicus v. Mairhofen und ihm nachbetend Kögel wollen i. J. 1165 einen Andreas von Matsch gefunden haben, der in diesem Jahre das Turnier zu Zürich be-

sucht haben soll; allein das Fabelhafte dieser Turnierbücher ist in neuerer Zeit zu sehr blossgelegt worden, als dass wir auf diese Notiz auch nur das mindeste Gewicht legen könnten, zudem wird er dort „Graf von Matsch“ genannt, da es doch nie, auch in spätern Zeiten nicht, einen Grafen von Matsch gegeben, wohl aber Vögte von Matsch, Grafen zu Kirchberg, weswegen auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Abkürzung selbe mitunter abusiv kurzweg „Grafen von Matsch“ genannt wurden, und nebstdem ist der Name Andreas in der matschischen Familie ungewöhnlich und überdiess kommt ein Andreas v. M. in keiner Urkunde aus derselben Zeit vor. — Gleiches Bewandniss hat es mit dem von Bucelini *Constantia sacra et profana* pag. 245 et 248 erwähnten Abbas Weingartensis Burchardus Comes! Amasiae, erwähnt 1149 † 1161, *cujus tempore vinea illa Domini insigniter floruit et fructus honoris et sanctitatis plurimos edidit*; alle oben angeführten Gründe sprechen auch gegen diesen als einem vermeinten Gliede der matschischen Familie. — Das nämliche Bewandniss hat es mit dem angeblichen von Bucelini und Gebhardi angeführten Laurentius von Matsch, der laut eines alten geschriebenen Stammbaumes ein Sohn des fabelhaften Andre's und Vater Egno's II. und Gebhard's I. gewesen sein und i. J. 1171 gelebt haben soll; allein der Vater Egno's II. und Gebhard's I. kann er nicht gewesen sein, da als deren Vater urkundlich Egno I., der erste Vogt von Matsch, nachgewiesen werden kann; zudem kömmt weder in den Curbergischen noch in andern gleichzeitigen Urkunden je ein Laurentius von Matsch vor; dieser Name ist überhaupt in der Matschischen Genealogie unbekannt; bereits Zibock erkennt diesen angeblichen Laurentius von Matsch nicht an.

## II.

Wenn wir nun nach Ausscheidung der der Familie der Edlen von Matsch nur aufgedrungenen Glieder auf die An-

führung der urkundlich erweisbaren ersten Glieder der Matschischen Familie übergehen, so finden wir den Stoff dafür nur in den auf die Edlen von Tarasp bezüglichen Urkunden, welche uns in des Fr. Goswins Chronik von Marienberg aufbewahrt sind. Bekanntlich übertrug Ulrich II. von Tarasp das von seinen Vorfahren zu Schuls gegründete Benediktinerstift von Schuls im Engadin ins Vinstgäu, indem er mit päpstlicher Erlaubniss ums Jahr 1146 den Bau eines Klosters zu St. Stephan bei Burgeis begann, aber dann kurze Zeit darnach aus wichtigen Gründen denselben auf den Hügel oberhalb St. Stephan übertrug; sein Sohn Ulrich III. vollendete nach des Vaters bald nach 1150 erfolgtem Ableben den Bau des Klosters und sicherte dessen Existenz durch grossartige Vergabungen, woran auch die Edlen von Matsch durch Zeugschaft und Schenkungen sich betheiligten; in Goswins Chronik sind uns selbe grösstentheils aufbehalten.

Am 25. März 1160 schenkt Herr Ulrich von Tarasp dem Bischofe Adelgott von Chur alle seine Ministerialen und die Güter zu Tarasp und unterhalb der Clause (von Tarasp) so wie auch seinen Antheil an dem Schlosse Tarasp. Zeugen dessen: Walther von Vaz und dessen gleichnamiger Sohn, Heinrich von Razüns und Fridrich von Mazia (Conr. v. Mohr cod. dipl. Rhaetiae I. Urk. 136). — Dieser Fridrich von Matsch war, wie die nachfolgenden Urkunden zeigen, ein Sohn Hartwigs von Matsch. — Im nächstfolgenden Jahre 1161 an einem nicht genannten Tage und Monate vergabten Ulrich III. von Tarasp, dessen Gemahlin Uta und deren Sohn Ulrich IV. eine Menge Güter an das Kloster Marienberg; das waren Zeugen: Ulrich, qui pennam levavit \*) Hertwig

---

\*) Sciendum etiam est, quod antiquis temporibus consuetudo hujus terrae erat, cum aliqui causam aliquam memorie commendandam tractabant, hoc facere solebant coram sapientibus et honestis viris, maxime autem coram tali, qui auctoritatem habebat levandi pennam, quam auctoritatem habebant nobiles viri ac libere conditionis domini de Schengels. Taliter autem fiebat, cum causa jam decisa esset et sententia lata vel testamentum factum, idem dominus in presencia testium pennam

von Matsch) und dessen Sohn Fridrich etc. (Mohr cod. dipl. I. Urk. 137). — Ebenso schenken im nämlichen Jahre Gebhard von Tarasp (ein Neffe Ulrichs III.) und dessen Schwestern Irmengard, Adelhaid und Hedwig dem Kl. Marienberg Güter und Leute im Vinstgau und Unterengadin; Zeugen dessen Artwig von Matsch und dessen Sohn Fridrich etc. (Mohr cod. dipl. I. Urk. 138).

Eine gleichzeitige Urkunde lehrt uns auch einen andern Edlen von Matsch, den Egno I., wahrscheinlich einen Bruder Hartwigs, kennen; ich erzähle nach Goswin: für das Kloster Marienberg war (nun durch Ulrichs von Tarasp, seiner Gemahlin Uta und ihres Sohnes Freigebigkeit) väterlich gesorgt, nur Eines blieb noch übrig, der Vögte des Klosters Recht und Pflicht für die Zukunft zu bestimmen, auf dass der Schirmer nicht nach Willkür dessen Unterdrücker werde. Ulrich nun auch dem letzten, was irdisch, entsagend übertrug die Vogtei\*) dem treuen Ritter Egno von Matsch, dem er blutsverwandt und stets zugethan gewesen. Egno übernahm dies heilig Amt aus Ulrichs Händen in Gegenwart des Bischofs Adelgott von Chur mit dem dafür bestimmten Hof (in Schuls) mehr in Erwartung göttlichen Lohnes als irdischen Gewinnes. Er musste jedoch schwören, das Recht zu schirmen, es nie zum Unterdrücken zu missbrauchen, bei des Abten Wahl oder andern klösterlichen Handlungen ungerufen des Klosters Zwinger nicht zu betreten und von den Gottshausleuten keine Steuer zu erpressen. (Zeitsch. d. Ferdinandeums I. B. Goswins Chronik. S. 83.) Seinem Vetter Egno von Matsch übertrug demnach der Stifter das Schirmrecht, dem Vorsteher auf Marienberg aber die

---

coram prepositam scriptori suo manu sua tradidit, et ut causam fideliter, sicut se haberet, scriberet, praecepit (Goswin Fol. 8).

\*) Goswin loc. cit. S. 86, erzählt, dass Ulrich III. von Tarasp, als er alles Irdische abgelegt, den Edlen Pasegun (von Laatsch) seines Hauses Wappen übergab; auch die Vogtei des Klosters habe er ihnen übergeben wollen; jedoch die gottesfürchtigen Herren hätten es nicht übernehmen wollen, das Erbe Christi zu vertreten.

Macht den Vogt künftig einzusetzen (somit war die Vogtei nicht eben erblich). Von des Gotteshausleuten soll der Schirmherr keine Gabe fordern, es wäre denn ihr eigener Wille oder aus verdienter Strafe. Nur wenn die Ordensbrüder auf Marienberg seinen Rath und seine Hilfe anrufen, mag er rathen und auch helfen. Einlager und Gastrecht werden ihm versagt im Kloster und bei des Klosters Hörigen; doch einmal im Jahre nur, wenn er nothgedrungen ausgeritten und kein anders Obdach fände, soll er dort Herberg finden.“ (Diese Uebergabe der Vogtei müsste schon 1160 geschehen sein, denn wie es heisst, geschah selbe im Beisein des Bischofs Adelgott, dieser aber starb schon am 3. October 1160.)

Mit dieser Betrauung mit der Vogtei des Kl. Marienberg scheint auch jene der Bevogtung des Benedictinerinnen-Stiftes im Münsterthale verbunden gewesen oder bald darauf den Matschern anvertraut worden zu sein, was ich aus dem Theilbriefe zwischen Ulrich II. und Egno III. im Jahre 1297, wo selbe auch die Vogteien der Klöster Marienberg und Münster unter sich theilen, abnehmen zu können glaube. — Wegen dieser übertragenen Klostervogtei nannten sich Egno I. und alle in direkter Linie von ihm abstammenden Glieder der Familie bis zu deren gänzlichen Aussterben „die Vögte von Matsch“, während die andern zwei Seitenlinien immer nur den Namen „Edle von Matsch“ führten.

Aber eben diese Uebertragung der Vogtei über Kl. Marienberg an Egno I. von Matsch so wie die Vergabung so vieler Güter und Leute an die Stifte Chur und Marienberg durch Ulrich III. von Tarasp ward einige Zeit darauf Veranlassung einer Fehde und dass Egno von Matsch seiner Vogtei entsagte. — Wenn auch, wie oben angeführt, Gebhard von Tarasp, mit seinen Schwestern persönlich Wohlthäter des Kl. Marienberg geworden, hatte er es dennoch seinem Oheim Ulrich sehr übel genommen, dass dieser all das Seinige dem Stifter Chur und dem Kl. Marienberg geschenkt so wie ersterem auch noch seinen Theil an der Veste

Tarasp sammt allem, was unterhalb der Clause lag, und ihm nur den landesüblichen Theil, die sogenannte Falcidia überlassen. Mehr noch als wegen der verlorenen Güter schmerzte es ihn aber, sich, dem nach natürlichem Rechte der Erbfolge die Schirmvogtei über Marienberg hätte zukommen sollen, dabei übergangen und dieselbe in die Hände Egno's von Matsch gelangen zu sehen. Darob ergrimmt verschmähte Gebhard, was kärglich ihm beschieden, denn über alles wollt er herrschen, was den Stiften Chur und Marienberg beschieden worden, liess eines Tages des Bischofs Burghüter auf der getheilten Veste Tarasp durch seine Leute überfallen und sie erschlagen. Nicht lange blieb der Frevel ungerächt; denn als hievon die Kunde erscholl, umgürtete Egno, der Bischof von Chur, sich das Schwert, ein Gleiches that auch Ulrich von Tarasp und der Vogt Egno von Matsch, sie zogen mit Fähnlein und Spiesen vor die Burg Tarasp, berannten und erstürmten sie. Sie liessen die Vordersten der gefangenen Burgmänner Urfehde schwören, dann durften sie heimziehen.

Dadurch gewann der Groll nur neue Nahrung; jedoch der Bischof bot die Hand zur Sühnung; im Kl. Münster, wo der Bischof damals wohnte, ward der Streit geschlichtet. Gebhard soll dem Bischof stehen für allen Schaden, den seine Knechte dessen Stifte zugefügt; derselbe verschrieb dem Stifte die ihm zugehörige Hälfte der Veste Tarasp sammt allem, was unterhalb der Clause ihm gehörte, zum Eigenthum, falls kinderlos er stürbe; auch den halben Theil seines Gutes ob Pontalt überliess er frei und unbeding. Dafür belehnte ihn der Bischof wieder mit den verschriebenen Gütern. — So gedieh der Friede mit dem Bischofe; Gebhard wollte sich nun auch mit dem Oheim Ulrich von Tarasp und mit dem Vetter Egno von Matsch sühnen; beide zeigten sich willfährig. Ulrich von Tarasp, um es durch die That zu beweisen, übertrug ihm die Vogtei des Kl. Marienberg sammt dem damit verbundenen Hofe in Schuls, welches alles Vogt Egno von Matsch des Friedenshalber dem Ritter Ulrich von Tarasp zurückgab, wofür ihm aber dieser ein praedium zu

Glurns schenkte; zudem überliess dem Gebhard sein Oheim viele andere Güter und Gilten, so wie auch jene Lehen, die er an Rittern einst vergeben, — ausgenommen jene Güter, welche er dem Herrn Egno von Matsch gegeben hatte; zudem überliess er ihm auch das Lehen (beneficium), welches er im Bisthum Como besass u. s. w. Tiefgerührt schwor Gebhard nicht mehr anzutasten, was sein Oheim frommen Sinns vergab; wenn meineidig er je dawider thäte, oder die Satzungen der Vogtei verletzte, so sei er dieser und des damit verbundenen Hofes verlustig, Egno von Matsch, dessen Sohn oder dessen nächster Erbe verwalte sie dann wieder laut der Verleihungsurkunde, wie sich geziemt, und zudem zahle Gebhard noch dem jeweiligen Bischofe, seinem Oheim Ulrich, so wie dem Herrn Egno oder dessen Erbe 200 Mark. Zur Sicherheit stellte Gebhard 9 Bürgen edlen Geschlechtes; der Bischof, der Vogt Egno und die Ministerialen des Stifts Chur waren Zeugen dieser Handlung (Goswin loc. cit. S. 89—93, und v. Mohr cod. dipl. I. Urk. 144). — Wann eigentlich dieser Strauss und die darauf gefolgte Transaction vor sich gegangen, ist nicht zu bestimmen; einmal sicher nicht i. J. 1183, wie das erst später aus einer Randnote in die Urkunde selbst eingeschobene Datum angibt; denn Ulrich III., der nach Goswins eigener Angabe schon am 24. Dezember 1177 starb, hätte im Jahre 1183 derselben nicht mehr persönlich beiwohnen können, wie es doch dem Inhalte der Urkunde nach geschehen. Liesst man den Inhalt der Urkunde aufmerksamer, so erscheint selbe nicht so sehr als eine mit dem Vorgange und der Transaction gleichzeitige Urkunde, sondern vielmehr als spätere ad rei memoriam verfasste Aufzeichnung der Thatsache, welches im Jahre 1183 geschehen sein mag; die Thatsache selbst aber dürfte den Umständen nach 1162 oder 1163 vor sich gegangen sein, denn Ulrich III. von Tarasp erscheint da nicht als Klosterbruder, sondern noch als besitzender Ritter, und Goswin, der dies Ereigniss schildert, nachdem er unmittelbar vorher, was Ritter Ulrich dem Kl. Marienberg geschenkt, erzählt,

beginnt dann die Erzählung: „Es erhob sich zur selben Zeit ein blutiger Strauss“ u. s. w.

Eben eine solche spätere urkundliche Aufzeichnung einer reichlichen Vergabung, welche Ulrich von Tarasp, dessen Gemahlin Uta und ihr beiderseitiger Sohn Ulrich wahrscheinlich i. J. 1160 oder 1161 gemacht, finden wir aus Goswins Chronik in Hormairs s. W. VI. S. 187; da wird erzählt, dass Obige dem Kl. Marienberg einen Hof in Algund, einen in Plairs, einen auf der Tell sammt einer Mühle, einen zu unterst des Dorfes Schlanders, sammt der St. Ingenuins Capelle und einer Mühle, einen in Montaz, einen im Dorfe Cortsch und einen im Dorfe Burgeis sammt der Alpe Finua durch die Hände des Grafen Adalbert (von Tirol) und dessen Bruders Bertold vergabt haben. Haec traditio et noticia et hoc privilegium factum est a. 1164 . . . Hujus rei et privilegii testes sunt Artwicus de Macis, Fridericus, Cunradus, Egino (de Macis?), Hainricus de Burgus.

Sonderbar erscheint es, dass als Ulrich III. von Tarasp im Jahre 1163 ob der Grabstätte seiner auf der Wallfahrt nach Jerusalem verstorbenen Gemahlin Uta auf dringendes Bitten ihrer Dienerin Bertrudis eine Clause stiftete, wohl die Grafen Albert und Bertold von Tirol nebst vielen Edlen als Zeugen dabei erschienen, aber keiner von den Matschern (v. Mohr, cod. dipl. I. Nr. 139). — Wohl aber finden wir deren bei einem Tauschvertrag 1167 zwischen dem Abte Gebhard zu Marienberg und Gebhard von Tarasp; ersterer überlässt in praesentia Advocati sui Udalrici, einen von Herrn Ulrich von Tarasp dem Kloster geschenkten Hof zu Vetan dem Herrn Gebhard von Tarasp, wofür dieser dem Kloster omne praedium, quod ipse habuit in alpe, quae dicitur Slinige et Montfort übergibt. Charta tracta est et facta in monte s. Mariae. Hujus vero concambii testes sunt: Udalricus, qui pennam levavit, de Mazes, Egino frater ejus, Chunradus de Burgus (v. Mohr cod. dipl. I. Urk. 140).

Fassen wir nun das bisher seit 1160—1167 Gesagte in genealogischer Hinsicht bezüglich der Matscher zusammen,

so finden wir Egno I. den Vogt, Ulrich I. und Hartwig I., so wie dessen Sohn Fridrich, ferner den Conrad I., einen Sohn Ulrichs I. erwähnt; — erstere drei waren Brüder und Söhne eines ungenannten Edlen von Matsch, der nach des Salis-Seewis und Conradin's v. Mohr Ansicht mit einer ebenfalls ungenannten Tochter Gebhards I. von Tarasp und Schwester Ulrichs II., Fridrichs I. und Gebhards II. von Tarasp verehelicht gewesen sein soll, obwohl sie dafür keine urkundlichen Beweise erbringen konnten, und mit ihr obgenannte 3 Söhne erzeugte, weswegen Ulrich III. von Taraspo, der Vollender und Stifter Marienbergs dessen Sohn Egno I. Vogt von Matsch consanguineum suum genannt. Aber auch eine Tochter, Namens Mechtild, schenkte sie ihm, welche sich mit dem Grafen Fridrich von Eppan-Ulten verehelichte, und mit demselben 4 Söhne Fridrich, Ulrich, Arnold und Egno erzeugte; von diesen trat Fridrich ins Kloster Marienberg ein und wurde i. J. 1181 daselbst zum Abte erwählt. Nach ihres Vaters Tod verschrieben ihre Söhne mit Zustimmung der Mutter Mathilde den Hofmeisterhof zu Obermais dem Kl. Marienberg zu gemeinsamen Seelgeräthe; bald darauf starben von ihnen die Grafen Ulrich und kurz nach ihm sein Bruder Arnold; ihre Mutter verliess dann ihre Burg und zog nach Marienberg; so riethen ihr die noch überlebenden Söhne, Fridrich der Abt und Graf Egno. Dies muss vor 1194 geschehen sein; denn als ihrem Sohne, dem Abte Fridrich, der letzte seiner Tage gekommen, am 11. Juli 1194, da legte sie, was irdisch, in die Hände des neuen Abtes Johann und lebte dort als Klausnerin. Nach einigen Jahren starb sie dort, man zählte 1214 (Goswin loc. cit. S. 75 und 76).

Von Egno I. Vogts von Matsch Brüdern, Ulrich I. und Hartwig I., welche, was wohl zu merken, nie den Namen Vögte von Matsch führten, ist nur wenig zu bemerken; selbe scheinen nicht im Thale Matsch, sondern anderswo ihren Sitz gehabt zu haben; vielleicht dort, worüber Ulrich Campell in den Büchern rhät. Geschichten I. B. S. 13 spricht: „In den Gerichten „ob dem Walde“ kommt auch ein Mätsch bei

Pitasch, einst eigener Grafen Sitz, vor, liegt auf dem Berge bei Riain, auf der rechten Seite des Glanners, aber weiter zurück gegen das Lugnezertal“; — wozu der Herausgeber, C. v. Mohr, die Bemerkung macht: „Jedenfalls nicht die Stammburg der Herren v. Matsch, diese lag im Vinstgau.“ — Da ihre Nachkommen bald ausstarben, so möchte ich, um die Geschichte der Vögte von Matsch nicht zu verwirren, die über sie gefundenen Notizen hier ganz kurz voraussenden \*).

### III.

Hartwig I. erscheint nur in den bereits erwähnten Urkunden von den Jahren 1160, 1164 und 1167 als Zeuge; aus einer ungenannten Gemahlin zeugte er dem Fridrich, der nur in den Urkunden 1160 und 1164 vorkommt und hierauf ganz verschwindet, ohne dass wir finden können, ob er Nachkommenschaft hinterlassen; vielleicht war jener in einer Urkunde vom J. 1230 auftauchende Gualterus oder Walter von Matsch, dessen Vater nirgends angegeben ist, und der bereits 1254 längst unter den Todten war, ein Sohn desselben? Dieser hinterliess aus einer ungenannten Gemahlin einen Sohn, Namens Andreas, de Amazia oder de Venosta genannt, welcher in Matschischen Urkunden von den Jahren 1254, 1256, 1259 und 1269 vorkommt: ob er Nachkommenschaft gehabt, ist keine Spur zu finden.

Eben so kurz dauerte die Nachkommenschaft Ulrichs I. von Matsch, Egnos I. Bruders, der nur in den oben erwähnten Urkunden vom Jahre 1160 und 1167 vorkommt; schon mit seinen aus einer unbekanntem Gemahlin erzeugten Söhnen Conrad I. und Arnold geht seine Nachkommenschaft aus. Conrad I. erscheint in der erwähnten Urkunde vom J. 1167 als Zeuge, so wie in einer Urkunde vom J. 1192;

---

\*) Das Weitläufigere von ihnen soll in der Beilage A folgen.

K. Heinrich VI. thut 1192 kund, da einst in Gegenwart seines Vaters, K. Fridrichs I., seligen im Kloster des hl. Lucius von den Domherrn des Stifts Chur über das Maierthums-Lehen Klage geführt worden, sei von den Stiftsministerialen Heinrich von Aspermont, Conrad von Mezen (Mätsch), K . . . . . von Juvalt, A . . . . . von Marmels und vielen andern der Spruch ergangen: dass S . . . . . (Swicker?) seinem Bruder Nannes (v. Ramüss) in diesem Lehen nicht folgen solle, so bestätige er diesen Spruch. (Hormair s. W. II. S. LV.) Er scheint im Jahre 1207 am 2. September gestorben zu sein, im *Necrologium Curiense* pag. 88. heisst es: *Conradus Mazensis (obiit) IV. Nonas Septembris*. Er muss bei dem Bischofe Reicher von Chur sehr beliebt gewesen sein, da derselbe am 26. Mai 1208 pro anima Conradi de Matzis 10 Schillinge und 10 Denare Werth aus dem Hofe Anders in Schambs und dazu den Domherrn am hl. Kreuz-Erhöhungstage *plenum servitium* zu geben stiftet (Alb. Jäger, k. k. Archiv 15. B. S. 342 ex *Annalibus Chur.*\*). Conrad I. scheint kinderlos heimgegangen und somit die von Ulrich I. gestiftete Linie erloschen zu sein, da sein berühmter Bruder Arnold dem geistlichen Stande sich widmete und im Jahre 1210 den bischöflichen Stuhl von Chur bestieg, welchen er bis zum Jahre 1221 rühmlich inne hatte. Er kommt urkundlich erst im Jahre 1208 und zwar einfach als *Arnoldus de Venusta* mitten unter andern adeligen Zeugen in einer Trientner Urkunde vor (Zibock N. 17). — Von seinem übrigen Wirken und Schicksalen werden wir in der Geschichte der Vögte von Matsch selbst sprechen, da dasselbe auch in dieselbe einschlägt, und ich gehe nun nach

---

\*) VII. Cal. Junii a. D. 1208 dedicatum est (altare) in medio ecclesie in honorem S. Crucis a ven. D. Reigerio Curiensi episcopo et dotatum est ab eo pretio X. solid. marc. et X. denariorum marcarum in servitio in curti de Anders in Sisans; hoc fecit pro anima D. Conradi de Mazis, ut ejus memoria habeatur a fratribus ibidem servientibus (*Necrologium Curiense*).

dieser nothwendigen genealogischen Abschweifung auf die Behandlung der Vögte von Matsch über.

#### IV.

Egno I. von Matsch, den sein Blutsverwandter Ulrich III. von Tarasp ums Jahr 1160 zum Vogte des von ihm ausgestifteten Klosters Marienberg erwählte, welche Vogtei er aber ums Jahr 1163 zur Förderung des Friedens wieder in die Hände Ulrichs zurücklegte und dafür von demselben einen Hof zu Glurns erhielt, haben wir bereits aus den oben angeführten Urkunden von den Jahren 1160—67 kennen gelernt; aus dem um die Mitte des 11. Jahrhunderts verfassten Urbar des Domkapitels von Chur (C. v. Mohr Rätia 4 B. S. 1) lernen wir ihn auch als Wohlthäter des Domkapitels von Chur kennen: *De Vettane tercia pars decime, quam D. Eginio de Macie pro remedio anime sue nobis (Capitulo Curiensi) dedit, quae nobis per singulos annos debet in grano XX. modios et pro agnis VI. oves, pro quibus modiis, si commutare volumus et II. pelles X. oves.* Auch seine Gemahlin Mathilde, eine geborne Gräfin von Eppan, beschenkte das Domkapitel daselbst mit einem goldenen Kelche, wie uns ebenfalls das *Necrologium Curiense* sagt; sie ward ihm am 26. Dezember 1173 durch den Tod entrissen; ihr trauernder Gemahl liess sie im Kloster Marienberg bestatten und stiftete bei dieser Gelegenheit dahin einen Hof in Schuls zum Unterhalte des ewigen Lichtes. (1173, 25. Novembris obiit *Machtildis uxor D. Eginonis de Matschis, que nobis (Capitulo Curiensi) aureum calicem dedit.* *Necrolog. Curiense* p. 166. — 6. Cal. Decembris *Mathilda uxor Egenonis de Maze, sepulta apud nos, dedit pro anniversario praedium in Sculles solvens LX. siliquas caseorum et ad lumen ecclesiae (Calend. Goswini).*

Egno I. von Matsch bewiess sich fortwährend als Anhänger des gibellinisch gesinnten Bischofs von Chur Eginio,

welcher von Rom nie die Bestätigung erhielt, und im Jahre 1170 als der an seiner Statt gewählte welfisch gesinnte Bischof Ulrich III. in Chur einzog, in den diesseitigen Antheil der Diözese sich zurückzog und im Kloster zu Münster wohnte, wo er erst im Jahre 1186 starb. Während dieser Zeit, 1170—1186 schenkte derselbe dem Kloster St. Johann Bapt. in Münster viele Güter mit hörigen Leuten im Münsterthale und Vinstgaue cum consilio Egenonis ejusdem Ecclesiae advocato nec non Baronum et Ministerialium (Dr. Alb. Jäger, k. k. Arch. 18. B. S. 342 aus dem Orig. im Kl. Münster). Unter diesem Egno ist zweifelsohne Egno I. von Matsch zu verstehen und es ist aus dieser Urkunde zu entnehmen, dass derselbe damals die Vogtei über das Kloster Münster inne hatte, wahrscheinlich durch Bischof Eginio dazu befördert. — Aber bald darauf sollte er auch die über Kl. Marienberg zurückerhalten; noch in seinem Sterbejahre traf Bischof Eginio von Chur mit Fridrich, Abt von Marienberg, gebornen Grafen von Eppan, einen Vergleich über das Frauenkloster in Münster und die Pfarrkirchen Schuls und Burgeis; dabei erscheint als Zeuge unter den Laien als der erste Eginio Advocatus de Macis (Hormair s. W. II. S. Iij. und v. Mohr cod. dipl. I. Urk. 151). — Eginio I. von Matsch hatte also damals die Vogtei über Marienberg bereits wieder überkommen, sei es nun, weil Gebhard von Tarasp wegen Nichteinhalten seiner oben gegebenen Versprechen die Vogtei verloren, wofür aber keine Beweise vorliegen, oder aber, was wahrscheinlicher ist, weil Gebhard bereits damals kinderlos als der letzte der Tarasper gestorben\*) war, worauf auch folgende interessante Urkunde hinzuweisen scheint: 1187 die 6 Augusti Anselmus Cumarum Episcopus investivit de feudo illorum de Trespete (Trasp), quod erat in Trisivio et alibi in Episcopatu Cumarum et de terra Tyrani, quae dicebatur de terra D. Bertae, in qua non continetur terra S.

---

\*) auch Salis-Seewis in seinen gesammelten Schriften sagt: „Die von Tarasp waren ausgestorben um 1185.“

Dionysii, et de Poenis et Multonis (mulctis), quae sunt super Mansis plebis de Maze (exceptis tribus plagis in ipsa plebe, scilicet homicidii et sacrilegii et adulterii) et de fodro Regali ipsius plebis Mazi atque 60 modiis annuatim fictualibus, quos habebant ipse Eganus et filii in Grossura; ac de ea decima de Burmio quam habebant, cujus feudi finem fecerunt Eganus de Venosta et Eganus et Gabardus ejus filii, qua investiti fuerant a Renato de Turri Episcopo. (Quadrio, Dissertazioni Crit. Stor. della Rezia Vol. I. p. 219.)

Nicht uninteressante Aufschlüsse über die von Matsch gewährt uns diese Belehnungs-Urkunde; Gebhard von Trasp, der seit 1163 Inhaber der Vogtei über Marienberg gewesen, muss also um diese Zeit gestorben gewesen sein, da Egno I. von Matsch den seit 1163 abgelegten Titel eines Vogtes wieder angenommen hatte und zudem Bischof Anselm von Como die Lehen der Herren von Tarasp, die also durch den Tod Gebhards von Tarasp erledigt waren, — und welche früher 1163 Ulrich III. von Tarasp seinem Neffen Gebhard II. aus Friedensliebe überlassen hatte — (insuper et beneficium, quod ipse (Ulricus de Tarasp) in Cumana ecclesia visus est habere, illi (Gebhardo) reliquit. (Mohr cod. dipl. I. Urk. 144) — dem Vogte Egno und dessen beiden Söhnen Egno II. und Gebhard I. verlieh und zugleich ihre frühern Lehen, die sie bereits früher in Valltellin von der Kirche von Como inne hatten, und bei dieser Gelegenheit ihm aufsandten, ihnen bestätigte. — Obige Urkunde gibt uns zugleich Aufschluss über die Besitzungen und Rechte der Edlen von Matsch im Valltellina, worüber uns die bald anzuführenden Urkunden von den Jahren 1200, 1201, 1219 und 1239 weitere Aufschlüsse geben werden; Besitzungen, welche die Veranlassung wurden, dass sich ein Zweig derselben für bleibend daselbst niederliess; und welche uns zeigen, dass Quadrio, Beda Weber und Andere eben nicht nothwendig gehabt hätten, immerfort auf kaiserliche Belehnungen an die Edlen von Matsch ohne gegründete Beweise sich zu berufen; denn die Urkunde von einem K. Heinrich, wodurch er einem

Egno von Matsch das Valltellina verlieh, oder eigentlich nur zum einmaligen Pfande vergabte, bezieht sich nicht auf Egno I. und ist nicht vom K. Heinrich VI. am 18. Mai 1190 zu Pisa gegeben, wie sie wollen, sondern ist von K. Heinrich VII. zu Pisa am 22. Mai 1313 zu Gunsten des Vogts Egno IV. ausgestellt\*), wie auch die in derselben vorkommenden Personen und die Umstände der Zeit dafür sprechen. — Endlich ist erwähnte Belehnungsurkunde noch merkwürdig, da sie uns des Vogts Egno I. beide Söhne: Egno II. und Gebhard I. namentlich das erstemal aufführt.

Vogt Egno I., oder vielleicht dessen gleichnamiger Sohn, begegnet uns noch in einer Urkunde vom 21. April 1189 im Schlosse Trient, wo Hegino de Mazo nebst andern adeligen Zeugen erscheint bei einem Vertrage zwischen Conrad, erwählten Bischof von Trient, und dem matschischen Vetter Grafen Arnold von Eppan und Ulten. (Cod. Wang. Urk. 75 S. 85.) — Drei Jahre darauf schlug dem Vogte Egno I. die letzte Stunde und zwar Anfangs des Jahres; a. 1192 mortuus est Egino de Amatia senior, cui Fundator D. Udalricus de Tarasp monasterii advocatiam commisserat, quam dein Fridericus Abbas ejusdem filio Egnoni juniore de Amatia tradidit. (Calendarium Goswini.) — Dies wird bestätigt durch folgende Urkunde: Am 5. Februar 1192 stellt Egino II. von Macias den Revers aus, er habe die Vogtei des Kl. Marienberg übernommen unter gewissen Bedingungen, unter welchen der Stifter des Klosters, Ulrich von Tarasp, selbe einst seinem Vater seligen als consanguineo dilecto sibi et fideli anvertraut und sein Vater selbe in Gegenwart des Bischofs Adelgott seligen nicht aus Sucht selbes zu unterdrücken, sondern zu vertheidigen, sammt den dafür bestimmten Hof auf sich genommen mit einem Eide schwörend, dass er innerhalb des Klosters Mauern, sei es bei der Abtwahl oder in andern

---

\*) sieh hierüber v. Mohr cod. dipl. I. Urk. 160 mit der am Ende des Bandes unter „Verbesserungen und Zusätze“ S. IV. angefügten Verbesserung.

Klosterangelegenheiten durchaus keine Gewalt haben soll, ausgenommen er werde gerufen, auch nie die Gotteshausleute durch irgend einen Druck oder Forderung, welche insgemein praego heisst, belästigen wolle. — Da nun auf ihn des Vaters Erbschaft gekommen, so habe er, nachdem er die Wahrheit des Obgesagten erkannt, des Stifters Anordnungen, da er gegen die Gerechtigkeit es nicht thun dürfte, zu widersetzen sich geforchten. Demnach habe er den Eid geleistet und was er aus dem Briefe des Bischofs Adelgott ersehen, wie sein Vater gethan, und mehr in Hinblick auf Gotteslohn als auf irdischen Vortheil dem Beispiele seines Vaters folgend, die Sorge für dessen Vertheidigung, welche der Abt Fridrich ihm aufgetragen, auf sich genommen. Und wenn schon besagte Vogtei auf ihn übergegangen, so hinterlasse er dadurch keinem seiner Nachkommen ein Recht oder Vollmacht, selbes auf andere Weise nach ihm zu empfangen. Zeugen dessen Heinrich und Albero von Wanga, Cunrad von Macias, Hezilo von Schengels u. A. m. — Es hängt daran sein Siegel, darstellend einen Mann zu Pferd mit der Inschrift: S. Egnonis Advocati de Macias. (Hormair s. Urk. II. 250 mit dem falschen Datum Nonis Februarii; besser bei Mohr cod. dipl. I. Urk. 181.)

Am 9. Juni 1194 zu Bozen erblicken wir unsern Egno II. de Mazo mit dem Herrn Adelpret de Prato, Rodeger von Metz nebst vielen Andern von Adel als Zeugen, wie sein Vetter Egno, Graf von Eppan, dem Bischof Conrad von Trient Schloss Altenburg mit zwei Mairhöfen übergibt u. s. w. (Zibock ex arch. episc. Trid. und Cod. Wang. doc. 55, wo aber irrig Egen de Mez, statt Egen de Mazo steht.) — Im folgenden Jahre 1195 verliet Conrad Bischof von Trient dem Herrn Brian von Castelbarco einige Lehen; als Zeugen dabei erschienen nebst andern Herr Egno, Graf von Eppan, Herr Egeno dessen Neffe (ejus nepos) de Mazo, Jacob de Lizana etc. (Zibock aus dem bisch. trientn. Arch.); — ein deutlicher Beweiss, dass Egnos II. von Matsch Mutter Mathilde eine Gräfin von Eppan gewesen. —

Nun muss ich einer angeblichen Urkunde, welche K. Heinrich VI. den Matschern ausgestellt haben soll, erwähnen: Kaiser Heinrich thut kund, dass er auf Anhalten seines getreuen Egno von Matsch zu Lehen verwilliget habe, dass derselbe in seinem Bezirke und Gütern, es sei in Matsch oder an andern derselben Orte dazu gehörig, aus kais. Autorität Gewalt haben soll Silbererz zu suchen und alle jene Orte und Gelegenheit, wo dergleichen Erz zu finden und herauszubringen sein wird, es sei dann auf Eisen, Kupfer oder was immer für ein Metall und an welchen Orten dergleichen dort zu finden sein wird, graben zu lassen, zumalen er es von uns zu Lehen hat. Ferner haben wir verordnet, dass dies ihnen gemachte Lehen zu unserm und seinem Nutzen sein soll. Zu dessen grösserer Bekräftigung und Ansehens wir diesen Brief zu schreiben und mit unserm Majestätsiegel zu fertigen befohlen haben. Zeugen Graf Bopo von Weitenhaim, Graf Ludwig von Ottingen, Arnoldus von Hornbe... Gegeben zu Plazenza 1199. Abgesehen von der unrichtigen Jahrzahl, da bekanntlich K. Heinrich VI. bereits am 28. Sept. 1197 starb, scheint dieses Privileg schon seiner ganzen Fassung nach unecht, auch gelang es mir nicht das angebliche Original, sondern nur zwei spätere Abschriften in Latein und zwei deutsche Uebersetzungen davon im Archive des Schlosses Curberg zu finden.

Doch wir bedürfen ja solcher zweifelhaften Urkunden nicht, um zu beweisen, dass die Edlen von Matsch schon damals Bergwerke besessen, wir haben verlässliche Urkunden darüber; am 28. Mai 1200 zu Poschlavo gibt Herr Egno, Sohn weiland Herrn Egno's von Macis, dem Lanfranch del Pisce von Como und dessen Mitgesellschaft zur Hälfte, so wie dem Frugarius von Clausura für sich und die Gemeinde von Poschlavo zur andern Hälfte in Pacht alle Metalladern, welche im Bezirke von Poschlav bereits entdeckt sind, oder noch entdekt werden, auf die folgenden 29 Jahre gegen dem, dass sie ihm davon jährlich den zehnten Theil der geläuterten gewonnenen Metalle zinsen und dass er die Gerichtsbarkeit

über alle Arbeiter bei diesen Metallbergwerken daselbst habe, und die Massare sollen schwören so wie auch alle Leute, denen sie einen Antheil daran gewähren, bevor selbe die Arbeit antreten, schwören lassen, keinen Diebstahl oder Betrug dabei zu begehen, auch, wenn sie etwa einen solchen entdecken, denselben sogleich ihm oder seinen Abgeordneten anzuzeigen. Und diese Verpachtung gewährt er ihnen mit Zustimmung und Erlaubniss der Gemeinde von Poschlavo mit Wäldern, Wegen und Waiden, Wässern und allem zum Bergbaue Nothwendigen. (Archiv Curberg N. 188, auch Hormair sämmtl. W. II. S. lv., so wie Mohr Cod. dipl. I. N. 166 ex Orig. arch. Chur.) — Am 21. Juni 1201 zu Bormio erneuert Herr Egno von Macis diese Pachtverleihung ebendenselben auf die folgenden 29 Jahre. (Mohr cod. dipl. I. N. 168 ex Orig. arch. Chur.) — Jedoch am 27. Sept. 1213 zu Puschlav verzichtete die Gemeinde Puschlavo durch ihre Bevollmächtigten in die Hände Herrn Egno's ihres Vogtes auf die ihr von demselben pachtweise überlassene Hälfte des Silberwerkes daselbst. (Mohr Cod. dipl. I. N. 181 ex Chartulario arch. episc. Chur.)

Allein nicht bloss diese Bergwerke zu Poschiavo besass dieser Vogt Egno II. von Matsch im Valltellin, sondern auch manches Andere, nämlich das ehemals Traspische Lehen bei Trisivio bei Tirano, zu Mazo und den Zehent zu Bormio so wie auch das Dorf Poschiavo selbst und den Bezirk desselben, so wie auch das Dorf und den Bezirk von Bormio sammt der Jagd und Fischerei und die Vogteien daselbst wahrscheinlich als Lehen; es ist nicht ausgedrückt: ob als Lehen vom Stifte Chur oder vom Stifte Como, wahrscheinlicher aber vom Stifte Chur. Alles dieses geht deutlich aus bald anzuführenden Urkunden aus den Jahren 1220 und besonders 1239 und 1243 hervor. — Ja selbst in der Stadt Como besaßen beide Brüder Egno II. und Gebhard I. mehrere Häuser, wie aus der am 4. Februar 1201 zu Como zwischen beiden vorgenommenen Theilung derselben deutlich hervorgeht: *In nomine dei nostri Jhs Xpi. Amen. Anno dominice*

incarnationis millx. ducent. primo, die dominico, quarto intrante mensis Februarii. Indic. quarta. In presentia infrascriptorum testium Cartam divisionis inter se fecerunt. Ex una parte dnus egeninus de venosta, et ex altera dnus gairbardus ejus frater Nominative de omnibus casis cum curte et orto juris eorum iacentibus infra civitatem Cumarum ubi dicitur in porta Turris u. s. w. (Archiv Curberg N. 189.)

Aus der bereits früher angeführten Belehnungsurkunde von Bischof Anselm von Como vom Jahre 1187 als auch aus dieser Theilungsurkunde vom Jahre 1201 geht nun deutlich hervor, dass Vogt Egno I. von Matsch bei seinem Tode zwei Söhne hinterlassen, nämlich den Vogt Egno II. und Gebhard I.; von einer Tochter konnten wir keine urkundliche Spur finden. — Diese beiden Brüder nun theilten ihre Besitzungen und Lehen, vielleicht laut obiger Urkunde gerade im Jahre 1201, und trennten sich in ihrer Haushaltung; während Egno II. als Erstgeborner die Vogteiwürde übernahm und auf dem Familien-Stammsitz im Thale Matsch sitzen blieb, schlug Gebhard I. seinen Sitz im benachbarten Valltellina auf den ausgedehnten Familienlehen und eigenthümlichen Gütern zu Mazo auf und gründete sehr wahrscheinlich das in der Nähe von Mazo gelegene Castrum Pedenale, welches der Hauptsitz des von ihm begründeten Nebenzweiges der Matscher im Valltellina wurde, welcher nie unter dem Namen „Vögte von Matsch“, sondern einfach nur als „Herren de Mazo de Venosta“ oder auch nur als „Herren de Venosta“ in den Urkunden vorkommt, und dessen Familiengeschichte ich, — um Verwirrung zu vermeiden — so weit urkundliche Daten Stoff dazu liefern, in einer eigenen Abhandlung, Beilage B., darlegen und hier nur in so weit selbe in die Familien-Geschichte der Vögte von Matsch verwickelt ist, näher berühren werde.

## V.

Nur Weniges wissen uns die mir bekannt gewordenen Urkunden vom Vogte Egno II. von Matsch zu sagen; im

Jahre 1202 ist Egno de Matse mit dem Bischof Conrad von Brixen, Swicker von Montelban und vielen andern Edlen zu Clausen Zeuge, wie Graf Egno von Ulten und seines Bruders Sohn Fridrich dem Stifte Brixen zwei Töchter des Gebhards von Hauenstein zu Dienstleuten schenkt. (Hormair Gesch. Tirols II. S. 187); er sah die Erhebung seines Geschwisterkinds, Arnolds von Matsch, eines Sohnes Ulrichs I., auf den bischöflichen Stuhl von Chur im Jahre 1209. — Im nämlichen Jahre 1209 am vorletzten Tage des Heumonats sass Albrecht, Graf von Tirol, zu Gerichte im Dorfe Kortsch, viele Ritter und Herren waren zugegen; da trat Egno von Matsch als Vogt des Klosters Marienberg als Kläger auf wider die von Kortsch, welche des Klosters Hochwald bei Montaz arg beschädigt hatten. Graf Albert forderte sechs der Frevler auf unter einem Eide zu bekennen, was wahr sei. Und sie bekannten, dass das Kloster seit vielen Jahren im ruhigen Besitze des Waldes gewesen und sie gewaltsam fremdes Eigenthum sich angemasst. Worauf der Graf zu Recht erkannte: der Holzschlag auf dem Berge Montaz sei den Kortschern fürbass untersagt auf weltewige Zeiten. (Fr. Goswin's Chronik in Zeitsch. des Ferdinandeums I. B. S. 95). Im Jahre 1214 sendet Ritter Hezilo von Tschengls in die Hände des Bischofs Arnold von Chur ein Eigenthum, welches 40 Schött zinste, von denen Herr Hermann von Lysine 30 Schött von ihm zu Lehen trug, — auf zu Gunsten des Vogt Egno von Matsch und dessen Sohnes Hartwig, denen er selbes verkauft hatte. Zeuge dessen: Chuno von Laudes (Laatsch) Cunrad von Tschengls und Gerung von Schluderns und Gerung von Glurns. (Zibock aus dem Archive Curberg.) — Lernen wir aus dieser Urkunde Egno's II. von Matsch einzigen Sohn Hartwig II. kennen, so macht uns eine Urkunde des folgenden Jahres auch mit dessen Gemahlin bekannt; zwar wollen spätere Aufzeichnungen im Curberger Archiv eine Adelhait, Gräfin von Montfort, als Gemahlin Egnos II. im Jahre 1201 bezeichnen, ohne dafür einen urkundlichen Beweis zu liefern; allein ich vermüthe, es sei

eine Verwechslung mit der edlen Adelheid von Wanga unterlaufen, welche 1215 urkundlich als Egno's II. Gemahlin erscheint; denn am 17. September 1215 verkauft der edle Herr Bertold (Beral) von Wanga mit Zustimmung seines Bruders Albero und seiner Schwester Adelheid, der Gemahlin Egno's des Vogts von Matsch, dem Weigand von Weineck einige Güter im Haselach gelegen, (Zibock aus dem Archiv zu Rubein) und daraus lässt sich erklären, warum in einer Urkunde vom Jahre 1238 Vogt Hartwig von Matsch avunculus (hier soviel als Neffe oder überhaupt Vetter) des Herrn Fridrichs von Wanga, des Sohnes Herrn Alberos von Wanga, genannt wird. — Bald darauf, im folgenden Jahre 1216 am 26. März, ward er ihr durch den Tod entrissen, nachdem er das Domcapitel zu Chur mit einer bedeutenden Vergabung bedacht hatte; 7 Calendas Aprilis Egino de Mace obiit, qui quartam partem ecclesie de Ardez cum decima S. Marie ad servitium fratrum dedit. (Necrologium Curiense pag. 30.)

Aus seiner Gemahlin Adelheid von Wanga hinterliess er nur einen einzigen Sohn, den bereits erwähnten Vogt Hartwig II., und eine Tochter nämlich Maria, welche dem edlen Ulrich I. von Tauvers ihre Hand reichte; sie erscheint bereits 1225 als dessen Gemahlin und wir finden sie noch im Jahre 1240 als solche; denn am 10. August 1240 quittirt Ulrich von Tauvers für sich und seine Gemahlin Maria wegen Auszahlung des ihr versprochenen Heiratsgutes, „des 300 Mark B. sein“ seinen lieben Bruder und Schwager, Herrn Hartwigen, Vogt von Matsch; unter den Zeugen dabei erscheinen Ulrich, Graf von Ulten, Haward, Reinbert, Gerro, Werner von Schenkenberg, Ulrich von Räsen, Bertold und Ottager von Niwenburch, Heinrich von Boimunt, Liebhard von Kaltern und andere. (Zibock aus dem Archiv zu Luttach.)

## VI.

Auf Hartwig II. ging das ganze väterliche Erbe im Vinstgaue und Valltellen, mit Ausnahme des Heiratsgutes

seiner Schwester, so wie die Vogtei über das Kl. Marienberg über; von ihm macht Fr. Goswins Chronik l. c. S. 105 folgende anziehende Schilderung: „Zur Zeit dieses Abtes (Conrad reg. 1217—1254) lebte noch Hartwig, der Grossvater des Vogtes Egno (IV.), ein Herr sonder Stolz und gutmüthig; hochgeschätzt wegen treuer Sorgfalt um des Klosters Gut und Recht. Er war auch vielbegütert und stand in hohen Ehren. An festlichen Tagen pflegte er die Brüder heimzusuchen auf Marienberg; er kam niemals leer; vornehme und delikate Bissen brachte er mit sich; darum grosse Freude im Kloster, wenn man ihn kommen sah. Schlicht im Anzuge trug er ein graues Kleid mit Schaafwolle ausgefütert und auf dem Kopfe ein Hütlein. Wenn er so durch die Dörfer ging, lachte man zuweilen über ihn; freundlich rief er dann den Spöttern zu: „Wartet nur, die nach mir kommen, werden anders gehen und handeln! So geschah es auch.“

Ungeachtet seiner Gutmüthigkeit wurde doch Vogt Hartwig in Fehden verwickelt; so zuerst mit dem Ritter Walter von Vaz, wahrscheinlich zur Zeit, als sein Blutsverwandter, Arnold von Matsch, 1209—1220 den bischöflichen Stuhl von Chur inne hatte; (nach Röggl's Meinung, — Zeitsch. des Ferdinandeums I. S. 83, nota 44) — wegen Ansprüchen derer von Vaz auf die Vogtei Chur, bei welcher Gelegenheit Walter von Vaz im Dorfe Schuls Feuer anlegte, das dann auch die Kirche des Benediktiner-Klösterchens daselbst zum zweitenmale einäscherte. — Eine andere, und zwar weit heftigere Fehde hatte er 1219—1220 mit der Stadt Como zu bestehen, und zwar wie es scheint als churensischer Lehensmann und Bundesgenosse seines Veters Arnold von Matsch, Bischofs von Chur. Im Valltellina kreuzten sich die Ansprüche der Fürstbischöfe von Chur und der von ihnen zu Bormio und im Poschlav belehnten Vögte von Matsch schon lange mit denen des Bisthums und der Stadt Como, woraus im Jahre 1219 eine bedeutende Fehde\*) mit dem

---

\*) Ueber die Ursache dieser Fehde der Comaschgen gegen den

Fürstbische von Chur sich entspann, an welcher der rhätische Adel, namentlich Hugo von Montfort, die Brüder Albero und Bertold von Wanga, die de Sacco und besonders Hartwig von Matsch als Verbündete des Bischofs von Chur Antheil nahmen. Die Comaschgen fielen mit bedeutender Mannschaft ins Valltellina ein, Cläven, Poschlav, Bormio und Schams wurden geplündert, Soglio verbrannt, und sie würden noch Weiteres versucht haben, wären nicht Friedensthädiger bemüht gewesen, die Sache friedlich beizulegen; der Friedensvertrag zwischen dem Bischof von Chur und der Gemeinde von Como wurde zu Plurs am 17. August 1219 abgeschlossen und darin unter anderm auch bedingt, dass auch die Herren Albero und Bertold, Gebrüder von Wanga, Graf Hugo von Montfort, der Graf Dietelm und Heinrich von Sacco, wenn sie wollen, in dieser Uebereinkunft eingeschlossen sein dürfen; jedoch blieb Vogt Hartwig von Matsch, auf welchen die Comaschgen besonders erbittert gewesen zu sein scheinen, nebst seinen Leuten, Ländereien und Besitzungen ausdrücklich davon ausgeschlossen; denn gleich Anfangs des Friedensvertrages heisst es: „*excepto domino Artuicho de Macio et ejus hominibus et bonis et terris, qui et que non sunt in hac pace et concordia.*“ (Eichhorn Cod. prob. N. 67; besser C. v. Mohr Cod. prob. I. N. 186.) — Vermuthlich wurde unser Vogt Hartwig mit seinen Leuten und Gütern von den welfisch gesinnten Comaschgern, denen er als gibellinisch gesinnt und durch seine vielen Lehensbesitzungen allenthalben im Valltellina besonders verhasst war, darum von der Theilnahme an dem Friedensvertrage ausdrücklich ausgeschlossen, weil dieselben nicht zweifelten, dass sie dann an ihm, dem Isolirten,

---

Bischof von Chur äussert sich Quadrio l. c. I. S. 228 folgendermassen: „*L'apparente pretesto di tal rottura fù veramente, perchè pretendeva il Commune di Como aver diritto su alcune cose nel detto contado, che il detto Vescovo di Coira aveva come sue occupate. Ma il vero motivo era stato sì la vendetta per aver quei paesi dato a Frederico (K. Fridrich II.) il passo, seguitando tuttavia a favoreggiarlo, e sì per impadronirsi, se veniva lor fatto, di quel contado e della vicina Pregallia.*

um so eher für den von ihm im Vereine mit dem Bischofe Arnold von Chur dem erwählten Staufeu, König Fridrich II., bei seiner Reise aus Italien durchs Valltellina geleisteten Vorschub sich rächen könnten. Jedoch scheint nach den Bedingungen des Vertrags, den sie im folgenden Jahre mit ihm abzuschliessen sich veranlasst sahen, das Resultat der von ihnen gegen ihn fortgesetzten Fehde für sie eben nicht so glänzend ausgefallen und richtig zu sein, was Quadrio I. S. 230 bemerkt: „che quell'osso era troppo duro da rosicchiare.“ — Am 3. Juli 1220 zu Tirano im Valltellin schliessen Herr Hartwig, Sohn weiland Herrn Egno's von Venosta, einer- und Herr Conrad von Baniolo, Richter und Vicar des Herrn Lodoringus de Martinengo, Podestà's von Como und mehrere andere Bevollmächtigte der Stadt Como andererseits auf die nächstfolgenden 25 Jahre folgenden Vertrag:

1. Herr Hartwig von Matsch wird Ritter (miles) der Gemeinde Como und soll ihr schwören, alle Leute der Gemeinde und des Bisthums Como zu retten, so wie auch deren Rechte, Personen und Sachen und besonders jene, welche in seiner Gerichtsbarkeit und unter seiner Gewalt (in jurisdictione et virtute sua) sich befinden; zur Zeit eines Krieges (der Gemeinde Como) persönlich daselbst zu wohnen; jedoch eben nicht mit seiner Familie, wenn es nicht etwa ihm selbst beliebt, — und der Gemeinde von Como dienen und sie schützen mit noch drei andern Rittern und zwar höchstens ein Monat, nachdem es ihm angesagt worden. Falls er aus wichtigen Gründen gehindert wäre, in eigener Person dahin zu kommen, so soll er einen verlässlichen und tüchtigen Stellvertreter dahin senden.

2. Wenn die Comaschgen das Fodrum geben, muss er auch 2000 Pfund guter mailändischer Denare zahlen, auf die Art wie es die Bürger von Como von ihrem Eigenthum geben;

3. hat ein Comaschge oder ein zur Gerichtsbarkeit von Como Gehöriger Klage gen Herrn Hartwig, so soll dieser drei Wochen, nachdem der Kläger ihn belangt hat, einen,

und der Kläger einen zweiten als Thädinger wählen, welche den Streit in Minne oder durch Recht beilegen sollen innerhalb zweier Monate nach begonnenem Streite gemäss dem Rechte und der Gewohnheit von Como. — Könnten sich jedoch die Thädinger nicht einen, so sollen sie einen unparteiischen Schiedsrichter wählen, bei dessen Entscheid es sein Verbleiben haben soll, — und zwar soll dies zu Trisivio vorgehen. Jedoch soll dies bezüglich seiner Lehensleute nicht gelten, sondern, wenn einer von diesen eine Klage wegen der Lehen erhebt, so soll Herr Hartwig diesem zu Recht stehen in seinem Gerichtshofe und innerhalb drei Wochen die Pares Curiae wählen, welche innerhalb zweier Monate nach Beginn des Streites den Handel schlichten sollen;

4. soll Herr Hartwig treulich sich bemühen, dass die Leute der Gemeinde Bormio den Vertrag und Frieden, welchen sie mit der Gemeinde Como eingegangen, halten, und falls die von Bormio für sich und ihren Bezirk die Gemeinde und den Bezirk Como bekriegen wollten, so soll er dieselben davon abmahnen und wenn selbe demungeachtet den Krieg beginnen, den Comaschgen gegen die von Bormio Hilfe leisten, drei Wochen nachdem sie ihn dazu aufgemahnt;

5. dem Schiedspruche, der zwischen ihm und den Leuten von Como fällt, muss er unter einem Eide gehorchen, falls denselben auch die Gegenpartei beschwört;

6. endlich sagte Herr Hartwig zu, dass er weder die Kirche von Como noch die Leute von Como oder desselben Bisthums oder Gebiets verhindern wolle, Ländereien, Besitzungen oder Zehnten, welche dieselben zu Bormio oder in seiner Herrschaft besitzen, zu verkaufen oder zu veräussern an Leute von Bormio oder auch andern Personen, jedoch unbeschadet seiner Rechte. — Und diese seine eingegangenen Verbindlichkeiten gelobte Herr Hartwig unter Verpfändung aller seiner Güter, welche er im Bisthume Como besitzt, zu halten unter Strafe von 1000 Pf. mailändischer Denare; und auch wenn er die Strafe erlegt hat, bleibt der Vertrag aufrecht.

Hingegen machte sich die Gemeinde von Como gegen ihn verbindlich: dass die Herrschaft Como oder deren Consulu durch ihren Servator in öffentlicher Versammlung schwören lassen, den Herrn Hartwig, dessen Familie und Sachen im ganzen Bisthum Como und so weit Como's Herrschaft reicht, — als ihres Ritters und guten Nachbars zu schützen und den Thurm von Serravalle remanente in commune de Cumis, quod homines de Burmio stent in pace cum D. Artwico. Würden die Bormier sich gegen den Herrn Hartwig feindlich erheben, so dass sie ihm seine Rechte nicht leisten wollten und ihn bekriegten, so sollen die von Como innerhalb dreier Wochen, nachdem sie von ihm aufgemahnt worden, denselben den Absagebrief senden und die Absage nicht aufheben ohne Zustimmung des Herrn Hartwig, und die Bormier befehlen so lange, als diese mit Herrn Hartwig im Kriege stehen, — wenn es Herr Hartwig verlangt, und mit denselben keinen Frieden schliessen, so lange Herr Hartwig selbe bekriegt. -- Alles dieses unter Pön von 1000 Pf. mailändischer Denare.

Hierauf schworen einen körperlichen Eid Herr Hartwig und mit ihm seine Ritter: Herr Fridrich, Sohn weiland Herrn Fridrichs Dantii, und Herr Herrman, Sohn weiland Herrn Marxen Ugolini von Maze im Bisthume Chur — auf das hl. Evangelium, diesen Vertrag zu halten. Zeugen alles dessen: Rizard, Sohn des Magisters Paganus in Paradello sesshaft, Erzpriester der Canonie der hl. Gervasius und Protasius zu Bormio und Herr Gebhardus, Sohn weiland Herrn Egno's von Matsch de Venosta, und Herr Milius, Sohn weiland Herrn Egin's von Durno, Herr Egen Sohn, Herrn Ulrichs Bassigon von Lod (Passegaun von Laatsch) und eine Menge Anderer. (Quadrio l. c. I. B. S. 230; vollständig bei Mohr Cod. dipl. I. N. 187.)

Fasst man diese Urkunde näher in's Auge, so lässt sich daraus noch ein anderer Grund der Fehde der Comaschgen gegen den Vogt Hartwig von Matsch entnehmen, als ihn Quadrio und Andere angeben; es handelte sich nämlich vorzüglich um Bormio, welches Vogt Hartwig vom Bischofe von Chur zu

Lehen trug, wo aber auch die von Como Rechte beanspruchten, wahrscheinlich vermöge des Vertrages vom 16. April 1201. — Gerade in diesem Jahre 1220 erneuerte Papst Honorius III. die von seinen Vorfahren dem Kloster Marienberg verliehenen Rechte und Freiheiten; darin stand unter Anderm: das Kloster habe Macht, den Vogt zu verkehren und einen andern zu setzen, so oft dies noth thut; der Vogt soll auch nicht Gewalt haben, des Klosters Leute und Gut und deren Habe zu Lehen oder zu Pfand zu geben oder sich zuzuwenden. (Goswin l. c. S. 107.) — In der Beilegungs-urkunde der Zerwürfnisse zwischen dem Bischof Bertold von Chur und dem Grafen Albert von Tirol, dat. Glurns am 11. November 1228 kommt unter andern die Stelle vor: *item dictus Episcopus infeudavit saepedictum Comitem Tyrolensem annuatim de redditibus 10 marcarum, quod prius contingere debet Comitem Henricum de Montfort, excepto nihilominus feudo advocatiae de Maz et omnibus Vicedomnationibus u. s. w.* Zeugen dessen: die Herren Albero und Bertold von Wanga, Reinger von Sangans, Walter von Vaz, Heinrich von Belmont, H.(artwig) Vogt von Maz, Hezilo von Tschengls, Hildbold von Schwangau, Ulrich von Schrovenstein, Gebhard von Starkenberg, Pero von Glurns. (Hormair, Beiträge II. S. 190 und C. v. Mohr, Cod. dipl. I. Nro. 200.)

Am Samstag ... September 1239 zu Münster verpfändet Bischof Volkart von Chur von Schulden gedrückt (verfolgt von Gero, dem Dompropst daselbst, einen von Rom begünstigten Italiener; Jäger) dem edlen Manne Hartwig, Vogt des Stifts Chur, den Markt Münster im Münsterthale für 50 M. B. (Jäger k. k. Arch. 15 B. S. 344, sagt 500 M. B.) jedes zu 10 Pf. B. oder 5 Pf. mailändisch gerechnet; jedoch unter der Bedingung, dass er daselbst keine neuen Steuern oder ungewohnte Zölle erhebe, sondern die alten Satzungen belasse und während der Zeit der Pfandschaft daselbst keine Befestigung anlege. In jenem Jahre, in welchem die Pfandschaft zurückgelöst wird, soll er oder seine Erben noch *comunem usum* mit dem Bischofe haben,

aber nicht weiter. Siegeln Abt Cunrad von Marienberg, der Vogt Hartwig und Gebhard von Matsch; Zeugen dessen Gebhard von Starkenberg, Ulrich von Ramüss, Otto von Schrofentain u. s. w. (Mohr, Cod. dipl. I. N. 216 und Kaiser, Liechtenstein S. 108.) — Dieses Marktrecht zu Münster war sehr einträglich; jeder Stand zahlte 12 Imperial, jede Taverne 2 Pfund, jedes Hohlmass 12, das Ellmass 24 Imperial. Vom Vieh, das auf den Markt getrieben ward, zahlte das Schaaf 1 Imperial, das Pferd 12, Rindvieh 3 Imperial. Jeder mit Tuch beladene Wagen, den die Lombarden zu Markte brachten, zahlte 2 Pfund, das graue Landtuch (Loden?) 12 Imperial. (Kaiser, Liechtenstein S. 149.)

Bisher hatte unser Vogt Hartwig in kinderloser Ehe gelebt; aus dem Grunde überliess er seinen Stammensvettern im benachbarten Valltellina, den Brüdern Gebhard und Conrad, Söhnen Gebhards von Venosta seligen de castro Pedenali, quod situm est in Episcopatu Cumarum, im Jahre 1238 die grossen Familien-Lehen, welche die Linie der Vögte daselbst inne hatten, zu Rechtlehen, wie es scheint für 760 Imperialen, sehr wahrscheinlich in der Absicht, dass, falls kinderlos er stürbe, diese Lehen der Matschischen Familie nicht ganz abhanden kommen und wenigstens der im Valltellina ansässigen Linie verbleiben möchten. — Zibock, welcher die betreffende Urkunde aus dem Archive zu Churberg, — wo sie jetzt leider nicht mehr zu finden ist, — mit 3 Zeilen ohne Tag- und Monatsdatum anführt, hat es nicht der Mühe werth gefunden, die Lehensobjecte oder die Bedingungen der Belehnung anzuführen; zum Glücke können uns die nun anzuführenden Urkunden vom Jahre 1239, welche uns Quadrio l. c. I. S. 236 liefert, so wie die vom Jahre 1243, welche Hormair und Mohr veröffentlicht haben, erwünschte Ergänzung darüber liefern. — Am 15. Juni 1239 in castro Pedenali de Maze theilen die Brüder Gebhard und Conrad, Söhne Herrn Gebhards von Macio de Venosta seligen, beide sesshaft in castro del Pedenale sito in Valltellina in

loco de Maze de omnibus illis rebus et fictis et districtis et honoribus et juribus, condiciis et caziis et advocadriis, welche sie von ihrem Blutsverwandten Herrn Hartwig von Matsch de Venosta, dem Sohne Herrn Egno's de Venosta seligen, welcher im Schlosse Matsch jenseits der Gebirge wohnt, gekauft, erworben oder auf irgend eine Weise pfandsweise von ihm in Händen haben, alles gelegen im Dorfe und Bezirke von Poschlav, so wie im Dorfe und Bezirke von Bormio, so wie es besagter Herr Hartwig und dessen Vater, Herr Egno seligen besessen. Bei dieser zeitweiligen Theilung fiel dem Herrn Gebhard Poschlav mit aller Gerichtsbarkeit, Podestarie über alle daselbst sesshaften Personen zu, so wie auch über alle Metall- und Silberbergwerke, während seinem Bruder Conrad all dasselbe im Dorfe und Bezirke Bormio zugetheilt wurde, unter der Verbindlichkeit, um kommende Andräi seinem Bruder Gebhard 30 Pfund Imperialen herauszuzahlen, wofür er im Nichteinhaltungsfalle Bormio verpfändet. (Quadrio l. c. ex archiv. Burmii.) Quadrio macht hiezu noch die Bemerkung: Questo cambio fù fatto per motivo per avventura di sostenere i Diritti della casa Venosta su Bormiesi contra i Comaschi, che ne' Capitoli qui sopra allegati conchiusi con Artwico pareva, che vi avessero guadagnato alcun poco; poichê questo Cambio durò sol per un anno, e concordasi nell'instrumento, che dopo un anno ritorni in commune, si avevano essi ritenuto la Padronanza di Mazzo.

Jedoch dauerte der Besitz der beiden matschischen Brüder Gebhard und Conrad bezüglich der ihnen von ihrem Blutsverwandten, dem Vogte Hartwig, überlassenen Lehen nur 5 Jahre; denn dessen Ehe mit Sophia, Gräfin von Moosburg, war unterdessen mit mehrern Kindern gesegnet worden, und in Folge dessen verlangte er vermöge des frühern Vertrages mit ihnen diese Lehen zurück. In Folge dessen urkunden am 24. November 1242 in ihrem castrum Pedenale de Maze die Herren Brüder Gebhard und Conrad, Söhne weiland Herrn Gebhards von Venosta, dass sie dem Herrn Hartwig, Vogt von Matsch, Sohn Herrn Egno's von Matsch seligen, das

ganze Lehen aller jener Ländereien, Sachen, Vogteien und Gastaldien, Ehren und Rechten, Gejaiden und Fischwaide-  
neien, Bergwerken und Vasallen und was dazu gehört im  
ganzen Bezirke von Bormio und Posclav und in den Bis-  
thümern Como und Brescia, welche ihnen besagter Herr  
Hartwig früher zu Lehen gegeben, zurückverkauft haben und  
verzichten auf alle Rechte daran und geben ihm die Er-  
laubniss, in den persönlichen Besitz derselben einzutreten,  
versprechend dieselben bis zu seinem wirklichen Antritte der-  
selben in seinem Namen zu verwalten. Dafür löste sie Herr  
Hartwig von dem Eide der Treue, wodurch sie für jenes  
Lehen sich ihm verbindlich gemacht und versprach ihnen  
überdies 760 Imperialen dafür zurück zu geben. Herr Hartwig  
that dies, da er aus seiner rechtmässigen Gemahlin mehrere  
Kinder hatte, obschon es vermöge des frühern Vertrages  
genügt hätte, wenn er auch nur einen Sohn oder auch nur  
eine Tochter überkommen hätte. (Hormair s. W. 2. B. S.  
liij, besser Mohr Cod. dipl. I. N. 219). — Noch im näm-  
lichen Jahre trat noch dazu einer der erwähnten Brüder,  
nämlich Herr Cunrad de Venosta, seinem Vetter Hartwig,  
Vogt von Matsch, ab jene 110 M. Silber, jede zu 50 Im-  
perialen gerechnet, Heiratsgut, welche er dem Swikerin seligen  
dem Sohne Swikers von Reichenberg, zur Zeit, als er dem  
erstern seine Tochter Gratiola verheiratet hatte, ausbezahlt,  
so wie auch die 20 M. B., welche derselbe ihr zur Morgen-  
gabe geschenkt, und welche nun desselben Herrn Swikers  
v. R. seligen Erben, ihm oder seiner Tochter Gratiola zurück-  
zahlen sollten, ab. (Zibocks Auszug ist nach seiner leidigen,  
Manier wieder ohne Tag- und Monatsdatum, und ohne weitere  
Ausführung; das Originale davon im Schlosse Curberg leider  
nur mehr zur Hälfte vorhanden, da dasselbe von oben bis  
unten auseinander geschnitten ist.)

Aus obigen zwei Schuldverschreibungen des Vogts  
Hartwig scheinen sich 5 Jahre später jene Zerwürfnisse des  
Vogts Hartwig von Matsch, Sohns weiland des Vogts Egno  
von Matsch, einer- und des Herrn Cunrad's de Venosta

Sohn, Herrn Gebhard von Matsch, andererseits hergeschrieben zu haben, in Folge deren beide auf gute Freunde compromittirten, durch welche sie auch i. J. 1248 friedlich mit einander verständigt wurden. (Zibock, der diese Notiz aus einer Urkunde im Schlosse Curberg liefert, fand es wieder nicht der Mühe werth, Tag- und Monatsdatum anzugeben, und noch weniger, um was es sich dabei handelte noch auch, wie die Beilegung geschehen.) Wahrscheinlich schreiben sich von dieser Verständigung jene Schuldforderungen der Herren de Mazo an ihren Vetter Vogt Hartwig von Matsch, welche nach dessen Ableben seine Söhne denselben zu berichtigen hatten, her. — Zwei Jahre darauf ging Vogt Hartwig zur ewigen Ruhe; „man zählte 1250 Jahre, als er — Hartwig — hochbetagt sein Haupt zur Ruhe legte“; noch näher ist dies angegeben im Calendarium Goswini: „13 Cal. Januarii obiit D. Hartwicus Advocatus MCCL.“ also 20. Dezember 1249.

Aus seiner Ehe mit Sophia, Gräfin von Moosburg, welche ihm und seinen Söhnen auch Ansprüche auf Schloss und Propstei Eurs als Heirathsgut mitbrachte, hinterliess er zwei ihm unähnliche Söhne: Egno III., der Raufbold und Albero, genannt der Vielfrass\*); beide bezeichnet uns Goswins Chronik l. c. S. 105: „Er, Hartwig, hinterliess zwei Söhne Egno und Albrecht; Egno war ein Raufer, zu Graz erschlug ihn ein Herr von Reichenberg; Albrecht ein nimmersatter Schmauser.“ — Von einer Tochter Hartwigs ist keine Spur; jedoch kommt in der bald anzuführenden Urkunde vom Jahre 1258 ein natürlicher Sohn Hartwigs, Namens Egino, vor.

---

\*) In der Urkunde vom Jahre 1243 ist zwar gesagt: Et predicta fecit ipse D. Hartwicus cum plures filios habeat ex legitimo matrimonio natos; jedoch der jener Zeit so nahe lebende Fr. Goswin gibt ausdrücklich nur diese zwei Söhne an, die andern Kinder dürften wohl in der Jugend gestorben sein. Von einem dritten Sohn, Namens Gebhard III., welchen Kögl in seiner Genealogie der Matscher anführt, weis Goswin und die Urkunden nichts; es dürfte wohl eine Verwechslung mit dem um diese Zeit vorkommenden Gebhard de Venosta aus dem valltellinischen Nebenzweige sein.

## VII.

Der gutmüthige Vogt Hartwig hatte wahr gesprochen, als er sagte: „Wartet nur, die nach mir kommen, werden anders gehen und handeln.“ — Dies bewahrheiteten seine Söhne: Egno der Raufbold und Albero der Schmauser und vorzüglich ersterer und zwar gleich anfangs, als kaum der Vater die Augen geschlossen. — Macht und Reichthum machten sie stolz und übermächtig; Bischof Volkart hatte ums Jahr 1243 dem Vogte Hartwig die Vogtei über einige seiner Hörigen im Thalè Matsch überlassen; Hartwigs Söhne aber glaubten in diesem Vogttitel das Recht zu finden, alle Gotteshausleute im Vinstgaue zu bevogten. Vergeblich beschwerte sich darüber Bischof Volkart; er musste dafür Raub und Brand erfahren. Als aber nach des Bischofs Volkart Ableben († 16. Oktober 1251) Heinrich IV., Graf von Montfort, im Dezember 1251 als dessen Nachfolger erwählt ward, der als Anhänger des Kaisers Conrad von Rom unbegünstigt, desto mehr vom Kaiser begünstigt wurde, benützte er dies, um den Vogt Egno zu Baaren zu treiben und zu einem Vergleich zu zwingen; Schiedsrichter wurden am 5. Oktober 1252 dazu erwählt: „*Patefiat omnibus, quod super exhibenda satisfactione Venerabili D. Fratri Henrico electo Curiensi et ejus Ecclesiae pro damnis et injuriis illatis per incendium et rapinas ab Advocato de Amazia electi fuerunt duo mediatores ex parte ipsius electi, videlicet B. Praepositus maioris Ecclesiae Curiensis et Eberardus de Aspermont et ex parte Advocati etiam duo videlicet Pero de Glorne, et Hermannus de Liechtenberg milites. Et si hi quatuor non convenerint, tunc adhuc duo eligendi sunt: ex parte Electi D. Hugo, comes Montefortis et ex parte Advocati Fridericus nobilis de Wanga. Si autem hi duo non possent venire, tunc loco Comitis Henricus nobilis de Rottinburch et loco nobilis de Wanga frater ejus Berallus eligantur; vel loco Comitis poterit vel debet Rudolfus filius Comitis Ugonis de Monteforti et Egeno Advocatus de Amatia*

se debent Curiae consignare vice Comitis Hugonis et Friderici de Wanga concordiam ordinaturi. Dictus autem Advocatus dedit decem obsides iuratos pro quingentis marcis argenti Ecclesiae Curiensi persolvendis, si predicta forma non fuerit conservata, nempe Berallus de Wanga, Henricus de Wildenberch, Henricus de Grivensee, Henricus de Bellmont, Henricus de Razunes Nobiles, et Egeno Bassegunth, Pero de Glurnes, Hermannus de Liechtenberch, Gotfridus et Raspo de Lauths. In huius rei fidem scriptum sigillo supradicti Electi, Hugonis Comitis Montfortis, Friderici et Beralli fratrum de Wange et Egenonis Advocati de Amazia placuit roborari. Huius rei testes sunt Rudolfus Bohemus, Swikerus de Schellenberch, Ulricus de Riuti, Ebo de Baldenstein, Conradus de Rüeberg, Fridericus de Arco, Jacobus de Lizana, Otto Bavarus et Wernerus de Schlanders“. (Zibock aus dem Arch. Curberg cum sigillis und Jäger Annales Curienses.) — In Folge dieses Compromisses thaten Hugo, Graf von Montfort und Fridrich von Wanga am 27. Februar 1253 zu Chur den Spruch des Inhalts: „Schloss Raminstein sollen die Vögte dem Bischofe Heinrich herausgeben, dieser aber dasselbe bis Mitte Fasten zerstören lassen; ferner alle dem Bischofe entzogenen Zinse erstatten; zudem 6 Wochen nach Ankunft des Bischofs im Vinstgau sollen die Vögte und die Herren von Wanga demselben für 300 Mark Silber im Werthe (an Gütern oder Zinsen?) überantworten, welche der Bischof hierauf den Vögten und denen von Wanga lehensweise hinhilft; alle bischöflichen Gefangenen sollen sie ohne das geforderte Lösegeld der 200 Pfund Mezanorum frei geben und alle bisherige Feindschaft vergessen. Zudem mussten sie einwilligen, dass der Bischof eine Veste erbauen dürfe an einem ihm beliebigen Orte von Cleven (Chiavenna) an bis Latsch“. (Jäger k. k. Arch. 15 B. S. 345.)

Gerade in diesem letzten Vertragspunkte glaube ich den Beginn der Erbauung des noch bestehenden Schlosses Curberg zu finden; denn dass der energische Bischof Heinrich von der ihm gewordenen Erlaubnis eine Veste zu bauen nicht

Gebrauch gemacht, lässt sich kaum denken; dass er sie aber dann gewiss an einem solchen Platze erbaut habe, wo er dem Uebermuth der Matscher einen Hemmzaum anlegen konnte, ist mehr als wahrscheinlich; und welcher Platz war dazu gelegener, als gerade der oberhalb Schluderns am Saldurbache gelegene Hügel, welcher den Eingang ins Matscherthal beherrscht, in welchem die Stammburg der Matscher lag! — Das einmal ist schon aus dem Namen „Curberg“ ersichtlich, dass diese Burg vom Stifte Chur erbaut worden, wie es auch erweisbar ist, dass vor diesem Jahre urkundlich nie ein Schloss Curberg im Vinstgau vorkommt, selbes aber wenige Jahre nach 1253 als existirend in Urkunden\*) erwähnt wird. — Und Bischof Heinrich konnte gerade in diesem und dem folgenden Jahre desto unbehinderter von den im Vinstgaue mächtigen Grafen von Tirol den Bau ausführen, da eben im Jahre 1253 Graf Albert III. von Tirol anfangs noch in der Gefangenschaft des Erzbischofs von Salzburg schmachtete, und endlich aus derselben kränkelnd zurückkehrte und im Juni dies Jahres starb, worauf dann wegen des Erbes seine Schwiegersöhne Graf Meinhard III. von Görz und Graf Gebhard von Hirschberg in heftigem Streite unter sich begriffen, dem Baue einer churerischen Veste ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken wenig Zeit gefunden haben mögen. — Aber sonderbar! was Bischof Heinrich von Chur gleichsam als ein Zwinguri gegen die Matscher ersonnen, das sollte schon nach ein paar Jahrzehenden als churerisches Lehen an eben diese kommen und bald darauf ihr gewöhnlicher Sitz werden.

---

\*) Meines Wissens zuerst im Jahre 1259: Nos Henricus dei gratia Curiensis electus etc. venerabili Beroni abbati et conventui Monasterii Montis S. Mariae, cum deliberatione Capituli nostri ecclesiam parochialem de Passyra, Curiensis dyocesis, cuius ius memoratum monasterium obtinet patronatus, cum dono altaris, quod ad nos et nostram ecclesiam pertinebat, donamus perpetuo possidendam etc. Acta sunt haec in castro Curberg a. D. M. CC. lviiiij, 12 Cal. Aprilis. (Auszug aus Eichhorn's Cod. dipl. N. 88.)

Im nämlichen Jahre 1253, bald nach Beilegung seines Streites mit dem Bischofe Heinrich von Chur finden wir den Vogt Egno von Matsch als Podestà von Tirano und der Umgegend laut einer von Quadrio l. c. I. S. 485 angeführten Urkunde vom 16. Dezember 1253.

### VIII.

Kaum aber war jener Strauss der Vögte von Matsch mit dem Bischofe Heinrich von Chur durch den Spruch zu Chur am 27. Februar 1253 vorläufig beigelegt, als der deutsche Kaiser Conrad IV. am 14. August 1254 starb, und mit dessen Ableben begann die herrenlose Zeit im ganzen römischen Reiche; Raubritter erhoben sich allenthalben wider Chur neben denen von Razüns, Belmont, Freiberg, Rialt, vorzüglich die Vögte Egno und Albero von Matsch. Obwohl Bischof Heinrich mit Hilfe seines Bruders, des Grafen von Montfort, alle Andern im Jahre 1255 schlug, vermochte er doch nicht den Vögten die angemassete Vogtei zu entreissen. Sie zu schwächen gab er denen von Reichenberg einträgliche Lehen, unter welchen vorzüglich das Vicedominat im churerischen Antheile diesseits der Gebirge. Allein damit war im Grunde genommen nichts gewonnen, besonders nichts für die Bewohner jener Gegenden, denn der ohnehin gewalthätige Swicker von Reichenberg durch das überkommene Vicedominat nur noch stolzer gemacht, nützte die dadurch überkommene Gewalt nur aus zu Gewaltthätigkeiten und besonders gegen die eben auch nicht lammfrommen Vögte von Matsch, indem er wegen der Rechte des Vicedominats, welche er, wie es scheint, zum Nachtheile der Vögte zu sehr ausdehnend mit denselben alsbald in Streit gerieth. Darob erhoben sich Fehden zwischen Reichenberg und den Matschern; die furchtbarste jedoch im Jahre 1258, wo der Vicedom Swicker von Reichenberg den Vogt Egno überfiel und zu Mals, Glurns, vorzüglich aber an der Calva und sogar zu

Schlanders viele Todschläge geschahen und durch Raub und Verheerungen den unschuldigen Leuten dieser Gegenden grosser Schaden zugefügt wurde. — Endlich kam es jedoch dahin, dass beide Parteien des Unheils satt zu einem Compromiss sich verstanden, der ihre Streitigkeiten beilegen sollte; die Urkunde über den Schiedspruch ist zu wichtig, weil Aufschluss gebend über die verübten Schäden so wie über die Streitfragen, welche Anlass zur Fehde gegeben u. s. w., als dass wir selbe nicht so viel möglich vollständig geben sollten.

Im Jahre 1258 am 6. Juli, da Span, Krieg und sehr grosser Streit aus mannigfaltigen Veranlassungen obwalteten zwischen Herrn Egno, dem edlen Vogt von Matsch, einer- und Herrn Swicker von Reichenberg, dem Vicedom, andererseits, so einten sie sich endlich beide und compromittirten behufs der Vereinigung, Verhandlung, Erkennung und Entscheidung derselben auf die Herren: Beral, den Edlen von Wanga, Uto den Edlen von Montalban, Anton von Cares (Auto von Tarres) und Pero von Glurns alle Ritter; diese vier bevollmächtigten Thädinger und friedlichen Schiedsrichter über alle Fehden, Klagen, Todschläge und Beleidigungen, Schäden und Unbilden, welche zwischen den Vorgenannten obwalteten sowohl wegen dem, was die Vogtei und das Vicedom-Amt betrifft, als auch alle andern Streitigkeiten zwischen ihnen bis auf den heutigen Tag von den Bergen Amoranza und Juvello an und von Pontalt herab das ganze Engadinerthal und Vinstgau bis zur Passer- oder Maranerbrücke, — gelobten unter einem Eide über alles nach ihrem Gewissen zu entscheiden, so wie auch die beiden Compromittirenden versprochen, deren in Minne oder im Rechte gethanem Spruche ohne Appellation sich zu fügen. Die Schiedsrichter entschieden:

1. wegen der Ermordung des Herrn Seyfrids von Malles, Ritters und Dieners des Vogts, welchen besagter Swicker mit seinen Gehilfen ermordet, soll Herr Swicker dem Vogte Egno zum Ersatze alles Recht der Dienstbarkeit, so wie alle

seine sachlichen und persönlichen Rechte auf alle Nachkommen des verstorbenen Ulrichs von Zemado (Semaden) eines Bruders des erwähnten Seyfrids überlassen, so dass selbe von nun an Dienstleute der Vögte sein sollen.

2. zum Besten des Friedens soll besagter Herr Swicker den Söhnen des ermordeten Herrn Seyfrid jährliche Gilten von 3 Mark Silber im Ertrage, — jede Mark Silber zu 50 Solidi denariorum imperialium berechnet, — wo immer gelegen, sobald solche erledigt sind, anweisen oder das Aequivalent aus seiner Habe; würde aber nur ein Lehen von mindern Betrage erledigt, so soll er dieses ihnen überlassen, und das an dem Vollbetrage der 3 M. S. Abgehende anderwärts ergänzen.

3. alle, welche bei der Ermordung des erwähnten Herrn Seyfrids gewesen, sollen von heute an bis künftige Jacobi im Juli das ganze Bisthum Chur verlassen und sich darin nicht aufhalten dürfen ohne Erlaubniss des Vogts Egno oder der Erben des Ermordeten, — mit Ausnahme des Herrn S.(wickers), Sohn des Herrn S.(wickers) von Montalban und anderer, welche zu dessen Dienerschaft gehören, — auch Herr Swicker von Reichenberg selbst soll schwören, ebenso das Bisthum Chur zu verlassen, wenn Vogt Egno es verlangt. — Sollten Einige, welche mit Herrn Swicker v. R. beim Morde des Herrn Sigfrids sich theiligt, sich weigern das Land zu verlassen, so soll dieser denselben weder Kriegshilfe noch Unterstützung gewähren.

4. bezüglich des Schadens, welchen Herr Swicker und die Kriegsschaar (exercitus), mit welcher er ins Vinstgau eingefallen, den Leuten (gentibus) des Vogtes zu Schlanders und ober Calavena zugefügt, befahlen sie dem Herrn Swicker sich mit jenen Leuten darüber abzufinden und ihnen denselben zu ersetzen mit Geld oder Bitten oder in Güte, nicht aber durch Drohungen oder Schrecken sie einschüchtern. Sollte aber ein Beschädigter Klage führen über den erlittenen Schaden, so ist Herr Swicker gehalten, den Kläger zufrieden zu stellen nach Ausspruch der Herren Altom

von Tarres und Pero's von Glurns, des Amtmanns des Herrn Vogten.

5. Hinsichtlich der Angelegenheit des Bertold von Glurns, eines Hörigen des Herrn Vogts, welchen Herr Fridrich von Ramüss, damals Schildträger des Herrn Swickers, verwundet, überlassen sie es beiden Partheien, sich darüber zu verständigen.

6. über die That Alberts, eines Sohnes des Heinzo von Manxione und Dieners des Herrn Swickers, welcher den Egno, natürlichen Bruder des Herrn Vogts Egno, — so wie des Egno von Schuls, Amtmanns des Herrn Vogts, welcher den Ranger von Sala verwundet hatte, überlassen die Herren Schiedsrichter die Ausgleichung darüber dem Vogte Egno und dem Herrn Nannes von Ramüss.

7. entschieden die Herren Schiedsrichter nach Berathung alter Leute aus Vinstgau mit Beibehaltung alter Gewohnheit, dass erwähnter Herr Swicker keineswegs das Recht habe, einen andern Maier auf dem Hofe Bonica zu Mals zu setzen, als nur einen Gotteshausmann; fände sich aber kein Gotteshausmann, welcher jenen Hof übernehmen wollte, so kann er ihn selbst bearbeiten oder denselben verpachten an wem er will; jedoch so, dass dabei der Herr Vogt jährlich das ihm aus dem Hofe Gebührende beziehen könne, wenn nur dabei kein Betrug geschieht.

8. der Vogt von Matsch hat während jener 3 Monate, während welcher die Alpfahrt des Herrn Swickers dauert, mit den Leuten in Plagnol (Planeil) dauert, nichts zu schaffen, noch dieselben in irgend einer Sache zu nöthigen; in den übrigen Monaten des Jahres hat er über dieselben all jenes Recht und Herrschaft, welche er über die andern Gotteshausleute genießt.

9. alle Jagdbarkeit im Thale Plagnol sowohl von Federspiel, als der Hirschen und anderen Wildes steht dem Bishofe von Chur und dem Herrn Swicker (als churerischem Vicedom) zu und der Herr Vogt hat gar nichts damit zu

schaffen, als insoweit der Bischof und der erwähnte Vicedom Herr Swicker es ihm gestatten.

10. alle Amtsleute des Herrn Swickers, nämlich der Dekan, der Carpentarius und der Bote, welcher die Fische und die Briefe des Herrn Swickers überbringt, dürfen, ob schon sie churerische Gotteshausleute sind, mit Einkehr der Pferde des Vogtes nicht belästigt werden (non debent ospitari cum equis D. Advocati), noch auch gehalten sein Bitt-Schaafe oder Ziegen seu peci zu geben, noch auch die Taxe, welche blava bociis heisst; das Nämliche gilt von dem Müller, der zum Hofe Bonica gehörigen St. Johannesmühle; aber alle andern Lasten und Verbindlichkeiten, welche die andern Gotteshausleute zu leisten gehalten sind, sollen sie demselben Herrn (Vogt) auch leisten.

11. was die Strafgeder betrifft, welche die Gotteshausleute zweimal im Jahre, wenn besagter Vogt und der Vicedom oder deren Stellvertreter miteinander über die Streitsachen entscheiden und dabei einem eine Geldstrafe auferlegen und dieser dieselbe dem Vogt oder dessen Stellvertreter zu Handen zahlen will, so dürfen wohl der Vogt oder dessen Stellvertreter dies Strafgeld und das Vergehen (offensam) nachsehen und den Straffälligen schonen, wenn es ihnen beliebt, ohne dass Herr Swicker oder dessen Stellvertreter dagegen eine Einsprache erheben dürfen; ist aber einmal das Strafgeld durch den Herrn Vogt oder dessen Stellvertreter den Händen des Herrn Swickers übergeben, so darf der Vogt selbes nicht mehr schenken, ausser mit Einwilligung des Herrn Swickers oder seines Stellvertreters; die einbezahlten Strafgeder gehören zu  $\frac{2}{3}$  dem Herrn Swicker und  $\frac{1}{3}$  dem Vogte zu.

12. der Herr Vicedom Swicker ist nicht befugt über einen Bauhof oder über die Besitzungen, welche colonia heissen, einen andern als einen Gotteshausmann als Baumann zu setzen; es sei denn, dass die Gotteshausleute diese Bauhöfe nicht übernehmen wollten; in diesem Falle kann er dahin setzen, wen er will, jedoch dass dabei kein Betrug

unterlaufe, und wenn nur dem Vogte dabei all sein Recht und sein Gewöhnliches vollständig gewahrt wird.

13. besagter Herr Swicker als Vicedom kann noch darf mit seinen Pferden seine Einkehr bei einem Baumann nehmen mehr als dreimal im Jahre und dann nur mit zwei Pferden, und zwar zweimal zum Heu im Winter oder Frühling und einmal zum Heu im Sommer, ausser es geschehe mit Zustimmung des Vogtes wegen des Weinzollgeschäftes (*super facto pedagii vini*), welchen Herr Swicker von Rechtswegen zu haben behauptet von Allen, die Wein führen.

14. die Schiedsrichter aber entschieden in dieser Hinsicht: Herr Swicker dürfe keinen Zoll (*pedagium seu teloneum*) von irgend einem Weine, welcher von den Leuten, die unterhalb des Langkreuzes und oberhalb der Spandinigerbrücke aufwärts wohnen, geführt wird, — verlangen, wenn selbe ihn nur zu ihrem Hausgebrauch verwenden wollen; wollten selbe aber selben Wein zum Verkaufe führen, so darf er allerdings den gewöhnlichen Zoll davon fordern. Jedoch dabei vorbehalten, dass er von den Leuten des Herrn Vogts, wenn selbe auch ausserhalb erwähnter Gränzen wohnen, für Weine zu ihrem Hausgebrauche keinen Zoll fordern darf. — Auch von den Wormsern darf er nur den gewöhnlichen Zoll fordern.

15. in Hinsicht jener 20 *solidi Imperiales*, welche Herr Swicker nach seiner Behauptung als Strafgeld (*pro mendazia*) von jeder Gotteshausperson, welche ausser dem Gotteshausverbände (*extra societatem*) heirathet, bezieht, — und welches Strafgeld er von den Vögten zu Lehen erhalten zu haben behauptet, — was aber der Vogt als unwahr erklärt, — entschieden die Sprecher: die Hälfte des besagten Strafgeldes soll dem Vogte, die andere Hälfte aber dem Herrn Swicker als Lehen der Vögte zustehen.

16. wegen des Todschlages des Decans (Zehentmanns) von Mals, wegen welchen Herr Swiker eine Entschädigung oder Geldbusse (*emendam*) vom Vogte forderte, entschieden die Schiedsrichter: sie sollen die Ankunft des Bischofs ab-

warten und vor diesem sollen sie entscheiden, wem von Rechtswegen darum eine Entschädigung gebühre.

17. bezüglich jenes Gotteshausmannes, von dem Herr Swicker behauptete, derselbe verschweige ihm einen Bauhof, sowie eines andern, von dem er vorgab, derselbe halte ihm einen Zehent bevor, entschieden sie: Herr Swicker soll sein Recht vor dem Gastald des Herrn Vogts suchen und dieser ihm volles Recht werden lassen nach Erkenntniss der Nachbarn und der Leute, welche darüber Kenntniss haben.

18. über die Angelegenheit des Michael von Mals, den erwähnter Herr Swicker in seinem Kerker gefangen gehalten und dem er etliche Güter genommen, wollten sie für jetzt nichts entscheiden, sondern behielten sich das Recht des Spruchs darüber bevor bis zur Zeit, wo sie von der Sache und Schuld genauere Einsicht gewonnen.

19. endlich sprachen sie: Vogt Egno und der Vicedom Herr Swicker von Reichenberg sollen für sich und auch die mit ihnen verbundenen Personen (*districulibus hominibus*) Schildträgern, Dienern, Hausgenossen und Dienerschaft wo immer im erwähnten Bezirke Frieden und Eintracht geloben über alle bisherigen Fehden, Unbilden, Todschläge, heimliche und öffentliche Beleidigungen und Streite. — Sollte jedoch über einen oder dem andern obiger Punkte in der Folge zwischen beiden Parteien irgend ein Streit entstehen, so behalten sich erwähnte 4 Sprecher das Recht der Entscheidung darüber vor; würde aber einer der Sprecher unterdessen gestorben sein, so soll jene Partei, welche denselben erwählt hatte, einen andern dafür wählen.

Vogt Egno und der Vicedom Swicker geloben vor den untenstehenden Zeugen unter einem Eide diesen Spruch zu halten, und Herr Fridrich von Guanda (*Wanga*; Mohr aber hält ihn für einen v. Gonda!) — und dessen Bruder Beral von Seite des Herrn Vogts Egno und mit ihnen Herr Pero von Glurns und Conrad von Mals die Ritter, Hainzo, der Sohn des Herrn Pero, und Heinrich und Ulrich, Söhne des Herrn Conrads von Glurns seligen, Pero von Schluderns,

Andreas von Matsch, die Brüder Heinrich, Seyfrid und Egno die Söhne des ermordeten Herrn Seyfrids von Mals, — sowie von Seite des Herrn Vicedoms Swicker von Montalban und dessen Sohn Uto der Ritter, Herr Volker von Schleis, Ranpert von Livo und die Brüder Heinrich und Conzo von Schleis schworen dafür zu sorgen, dass obiger Entscheid treu gehalten werde. Geschehen zu Bozen in der St. Marienkirche in Gegenwart der Herren: Gotschalk Cintar, Conzo von Weineck, Roland?, Sohn weiland Herrn Bernhards von Weineck, Waigant von Weineck, Abelin, Sohn des Herrn Conrads von Greifenstein, Roland, Sohn des Herrn Oschalk von Bozen, Bertold Guablar von Bozen. (Mohr, Cod. dipl. III. N. 8. und 204 aus Alb. Jäger und Joseph Ladurner.)

So ward endlich der blutige Streit zwischen dem Vogte Egno und dem Vicedom Swicker von Reichenberg zeitweilig beigelegt; ich sage zeitweilig; denn ward auch anscheinend die Flamme ausgelöscht, so mottete doch die Glut unter der Asche fort und brach mitunter wieder in Flammen aus, wie uns die Ereignisse im Jahre 1273 und die blutige That zu Graz im Jahre 1277 zeigen. — Manches können wir sonst aus dieser Urkunde entnehmen; Albero von Matsch, des Vogts Egno Bruder, scheint bei diesem Streite Egno's mit dem Vicedom, Swicker von Reichenberg, persönlich ebenso wenig betheilt gewesen zu sein, wie bei dessen Fehde gegen den Bischof Heinrich im Jahre 1252; er mochte wohl mit Befriedigung seiner Fresslust beschäftigt eben keine Lust gehabt haben in so blutige Händel sich zu mischen. — Zudem können wir aus dem Spruche der Richter deutlich entnehmen, dass das Vogtamt des Matschers nicht bloss über einige churerische Gotteshausleute im Thale Matsch, sondern auch überhaupt über alle im ganzen Vinstgaue und Münsterthale als zu Recht bestehend von den Schiedsrichtern und selbst von dem churerischen Vicedom anerkannt wird, — und nicht, wie Einige behaupten möchten, erst von den Vögten eigenmächtig über alle ausgedehnt ward. Ueberdiess lässt sich nicht verkennen, dass diesmal eben nicht Vogt Egno

den blutigen Hader herbeigeführt, sondern vielmehr Swicker von Reichenberg, der vom Bischofe Heinrich zum stiftischen Vicedom ernannt überall seine Befugnisse zu weit ausdehnte und in verbrieft Rechte des Vogts Egno eingreifend diesen ohnehin rauflustigen Mann aufreizte. — Auffallen muss es endlich, dass bei allen diesen Gewaltthaten, die doch in seinem Gebiete vorfielen, der Landesfürst, Graf Meinhard I. von Görz-Tirol, nirgends als eingreifend und Ordnung schaffend auftritt.

## IX.

Bald darauf ums Jahr 1261 starb des Vogts Albero erste Gemahlin Adelhaid, eine Schwester des angesehenen Nannes von Ramüss; bald darauf stand er wieder auf Freiers Füßen. Er warf diesmal sein Auge auf eine jugendliche Wittwe, Sophia, die einzige Tochter Hugo's von Veltorns, genannt vom Stein, und der Gräfin Elisabet von Eppan. — Diese Sophia von Veltorns war früher mit dem Grafen Bruno von Kirchberg, einem Bruderssohn des Bischofs Bruno von Brixen und Grafen von Kirchberg, verehelicht gewesen. Dieser hatte ihr 300 M. B. als Morgengabe versprochen, ward ihr aber nach kurzer kinderlosen Ehe durch den Tod entrissen worden. Bischof Bruno übernahm es, das Versprechen seines verstorbenen Neffen zu erfüllen, überliess daher im Jahre 1263 mit Zustimmung seiner Ministerialen Arnolds von Schöneck, Fridrichs von Rodank und Wilhelms von Aichach seinem geliebten und treuen Hugo von Veltorns genannt vom Stein alle Güter und Leute des Stifts Brixen von Rittenfues an den ganzen Berg Suebach entlang bis Rottenwand und jenseits der Rottenwand bis Lengmoos und nicht bloss ihm, sondern auch nobilibus dominabus, *Illustri Elisabethae legitimae ejusdem D. Hugonis uxori et Sophiae filiae ipsorum* — als Pfand bis zur Auszahlung erwähneter 300 M. B.; dessen sind Zeugen die erlauchten Grafen Gebhard

von Hirzberg, so wie Eberhard und Conrad von Kirchberg, ferner die edlen Herren: Fridrich und Beral von Wanga, Albero der jüngere von Wanga, Fr. Heinrich von Felsenberg, Comtur des deutschen Hauses, Albert von Voitsberg, Domherr von Brixen u. s. w. Geschehen zu Säben. (Archiv Curberg.) — Allein mit dieser Gunstbezeigung war Bischof Bruno noch nicht zufrieden, sondern, da er vernommen, dass die jugendliche Wittwe seines Neffen mit dem angesehenen Vogte Albero von Matsch in zweiter Ehe sich verbinden wolle, stellte er ihr im nämlichen Jahre 1263 noch folgenden Gnadebrief aus, denn ich seines interessanten Inhalts wegen hier vollständig in der Ursprache liefere: Bruno Dej gratia Brixinensis ecclie Epus vniuersis presentem tenorem inspecturis Salutem et vitae felicitatem ac felicitatis perpetuitatem. Dignum existit et multum consonat rationi, ut quem fidelitatis sue constancia intrepida et probitatis laudabilis strenuitas a primis annis decorarunt euidenter, ipsum omni gratia et fauore quo possumus, prosequamur. Hinc est quod attendere nos oportuit imo plurimum decuit in dilecto fidele nostro Hugone de Velturmes dicto de Lapide, qui se pro nobis et ecclia nostra tutorem et murum inexpugnabilem exposuit, et prius pro sue probitatis merita summe Ingenuitatis dominam Comitissam de Eppan et de Serentino\*) iam dictam laudabiliter est per matrimonium adeptus et ex ea unicam filiam procreavit, ad cuius instantiam et petitionem quam multis de causis exaudire tenebamur tum propter praesencia beneficia nobis et ecclesie Brixinensi impensa, tum et propter futura comoda et honestates preclaras ecclesie nostre per matrimonium inter Nobilem dominam Sophiam filiam dicti Hugonis et

---

\*) Dadurch wird die Ansicht des Genealogen, Canonicus v. Mayrhofen: Hugos Gemahlin Elisabeth musste einem regierenden Hause, etwa der Grafen von Görz entsprossen sein, weil sie „Illustriſ“ genannt wird, berichtigt; Hormair in seinem Stammbaume der Grafen von Eppan kennt sie gar nicht.

(Adalberonem) liberum dictum Advocatum de Mezh eventuras, prenominatam dominam Sophiam de communi consilio et assensu Capituli Brixinensis et nostrorum fidelium ex nobili matre natam dedimus libertati et ipsam nunc liberam decernimus pronuntiandam. Hac tamen interposita condicione, ut puer primus, quem ipsa genuerit ex ipso Nobili de Mezh uel altero libero, honore gaudeat libertatis. reliqui pueri sequentes siue masculi siue femine, omnes pro media parte et iusta diuisione ad ecclesiam Brixinensem pertineant omni iure, quo ceteri fideles et ministeriales ad eam pertinere dinoscuntur. Huius rei testes et assensus eorundem videlicet dni. Albertus summus prepositus. Chunradus scolasticus. Duringus. Reimbertus. Ulricus dictus Suppanus. Otager. Fridericus lithus. Fridericus de Aqua canonici et dni Arnoldus de Schöneke. Fridericus de Rodanc. ulricus de velturnes. willelmus de Aychach. Henricus de voitsperch. willelmus de Aychach iunior. — Actum Annodni M. CC. lxiij. Indict. sexta. (Archiv Curberg.)

Bald darauf kam wirklich die Heirath zu Stande am 14. März 1263 im Schlosse Sarthein unter gewissen Bedingungen; das sagt uns wieder folgende interessante Urkunde aus dem Archive zu Curberg: Anno dni Millimo ducentesimo sexagesimo tercio indict. vj. die mercury xiiij. Intrante Marcio in castro Sarentine presentibus dno Egnone dei gracia Epo Tridentino. dno Gotschalcho decano Trident. dno vigilio capellano. dnis Federico et Beralo nobilibus de wanga, dno Egnone Advocato de Maz. dnis ulrico de velturnes. federico de Grifenstayn. Gotsalcho chirchero. Ottone payer. adelpreto de Steta. Jacobo de Hasenriede. Gebehardo Lochele. Henrico zwiche. Eberhardo de Bouzano. dno Bonaventura iudice de Verona et aliis testibus. Ibiq. presente. volente et consentiente dno Ugone de Veltorns dictus de Lapide Interrogatus fuit dnus Albero filius quondam Dni Artwigi Advocati de Maz. si uolebat dnam Sophiam filiam ipsius dni Ugonis in suam legitimam uxorem, qui respondit et dixit. sic uolo libenter. Simili modo interrogata fuit dicta

domina Sophia. si uolebat dictum dnum Alberonem in suum legitimum virum. que respondit et dixit ego uolo libenter. et facta interrogacione tribus uicibus idem dnus Albero eandem dnam Sophiam anulo affectu maritali desponsauit et eam pro legitima uxore osculatus fuit. Expresso pacto inter eos habito. Primo quod ipse dnus Ugo et dna Elisabeth eius uxor dant predicte dne Sophie eorum filie ac eius viro dno Alberoni quinquaginta marcas argenti redditus annuatim. Tali quidem modo, quod ipsa dna Sophia et ejus vir dnus Albero predictos redditus simul donec uixerint habere tenere et possidere debeant. Et si idem dnus Albero decederet sine communi herede, ipsa dna Sophia integre habere debet ipsos redditus et possidere. Econuerso si dicta dna Sophia decederet sine communi herede ipse dnus Albero integre habere tenere et possidere debet ipsos redditus donec uixerit. Et post eius mortem dicti redditus peruenire debent in patrem et matrem ipsius domine uel in eorum heredes. Similiter dictus dnus vgo et eius vxor dna Elisabet promiserunt et conuenerunt in manibus dicti dni Alberonis et eius vxoris dne Sophie in pena CC. marcarum argenti, quod infra annum refutabunt et refutacionem facient in manibus dni episcopi prixinensis omnia que habent. tenent et possident ab ipso dno episcopo et episcopatu prixinensi et quod inuestire facient se et ambos dictos dominam Sophiam et eius virum dnum Alberonem de ipsis feudis. Atamen ipse dnus Albero nullam habeat potestatem super ipsis feudis, donec ipse dnus vgo et domina Elisabeth uixerint. Et si ipsa dna Sophia decederet ante ipsum eius virum sine herede dicta feuda deuenire debent in ipsos dnum vgonem et dnam Elisabeth. Et si dictum dnum vgonem ex dicta dna Elisabeth pueros siue heredes preter ipsam dnam Sophiam habere contingeret, dictus dnus Albero et dna Sophia habere debent annuatim redditus prenotatos l. marcarum ante partem, reliqua uero bona diuidantur inter ipsos heredes. Insuper aditum est, quod si ipse dnus vgo migraret ab hoc seculo ipsa dna Elisabeth eius vxore superstita sine communi herede dicta domina Elisabeth donec

vixerit tenere et possidere debeat omnia bona sua et ipsius domini vgonis et liberam potestatem habeat hordinandi disponendi vendendi dicta bona dum tamen hoc non fecerit aliqua fraude siue dolo. Quod si dna Elisabeth cum altero uiro contraheret et ex ipso pueros generaret, omnia bona dni vgonis dicta dna Sophia tenebit et possidebit absolute. reliqua uero bona dne Elisabeth matris eiusdem dne Sophie inter ipsos heredes equaliter diuidantur preter redditus dictarum l. marcarum, quas ipsa dna Sophia tenebit et habere debet ante partem (particionem). Econuerso si dicta dna Elisabeth decederet. dictus dnus vgo superstes quamdiu uixerit tenere et possidere debet omnia bona sua et bona dicte dne Elisabeth eius vxoris et liberam habeat potestatem ordinandi disponendi vendendi dicta bona integre. dum tamen hoc non fecerit aliqua fraude siue dolo. uel quod si ipse dominus vgo cum altera vxore contraheret et ex ipsa pueros generaret. tunc ipsa domina Sophia tenebit et possidebit omnia bona dicte dne Elisabeth matris sue integre et absolute. reliqua uero bona dicti dni vgonis inter eosdem heredes equaliter diuidantur preter redditus l. marcarum, quas ipsa dna Sophia tenebit et habebit annuatim ante partem. vt autem hoc publicum instrumentum maiorem obtineat euidenciam firmitatis sigillis infrascriptorum dnorum D. Egnonis epi. Tridentini. nobilium de wanga et aduocati de Maz firmiter est comunitum. Ego Arnoldus not. dni fr. Romanorum Imperatoris hiis omnibus interfui et Rogatus scripsi. (Die einst angehängten Siegel sind leider alle abgerissen.)

Der Familie der Vögte von Matsch war mit dieser Heirath die Aussicht auf Erweiterung ihres Besitzthums eröffnet; denn abgesehen von dem schönen Heirathsgute von 50 M. B. jährlicher Gilt, welche Frau Sophia von Veltorns ihrem neuen Gemahle, Albero von Matsch, zubrachte, so war sie, weil die einzige Erbtöchter des reichen söhnelosen Hugo von Veltorns, vermöge obigen Vertrages auch die Erbin seiner mannigfaltigen Besitzungen und als Erbin ihrer Mutter Elisabeth, Gräfin von Eppan und Sarentein, auch rechtmässige

Erbin der Herrschaft Sarentein, so wie Miterbin an den vielen Eigengütern der Eppaner, welche mit dem Bischofe Egno von Trient im Jahre 1273 eigentlich ausstarben. — Ihr Vater, Hugo von Veltorns, machte im Jahre 1267 im Schlosse Sarentein sein Testament, und scheint bald darauf gestorben zu sein; auch seine Gemahlin, die Gräfin Elisabeth von Eppan und Sarentein, scheint wenige Jahre darauf, ums Jahr 1273 heimgegangen zu sein. Vogt Albero von Matsch machte nun als Gemahl ihrer einzigen Tochter Sophia für seinen mit ihr erzeugten Sohn, Ulrich II., gerechte Ansprüche auf deren Hinterlassenschaft und besonders auf Schloss und Herrschaft Sarentein; allein der gewaltige Graf Meinhard II. von Görz-Tirol, zu dessen politischer Taktik es gehörte, die Güter aller Dynasten des Landes durch Kauf, Tausch oder auch gewalthätiger Weise allmählig an sich zu bringen, mochte es wohl sehr ungerne sehen, dass nun die ohnehin schon so mächtigen Vögte sich noch mitten im Lande eine Herrschaft erwürben, besetzte die Herrschaft eigenmächtig und wusste beim Bischof Bruno von Brixen es dahin zu bringen, dass dieser ihm bereits am Samstag nach Nicolai 1273 das Schloss Sarentein und die Besitzungen in der Pfarre Pens, wie selbe weiland Hugo von Velthurns inne gehabt, zu Lehen verlieh. (Sinnacher IV. S. 477.) — Umsonst reclamirte dagegen Vogt Albero von Matsch im Namen seiner Gemahlin Sophia, als eigentlicher Erbin der Herrschaft, und ihres beiderseitigen Sohnes Ulrich II.; er musste sich am Ende mit dem begnügen, was ihnen Graf Meinhard als sogenannten Ersatz zu geben beliebte, nämlich mit dem Schlosse Tarasp im Engadin, welches eben durch den am 10. Oktober 1273 erfolgten Tod seiner Gemahlin Elisabeth, der er selbes nebst Andern als Morgengabe verschrieben gehabt, ihm zurückgefallen war, so wie, wie es scheint, mit dem Gerichte Nauders begnügen. Deutlich spielt auf diesen unbeliebten Tausch Fr. Goswin in seiner Chronik in einer bisher unbeachtet gebliebenen Stelle an: „Sed sciendum est, quod praedictum castrum Traspes post multa tempora suprascripta, nescio quibus

causis emergentibus ad manus per expugnationem domini Comitis de Tyrol pervenit. Mortuo autem quodam Comite de Serentina, cuius haeres Dominus Udalricus Advocatus de Amatia jure exstitisset, Comes Tyrolensis se de dicto Comitatu intromisit, prenotatum Castrum Traspes cum paucis aliis bonis dominis Advocatis quamvis inuitis recipientibus loco praedicti Comitatus dedit et eo modo usque in praesentem diem tenent; sic dicebatur, sed ignoramus veritatem facti. (Hormair s. W. II. S. 20). Damit in Verbindung steht die Urkunde: die Markgräfin Margreth verleiht am 17. Jänner 1363 zu Meran dem Vogte Ulrich von Matsch dem jüngern, ihrem Hauptmanne an der Etsch, der ihr vorgestellt, dass Herzog Meinhard, ihr Ahn, statt der seinen Vordern genommenen Pflege Sarentein das Gericht Nauders gegeben habe, dessen sie nun entwehrt seien, — dasselbe Gericht Nauders (Huber, Vereinigung Tirols, Regest aus dem k. k. Arch.); — damit ist wenigstens festgestellt, dass Graf Meinhard II. von Tirol den Vögten von Matsch Schloss und Gericht Sarentein entrissen und sie mit Schloss Tarasp und wahrscheinlich auch mit dem Gerichte Nauders abgefertigt habe.

Aber nicht bloss durch Schloss Tarasp wurde um diese Zeit die Macht der Vögte vermehrt, sondern auch noch durch eine andere Veste sollte sie um diese Zeit vergrößert werden, nämlich durch den Lehenbesitz der Veste Curberg; wie dies gekommen, ist noch im Dunkel. Conrad, ein Freiherr von Belmont, hatte im Jahre 1272 den Bischofsstuhl von Chur bestiegen und regierte bis 1282; dieser wünschte auf jenem Burghügel bei Burgeis, wo früher schon ein Schloss gestanden, das aber von Ulrich II. von Tarasp war zerstört worden, und nur noch das St. Florians Kirchlein stand, eine Veste, als Sitz seines Rentmeisters im Vinstgawe und zugleich als Sitz der Bischöfe, wenn sie sich im Vinstgawe aufhielten, zu erbauen, und erhielt von Meinhard II., Grafen von Tirol hiezu die Erlaubniss, musste aber, — wie Ulrich Campell, Rhätische Geschichten II. Abth. S. 64, berichtet,

— dafür das 300 Schritte davon entfernte Schloss Curberg ihm abtreten. — Woher Campell seine Nachricht geschöpft, hat er nirgends angegeben, und dass der Bischof Conrad dem Grafen das ganze Schloss Curberg dafür überlassen, ist nicht ganz richtig, sondern wie es scheint, nur zur Hälfte; denn in allen darauf bezüglichen Lehenbriefen an die Matscher wird Schloss Curberg zur Hälfte von dem Bischofe und zur Hälfte vom Grafen von Tirol ihnen verliehen. In welchem Jahre die Vögte von Matsch es dann von Beiden zuerst zu Lehen erhielten, ist beim Verluste der ersten Belehnungsurkunden nicht bestimmt anzugeben; dass sie es aber schon um diese Zeit überkommen, und wahrscheinlich bald nachdem Bischof Conrad die Hälfte desselben dem Grafen Meinhard hatte abtreten müssen, ist sehr wahrscheinlich; ganz bestimmt finden wir sie im Jahre 1297 in dessen Lehensbesitz, wie wir aus der bald anzuführenden Theilungsurkunde vom Jahre 1297 entnehmen können. — Nach dieser Anticipation kehren wir wieder zur chronologischen Darstellung der Geschichte der Vögte zurück.

## X.

Während dieser Zeit gelang es den Brüdern Egno und Albero, Vögten von Matsch, die Summen, welche ihr Vater, Vogt Hartwig, seinen Vettern, den Brüdern Gebhard und Conrad von Venosta im Jahre 1242 bei Gelegenheit der S. 43 erwähnten Rücklösung seiner denselben verpfändeten Lehen und Güter im Valltellin und dem Conrad insbesondere dafür schuldete, dass ihm dieser das zurückgefallene Heirathsgut seiner Tochter Graciola überlassen, allmählig zurückzuzahlen; so bis zum Jahre 1258 760 Pf. B., und vom Jahre 1259 bis 1269 weitere 960 Pf. B. (Zibock aus dem Archiv Curberg.) — Im Jahre 1269 vermitteln zu Mals Bischof Heinrich von Chur und Vogt Egno von Matsch einen Streit zwischen der Gemeinde Schluderns und dem Kloster Münster

in Betreff der Frage: wem die Dachbedeckung der Kirche von Schluderns obliege? die Gemeinde Schluderns wurde dazu verpflichtet. (Jäger I. c. S. 346 aus dem Original im Frauenkloster Münster.) — Als der nachmalige römische König Rudolph, damals noch einfach Graf von Habsburg, und Graf Meinhard II. von Tirol im Jahre 1270 sich wechselseitig Bürgen stellten, — wahrscheinlich wegen der verabredeten Heirath zwischen Rudolphs Erstgebornem, Grafen Albrecht, und Meinhards Tochter Elisabeth, — waren von Seite des Grafen Meinhard Bürgen: der Bischof Conrad von Chur, die Herzoge von Baiern, Walter von Vaz, Bertold von Hohenecke, Heinrich von Razüns, Egno, der Vogt von Matsch, Albero von Wanga u. A. m. (Hormair, Beiträge II. S. 395.) — Am 10. März 1273 legt Vogt Egno von Matsch sein Siegel an eine Urkunde; es zeigt in einem Schilde den einfachen Adlerflügel. (Arch. Curberg.) In diesem oder schon im vergangenen Jahre scheinen beide Brüder Egno und Albero, die Vögte von Matsch, wieder in eine Fehde verwickelt gewesen zu sein; um was es sich dabei handelte, ist aus Urkunden nicht ersichtlich, wohl aber dass sie dabei den Swicker von Montalban sammt seinem Schildträger gefangen nahmen, wie aus folgender Urkunde hervorgeht: „Kund sei, dass Friede und Verständigung geschlossen worden zwischen Egno und Albero den Vögten von Matsch und allen deren Helfer und besonders zwischen Herrn Albero von Wanga und Herrn Conrad genannt Tenausch von Tranns auch Herrn Heinrich von Glurns und den Brüdern Albero und Randold genannt die Bassagun einer- und Swicker von Montalban andererseits unter folgenden Bedingungen: die Herren Swicker von Reichenberg, Sigeband von Schrofenstein, Altum Zoller und (Nannes) der Ramüsser, so wie . . . der Starkenberger, Ulrich von Serphus (Servaus), Hiltebold von Montalban, Hugo von Montalban, Uto von Slandersberg, die Brüder Arnold und Swicker von Snalles, B. von Liechtenberg, Bertold von Tarantsberg, Dietmar von Boimunt, Hilr. von Standes?, Heinrich Zoller; Hartmann der Tarand, Ber-

thung und Altum von Muntanie sollen für die Befreiung Swickerins von Montalban und dass der Friede und die Vereinbarung zwischen diesem und den Herrn Vögten und deren Helfer fest bestehe wegen dessen und seines Schildtragers Gefangennahme für 200 M. B., welche erwähnter Herr Swicker den Herrn Vögten zahlen soll, Bürge stehen. Ueberdiess soll Swicker von Montalban den Vögten den Wolfelin von Slandersberg zum Eigenthum abtreten, so wie alle Rechte, welche ihm auf demselben gebühren, so dass es diesem frei stehe alle seine Güter, sowohl Lehen als andere zu verkaufen, zu verwenden und zu verpfänden, jedoch so, dass dem Herrn Swicker dadurch in seinem Rechte, welches gemeinhin Mannschaft heisst, kein Eintrag geschehe. — Ferner sollen Herr Swicker von Montalban und mit ihm die Herren Swicker von Reichenberg, Arnold von Rodank, Nannes von Ramüss, Hiltepolt von Montalban und dessen Bruder Hugo, die Brüder Arnold, Swicker, Gerhard und Kuno von Liechtenberg, die Brüder Bertold und Arnold von Tarantsberg, B.... der Tarand und einer von den Brüdern von Schöneegg, Engelin Tarand so wie die Brüder Thomas und Hartmann die Tarand und Heinrich von Vogentsberg (Voitsberg?) schwören, dass sie den zwischen dem Swicker und den Vögten gemachten Frieden und Vereinbarung in Ewigkeit nicht brechen wollen. Ueberdiess verpfändet Herr Nannes von Ramüss den Vögten alle seine Güter für 20 Mark. Das geschah im Jahre 1273. — Damit aber erwähnter Friede Festigkeit gewinne, bestimmten sie, dass diese Urkunde von dem erlauchten und edlen Grafen Meinhard von Tirol, so wie von Swicker von Reichenberg und Nannes von Ramüss besiegelt werde. (Archiv Curberg.)

Jedoch der feierlich beschworne Friede war von keiner langen Dauer; wie uns Bruder Goswin l. c. S. 113 erzählt, hatten die von Reichenberg und die von Ramüss und manche andere Edle des Landes feindlichen Sinn wider die Vögte von Matsch (Egno und Albero), deren Kraft um so mehr geschwächt war, da zwischen beiden Brüdern häuslicher

Zwist obwaltete. Abt Conrad von Marienberg (reg. 1271—1292) — ein Sprosse der Edlen von Ramüss, — schien zur Partei zu gehören, welche gegen die Matscher gestanden, jedoch war dem Swicker von Reichenberg des Abtes Treue verdächtig. Im Bunde mit Fridrichen von Ramüss, des Abtes leiblichen Bruder, und vielen Abentheurern überfielen sie in einer Nacht des Jahres 1274 das Kloster, plünderten es rein aus, schleppten selbst den Abt ins Valderathal und liessen ihn, nachdem sie ihn dort im Walde erbärmlich zugerichtet, endlich laufen. — Wohl geschah diese Plünderung, damit die Mönche von Marienberg ihren Vögten, den Matschern, keine Hilfe leisten konnten. — Doch beide Räuber traf der verdiente Lohn; Fridrich von Ramüss lag eines Tages im Dorfe Glurns auf der Lauer mit 6 Andern versteckt in einem Keller; ausser dem Dorfe harrten wieder Andere auf sein Gebot. Es galt dem Ritter Egno von Matsch, der gewöhnlich dort Imbiss zu nehmen pflegte. Von diesem Anschlag unterrichtet sammelte der Vogt die Seinen, liess dann den Keller stürmen, die Thore sprengen und die Meuterer herausschleppen. Alle fielen noch an demselben Tage durch das Schwert. — Dieser blutige Sieg gegen seinen Bundsgenossen Fridrich von Ramüss mochte wohl des Swickers von Reichenberg Rachegefühl gegen den Vogt Egno noch mehr entflammen; wir werden bald sehen, wie blutig er sich rächte.

Das üble Beispiel von Gewaltthätigkeiten mancher Art von Seite des Adels wirkte auch nachtheilig auf das gemeine Volk; um diese Zeit — das Jahr gibt Bruder Goswin nicht an — erhoben die Burgeiser gewaltigen Streit wegen des Klosters Wiese Serrad, durch welche sie beständige Durchfahrt verlangten auch zur Erntezeit; der Abt Conrad liess desswegen dieselbe mit einer Mauer umfassen; die Burgeiser aber darüber ergrimmt rissen die Mauer ein und bahnten sich den Weg hindurch. Von diesem Frevel gab der Abt sogleich den Vögten (sie sassen damals noch zusammen auf Matsch,) — Kunde und forderte sie zum Schutze auf.

Vogt Egno gerieth darüber in heftigen Zorn und beschloss die Mauerbrecher einzufangen; der Abt war dagegen und bat um Gnade für Recht. Beide ritten dann ins Dorf; die Uebelthäter wurden vorgeführt und derb ausgescholten; reumüthig bekannten sie das Unrecht. Ein Vertrag glich dann den Hader aus: von Mitte Mai bis Jacobi sei das Feld geschlossen, zur übrigen Zeit der Gemeinde offen; für diese Vergünstigung tritt selbe ein Waiderecht dem Kloster ab. (Goswin, l. c. S. 109.)

Am 12. März 1275 errichtete Graf Meinhard II. von Tirol die Stiftungsurkunde für das Kloster Stams, nebst andern Rittern (militēs) unterzeichnete dieselbe auch Egno Advocatus de Amasia (Hormair, G. v. T. II. S. 486). — Zu Suvendis (Laatsch) und Mals trafen am 15. Jänner 1277 Graf Meinhard von Tirol und die Vögte Egno und Albero von Matsch, diese Namens des Stifts Chur, einen Tausch um zwei Leibeigene; die Vögte überlassen dem Grafen Meinhard den Jakob, Sohn des Minigo von Glurns, bisher Höriger des Stiftes, sammt dessen Nachkommenschaft, wofür der Graf dem Stifte den Jusep, Sohn Conzans von Ramüss seligen, sammt dessen Nachkommenschaft überlässt. — Das Siegel Egnos von Matsch in schwarzem Wachse zeigt die 3 Flügel des Matschischen Wappens. (Mohr, Cod. diplom. I. S. 285.) — Im nämlichen Jahre 1277 schenkten beide Brüder Egno und Albero, die Vögte von Matsch, dem Stifte Marienberg wohl um dem durch jene schreckliche Beraubung durch den Reichenberger und Ramüsser so sehr geschädigten Kloster aufzuhelfen und, wie es scheint, auch zur Stiftung eines Jahrtags für jeden von ihnen den Hof von Wanga; kurze Zeit darauf ereilte den Erstern unvermuthet der Tod und zwar durch Mörderhand; „14 Cal. Maji obiit D. Eginus de Macias, cujus anniversarium peragi debet cum universis sacerdotibus circumvicinis. Hic dedit curtim de Wanga unacum D. Albero MCClxxvij sagt das Calendarium Goswins; — hier wird uns zwar der Sterbetag des Vogts Egno III. deutlich angezeigt, nämlich der 18. April; allein bezüglich des Sterbe-

jahres ist die Stelle des Calendariums undeutlich, denn nach der Stellung des Satzes weiss man nicht recht, ob man das 1277 auf das Jahr von Egno's Ermordung oder auf das Jahr der Schenkung des Hofes beziehen soll\*). — Uebrigens muss hier bemerkt werden, dass, soweit unsere Urkunden reichen, Vogt Egno seit dem Jahre 1277 wirklich urkundlich nicht mehr vorkommt; er nahm ein trauriges Ende, denn sein abgesagter Feind, Swiker von Reichenberg, erschlug ihn zu Graz am oberwähnten Tage; endlich erreichte auch erstern, den Plünderer von Marienberg und Mörder des Vogts Egno III. Gottes Strafgericht; eines Tages (6. Non. Oct. 1292; Calend. Goswini) liess er sein Pferd beschlagen und half dessen Fuss erheben; da ward er von dessen Huf geschlagen, so dass er sterbend niederfiel; — so erzählt uns Bruder Goswin l. c. S. 113.

Vogt Egno III. hinterliess aus seiner ihn überlebenden Gemahlin, der Gräfin Adelheid von Montfort, Schwester des Grafen Rudolph von Montfort, des Bischofs Fridrich von Chur, des Abtes Wilhelm von St. Gallen und des Dompropsts Heinrich von Chur, einen einzigen gleichnamigen Sohn, Egno IV., nebst zwei Töchtern, nämlich Bertha, welche im Jahre 1297 als Gemahlin des Freiherrn Wolfhart von Brandis erscheint; denn 1281 ist Bertha, Tochter des Vogts Egno von Matsch unter Gerhabschaft, dann verehelicht mit Wolfhart von Brandis aus dem Rhätierland; 1297 am 3. November ward der Streit zwischen dem Freien Wolfer von Brandis anstatt seiner Gemahlin Berreta, Tochter weiland Herrn Egnos, Vogten von Matsch einer- und Herrn Egno (IV.) Vogten von Matsch, erwähnter Frau Berreta Bruder, andererseits wegen deren Heirathgut vermitteltst Vergleich durch Graf Ulrich von Montfort, Vogt Ulrich von Matsch, und Auto von Schlandersberg, alle Ritter und Andern beigelegt.

---

\*) Jedoch findet sich die bestimmte Angabe in Goswins Chronik: Anniversarium est D. Egnonis de Amacia, qui occisus fuit in Cratz MCLxxvij, 14 Cal. Maji.

(Zibock aus den Schlandersbergischen Urkunden zu Kestlan.)

— Die zweite ungenannte Tochter, welche zu Como verheiratet war, werden wir in der bald zu erwähnenden Urkunde vom Jahre 1288 bezeichnet finden.

Nur kurze Zeit überlebte Vogt Albero seinen ermordeten Bruder Egno III.; am 14. März 1278 zu Liechtenberg verleiht Bischof Conrad von Chur seinem Blutsverwandten, dem Grafen Meinhard von Tirol des Stiftes Hof zu Latsch sammt allen jenen Rechten, welche dem Swiker von Reichenberg darauf zustanden und welche dieser ihm aufgesendet, zu rechtem Erblehen, jedoch unbeschadet der Rechte, welche Albero der Vogt von Matsch darauf hat. Zeugen dessen der edle Mann Walter von Vaz, Swiker von Reichenberg, Heinrich von Rotenburg, Heinrich von Marninga, Heinrich von Ovenstein (Aufenstein), Hecilo von Tschengls, Heinrich und Cunrad von Taur, die Brüder Conrad, Heinrich, Syband und Otto von Schrovenstein, alle Ritter, so wie Nannes von Ramüss, Cunrad von Starcheuberg, Georg von Swangau, Ulrich von Tablat, Berchtold der Burggraf von Aichach u. A. m. (Statth. Arch. et Horm. s. W. II. S. IC.) — Diess ist die letzte Urkunde, die seiner als lebend erwähnt; am 10. Jänner 1280 schlug ihm die letzte Stunde; „IV. Idus Januarii MCCLxxx. obiit Albero Advocatus de Matsch. (Calend. Goswini.) — Bezüglich der Jahrtäge für ihn und seinen ermordeten Bruder Egno findet sich in Goswins Chronik folgende Stelle: „Aliqua anniversaria celebranda sunt non solum cum sacerdotibus monasterii, verum etiam cum omnibus circumvicinis sacerdotibus a Schengls et supra de singulis plebibus et peracto officio et prandio cuilibet sacerdoti dari debent grossi iij.

1. anniversarium est D. Egnonis de Amacia, qui occisus fuit in Cratz MCCLxxvij, 14 Cal. Maji;

2. est D. Alberonis advocati de Mazias, cujus anniversarium est iij Idus Januarii; hic obiit 1280. Pro istis duobus anniversariis peragendis data est curtis in villa Burgus, que dicitur de Wanga. — Aus seiner Gemahlin Sophia von

Veltorns hinterliess er nur einen einzigen Sohn, Ulrich II. und (falls wir dem in seinem Anfange nicht ganz verlässlichen Necrologium Clarissarum Merani trauen dürften,) auch zwei Töchter nämlich: Dorothea und Margret, welche beide sich im Jahre 1296 als Klosterfrauen des eben errichteten Clarissenklosters zu Meran befunden haben sollen; dann Hildegard, welche wir im Jahre 1319 mit einem gewissen Otto von ungenanntem Geschlechte verehelicht finden; denn am 25. Juni 1319 urkunden Frau Hildegard, Herrn Alberos von Matsch seligen Tochter und deren Gemahl Otto, Sohn weiland Herrn Pilgreims, dass sie von Herrn Walther von Naturns eine gewisse Summe Geldes empfangen haben. (Zibock aus dem Fiegerischen Archiv zu Naturns.) — Es möchte fast scheinen, diese Hildegard sei bloss eine natürliche Tochter des Vogts Albero gewesen, so wie jener Alberise, welcher im Jahre 1332 als des Vogts Albero Sohn urkundlich vorkömmt; am 10. Juni 1332 verkauft Alberise, Sohn des verstorbenen edlen Herrn Albero, Vogts von Matsch, mit Zustimmung des edlen Vogts Ulrich von Matsch und mit Willen seiner Gemahlin Anna einige Güter. (Zibock aus dem Archiv Curberg.)

## XI.

Während Vogt Ulrich II. bereits majoren war, befanden sich seine Geschwisterkinder: Vogt Egno IV. und dessen zwei Schwestern im Jahre 1283 noch unter Vormundschaft ihres mütterlichen Oheims, des Grafen Rudolph von Montfort\*); es handelte sich um die Erbschaft, welche den beiderseitigen Geschwisterkindern von ihrer Grossmutter, der Gräfin Sophia von Moosburg, welche mit ihrem Grossvater, dem Vogte Hartwig von Matsch, verehelicht gewesen, nach

---

\*) Kögl in seiner Genealogie des Herrn v. Matsch gibt irrig den Grafen Ulrich v. Montfort an.

dem Aussterben der Grafen von Moosburg, aus bedeutenden Gütern, besonders zu Eurs bestehend, zugefallen war, und die nun an den Grafen Meinhard von Tirol veräussert wurden\*). „Kund sei Allen, dass Herr Rudolph, Graf von Montfort, als Vormund seiner Schwesterkinder, der von Matsch, für diese seine abwesenden Neffen, so wie der edle Vogt Ulrich von Matsch einfach allem Rechte und aller Ansprache, welche sie auf das Schloss zu Eurs, so wie auf alle Leute und Güter des Grafen Conrad von Moosburg seligen im Gebirge gelegen, sei es wegen Erbschaft oder aus was immer für einen Grund haben könnten, verzichtet haben und versprechen dem erlauchten Grafen Meinhard von Tirol für sich und ihre Erben, dass sie keine Ansprüche auf besagte Leute und Güter mehr machen wollen, auch das Schloss Eurs, welches besagter Graf Meinhard zerstören soll, durch sich ohne dessen Willen nicht wieder herstellen, ja sogar dessen Wiedererbauung, falls jemand dieselbe versuchen wollte, mit ihm aus allen Kräften verhindern wollen. Besiegelt von Fridrich dem Bischof von Chur, Grafen Rudolph von Montfort, dem edlen Walther von Vaz und dem Vogt Ulrich von Matsch; Zeugen dessen mehrere Domherren von Chur und rhätische Edle so wie Swiker von Reichenberg, Heinrich von Rotenburg, Heinrich von Marninga, Jakob Trutsun, Bertold Tarant, alle Ritter; Nannes von Ramüss, Ulrich von Tablat, Heinrich der Burggraf von Partschins, Eberlin der Burggraf von Mais u. A. m. Das geschah zu Laas am Mittwoch vor Vallentini 1283.“ (Hormair Beiträge II. 151 und Mohr Cod. dipl. II. N. 17.) — Ich wage hier eine Vermuthung; dass die Vögte von Matsch ihre Ansprüche

---

\*) Vogt Ulrich IV. behauptete später vor der Markgräfin Margreth, seine Ahnen hätten selbe bloss dem Grafen Meinhard versetzt; „am 17. Jänner 1363 zu Meran belehnt die Markgräfin Margreth den Vogt Ulrich von Matsch, den jüngern, ihren Hauptmann und dessen Erben mit der Propstei Eurs, welche die Matscher einst (1283) ihrem Ahn, Herzog Meinhard, um 600 Mark versetzt hatten.“ (Huber, Vereinigung Tirols, Regest 265, aus k. k. geh. Archiv.)

auf das gräflich Moosburgische Erbe in Tirol so ganz ohne alle Entschädigung dem Grafen Meinhard abgetreten, ist kaum glaublich; dürfte er ihnen nicht etwa im Tausche dafür das halbe Schloss Annenberg, welches sie laut den Lehenregesten des K. Heinrich zwischen 1280—1290 vom Grafen Meinhard überkommen, überlassen haben, so wie auch bei dieser Gelegenheit seine im vorigen Jahrzehnte gewonnenen Ansprüche auf das Schloss Curberg zu Lehen gegeben, und dann der den Matschern so nahe verwandte und günstig gestimmte Bischof Fridrich von Chur sie mit dem stiftischen Antheile desselben Schlosses belehnt haben und so die Vögte von Matsch zum vollständigen Besitz der Veste Curberg gekommen sein?

Dass die Vögte von Matsch als stiftchurerische Vögte in den churerischen Besitzungen im Valltellin auch damals noch walteten, geht deutlich hervor aus der Urkunde, wodurch Bischof Fridrich von Chur am 14. Juni 1284 den den Vögten von Matsch stammverwandten Egidius von Matsch de Venosta, Sohn Herrn Gebhards seligen, mit dem Thale Pusclav belehnte; dabei überträgt er demselben auch das Recht, dreimal im Jahre, zu Johannes Sonnenwende, zu Michaeli und Weihnachten daselbst öffentliches Gericht zu halten; er selbst soll drei Tage Gericht halten; und sobald dann der Herr Vogt von Matsch de Venosta daselbst ankommt, noch eine Woche weilen und mit dem Vogte diese Zeit hindurch zu Gerichte sitzen. Von dem Strafgeldern fallen  $\frac{2}{3}$  dem Herrn Egidius und  $\frac{1}{3}$  den Vögten zu; während des Aufenthalts des Vogts und des Herrn Egidius sind die Pusclaver schuldig, ihnen einen Fischer zu halten und um Michaeli nach ihrem Belieben eine Treibjagd zu veranstalten u. s. w. (Mohr Cod. dipl. II. B. N. 24.)

Vier Jahre darauf, im Jahre 1288, kam zwischen den beiden matschischen Geschwisterkindern, dem Vogt Ulrich II. und Vogt Egno IV. ein interessanter Familienvertrag zu Stande; „Allen sei kund, dass durch den ehrwürdigen Bischof

(Fridrich) von Chur im Namen Egenlins Vogts von Matsch, seines Schwestersohnes einer- und den Vogt Ulrich von Matsch andererseits eine Uebereinkunft unter folgenden Bedingungen getroffen worden:

1. der Bischof im Namen erwähnten Egenlins und Egenlin selbst und Vogt Ulrich schwören einen Eid, dass sie vom ersten Samstag im Juni angefangen die folgenden 5 Jahre hindurch keine Theilung der ihnen gemeinschaftlich zugehörenden Güter vornehmen wollen;

2. die ihnen zustehenden Schlösser sollen unter Beirath des Bischofs durch beeidete vögtische Leute während der Zeit bewacht werden; stirbt während dieser bedingten Zeit einer der beiden Vögte, so sollen die Schlossvögte die Schlösser dem überlebenden übergeben. Wird aber unterdessen einer von ihnen gefangen, so sollen die Schlossvögte ja kein Schloss zur Befreiung desselben übergeben, wenn nicht der freie Vogt und dessen Leute dazu ihre Einwilligung geben;

3. alle ihre bisherigen und künftigen Schulden bis zur Theilung ihrer Güter sollen aus dem gemeinschaftlichen Eigenthum abgezahlt werden;

4. was immer für eine Theilung sie dann machen, so gehören dem Vogte Ulrich 100 Mark zum Voraus als Ersatz für das Geld, welches er Engenlins Schwester, welche zu Como verheiratet ist, gegeben;

5. die pactirten 5 Jahre hindurch soll von den gemeinschaftlichen Einkünften Vogt Ulrich nicht mehr als 30 Mark, Engenlin aber nur 10 Mark jährlich beziehen, und beide sind gehalten keine grössern Ausgaben über diese Summe hinaus zu machen, noch ihre Leute zu beschweren, sie befinden sich dann in oder ausser Landes, und zwar deswegen, um sich von ihrer Schuldenlast zu befreien.

6. Burchard Scheck, Pero, Costa und . . . . . der Vögte jeweiliger Amtmann sollen schwören, die übrigen vögtischen Einkünfte gewissenhaft während dieser 5 Jahre zu sammeln und aufzubewahren.

7. Weder Vogt Ulrich noch Vogt Engelin dürfen während dieser Zeit im eigenen Hause und auf dessen Unkosten eine Fehde anfangen, ausser mit beiderseitiger Zustimmung zur Vertheidigung ihrer Habe, auch Niemanden andern, ausser mit Zustimmung des andern dabei Hilfe leisten ausser dem erlauchten Herzog Meinhard von Kärnten, dem sie mit wechselseitiger Zustimmung dienen sollen, wenn sie wollten. — Falls aber dennoch einer von ihnen ohne Bewilligung des andern einem Freunde (bei einer Fehde) Hilfe leistet, oder auf eigene Faust eine Fehde anfängt, so ist er dem andern in die weiter unten bezeichnete Pön verfallen; und das ward festgesetzt, um ihre Leute und Besitzungen in gutem Stand zu erhalten.

Damit diese Uebereinkunft besser eingehalten würde, wurde mit gemeinsamer Zustimmung eine Pön von 200 M. B. festgesetzt, so dass wenn einer von beiden irgend einen Punkt dieser Vereinbarung übertritt, und die zur Entscheidung darüber aufgestellten Schiedsrichter: Burchard Scheck, Pero, Costa, Pulto und H. von Glurns oder deren grösserer Theil die Verletzung anerkennt, der Verletzende dem beobachtenden jedesmal in die Pön der 200 M. B. verfallen sein soll und dafür soll letzterm ihr Schloss Trasp zu Pfand stehen. — Stirbt während der Zeit einer der erwähnten Schiedsrichter, so sollen die übrigen alsbald innerhalb Monatsfrist einen andern an dessen Stelle wählen; — auch wenn etwa ein Vogt über den andern wegen Verletzung des Vertrages klagt, innerhalb Monatsfrist darüber entscheiden; — beides unter Strafe der Leistungspflicht zu Glurns. Falls etwa Herr Engelin etwas gegen den Vertrag verbricht, soll Bischof Fridrich dem Vogte Ulrich mit Rath und That gegen ihn beistehen. — Beide Vögte beschworen den Vertrag. Zeugen dabei waren: Graf Hugo von Montfort, die Brüder Eglolf und Eberhard von Aspermont, H. von Wagenberg, H. von Ranquil, Otto von Lowino, die Ritter; B. der Propst von Münster, H. von Matzingen, Domherr zu Chur, Laurenz von Reichenberg, Swiker von Ramüss u. A. m. Ge-

schehen zu Burgeis am 5. Juni 1288.“ (Hormair s. W. II. S. CVIII.; besser Mohr Cod. dipl. I. N. 44.)

Wollten wir dem rhätischen Chronisten Sprecher unbedingt glauben, so hätte Vogt Ulrich den Punkt 7 obiger Vereinbarung vor Ausgang der pactirten 5 Jahre gebrochen: „1292, schreibt derselbe, sind die Vittani, welche zu Como zur selben Zeit Alles in ihren Händen hatten, mit Beistand des Herrn Vogten von Matsch, eines Valtliners, in das Valtlin eingefallen, um etliche Vesten und Orte, welche die Capitani von Mailand, ihre Feinde, inne hatten, feindlich zu plündern. Hingegen hatten die Capitani von Mailand auf ihrer Seite die Herren ab Aqua und Herrn Peter Quadrio, welche sich den Comasgen wacker entgegen setzten. Es kam zu einem Treffen, worin die von Como in die Flucht geschlagen wurden; jedoch hielten die zurückweichenden Comasgen den eilig nachsetzenden Feind bis an den See hinter ziemlich auf und haben sich bestens in guter Gewarhsam gehalten“ S. 89. — Der Ausdruck „Vogt“ deutet zwar auf Ulrich, Vogt von Matsch; allein der Zusatz „eines gebornen Valtliners“ passt wieder nicht weder auf den Vogt Ulrich noch auf sein Geschwisterkind, den Vogt Egno, da selbe Vinstgauer waren; vielleicht ist unter diesem Helfer der Comasgen der bereits früher erwähnte, mit den Vögten von Matsch stammverwandte, Egidius von Matsch de Venosta, der ein geborner Valltelliner war, verstanden. — Vielleicht steht obige Notiz mit jenem Briefe des neuen Bischofs von Chur, datirt zu Vicosoprano am 14. Jänner 1294 in einigem Zusammenhange; Herzog Meinhard hatte dem Bischofe Bertold in einer Angelegenheit zugeschrieben, und dieser antwortete demselben am obigen Datum: „Da der Herzog ihm geschrieben, dass er, der Bischof, *concepto proposito in offensam Vlrici Advocati de Macia supervenire intenderet*, so sei Gott sein Zeuge, dass diesmal ihm dies nicht in den Sinn gekommen, und wenn er auch diese Absicht hätte, so würde er das nicht ohne des Herzogs Wissen und Rath wagen; sondern er sei diesmal ins Bregell nur in der Absicht ge-

zogen, um seine Angelegenheiten mit den Lombarden zu ordnen.“ (Mohr Cod. dipl. II. N. 63.)

## XII.

Unterdessen aber waren beide Vögte: Ulrich der Vogt von Matsch, Sohn weiland Herrn Alberos, für sich und im Namen des Vogts Egno, Sohn weiland Egnos von Matsch, seines Blutsverwandten mit dem stammverwandten Vetter, dem Herrn Egidius de Amazia de Venosta, dem Sohne weiland Herrn Gebhards de Amazia de Venosta, in verschiedene Streitigkeiten gerathen; um diese, welche zum Theile schon von ihren beiderseitigen Vorältern und Vätern her datirten, endlich beizulegen, compromittirten sie 1294 beiderseits auf die ehrwürdigen PP. Nikolaus, den Prior der Prediger zu Chur und auf Bonincuntro, den Prior der Prediger zu Trient, als friedliche Thädinger, mit der Bedingung, dass welcher Theil den Vertrag brechen würde, in die Pön von 50 M. B. verfallen sein sollte; und beide Theile wurden in Frieden vereint. (Zibock aus dem Archive Curberg, der aber in seiner dummen Manier eben die Hauptsache nicht erwähnt, weder die Gegenstände des Streites noch auch wie selber beigelegt worden; sehr wahrscheinlich aber betraf der Streit alte Schuldforderungen und besonders die matschischen Rechte, Lehen und Besitzungen im Valltellina. — Die Urkunde ist leider im Archive zu Curberg nicht mehr zu finden.)

Aus dieser Zeit berichtet uns Fr. Goswin bezüglich der Vögte von Matsch: „Es wurde damals beim Frauenkloster zu Münster jährlich ein Markt gehalten; Graf Meinhard II. von Tirol, verlegte des Unfugs wegen, den dort die Wärter der Vögte von Matsch verübt, nach Glurns auf Barthlmäifest. — Zu Mals sass ein Bauer, insgemein der böse Victor geheissen; er hat zum Vortheil der Vögte den schädlichen Brauch mit dem Zinskorn, vom Volke das Ochsenkorn genannt, aufgebracht, das nun die Gotteshausleute von Chur entrichten müssen; er nahm aber ein übles Ende. Einst

ritt er zur Winterszeit über den gefrorenen See zu Graun, da brach unter ihm das Eis; Mann und Ross sanken in die Tiefe und verschwanden spurlos. (Goswins Chr. l. c. S. 114.)

Endlich dachte Vogt Ulrich II. daran, in den hl. Ehestand zu treten, wobei er einen doppelten Zweck beabsichtigte, nämlich nicht nur eine Lebensgefährtin sich zu nehmen, sondern auch die Aussöhnung seiner Familie mit einer mächtigen rhätischen Familie herbeizuführen, wie es deutlich aus folgender Dispensationsbulle des Papstes Bonifaz VIII. dat. Rom am 29. Oktober 1295 hervorgeht: „Bonifaz, Diener der Diener Gottes dem geliebten Sohne Ulrich, Sohn des edlen Mannes Alberts von Matsch, und der geliebten Tochter in Christo, dem edlen Fräulein Margaretha, Tochter weiland Walthers von Vatz seligen, aus der Diöcese Chur Heil und apostolischen Segen. Obschon die hl. Canonen eine eheliche Verbündniss im vierten Grade der Blutsverwandtschaft verbieten, so pflegte doch der apostolische Stuhl bisweilen darin aus dringenden Gründen auf Bitte der Gläubigen zu dispensiren. Da nun von Seite eurer uns vorgebracht worden, dass ihr, die ihr im vierten Grade der Blutsverwandtschaft euch befreundet seid, euch ehelich zu verbinden wünschet, um die grossen Feindschaften, welche zwischen euren Vorfältern, Blutsverwandten und Freunden lange obwalteten, beizulegen, und darum uns gebeten, euch durch die erbetene Dispensation zu diesem Zwecke verhilflich zu sein.“ Daher gewähre er auf ihre und seiner geliebten Söhne, Bertolds des erwählten Bischofs von Chur und des Abts (Conrad III.) von Marienberg demüthige Fürbitte die angesuchte Dispensation und erlaube ihnen sich ehelich mit einander verbinden zu dürfen etc. (Archiv Curberg.)

Am 20. September 1295 erschienen zu Mals beide Vögte, Ulrich und Egno von Matsch, nebst andern Edlen als Zeugen, wie Conrad der Abt von Marienberg, so wie Ulrich und Arnold des Klosters Brüder eidlich bezeugen, dass Frau Gerbig von Liechtenberg auf ihrem Todbette die testamen-

tarische Verfügung getroffen, dass alle Besitzungen, welche sie pfandweise vom Hochstifte Chur innegehabt, nach ihrem Tode frei an dasselbe zurückfallen sollen. (Jäger l. c. S. 140 aus dem Fürstenburger Archiv.) — Am 30. März 1296 leistet Vogt Egno von Matsch mit Johann von Ramüss und Lorenz von Reichenberg Bürgschaft für ihren Herrn den Bischof Bertold von Chur wegen 100 M. B. Anlehens, welches er von den Brüdern Otto, Ludwig und Heinrich, Herzogen von Kärnten, überkommen, dass er selbes auf kommenden Perchteltag zurückzahlen werde, mit Verbindlichkeit der Leistung an Meran. (Bairische Regesten und Mohr Cod. dipl. II. N. 70 aus k. k. geh. Arch.) — Der Bischof stellt den Versprechbrief unter Anführung der nämlichen Bürgen auf Schloss Tirol am 21. April 1296 aus. (Mohr Cod. diplom. II. N. 72.)

## XII.

Bisher, erzählt Fr. Goswin l. c. S. 117, hatten die Vögte, die Vettern Ulrich und Egno, ihr Erbe lange gemeinschaftlich besessen, da nahmen sie (1297) eine Theilung vor, ihrer Burgen, Leute und all beweglich und unbeweglich Gut. Darüber ward viel Streit gehört, bis sie sich ausgeglichen. — Zuerst theilten sie das Erbgut Christi, der hl. Jungfrau und des hl. Täufers in zwei Theile. Die freien Gotteshausleute von Marienberg und das Schirmrecht des Klosters machten einen aus, den andern das Frauenstift im Münsterthale mit der Vogtei und den Halseigenen ihres Gebietes und jenem der Kirche von Kempten. — Egno sollte wählen; er ging zu Rathe mit dem Grafen von Sanagans (Sargans), Montfort, Feldkirch und Andern, die zugegen waren. Gleichen Sinnes sprachen sie ihm zu, die Eigenen zu wählen, die frei von der Mönche und Kirchen Dienstbarkeit und keines Heiligen wären; er that wie sie ihm gerathen, nahm die Vogtei des Klosters ob der Calva, d. h. des Frauenklosters zu Münster, mit allen Leuten, die halseigen der Herren von

Matsch gewesen. — Seinem Bruder? (Geschwisterkind) Ulrich überliess er die Leute der Gottesgebälerin und das Schirmrecht des Klosters auf Marienberg. Dann schritten sie zur Theilung des väterlichen Gutes. Ulrich behielt die Veste Trasp und den untern Theil der Stamburg Matsch, Egno nahm das obere Schloss Matsch, den Thurm in Mals und die Veste Annenberg. — Weiteres über die Gütertheilung sagt uns Goswin nicht; was er aber verschweigt, das können wir glücklicher Weise aus einer Urkunde des Archivs zu Curberg zum Theil ergänzen, da sie uns wenigstens das dem Vogte Ulrich zugefallene Gut berichtet und so wenigstens einen theilweisen Einblick in das damalige Besitzthum der Vögte von Matsch gewährt. Ich gebe die interessante Urkunde so viel möglich vollständig nur aber nach unserer Orthographie: „In Gottes Namen, kund sei Allen mit diesem Brief, dass wir Ulrich und Egno, Vettern, die Vögte von Matsch mit gutem Vorbedacht und mit guter Freunde und unserer ehrbaren Leute Rath, welche am Ende verzeichnet sind, gütlich über eine Theilung übereingekommen sind und getheilt haben unser Gut und väterliches Erbe, wie folgt. Wir haben selbes in zwei Theile getheilt, den einen Theil zur obern Burg zu Matsch und den andern zur untern. Und ist mir Vogt Ulrich zu rechtem Theil zugefallen die untere Burg sammt folgenden Gütern: die Äcker ob dem Wege im Sacke und vom mittelten Thurm herab mit Weg und Steg, mit Wasser und Weide und mit Maysse? innerhalb des Kreuzes, sie sammt den dazu gehörigen Leuten; zu der untern Burg gehört ferner die Burg Trasp; dazu gehört auch die halbe Datei, genannt „freie Gabe“; die halbe Alpe im Matscherthale, die halbe Mühle zu Matsch, und die halben Wiesen auf Barbe und der Niederhof zu Monderschinig, des Bischofs Hof zu Matsch giltet 19 Mutt und 30 Schött, 3 Schaafe und 5 Ellen grauen Tuchs. — Der Hof in Karkaul giltet 49 Schött mit allem dem Recht, das daraus gehen soll. — Das Gut in Schens giltet 15 Mutt und 10 Schött. Item der Zehent zu Matsch 17 Mutt, der Lämmer-Zehent,

welchen die Freien geben, zur Hälfte, die Vogtei und der... auf dem Satz der Kirche zu Glurns; die Freien von Matsch geben ein Gut, dass soll 7 Mutt werth sein, und ein Schwein im Werthe eines Pfunds.

Das Gericht innerhalb des Kreuzes gehört uns beiden gemeinschaftlich, hingegen mir zur Hälfte das Huben Recht zur untern Burg; zu derselben gehört auch alles innerhalb der Clause zu Tarasp liegende Gut, das giltet 70 Mutt und 140 Schött, 3 Schaafe und 6 Ellen graues Tuch. — Der Hof zu Tartsch giltet 255 Mutt, darunter 20 Mutt Waizen; — ein Hof zu Schluderns giltet 30 Mutt; 5 Höfe zu Schluderns, von denen jeder 30 Mutt giltet; — ein Anger genannt Chavair, giltet 51 Schött; der Hof zu Siniers giltet 52 Mutt und 40 Schött; ein Hof zu Putzlaw giltet 10 Mutt; der Dele-Hof giltet 10 Mutt, darunter 5 M. Waizen; ein Hof, den Adam baut, giltet 10 Mutt, darunter 3 M. Waizen. — Ein Hof zu Schluderns, den Joseph baut, giltet 25 Mutt, darunter 3 M. Waizen; eine Mühle zu Schluderns da Zessass giltet 20 Mutt, die Sakkenmühle giltet 10 Mutt und 12 Mutt Geldes; — die Freien zu Schluderns geben ein Emt?, das 6 Pf. B. werth sein soll; des Gotteshaus St. Lnci zu Chur Emt zu Glurns soll 6 Pf. B. werth sein. — Ein Hof zu Ardez giltet 20 Mutt und 20 Schött; die Alpe Sampur giltet 8 Schött, ein Acker giltet 3 Mutt und gehörte einem, der hiess Tucz von Schuls. — Ein Hof zu Schuls, den der Frank baut, giltet 22 Mutt und 22 Schött; ein Hof zu Schuls, welchen Peter von Palluy baut, giltet 22 Schött und 3 Ellen graues Tuch, aus diesem gehören 23 Schött und 3 Ellen grauen Tuch in das Gut, welches Hans Knecht baut, und wer das Korngilt aus dem Petershof von Palluy hat, der besetzt und entsetzt den Hof.

Das sind die Lehen, die wir beide, ich und mein Vetter gemein haben und ungetheilt, von denen wir zusammen den Nutzen einnehmen:

1. Undtersthal zinst 20 Mutt Geltes, gehört zur untern Matsch;

2. von unsern Thaidingen: a) aus der Pfarre Tschengls 20 Mutt; b) aus der Pfarre Schluderns 12 Mutt, darunter 2 M. Waizen, c) aus der Pfarre Mals 20 Mutt Roggen und 2 M. Waizen; überdiess noch von Mals 25 Mutt, das heisst das Ochsenkorn, d) aus Kurdonige 1 Mutt Waizen; e) aus dem Hofe zu Taufers 10 M., darunter 4 M. Waizen, und weiter aus demselben Hofe 3 Mutt Geltes für ein halbes Schwein nebst 10 Schött, und 5 Schaafe mit der Wolle, welche 8 Mutt werth sein sollen, 5 Hühner und 2 Gänse und 3 Yhrn Wein aus des Bischofs Keller; zudem 3 Yhrn Weingilt und 20 Mutt von Münster; von unsern Thaidingen zu Schuls 20 Mutt und 20 Schött von des Bischofs Lehen; von einer Alpe genannt zu Brina 10 Schött; von der Pfarre zu Schuls 25 Mutt.

Das sind die Eigenleute, die zur untern Burg Matsch gehören; innerhalb des Kreuzes:

1. Ulrich der Kellner, dessen Kinder und ihre Erben,
2. Heinrich Tschenk und dessen Bruder, ihre Mutter, ihre Weiber und ihre Kinder,
3. Gueta Alexin Tochter und ihre Kinder,
4. Andres und seine Kinder und sein Sohn, Heilga und Beta ihre Tochter,
5. Alhaid Frids Weib und ihr Kind,
6. Gurtel und sein Bruder und seine Schwester und ihr Kind,
7. Heinrich von Maclair und sein Kind,
8. Elsbet über Wasser und ihre Kinder,
9. Flurin, Peter und Hermann des Amoltz Kinder mit ihren Weibern und Kindern,
10. Cune Andnars, sein Weib und deren Kinder,
11. Jana und ihre Kinder,
12. Mustha Gerdrud, des Englhards Weib und deren Kinder;
13. des Ulrichs Weib von Frandegel und deren Sohn und dessen Weib mit solchem Theil, als wir zu Rechten da haben.

14. Jakobs Baldmellen Sohn und dessen Weib und ihr Kind Hadwiga,

15. Andres der Jager und sein Kind, und seine Geschwisterte Nicolaus und Agnes und deren Kinder, und Hans, Sohn des Hansen Jager,

16. Pauls Sohn von Rune und Niellen Tochter bestehen das Drittheil.

Das sind die Freien, welche zu Untermatsch gehören, innerhalb des Kreuzes von Matsch:

1. Adam der Keller und dessen Bruders Kind und deren Erben;

2. Des Chune Tschutten Sohn und dessen Weib und ihre Kinder;

3. Hans Salech und dessen Sohn Stephan; Elsbet, Jans des Salechen Weib und ihre Kinder,

4. Alter des Adams Eidam und dessen Weib und ihre Kinder,

5. Haidwiga und ihr Sohn und dessen Weib und deren Kinder,

6. Cune, des Paulen Sohn und dessen Weib mit ihren Kindern,

7. Hermalin und dessen Weib und ihre Kinder,

8. Gusanna des Tschutten Tochter,

9. Liuppo und dessen Bruder Jan und ihre Kinder,

10. Sludern und Egeno dessen Bruder mit ihren Weibern und Kindern,

11. Mana von Truin und deren Kinder,

12. Kavatz und dessen Bruders Kinder, und dessen Weib und ihre Kinder,

13. Malitild und ihre Tochter und deren Kinder.

Wir die ehegenannten Vögte Ulrich und Egno von Matsch bekennen auch, dass wir mit unserer Freunde und unserer Leute Rath mit rechtem Geding überein gekommen, dass, falls einer von uns zweien ohne rechtmässige Leibeserben stürbe, der Ueberlebende ohne Widerrede des andern Theil erben soll; — ferner falls einer von uns wegen eines

Gutes, das ihm bei der Theilung zugefallen, mit Recht anbehabt würde, so soll der andere mit ihm den Schaden theilen.

Wir thun auch kund, dass das, was in diesem Briefe nicht erwähnt und nicht als getheilt bezeichnet ist, es betreffe dann Burgen, Leute oder Güter, wir selbes auch nicht getheilt haben und selbes noch gemeinschäftlich besitzen. — Die Lehenschaft jener Lehen, die oben erwähnt sind, ertheilen wir auch gemeinschäftlich. — Wir haben uns auch dahin verständigt, dass welcher Freie oder Auswärtige ins Matscherthal kömmt, in wessen Theil von uns er sich daselbst anässig macht, dem soll er auch dienen.

Wir die Vögte Ulrich und Egeno bekennen auch, dass wir Gewerschaft geben am Erbtheil allen unsern edlen Leuten, die uns angehören, in allen dem Rechte, als sie hergekommen sind und als ob sie eines Herrn wären. — Dieser Uebereinkunft sind Zeugen: unser lieber Oheim Graf Rudolf von Montfort, Graf Cunrad von Kirchberg, Johann von Vatz, Albero von Wanga, Herr Ulrich von Aspermont, Herr Rudolf von Wolfurt, Herr Cuen von Lebenberg, Herr Burkart Shecke, Ulrich der Basegun, Heinrich von Malles, Pero und Heinrich von Glurns, Erhart der Amman u. A. m. Siegeln beide Vögte. „Diser brief ward geben zu Churberg, da auch der thail geschah, 1297 am Montag vor Sant Margretatag. (Original im Arch. Curberg.)

Wie bereits oben aus Fr. Goswins Chronik erwähnt worden, fiel bei dieser Theilung die Vogtei des Kl. Marienberg und dessen Hörige dem Vogte Ulrich zu; was beiden bei Ulrichs Charakter eben keine Rosen trug; denn wie Fr. Goswin l. c. S. 117 weiter berichtet „es geschah dann, dass unsere (Marienbergs) Leute vom Vogte Ulrich wie eigene behandelt, mit Steuern und andern Diensten nicht verschont blieben. Sie waren von Alters her, wie sie heute noch erzählen, nur mit einem Pfunde Wachs dem Kloster pflichtig zum Wahrzeichen, dass sie der Gottesmutter dienstbar seien. Darum erhoben sie gerechte Klagen über solche Theilung

und Verletzung alten Brauchs. Der Vogt hierüber höchst ergrimmt brachte durch Drohungen sie zum Schweigen.“ — Wir werden die traurigen Folgen dieser Handlungsweise des Vogtes Ulrich bald vernehmen.

In demselben Jahre 1297 urkundet Herzog Otto von Kärnthen, dass Ruprecht Mülser gegen Heinrich von Schenna verzichtet habe auf alle Rechte an den Zehenten im Dorfe Stilfs im Vinstgaue, wie das der Herzog aussprechen würde, mit Aufhebung seiner Ansprüche gegen die Vögte von Matsch und die Herren von Wanga. (Schatzarch. Repert.) Leider ist in diesem Auszuge nicht gesagt, was das für Ansprüche waren und worauf sich selbe gründeten. — Drei Jahre darnach am 15. Februar 1299 belehnt der edle Mann Ulrich Vogt von Matsch, Sohn des Herrn Vogts Albero seligen, für sich und im Namen seines Blutsverwandten, des Vogts Egenin, Sohn weiland des Vogt Egno, den Hertolf, Sohn Zilii seligen mit benannten Stücken; Zeugen dessen die Herren Pero und Herard, Söhne Herrn Heinzos von Glurns seligen u. A. m. (Zibock aus dem Arch. Curberg.)

### XIII.

Um diese Zeit bestehen im benachbarten Valltellina die bisherigen früher geschilderten Verhältnisse; ein unabhängiger Adel, bald mehr bald weniger angefochten von der Stadt Como. Die Stadt Bormio aber war unterdessen immer mehr in Abhängigkeit von Como gerathen; dieser suchte sie um diese Zeit sich zu entziehen, und um diess leichter zu erzielen, schloss sie im Jahre 1300 ein dreijähriges Bündniss mit den 3 Herzogen von Kärnthen, Grafen von Tirol, gegen die Stadt Como, der sie damals Feind war, (Schatzarchiv Repert.) und unterstützt von diesen, so wie wahrscheinlich auch von dem Bischofe von Chur und den Vögten von Matsch gelang es ihr auch sich der Abhängigkeit von Como zu entreissen. Sie trat nun wieder unter den Bischof von Chur, wodurch die Herren von Matsch als churerische Vögte wieder

grössern Einfluss daselbst gewannen, während Como im Jahre 1305 das Schloss Cläven unter sich zu bringen wusste. — Während dieser Zeit finden wir den Vogt Egno besonders thätig; im Jahre 1300 verkaufte Vogt Egno einige Güter, erkaufte aber dafür im nämlichen Jahre andere Güter für sich und seinen Vetter, den Vogt Ulrich, von dem gestrengen Ritter Dietrich von Eben und allen Erben seines Vaters seligen Herrn Alberts von Eben; Zeugen dessen die Ritter Ekhart Oldegen und Ulrich Pasegon u. A. m., so wie von Herrn Ulrich von Taxe? etliche eigene Leute. (Zibock, der diese Urkunden aus dem Curberger Archiv citirt, fänd es nicht der Mühe werth, Monats- oder Tagsdatum anzuführen, und noch weniger Ausführlicheres über die Kaufsubjecte.) — Im Jahre 1301 erscheint Albero, Vogt von Matsch, als Zeuge, wie Herr Lorenz von Reichenberg Lehen verleiht. (Zibock.)

Am 18. Oktober 1301 bei Fürstenburg urkundet Ulrich (II.) der ältere Vogt von Matsch, dass er nach reiflicher Ueberlegung dem Bischofe Seyfrid von Chur und dessen Stifte 50 Mutt und 62 Schött Gilte zu Ardez, nämlich 28 M. und 28 Schött aus dem Mairhofe Granda, und 22 M. und 22 Schött aus dem Maierhofe Pazina, so wie 12 Schött aus der Alpe Sanpoin tauschweise überlasse, wofür ihm der Bischof des Stiftes Hof unter dem Schlosse Tarasp im Tausche übergeben habe; weil aber besagter Stiftshof im Ertragnisse offenbar die überlassenen Gilten übertreffe, so habe er mit Zustimmung seines Geschwisterkinds Egnos IV., des jüngern Vogtes von Matsch, dem Stifte dafür jene 6 Yhrn Wein, welche sie bisher aus dem bischöflichen Keller als Vogteirecht bezogen, nachgelassen. Zum Zeichen der Zustimmung siegelt Vogt Egno der jüngere. (Mohr Cod. dipl. II. N. 101.)

Noch immer lebte des Vogts Egno IV. Mutter, die Gräfin Adelheid von Montfort; „Allen den, So diesen Brief an Sehent, oder hörent lesen, künde ich Adelhait von Muntforte. Daz ich alle die edeln Lute, So mir min herre selig Her Egenen, der voget von Mätsche, ze morgengabe

gab, do er bi mir geslief, die bi der etsche gesessen, han mime Sune Herrn Egenen vogete uon Mätsche gegen (gegeben), vnde och iere in sinen gewalt geantwurtet mit allem dem rechte, als si min genanter Herre Selig hatte vnde och mir si gan, Selbe ze hande, vnd ze gende swa er wil. her über ze einer urkunde, vnde ze einer bestetungge. So gib ich mime genanten sune Hrn. Egenen. dem vogete uon metsche disen brief mit mine Ingesigeln besigelt. Diz beschach vnd wart dirre brief gegen (gegeben) an dem ersten Zistage nach Sante walpurg tage, do man zalte uon Gotez gebürte Tuseng. drühundert vnd zwie Jar. (Orig. im Arch. Curberg; hängt das Siegel in braunem Wachse; sie siegelte mit dem Matschischen Fluge.)

Ein paar Jahre darauf verhelichte sich dieser Vogt Egno IV. mit der edlen Clara von Homberg; am Donnerstags nach Jacobi 1305 urkundet zu Rineck Graf Hugo von Werdenberg, dass er schuldig sei und zahlen soll 240 Mark lötiges Silber Constanzer Gewichts dem edlen Vogte Egno von Matsch als rechte Heimsteuer zu seiner Schwestertochter Clara von Homberg, welche er ihm zum Weibe gegeben; von diesen 240 Mark soll er ihm zahlen von künftigen Martini über ein Jahr 50 M. und dann ebensoviel jedes Jahr und im fünften Jahre zu voller Bezahlung 40 M. Dafür stellt er ihm als Bürgen unverscheidenlich: den Grafen Hugo von Muntfort, den Grafen Haug von Bregenz, Herrn Albrecht von Retenberg, Herrn Ulrich von Ämpz, Herrn Johann von Muntfort, Herrn Rudolf von Ramsperg, Herrn Johann von Rudberg, Herrn Rudolf von Roschach, Herrn Donat von Vaz und Ulrichen von Lechen alle unter Verpflichtung der Einlagerung zu Lindau oder Feldkirch im Nichteinhaltungsfalle. Auch sei sein Sohn, Graf Hugo von Werdenberg sein rechter Angülte und Wer. Das sigeln Graf Hugo von Werdenberg der ältere mit dem Reitersigl, Graf Hugo der jüngere, Graf Hugo von Montfort, Graf Hugo von Bregenz mit dem aufsteigenden Löwen, Albrecht von Retenberg und Donat von Vaz. (Original aus dem Archiv Curberg.)

## XIV.

Immer bunter trieb es unterdessen Vogt Ulrich II. bezüglich des Klosters Marienberg; durch so manche Beraubungen, besonders jene der von Reichenberg und Ramüss war das Kloster gar verarmt, in Folge dessen der Abt mit seinem Convente das Haus der Noth verliessen. Nur einer blieb zurück, die geistlichen Verrichtungen in der Klosterkirche und zu Burgeis zu besorgen; die Besorgung der weltlichen Verwaltung übernahm Arnold, ein Weltpriester von Sündes, ein gar erfahrener Mann in irdischen Dingen waltete er nach Gefallen mit des Klosters Habe. Viele Jahre trieb er dort sein Wesen, bis ihn Abt Hermann, — reg. von 1302—1304, — seines Amtes entliess; mit vollen Säcken zog er ab gen Mals, wo ihn das Kl. Stamms zum Verwalter seiner Güter bestellte. Als er erkrankte, verschrieb er dem Kloster Marienberg einen Acker in Slinig, einen in Slus und ein Weingut zu Vettan. Nach seinem Tode wollte der Vogt was Arnold zurückgelassen, sich zueignen und befahl die Wohnung zu schliessen. Es trat aber Malavak, Arnolds Schwager, als Erbe auf und forderte den Nachlass. Der Vogt weigerte sich. Darüber klagte Malavak vor dem Herzog Otto, Grafen von Tirol. Dieser nahm Alles in Beschlag, liess dem Kloster, was Arnold ihm beschieden, und gab das Uebrige einem andern, Äuster genannt, zu Lehen. So bekamen Beide nichts von diesem Nachlasse. (Goswin l. c. S. 115.)

Doch es kam noch ärger; Abt Ulrich von Marienberg ward am 23. Dezember 1301 zur ewigen Ruhe bestattet; nur 2 Monate lang regierte der an dessen statt erwählte Bruder Berthold. Dann trat Hermann, aus dem edlen Geschlechte der v. Schönstein entsprossen, an dessen Stelle. Eifrig war dieser bedacht, des Klosters Gut und der Gotteshausleute Freiheit zu erringen. Ulrich von Matsch, des Klosters Vogt, scheute die hohe Weisheit des Abtes und

dessen festen Sinn. — Mit bescheidenem Muthe hielt derselbe dem Vogte Ulrich die Verletzung der Rechte des Stiftes und die Beraubung seiner Güter vor, und als er damit nichts ausrichtete, rief er des Herzogs Otto, bei dem in hoher Gunst er stand, Hilfe an. Kaum hatte Vogt Ulrich dies erfahren, so eilte er von seinen Dienern begleitet, wie ein wüthender Löwe am 26. August 1304 dem Kloster zu, nahm den Abt gefangen und befahl den an Händen und Füßen gefesselten ins Thal Schlinig abzuführen und liess ihn dort enthaupten\*). Bei dieser blutigen That dienten ihm (nach des Jakobs Troilo Bericht) die (un-)edlen Gebhard von Tarasp, Herdegon von Lautsch und Alberisius, des Vogts Ulrich unehelicher Sohn, Florinus ein treuloser Klosterknecht, der Malavak von Schluderns und ein Fremder Nestus. (Eichhorn, Episc. Curiens. S. 302 und Goswin l. c. S. 120.)

Ulrich der Vogt von Matsch, der diese That am Abte verüben liess, drang dann mit seinen Knechten ins Innere des Klosters, nahm päpstliche und andere Briefe und was er Besseres finden mochte, mit sich auf seine Burg. Dort ward Alles fleissig durchgelesen und durchstudirt und ausgeschieden, was einst zeugen könnte wider ihn und die Seinigen, das minder Wichtige entstellt zurückgegeben auf sein Geheiss. Dabei ging viel verloren an päpstlichen und kaiserlichen Briefen. (Goswin l. c. S. 117.) — Des ermordeten Abtes Vater soll, nach Eichhorn l. c. S. 303, vom Kaiser Albrecht die Erlaubniss eines Zweikampfes mit dem Mörder seines Sohnes erlangt haben; jedoch der Mörder Ulrich, demselben unter dem Vorwande der Busse, die er heuchelte, entgangen sein, indem er nach Avignon pilgern wolle. — Lange jedoch zögerte er damit; denn noch im Jahre 1306 finden wir ihn in Tirol und ganz gemüthlich Geschäfte betreibend; 1306 verwechselt Herr Ulrich, Vogt von Matsch, mit Herrn Heinrich, Grafen von Montfort, Dom-

---

\*) VII. Calendas Septembris occisus est gladio D. Hermannus Abbas MCCCIV. (Calend. Goswini.)

propst von Chur etliche Güter und im nämlichen Jahre 1306 urkundet Herr Donat von Vatz: „Ich Donat von Vatz vergich, dass ich meinem lieben Bruder und Schwager, Herrn Ulrichen dem Vogt von Matsch, zu kaufen gegeben habe etliche Güter um 100 M. B. — (Zibock, dessen Auszüge aus dem Curberger Archiv ich hier anführe, fiel es nicht ein, das hier so wichtige Monats- und Tagesdatum noch auch die Tausch- und Kaufsubjecte anzugeben.)

Endlich, wahrscheinlich gegen Ende 1307 oder Anfangs des Jahres 1308, pilgerte er zum Papste Clemens V. gen Avignon, beim hl. Stuhle Sühnung zu suchen. Es ward ihm Vergebung und Strafe, zu deren Vollstreckung Johann der Bischof von Brixen schriftlichen Auftrag erhielt, den Ulrich selbst mit sich aus Avignon brachte. Er lautete also: „Dem ehrwürdigen Vater in Christo, von Gottes Gnaden Bischofe zu Brixen oder dessen Stellvertreter in geistlichen Dingen, sendet Bruder Thomas, der Richter des päpstlichen Bussgerichtes seinen Gruss in dem Herrn. Ueberbringer dieses ist Ulrich der Vogt von Matsch, Laie des Sprengels von Chur. Er hat es vermessen gewagt, Gottes und der Christenheit Ehre vergessend, den ehrwürdigen Abt des Klosters Marienberg, Benedictiner-Ordens zu morden. Im Namen des Herrn Papstes und aus besonderm Auftrag des Cardinalpriesters und Vorstehers des päpstlichen Bussgerichts, Hrn. Berengars, weisen wir ihn an euch. Es ist ihm von dem Kirchengenichte der geistliche Bann abgenommen, den er durch diese Frevelthat und andere unter dem Siegel der Beicht uns eröffnete Sünden auf sich geladen. Wir haben ihm auch unter andern befohlen, er soll nackt und bloss bis auf die Hosen, barfuss, in der Hand eine Ruthe, um den Hals einen Strick durch die grössern Kirchen jener Gegend, wo er den Frevel verübt, wenn alles Volk versammelt und seine Sicherheit geborgen ist, langsam schreiten und vor der Kirchthüre, während die Priester den Busspsalm abbeten, sich geiseln lassen und laut seine Schuld bekennen. Das verwaiste Kloster soll er, wenn's nicht schon geschehen,

genüßlich entschädigen; der Lehen und Patronate derselben Kirche sei er verlustig für sich und seine Erben. Dies zu thun hat er uns eidlich gelobt. Euch aber tragen wir auf, des Sünders Beicht mit Fleiß anzuhören, und ihm eine der Schuld angemessene Strafe aufzulegen, die ihm zum Heile, Andern zum warnenden Beispiel gereicht. Ihr habt ihm auch zu verkünden, dass er gewärtig sein müsse mit seinem Schwerte, sobald der Ruf ergeht, zur Rettung des heiligen Landes. Wenn er, was ihm befohlen, zu vollziehen sich weigert, sei er des Bannes nicht ledig. Gegeben zu Avignon am 19. März 1308.“ Dies Alles zu dulden und zu erfüllen schien dem Vogte Ulrich zu schwer; wenig hat er befolgt. (Goswin I. c. S. 122).

Ulrichs greisse Mutter erlebte seine grausse That; mit ihr schloss er nach seiner Rückkehr einen Vertrag am 10. August 1308: „Kund sei gethan, das fraw Sophia, so herrn Haugen tochter seligen von dem Stein ist, die Vögtin was von Matsch, hat aufgegeben in Ulrichs handt Ires Sohnes und Vogt von Matsch, alles das guet, das sie hat etc. Darumben haben wir Graff Fridrich und graff Rudolph von Montfort und Alber von Wanga, Hezel von Tschengls und Ulrich, Vogt von Matsch, der genannten Frawen Sophien etliche Güter übergeben“ (Zibock aus dem Archiv Curberg). — Selbst der Bischof von Chur unterhandelte mit ihm; am 1. Jänner 1309 zu Chur urkundet Bischof Fridrich von Chur, dass er mit Zustimmung seines Capitels, den edlen Herrn Ulrich und Egno, Vögten von Matsch und deren Erben verkauft habe den Markt (nundinas sive ferias) und das Marktrecht zu Münster im Vinstgau sammt allen Erträgnissen aus demselben, welcher am Mariä Geburtstage und an den vorhergehenden und nachfolgenden Tagen dasselbst gehalten wurde, und zwar für 25 M. B. Vinstgauer Gewichts, — und zwar auf die folgenden 25 Jahre ohne Zurückkaufsrecht; nach deren Verlauf soll ihm oder seinen Nachfolgern das Rücklösungsrecht immer zustehen; hängen der Bischof und das Capitel daran ihre Siegel. — Von

aussen heisst es: vogt Egen Chaufbrief vmb den Chirchtag zu Münster (Original im Archiv Curburg). — Am 12. Jänner 1309 war Vogt Ulrich zu Sterzingen; denn an diesem Tage waren Herzog Otto von Kärnthen, Graf zu Tirol, Heinrich, Graf von Görz, Hugo von Tauvers, Ulrich, Vogt von Matsch, Heinrich von Rottenburg der Hofmeister und viele andere Edelleute zu Sterzingen versammelt. Da gaben sowohl Herzog Otto als auch Graf Heinrich von Görz dem Bischofe Johann das Zeugniß ab, dass dieser sich bereitwillig erklärt habe, den gestrengen Ritter Walter Sax, den verstorbenen Bruder seines Vorfahrers, über alle Ansprüche zu befriedigen, welche derselbe auf dessen Erbschaft für sich und seinen Sohn vermöge Testaments oder Schenkung mit Recht machen könne. (Sinnacher V. S. 75).

Jedoch ein halbes Jahr darnach finden wir diesen Vogt Ulrich als Leiche; er starb mit dem Schwerte durchbohrt, oder wie andere erzählen, erwürgt mit einem Handtuche, sagt Goswin l. c. S. 22.; und zwar fiel er durch die Hand seines eigenen Geschwisterkindes, des Vogtes Egno IV., der ihn mit dreien seiner Diener, wie aus einer ächten Urkunde so wie aus Goswin\*) deutlich hervorgeht, und, wie ebenfalls aus einer andern ächten Urkunde erhellet, aus dem Grunde, weil Vogt Ulrich des Vogts Egno IV. Gemahlin, die edle Clara, Schwester des Grafen Werner von Homburg, minus honeste tractasset. — Als man seinen Leichnam nach Marienberg brachte, um ihn in die Gruft seiner Ahnen zu senken, war Abt Johann in grosser Verlegenheit. Er sandte daher sogleich einen Boten zum Bischof Johann von Brixen um dessen Meinung und guten Rath; dieser erwiederte im Geiste des päpstlichen Urtheils und als dessen bestellter Vollstrecker: „Wir haben, so schrieb er zurück, das uns übertragene Geschäft nach Kräften geführt, das Straferkennt-

---

\*) VII. Idus Julii obiit Vlricus Advocatus, qui D. Hartmannum decollari iusserat, et ipse a patruo (Geschwisterkind) suo est occisus MCCCVIII.

niss dem Hrn. Ulrich von Matsch wiederholt vorgelesen, ihm auch befohlen, Arme zu speisen und über's Meer zu wallfahren. Es fiel ihm zwar hart sich Allem zu unterziehen; falls er jedoch wenigstens einen Theil der Busse durchgemacht, so war er gesinnt, sie ganz zu verrichten, und ihr möget dann seinen Leib zu geweihter Erde bestatten. Hat er aber keinen Theil derselben vollzogen, dann mangelte ihm auch der Wille, sie ganz zu leisten und es scheint uns, dass seinem Leichnam dann eine kirchliche Ruhestätte nicht gewährt werden könne. Das Weitere legen wir auf euer Gewissen.“ — Als der Abt des Bischofs Schreiben gelesen, da befahl er des Ermordeten Leib ausser dem Kirchhofe einzugraben, „denn, sprach er, weder zum Theil, noch weniger im Ganzen hat er sich der Strafe unterzogen!“ — Erst später auf Vermittlung des Vorstandes der Mönche zu Curwalden von der Regel des Hauses Premontre, wurden Ulrichs Gebeine wieder ausgegraben und in die Ahnengruft unbesungen hinabgesenkt; denn keiner von den Ordensbrüdern, deren Vater er gemordet, erschien dabei. (Goswin l. c. S. 119).\*)

Der ermordete Vogt Ulrich II. von Matsch hinterliess bei seinem Tode als Wittve die bereits früher erwähnte Margaretha von Vatz, und aus ihr nur einen einzigen und zwar noch minderjährigen Sohn Ulrich III. so wie zwei Töchter; nämlich jene ungenannte, welche urkundlich im Jahre 1320 als Schwester des Vogts Ulrich III. und Gemahlin des edlen Ritters Ulrich von Ramschwag vorkommt, und sehr wahrscheinlich auch jene Ofmei Utelhild, welche im Jahre 1327 als Wittve des Johann Albert III., Grafen von Görz, erscheint, wie wir später sehen werden. — Vogt Ulrich II. hatte auch einen natürlichen Sohn, Alberisius, welcher bereits im Jahre 1304 an der Ermordung des Abtes

---

\*) Sonderbarer Weise trägt sein ohne Wappen auf dem Boden liegender Grabstein die Inschrift: Anno Dni MCCCIX obiit pie? memorie Dnus Vdalricus de Amatia occisus.

Hermann Theil genommen. — Diese Margret von Vatz, Ulrichs Wittwe, wurde ihres Sohnes des noch minderjährigen Vogts Ulrich III., Vormünderin und Sachwalterin; sie starb laut ihres Grabsteines zu Marienberg erst im Jahre 1328. Sonderbarer Weise wird sie auf diesem Grabsteine, Hudolinde genannt; „Anno dei MCCCXXVIII. obiit Dna Hudolindis uxor dni Ulrici“ — und diese Aufschrift verführte einige neuere Genealogen, darunter der Herr Canonicus von Mairhofen und dessen Nachtreter Kögl, des Vogts Ulrich II. Gemahlin als Hudolinde von einem unbekanntem Geschlechte zu bezeichnen, während es vermöge so mancher Urkunde keine andere ist, als Margaretha von Vatz, des berühmten Donat von Vatz Schwester; woher aber diese ihre Bezeichnung mit dem Namen Hudolindis stamme, ist mir ein Räthsel.

## XV.

Seit des Vogts Ulrich Tod tritt Vogt Egno mehr in den Vordergrund; am 25. November 1309 zu Schluderns machten der edle Mann, Hr. Egeno, Vogt von Matsch, und dessen Gemahlin, Frau Clara für sich und ihre Erben einer- und Hr. Heinrich der Marschalk (von Laubers) sammt dem edlen Ritter Heinrich von Hirschberg und der Ritter Volkmar, Richter zu Merling und Hr. Bertold der Burggraf auf Tirol als Bevollmächtigte des Herzogs Otto von Kärnthen, Grafen von Tirol andererseits eine Theilung über viele Freie und Edelleute im Vinstgawe und im Oberinnthale. — Erstere verzichten da auf die nachgeschriebenen Personen und auf alle Rechte und Ansprüche auf dieselben, nämlich auf die Person Herards, des Ritters vom Thurme zu Glurns und dessen Gemahlin Elisabeth so wie auf deren Nachkommen beiderlei Geschlechts; ferner auf alle und jede einzelne Person der Hrn. von Liechtenberg, der Hrn. Pasegaun von Lautsch und deren Gemahlinen, so wie auf alle Personen der

Linie und Erben sowohl väterlicher als mütterlicher Abstammung, welche recht genannt werden de Malevachis von Engadin und Vinstgau, auch auf alle Personen der Hrn. von Eben aus dem Innthale und überhaupt auf alle edlen Personen im Innthale, welche dem Vogte Egeno angehören vom Orte Honodres (Nauders) abwärts, nämlich alle jene Edle, welche zum Theilen oder ungetheilt gehörten sowohl dem Herzoge als dem Vogte mit Ausnahme des Michael Lint von Mals, welcher noch nicht dem Vogte zugehört. Ferner alle jene edlen Leute, welche dem Vogte gehören von der Spandiniger-Brücke im Vinstgau abwärts dem Vogte und dem Herzoge zum Theilen zugehörten, jedoch mit Ausnahme Toldos, eines Sohnes des Hrn. Brochard Scheck, unter der Voraussetzung, wenn der Herzog diesen Toldo, der zu Annenberg wohnt, aus Gnade freilassen und dem Vogte überlassen will. — Hingegen überlassen die herzoglichen Bevollmächtigten dem Vogte Egno im Allgemeinen alle und jegliche edle Personen und die Rechte darauf, welche der Herzog zum Theilen mit dem Vogte bisher besessen zwischen erwähneter Spandiniger-Brücke hinauf bis zum Dorfe Honodres und in Honodres selbst und zwar nur jene Personen, welche bisher beiden ungetheilt zugehört hatten; fänden sich aber dort Personen, auf die der Vogt bisher gar kein Recht hatte, so sollen selbe dem Herzoge zustehen. Das geschah in Beisein Hrn. Dietrichs von Eben aus dem Innthale, Hrn. Heinrichs Pangero von Tschengels, Hrn. Jachlins des Amtmanns von Castlbell, Volkmars von Schennan, Brochards, Sohn weiland Brochards Scheck, u. A. m. (Statth.-Arch.)

Am 5. Februar 1310 in der Nähe des Schlosses Curberg belehnt der edle Ritter Egeno, Vogt von Matsch, als der älteste seines Geschlechtes einen gewissen Colut mit einigen Gütern (Zibock, Archiv zu Rubein); und am 24. Juli 1310 siglt zu Fürstenburg Vogt Egeno von Matsch mit Heinrich und Lorenz von Reichenberg und Ihan von Ramüss den Verkaufbrief, wodurch Bischof Sigfried von Chur dem Heinrich von Reichenberg das Schloss Rodund im Vinstgaue um

160 Mark Berner verkauft, für welche 160 M. B. ihm aber dieser mehrere Gilten aus benannten Stücken bei Mals und Burgeis überlässt. (Mohr. Cod. dipl. II Nr. 113 aus dem Orig. zu Chur.) — Am 11. November 1310 zu Feldkirch erhält Egino, Vogt von Matsch, von dem Propste Rudolph und dem Domcapitel zu Chur tauschweise eine Leibeigene . . . . . gardam, die Tochter eines gewissen Jacob, und überlässt dafür denselben seinen Leibeigenen Cochenurer, den Sohn Heinrichs Passel; hängt daran das Sigl, im Wappen der Matschische Flügel mit der Umschrift: S. Eginonis Advocati. (Mohr Cod. dipl. II. Nr. 167.) — Neues Besitzthum erwarb Vogt Egno von Matsch im Jahre 1312, indem Albero, der letzte männliche Sprosse des den Matschischen Vögten stets zugethanenen Hauses der Edlen von Wanga durch Urkunde dat. zu Glurns an der Gasse am St. Barthlmä'stage 1312 ihm alle seine Mannschaft, die er hatte vom Stifte Trient, vermachte. (Notiz im Curberger Archiv).

Während dem war auch des Vogtes Ulrich Wittwe, Margret von Vaz, als Vögtin und Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Ulrichs III. thätig; am 9. November 1309 nahm sie als solche im Namen ihres Sohnes einer- und Hr. Conrad von Castlmur, Pfarrer und Decan als Stellvertreter des Bischofs Sigfrid von Chur andererseits eine Theilung der beiden Parteien zuständigen Adelichen vor; leider hielt es Hr. Zibock, der diese Notiz aus einer nun dort nicht mehr aufzufindenden Urkunde im Schlosse Curberg schöpfte, nach seiner elenden Art die Urkunden zu benützen, es nicht der Mühe werth, auch die interessanten Namen der getheilten Adelichen anzuführen. — Zeugen bei der Theilung waren die Brüder Ritter Herard vom Thurn und dessen Bruder Heinrich. — Nun berichtet Fr. Goswin l. c. S. 124: „Nach des Vogtes Ulrich Tode gelang es dem Abte Johann von Marienberg durch mancherlei kluge Umtriebe die Vogteischaft seines Klosters dem Geschlechte der Matscher zu entziehen. Der Eingeborenen feindlicher Sinn und immerwährende Anfälle zwangen ihn, einen stärkern (?) Schirmer zu erwählen.

Zu Meran in der Capelle der hl. Catharina am 10. Juni 1311 that Margreth die edle Wittwe des Vogtes Ulrich von Matsch im Namen ihres unmündigen Sohnes, auch Ulrich geheissen, und mit Beirath und Zustimmung Conrads, Grafen von Kirchberg und Ulrichs von Aspermont ungezwungen und feierlich Verzicht auf das Schirmrecht des Klosters Marienberg. Es waren dabei zugegen: Conrad, Graf von Kirchberg, Burkard von Ellenburg, Conrad von Auenstein, Peter Trautsun, Ruprecht von Lechsberg, Heinrich der Marschalk von Laubers, Witlin von Schrovenstein, Ulrich von Aspromunt, Volkmar vom Dorfe Tirol, Erhard von Glurns — alle Ritter; ferner die Hrn. Fridrich, brixnerischer Domprobst und Heinrich, beide Notare des Königs Heinrich, Cunrad, der Sohn des erwähnten Grafen Conrad von Kirchberg, Swikelin von Snalles, Altelin von Schenna, Heinrich vom Thurme zu Glurns und andere edle und unedle Zeugen. Frau Margret legte als Gerhabin ihres Söhnleins und für dessen Nachkommen die Vogtei des Klosters und derselben Rechtsame, welche Ulrich von Matsch und dessen Vorfahren rechtmässig besessen und ausgeübt, in die Hände des Abtes Johann auf ewige Zeiten. Und auf dass auch einst ihr Sohn Ulrich, wenn mündig er geworden, von diesem Vorgange genugsam unterrichtet, nicht dawider thue, versprachen Margreth und die genannten Herrn von Kirchberg und Aspermont, allen Fleisses zu trachten. Zu mehrerer Sicherheit setzte sie alle ihre Habe zum Fürpfand.

Nachdem dies Alles geschehen, schritt der Abt zur Wiederverleihung der Vogtei in obgenannter Zeugen Gegenwart; Frau Margret statt ihres Sohnes willigte dazu mit Wort und Hand. Nun übertrug er die Vogteischafft und deren Rechte, wie sie immer heissen, als rechtes gesetzliches Lehen Heinrichen dem Titular-Könige von Böhmen, Herzogen von Kärnten und Grafen zu Tirol, und gab ihm für sich und im Namen seines Conventes das Recht, sogleich Besitz zu nehmen von der verliehenen Vogtei. Der König dagegen versicherte für sich und seine Erben, des Klosters Gut, Recht

und Ehre als ein treuer Vogt kräftiglich zu schützen, zu schirmen und zu mehren. — Hierauf belehnte König Heinrich den jungen Ulrich von Matsch und dessen Mutter als Vormünderin und alle seine Erben beiderlei Geschlechtes mit der Vogtei (als Afterlehen); jedoch sollen sie die Verleihung vom Könige und dessen Erben, oder wer immer herrschen wird auf Tirol, zur bestimmten Zeit gehörig suchen. Dazu versprach er seinen Schutz, Ulrich aber und die Mutter Treue, die ein edler Vasall dem Herrn schuldig ist. (Goswin l. c. und Urkunde im Archiv Curberg vollständig.) — Am 13. August 1313 im Kl. Marienberg in Gegenwart der Herren Nicolaus, Pfarrers von Lauts, Dietmars, Pfarrers zu Liechtenberg, Cunrads Rämél, Gesellpriesters zu Glurns, Rudolphs, Gesellpriesters zu Agunnes, Heinrichs, Gesellpriesters in Sluderns, und Philipps, Gesellpriesters in Matsch, so wie der Hrn. Otto Plazleider, Anshelms, Sohn Hrn. Pero's von Glurns, Heinrichs vom Thurm zu Glurns, Volkmars von Flies, alle Edle u. A. m. waren die ehrwürdigen Hrn. Wisoder Prior, Johann von Eiringen, Cunrad von Füssen und Egno von Pläurs, die Priester; Johann von Schanzan und Albert weiland Gözwins von Albegäu, die Diaconen; Ulrich aus Innthal und Dominicus von Burgeus die Acoliten, Mitglieder des Stifts Marienberg, zum Capitel versammelt und gaben auf Vortrag des Abts Johannes ihre Zustimmung zu erwählter Verzichtung der Frau Vögtin Margreth auf die Vogtei, so wie zur Uebertragung derselben auf K. Heinrich, so wie auch zur Belehnung derselben durch K. Heinrich an Vogt Ulrich III. von Matsch. (Original im Arch. Curberg.)

## XVI.

Nun galt es auch den vom Vogt Egno an seinem Vetter, dem Vogt Ulrich, begangenen Todschlag zu sühnen, um so mehr, da wechselseitige Abneigung und in Folge dessen auch wechselseitige Reibungen zwischen beiden Theilen die natür-

liche Folge davon waren, so dass sogar die von Como sich bemüssiget fanden sich in die Sache einzumischen; denn am 19. Jänner 1312 fordert Barthelmä, Richter und Vicar des Hrn. Frankin's Rusca durch seinen Diener Albert Barbo sowohl den Vogt Egno von Matsch als auch die Frau Margreth, Wittwe weiland des Vogts Ulrichs von Matsch auf, sie sollen alle ihre Streitigkeiten beilegen. (Zibock aus dem Archiv Curberg.) — Endlich compromittirten beide Theile auf K. Heinrich, Grafen von Tirol, und dieser übernahm auch die gütliche Beilegung. Am 25. April 1312 zu Bozen in der Kirche des heil. Franciscus bei den mindern Brüdern fand sich K. Heinrich ein; ihn umstanden Conrad, der Abt von Stams, und die Edlen: Heinrich von Rotenburg, Heinrich von Starkenberg, Ulrich von Freundsberg, Heinrich von Reichenberg, Seifrid von Rotenburg, Ulrich von Ragonia, Ulrich von Coredo, Heinrich von Aufenstein, Ruprecht von Lechsberg, Albrecht von Vellenberg, Heinrich der Speiser von Fridberg, Jacob und Peter von Liebenberg, . . . . von Grünenfels und Jacob der Greif, — alle Ritter; — so wie die edlen Hrn. Lorenz von Reichenberg, Swiker von Muntelban, Thomas Tarant, Heinrich der Schüler von Glurns, Ulrich von Matrei, Hilbrand von Liebenberg, Cunz von Renelstein, Jacob de Rubeis von Florenz und Anshelm von Glurns. — Untenstehender Friede ist zu halten durch den edlen und mächtigen Hrn. Egno, Vogt von Matsch, dessen Erben, Verwandte, Unterthanen und Diener einer- und den edlen Mann, Vogt Ulrich von Matsch den jungen ejus patrum (hier nichts anders als „Vetter“), Sohn Hrn. Ulrichs des Vogten von Matsch seligen, dessen Erben, Verwandte, Unterthanen und Diener wegen aller Unbilden und Streitigkeiten hervorgegangen aus der Ermordung Ulrichs des Vaters des erwähnten Vogts Ulrich von Matsch des jungen. Und da beide Theile auf K. Heinrich compromittirt und ihm die Entscheidung und volle Gewalt gegeben, Friede und Eintracht zwischen ihnen wegen der Ermordung, welche nach beiderseitiger Angabe erwähnter Vogt Egno an besagtem Vogt

Ulrich dem ältern verübt, so that K. Heinrich nach vorhergegangener Berathung mit rechtschaffenen Männern den Spruch:

1. Friede sei zwischen beiden Parteien wegen jener Ermordung und der daraus entsprungenen wechselseitigen Verunglückungen bis auf den heutigen Tag, — als wenn gar nichts vorgefallen wäre; beide Theile sollen unter Strafe von 500 M. B. den Spruch beobachten, und welcher Theil dem andern Schaden oder Mord bereitet, so dass durch seine Schuld der andere sterben müsste, wenn dies bekannt und öffentlich bewiesen würde, so fallen alle Güter des Thäters, wie sie immer heissen mögen, mit Ausnahme der Lehen, ohne alle Widerrede dem Landesfürsten zu; die Lehengüter aber jenen Herrn, von denen sie zu Lehen rühren, — mit der besondern Bedingung, dass, falls erwähnter Vogt Ulrich der junge aus Schuld und Anstiftung des Vogts Egno ohne Kinder und rechtmässige Erben stirbe, alle Güter sowohl des Ulrichs als des Egno an den Landesfürsten fallen, jedoch mit Ausnahme der Lehen, wie oben; falls aber der eine oder der andere ohne Schuld des andern ohne rechtmässige Leibes-Erben stirbt, so fallen dessen hinterlassene Güter dem oder denen zu, an welche sie vermöge Rechtens kommen sollen.

2. Zur Sühne des an dem besagten Vogt Ulrich begangenen Mordes befahl K. Heinrich, es soll Vogt Egno mit jenen dreien seiner Diener, nämlich Purchard, Ulrich und Heinrich, welche an dem Morde theilgenommen, sobald Vogt Ulrich der junge es ihm ankündigt, innerhalb Monatsfrist das Gebiet der Bischthümer Chur und Trient verlassen, und nicht eher in die Heimath zurückkehren, als bis Vogt Ulrich ihm hiezu die Erlaubniss gibt; jedoch mit der Beschränkung, dass falls Vogt Ulrich in Ertheilung dieser Erlaubniss zur Rückkehr zu strenge sein sollte, K. Heinrich die Vollmacht haben sollte, ihm dieselbe zu ertheilen, und dessen ungeacht der geschlossene Friede in seiner Kraft verbleibe.

Beide Partheien gelobten dies Uebereinkommen zu halten und besiegelten zum Zeichen ewiger Vereinbarung dasselbe

mit dem Friedenskusse. Zur grössern Bekräftigung schworen Vogt Egno und mit ihm Ritter Cunrad von Aufenstein, und Vogt Egno versprach zugleich dahin zu wirken, dass die edlen Männer Rudolph, Graf von Montfort, jetzt Provisor der Kirche von Chur, und Graf Hugo von Bregenz, von Seite seiner ebenfalls schwören oder bei deren allfälligen Weigerung zwei andere von Adel. — Ebenso schwor Vogt Ulrich von Matsch und auf sein Ansuchen die edlen Männer Donat von Vaz und Ulrich von Aspermont und versprach zugleich dahin zu wirken, dass auch Graf Conrad von Kirchberg der ältere schwöre oder, im Falle dass es dieser verweigere, ein anderer von Adel. (Statth.-Arch.)

Wirklich scheint Vogt Ulrich III. an seinem Vetter, Vogt Egno IV., von seinem ihm im Spruche des K. Heinrichs zuerkannten Rechte Gebrauch gemacht und demselben befohlen zu haben, das Gebiet der Bischthümer Chur und Trient bis auf seinen Widerruf zu verlassen. Vogt Egno leistete dieser Aufforderung wirklich Folge; wollte aber nicht müssig im Exile herumirren, sondern selbes sogar zu seinem Vortheile ausbeuten. Er warb also in Schwaben 40 berittene Mannen und zog an der Spitze derselben dem deutschen Kaiser Heinrich VII., welcher eben damals in Italien kriegte und in der Gegend von Florenz sich aufhielt, zu. Am Lichtmesstage 1313 trat er bei demselben in Kriegsdienst; er scheint darin sich wacker gehalten zu haben, denn darum und auf Fürsprache seines Schwagers, des Grafen Werner von Homberg, welcher bei dem Könige sich aufhielt, erlangte er von demselben, der unterdessen nach Pisa gezogen war, daselbst am 18. Mai 1313 folgende Gunstbezeugung: „*Heinricus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus notum facimus presentium inspecturis universis, quod dilecto fideli nostro Egenoni Advocato Amazie propter obsequia grata et accepta, que nobis et Imperio nostro iam dudum in partibus Italie præstitit, nec non consideratione nobilis viri Wernheri Comitis de Homberch fidelis nostri dilecti pro ipso nobis cum instantia supplicantis de nostre*

majestatis Clementia et plenitudine potestatis hanc gratiam duximus faciendam, ut non obstante, quod olim Ulricum Advocatum de Amazia patrum suum pro eo, sicut asserit, quod uxorem suam legitimam, sororem dicti Comitis, minus honeste tractabat, zelo vindicte succensus occidisse dicitur, dum tamen Ulrico filio dicti patrum sui defuncti et aliis amicis ipsius reconcilietur et aliud legitimum non impediatur, eidem filio, si ipsum sine hæredibus legitimis decedere contingeret, sicut hæres legitimus et proximior in bonis mobilibus et immobilibus, feudalibus et propriis libere succedere possit in totum, quemadmodum antecessisset, si dictum patrum minime occidisset. Datum Pysis XV Calend. Iunii anno XIII, regiminis nostri anno V, et imperii primo. (Archiv Curberg.)

Vier Tage darauf erlangte Vogt Egno vom Kaiser Heinrich VII. eine neue Gnade; ich gebe die Urkunde aus dem weiter unten zu erwähnenden Grunde genau nach dem im Archive Curberg befindlichen Originale: *Heinricus Dei gracia Romanorum Imperator semper augustus. Nobili viro Egenoni Advocato de Ametzia, fidei suo dilecto, gratiam suam et omne bonum. Cum, sicut ex parte tua Nobilis vir Wernherus Comes de Homberg dilectus fidelis noster nuper nobis exposuit, cum Quadraginta viris armatis de Alemania, nobis et Imperio in Lombardiã partibus, a festo purificationis beate virginis transacto proxime citra serueris et cum eisdem armatis, videlicet Quadraginta viris Equis et armis decenter expeditis, usque ad annum completum, a dicto festo Purificationis computandum in Italia vel alibi, ad beneplacitum nostrum, sicut idem Comes nobis tuo nomine promisit, nobis seruire debeas, fideliter et constanter, Tibi propter hoc Quadringentas marcas argenti tenore presencium promittimus largiendas et pro eisdem vallem terre Veltelini, cum castro Trisive, de Lacu Cumarum vsque ad districtus et territoria dicta Burmiser, per te et heredes tuos legitimos tenendam et possidendam cum omnibus Iuribus et pertinenciis suis vsque tibi vel heredibus tuis predictis de prefata summa pecunie*

per nos uel Successores nostros Imperatores uel Reges Romanorum, perceptis interim in sortem minime computandis, plenarie satisfiat, harum serie duximus obligandam. Tibi nichilominus promittentes, quod quam primum nostram presenciam accesseris, iuxta ordinationem et arbitrium dicti Comitis ultra prefatam summam pecunie, quam tibi daturam promissimus, pro hujusmodi seruicio facto et faciendo per te, ut premittitur, tibi gratiosius respondere curabimus, ac eciam de stipendiis, que tibi et armatis tuis predictis, pro tempore iuxta consuetudinem Curie nostre, rationabiliter debentur, tibi et ipsis satisfactionem debitam impendemus. Mandamus igitur vniuersis Communitatibus et hominibus in dictis valle et castro morantibus firmiter per presentes, quatenus obligatione predicta durante, tibi et heredibus tuis predictis, in omnibus nostro nomine humiliter pareant et intendant, ac de Iuribus redditibus et obuencionibus uniuersis prouenientibus ex eisdem integraliter respondere procurent. Harum testimonio litterarum nostro Maiestatis Sigilli robore signatarum. Datum Pysis xj. Kln. Junii. Regni nostri Anno Quinto Imperii uero Primo.“ Das einst angehängte Siegel ist leider abgerissen. — Merkwürdig ist noch, dass auf der Rückseite von der nämlichen Hand obenher geschrieben ist: „ij marcas ad minus“ wahrscheinlich als Canzleisportel.

Das ist nun jene merkwürdige Urkunde, welche Dr. Alb. Jäger in seinem „Engadeiner Krieg im Jahre 1499“ in dem Anhang der Urkunden S. 169 und zwar aus dem Curberger Archiv unter dem unrichtigen Dat. 18. Mai 1190 und als vom Kaiser Heinrich VI. ausgestellt geliefert hat, und dadurch so manche Verwirrung in der Familiengeschichte der Vögte von Matsch, als auch in der Valltelliner Geschichte gebracht hat. — Bereits Mohr, der selbe in seinem Cod. diplom. I Nr. 160 aus ihm abdrucken liess, konnte nicht umhin, zu bemerken, dass das Dat. 18. Mai unrichtig ist, und dass auch, wenn selbe auf Kaiser Heinrich VI. bezogen werde, und wenn das Jahr der Kaiserregierung richtig ist, demselben das angegebene fünfte Jahr des Königthums kei-

neswegs entspreche. — In den am Ende desselben Bandes von Mohr selbst beigegebenen Verbesserungen und Zusätzen aber bemerkt er S. IV über diese Urkunde: „Der mir von meinem Freunde Prof. J. E. Kopp unterm 19. August 1851 mitgetheilten Berichtigung des Ausstellers dieser Urkunde und des Datums muss ich bei genauerer Prüfung vollkommen beipflichten. Nicht K. Heinrich VI. sondern der VII. stellte sie zu Pisa am 22. Mai 1313 und zwar nicht zu Gunsten Egeno's II. von Matsch, sondern Egeno's IV. eines Enkels desselben aus. Die Sache unterliegt um so weniger einem Zweifel, als der hiebei mitwirkende tapfere Graf Werner von Homberg sich nach anderen Urkunden in denselben Tagen am kaiserlichen Hoflager zu Pisa befand, — (und, hätte er noch hinzusetzen können, sogar der Schwager des Vogts Egno IV. war, wie ihn selbst K. Heinrich VII. in der Urkunde vom 18. Mai 1313 auch als solchen bezeichnet.) — Er fährt fort: „Der mit quadragintas marcas angegebene Pfandschilling scheint so gering, dass ich die Muthmassung meines Freundes Dr. Böhmer, dass wohl quadringentas zu lesen sei, unbedingt theile“, — und die oben gelieferte genaue Abschrift des Originals rechtfertigt auch diese Vermuthung.

Ob nun Vogt Egno wirklich bald darauf zum Kaiser gekommen und über den ihm zugesagten Sold für sich und seine 40 Reiter mit ihm sich verständigt und auch andere von demselben ihm verheissene Belohnungen überkommen, darüber findet sich weder eine Urkunde noch sonst eine geschichtliche Notiz. — Vogt Egno konnte sich nur kurze Zeit der kaiserlichen Gunst erfreuen; denn am 8. August 1313 brach Kaiser Heinrich von Pisa auf, um mit dem König Friedrich von Trinacrien im Neapolitanischen sich zu vereinigen und dort durch Vertreibung des Hauses Anjou den Widerstand der Guelfen in seiner Wurzel zu besiegen. Kaiser Heinrich wartete den grössern Zuzug aus Deutschland nicht ab, nachdem es ihm in Pisa gelungen war eine ziemlich ansehnliche Macht zu vereinigen, nämlich nach Villani 2500

ultramontane, meist Deutsche, (darunter wohl auch Vogt Egno mit seinem Reiterharst), und 1500 italienische Reiter. Während nun die genuesische Flotte der sicilianischen zur Vereinigung entgegenfuhr, zog der Kaiser zu Lande aus Pisa, nicht ohne Hoffnung, im Vorbeigehen sich Siena's bemächtigen zu können. Er zog erst den Arno aufwärts bis in die Gegend von San Miniato, dann die Elsa aufwärts bis in die Gegend von Poggibonsi; dann blieb er mehrere Tage in der Nähe Siena's, die Stadt bis an die Thore berennend, die Umgegend verwüstend; hierauf rückte er weiter die Arbia aufwärts und kam schon krank nach Buonconvento, wo ihn am 24. August der Tod ereilte. — Da zerstreuten sich die Treuen, die so tapfer bei ihrem Herrn ausgehalten und gegen ungezählte Uebermacht so grosse Thaten verrichtet hatten, wovon die Geschichtsbücher der Italiener voll sind. — Wohin nun Vogt Egno, durch den Tod des Kaisers dienstlos geworden, mit seiner Reiterschaar gezogen, darüber fehlt jede urkundliche Nachricht; einmal nach Tirol wahrscheinlich nicht, weil vermuthlich sein Vetter, Vogt Ulrich, seinen Ausweisungsbefehl nicht sobald zurücknahm, und wirklich Vogt Egno drei Jahre hindurch in keiner tirolischen Urkunde vorkömmt; ich vermute, er werde wohl ins Valltellina gezogen sein, um das ihm als Pfand verschriebene Thal in Besitz zu nehmen. In wie weit ihm diess gelungen, was er dort verrichtet und überhaupt, wie lange er in dessen Pfandbesitz geblieben; darüber fehlt uns jeder urkundliche Aufschluss.

Endlich im Jahre 1316 finden wir ihn wieder in der Heimath; denn am 20. Juni 1316 entscheidet der edle Herr Vogt Egno von Matsch zu Schluderns einen vor ihn gebrachten Streit (Zibock aus dem Archiv Curberg, nach seiner Manier). Am hl. Kreuztage 1317 zu Glurns urkundet Johann, Sohn des Pero von Malles seligen, dass er seinem gnädigen Herrn Vogt Egno von Metz mit gutem Willen verkauft habe, was Conrad Costa seligen, sein Vetter, besessen beim Thurme zu Malles, nämlich den Baumgarten und den Acker dabei mit allen dazu gehörigen Rechten und 12 Schött

Gilte von einer Wiese zu Lazen gelegen, und was ihm durch Erbschaft angefallen, — für 40 M. B.; Zeugen dessen Herr Albrecht von Castlmur, Herr Ulrich von Fürstenberg, Egan der Propst, Berlin der Amman (Archiv Curberg), und am 26. April 1318 verleiht im Beisein der Herren Heinrich von Reichenberg, Ritter Herdegen von Lautsch, Christian von Liechtenberg Ritter, sowie der Ritter Ulrich Binge auf Fürstenburg, Heinrich der Schueler an dem Thurn und Anshelm, Sohn des Pero vom Thurn und Burkart, Sohn des Herrn Eberhards vom Thurn und des Schenkenbergers, Knechts des Herrn Heinrich von Reichenberg, Vogt Egno von Mäths zu rechtem Mannslehen dem Thomas von Tärths 3 Stücke Acker in der Pfarre zu Malles, zwischen Malles und Tärths, wo es heisst in Pradel, und zudem noch 2 Muth Korngilt aus dem Hofe Gurdenege. Das geschah zu Glurns vor dem Stadel der Kinder des Herrn Erharts. (Archiv Curberg.) — Am St. Agneten Tage 1319 auf Tirol urkundet K. Heinrich: er schulde dem Vogte Egno von Matsch 100 M. B. (warum ist nicht gesagt); diese schaffe er ihm auf seine Aemter in Vinstgaue, nämlich auf das Amt zu Glurns 20 M. B., auf das in Laas 50 M. B. und auf das zu Castlbell 30 M. B.; von diesen 100 Mark Bernern soll er drei Jahre hindurch jährlich ein Drittheil empfangen, so dass innerhalb dreier Jahre die ganze Schuldsomme abbezahlt würde. (Regesten K. Heinrichs).

## XVII.

Seit der Rückkehr des Vogts Egno IV. aus seinem zeitweiligen Exil finden wir ihn fortwährend in gutem Einvernehmen mit seinem Vetter, dem jungen Vogt Ulrich III.; so belehnen am St. Agneten Tag 1319 die Vögte Egeno und Ulrich von Matsch den Ritter Christan von Liechtenberg, den Sohn Hrn. Sickers von Liechtenberg, und dessen männliche Leibserben mit allen Lehengütern, welche ihnen im Nonsberge (in valle de Anono) zugefallen sind, zu rech-

tem Erblehen (Archiv Curberg). Welches diese Güter waren, und von wem den Vögten dieselben zugefallen, konnte ich nirgends finden. — Im nämlichen Jahre 1319 gelobte die Gemeinde von Sandalo im Valltellin in die Hände des Ritters Ulrich, Grafen von Montfort und des Hrn. Scheck de Schemonibus als Stellvertretern der ehrenfesten Herrn Egeno und Ulrich der Vögte von Matsch Freundschaft auf ewige Zeiten, so dass sie mit ihnen einen steten Frieden und Gemeinschaft halten wollen. (Zibock aus dem Archiv Curberg nach seiner gewöhnlichen Manier.) — Am U. L. Frauentage im Herbste 1319 urkundet Ulrich von Sax, dass er verkauft habe dem edlen Hrn, Vogt Egno von Mätsche und dessen Erben die ehrbaren Leute Ablin den Zimmermann, Sohn des Dietrichs von Sax seligen und andere des erwähnten Diezin (Dietrichs) Söhne von Saxe für 3 Pfund Kreuzer, die er ausbezahlt erhalten; es hängt noch sein Siegel daran. (Archiv Curberg).

Im folgenden Jahre 1320 zahlte Vogt Ulrich einen Theil des Heirathsgutes seiner ungenannten Schwester ab; denn am 15. Juni 1320 bekennt Ritter Ulrich von Ramschwag dass er anstatt seiner Gemahlin an deren Heimsteuer 30 M. B. von seinem Schwager, Vogt Ulrichen von Matsch, eingenommen und damit den vesten Ritter Heinrich von Annenberg bezahlt habe. (Archiv Tarantsberg.) — 1321 erwarb sich derselbe Vogt Ulrich durch Kauf ein bedeutendes Eigenthum; denn am 18. März d. Js. übergibt Menegus, Sohn weiland Bertolds von der Brücke zu Glurns in die Hände des Ritters Gebhard von Ardez und Jaclins von Mondeno als Stellvertretern des edlen Hrn. Ulrich, Vogts von Matsch, folgende Wiesen- und Acker-Feldungen:

1. *petia prati subtus curtivum Januini, solvens siliquas 15, cohaeret a sero in Rodonda.*

2. *unum curtivum jacens inter murum civitatis de Glurns et aquam Ponegi solvens siliquas 5.*

3. *palus jacens prope clusam DD. de Turri, solvens siliquas 4; a sero palus Januini de Glurns.*

4. pratum jacens ad Salinam, solvit siliquas 6; cohaeret a sero campus villicationis a Salina.

5. campus jacens ad dorsum Mandelum, solvit modios 2, de quibus datur annuatim unus modius ecclesiae S. Jacobi de Salina; cui cohaeret a mane ronchus Stanchiplani, a sero Nese uxoris Thomaxii villici de Salina.

6. petia campi jacens in Traversagno, quod dicitur campus ser Coynzoni, solvit 8 modios et mediam quartam aquae Sagite oder Sagits; cui cohaeret a mane capella S. Jacobi de Salina, a sero villicatio Vaxili.

7. campus, jacens subtus aquale, solvit 10 modios, cui cohaeret a mane in Viale, a sero in via de Sacho.

8. petia campi jacens in Roncho claustero, solvit 5 modios; cohaeret a sero ronchus Muotelini, filii Conradi rabiosi de Flozio.

9. petia campi jacens supra Canale, solvit 10 modios et habet mediam mannam aquae Strozonesse, cohaeret a sero faxa D. Conradi de castro Muro.

10. campus jacens ad Polengum, solvit 12 modios et habet mediam quartam aque donative.

11. campus jacens ad Polengum solvens 3 modios; cohaeret a mane campus Egeni Plaxenzans, a sero campus ecclesiae S. Pancratii et habet mannam unam aque Sagita.

12. petia prati in Restivo, solvit 24 siliquas, coherent a mane haeredes qu. D. Herardi militis, a sero pratum Nicolai dicti Labenit.

13. pratum jacens ad Dosselacium, solvens 6 siliquas, cohaeret a mane pratum claustrum de Monasterio, a sero Rondenda Dossolacij.

14. pratum jacens ad Roncho longo Athesis; solvit 14 siliquas.

15. pratum jacens ad Faxas, quod dicitur pratum Magreldamum; solvit 6 siliquas, cui cohaeret a mane pratum S. Lucii de Laute, a sero pratum Jacobi cellerarii de Glurns.

16. pratum supra aquale, quod dicitur pratum Henrici Ciliani; solvit 6 siliquas.

Alle diese Stücke sammt allen Rechten daran überlässt er dem Vogte Ulrich käuflich für empfangene 91 M. B. tiroler Münz. — Zeugen dessen: Hr. Heinrich von Thurn und dessen Neffe Hr. Anselm u. a. m. (Archiv Curberg.)

Im folgenden Jahre 1322 endlich verheirathete sich dieser Vogt Ulrich mit dem Fräulein Adelhaid, Gräfin von Werdenberg-Sargans, wie aus folgender Urkunde deutlich hervorgeht: Wir Graf Rudolph von Werdenberg von Sargans urkunden, dass wir verpfändet haben dem edlen Vogte Ulrich von Metsche unsere Leute zu Balzers und zu Malis und zu Eschon und 10 Saum Weins aus dem grosen Weingarten, dem Bocke zu Vadutz, alle Jahr, für 300 Mark Silbers, Constanzer Gewichts, welche wir ihm gegeben haben zu unsers Sohnes Tochter Frau Alhaid, und zwar für 30 M. jährlicher Gilt; was erwähnte Leute vor dem Gerichte schuldig werden, soll auch dem Vogte Ulrich zufallen; und mit dem Gedinge, dass falls er je ein Drittheil des Heirathguts dem Vogte auszahlt, so soll auch ein Drittheil der verpfändeten Leute und Güter ihm zurückgestellt werden. Der Brief ist gegeben zu Sargans auf der Burg am Sonntag vor U. L. Frauentag, „der da heisst das Aernde“ 1322. (Archiv Curberg.) — Noch im nämlichen Jahre 1322 an einem nicht angegebenen Tage und Monate urkundet derselbe Graf Rudolph von Werdenberg von Sargans zu Sargans auf der Burg, dass er versetzt habe dem ehrbaren Herrn, Vogt Ulrich von Matsche die Burg zu Vaduz und den Bau und den Baumgarten bei der Burg so wie auch die Leute zu Vaduz und zu Trisun und überhaupt alle Leute, welche „in die stiuran hört“, und auch die zur Burg gehörige Mühle; — die erwähnten Leute und Güter sind aber geschätzt zu 30 M. Gilt. Die erwähnte Burg, sammt den Leuten und Gütern habe er dem erwähnten Vogte und dessen Erben zu rechtem Pfand versetzt für 400 Mark löthigs Silbers Constanzer Gewichts, der er, Graf Rudolph, gar und gänzlich gewert sei, und erst, wenn er oder seine Erben ihm die 400 M. zurückzahlen, soll er ihm die erwähnten Pfand-

objecte zurückzustellen schuldig sein. (Archiv Curberg.) — Endlich thun noch am Maria Lichtmesstage 1327 die Brüder Heinrich und Hartmann, Grafen von Werdenberg von Sargans, kund, dass sie zu redlichen Pfanden versetzt haben dem edeln Manne, Hrn. Ulrichen, Vogt von Mätsche und dessen Erben eine Weingilt von 12 Saum Wein aus ihrem Weingarten zu Vaduz, genannt der Bocke, für 60 Mark Silber Constanzer Gewichts, die er ihnen zu Händen bezahlt. Ferner sei zwischen ihnen getädigt worden, falls sie vom erwähnten Vogt Ulrich ihre Burg zu Vaduz, welche demselben um 700 Mark Silbers zu Pfand stehe, lösen wollten, sie auch zugleich obige verpfändete 12 Saum Weingilt lösen müssten. (Archiv Curberg.) — Wann die Grafen von Werdenberg-Sargans selbe endlich von den Vögten von Matsch zurückgelöst, fand ich keine urkundlichen Aufschlüsse.

### XVIII.

Während so durch Vogt Ulrich ein Schloss, Leute und Güter wenigstens als Pfandschaft an die Familie der Vögte gelangten, kam ihr durch den Vogt Egno IV. ein anderes Schloss aus ihren Händen. Wir haben schon früher gesehen, dass gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Vögte von Matsch das Schloss Anneberg zur Hälfte als Besitzthum an sich gebracht hatten. — Dies Schloss Anneberg hatte im Verlaufe des 13. Jahrhunderts den Edlen von Wanga zugehört, welche aber die Hälfte davon, wahrscheinlich als Pfand, für 100 M. B. den ihnen befreundeten Vögten von Matsch überlassen hatten, und später das ganze Schloss, nämlich die Hälfte davon zu wirklichem Besitz, so wie das Pfandablösungsrecht der andern Hälfte dem Herzog Meinhard II., Grafen von Tirol, übergeben, welcher wohl die eine Hälfte des Schlosses in Besitz nahm, aber die Vögte im Pfandbesitze der andern Hälfte beließ; beide Theile aber sowohl die Vögte als auch die Grafen von Tirol scheinen das Schloss ganz vernach-

ässigt zu haben \*). Nun aber verlieh K. Heinrich am 20. Juni 1318 auf Schloss St. Zenoberg dem Heinrich, Burggrafen zu Partschins, Sohn weiland Hrn. Conrads vom Thurm an Meran zu Lehen das halbe Schloss Annenberg im Vinstgaue ob Colraun mit der Verbindlichkeit dahin zu streben, auch die andere Hälfte des Schlosses, welche der edle Vogt Egno von Matsch inne hat, an sich zu bringen zu Diensten des Königs und von ihm ebenfalls zu Lehen zu nehmen; Zeugen dabei Conrad von Aufenstein, Hermann von Haldenberg, Ulrich von Schrofenstein, Rupert von Lechsberg, Werner von Tablat, Hermann Binge und Christan von Partschins (Archiv Curberg und Lehen-Regesten K. Heinrichs). — Heinrich der Burggraf von Partschins nahm nun mit des K. Heinrich Bewilligung den Namen: „v. Annenberg“ an und wurde der Stammvater des berühmten Geschlechtes der Annenberger. — Jedoch erst nach mehreren Jahren ging der Wunsch des K. Heinrich und da nur theilweise bezüglich des Schlosses Annenberg in Erfüllung; denn erst im Jahre 1327 am 15. Mai thut Vogt Egen von Matsch kund, dass ihm Heinrich von Annenberg, Burggraf auf Tirol, 100 M. B. geliehen, er aber demselben dafür seinen Theil am Schlosse Annenberg sammt den Bau zu Pfand gesetzt habe auf die 8 fol-

---

\*) Dies alles geht deutlich aus der traurigen Schilderung, welche der spätere Lehensträger des Schlosses bei der Lehensfassion macht; „1333 am Donnerstag zu ausgehenden April bekennt Heinrich von Annenberg und Partschins, dass er von der Herrschaft Tirol zu Lehen trage: an Annenberg den mehreren Thurm und das gemauerte Muesshaus mit dem öden Drinne? gen den Berg, wie es eine Mauer geschieden von des Vogts v. Matsch Theil, und dann seinen (des v. Matsch) Theil mit allen Rechten und dazu Zollfreiheit für 12 Fuder Wein auf der Thöll u. s. w. Dazu musste ich den vorgenannten Theil von Annenberg ablösen um 100 M. B. von dem edlen Hrn. Egno von Matsch, dem und dessen Vater es lange gestanden von den edlen Hrn. v. Wanga und darnach vom Herzog Meinhard, auf den es von den Hrn. von Wanga gekommen; der liess es auch stehen bis auf König Heinrich, und als ich es löste, war es alles ohne Dach, und bloss und zerfallen; denn im Thurme waren nur 2 Dielen und selbst diese an manchen Stellen durchlöchert etc. (Lehen-Regesten K. Heinrichs.)

genden Jahre, und verspricht ihm zugleich 80 Mutt Korn, 40 Mutt Gerste und 10 Pf. B. zu leisten und, falls er ihm selbe nicht nach Latsch liefere, kann ihn der Annenberger darum pfänden. Letzterer soll nicht gehalten sein, an der Veste etwas zu bauen; thut er es dennoch, so soll es ihm in 8 Jahren wiedergolten werden. Zudem soll er nicht gehalten sein, bei der Rückgabe des Pfandes einen Acker angebaut oder eine Wiese gedüngt zu stellen. Das siegelt Vogt Egno selbst, so wie auch sein Sohn Hans und sein Vetter Vogt Ulrich. (Archiv Curberg und Archiv Tarantsberg.) — Merkwürdig ist das Siegel des Vogt Egno; es stellt einen stehenden Ritter in Harnisch ohne Helm, an der linken Seite das Schwert dar, an dem linken Arm einen herzförmigen Schild tragend, in welchem der matschische Flug; das Siegel seines Sohnes Hans zeigt einen einfachen Schild mit einem Adlerflug. — Später liess sich Vogt Egno noch im nämlichen Jahre auch dazu herbei, dass er zu seinem Theil des Schlosses Annenberg und zu dessen Bau jährlich 10 M. B. zu geben versprach, so lange nämlich des Annenbergers Pfandschaft dauere. (Archiv Tarantsberg.) — K. Heinrich war darauf so sehr versessen, dass der Annenberger von dem Vogte Egno dessen Theil am Schlosse an sich bringe, dass er 1327 ersterm sogar 20 M. B. zu diesem Zwecke schenkte, — „D. Henrico de Annenberg 20 marcas pro subsidio emptionis castri in Annenberch.“ (Rechnungen K. Heinrichs.) — Es scheint aber weder Vogt Egno noch seine Söhne ihren Antheil am Schlosse Annenberg je mehr zurückgelöst, sondern es im Vollbesitz der Annenberger belassen zu haben.

Am 1. August 1326 zu Matsch verspricht Vogt Egno IV. von Matsch auf Bitte des Bischofs Johann von Chur dem Conrad Planta und dessen Bruder bei dem grossen Zehend zu Taufers und der Wiese Pradeale zu Münster, welche der Bischof denselben zu Pfand versetzt hatte, zu schützen (Mohr Cod. dipl. II N. 205.); und am 3. Mai 1327 verleiht derselbe Vogt Egno dem Michael, Sohn des Thomas

Tasche seligen, verschiedene Lehen; dessen sind Zeugen sein Vetter, Vogt Ulrich, Simon Schurf, Burkard und Perle vom Thurme zu Glurns und Heinrich der Käl von Glurns (Zibock aus dem Arch. Curberg.) — Im folgenden Jahre 1328 in Gegenwart der Herrn: Philipp von Braunsberg, Cunzlin von Bühel zu Naturns und Heinrichs Chäl von Glurns ertheilen die edlen und mächtigen Herrn Egno und Ulrich, die Vögte von Matsch, ihren Hörigen den freien Willen dem König Heinrich von Böhmen und Grafen zu Tirol zu dienen et per sua dominia transeundi); etwas undeutlich. (Zibock aus dem Archive Curberg).

Ueber die Ungebundenheit und Gewaltthätigkeit der Landesherrn und besonders der Matscher zur Zeit des schwachen Königs Heinrich liefern uns die Rechnungsbücher desselben so manche Beispiele; so z. B. heisst es 1327 in der Rechnung des Rudolphs von Prutz, Richters zu Glurns, so wie seines Vorfahrers Jacob Schenk im Jahre 1318: *deficiunt de prato quodam D. Gertrudis, quod occupat Advocatus junior de Amasia (Ulricus) violenter . . . ., item de hominibus liberis in Sluderns, quos occupat Advocatus . . . .* und in der Rechnung Swickers, des Richters zu Nauders v. J. 1327: *item deficiunt de Traspseriis . . . ., quae omnia recepit Advocatus ad castrum Trapes.* (Statth.-Arch.)

Demungeacht war ihnen K. Heinrich in Gnaden gewogen; so urkundet er am 17. Juni 1328 auf Schloss Tirol, dass er dem edlen Manne, Vogt Egno von Matsch, und dessen rechtmässigen Erben zu rechtem Lehen verliehen habe das Federspiel und Gejaide zwischen Martinsberg (wohl Martinsbruck) und über Pontalt, so weit seine Herrschaft reicht; jedoch mit dem Bedinge, dass, falls er oder seine Erben selbst in diese Gegend kämen, sie daselbst auch das Federspiel und Gejaide nach ihrem Belieben benützen dürfen. Vogt Egno und dessen Erben haben ihm zwar dafür keinen Zins zu zahlen, jedoch jährlich darüber einen Lehenrevers auszustellen. (Mohr Cod. dipl. II. Nr. 225 aus Burglechners Rhaetia austr.)

## XIX.

Unterdessen waren des Vogts Egno IV. Kinder, welche er mit der edlen Clara, Gräfin von Homberg, erzeugt hatte, nämlich die Söhne Hans I. und Hartwig II. und die Tochter Clara bereits zum heirathsfähigen Alter herangewachsen; die Tochter Clara verheirathete er im Jahre 1328 an den angesehenen und reichen Conrad von Schenna, welcher damals herzoglicher Richter zu Glurns war, und der freigebige K. Heinrich zeigte ihm auch bei dieser Gelegenheit wieder seine Gewogenheit; am 30. Juli 1328 auf Schloss Tirol urkundet K. Heinrich, dass er dem edlen Manne, seinem Getreuen, Vogt Egno von Matsch, schuldig sei 50 M. B., welche er demselben aus besondern Gnaden geschaffen habe bei seinen Amtleuten im Vinstgaue, welche aber dieselben noch nicht ausbezahlt haben, und nun weitere 100 M. B., die wir ihm aus besondern Gnaden verheissen haben zu Hilfe seiner Tochter (Clara), die er dem Conrad von Schenna zur Gemahlin gegeben hat, und diese 150 M. B. zusammen hat Vogt Egno als Heirathgut für besagte seine Tochter dem erwähnten Conrad von Schenna, welcher d. Z. Richter zu Glurns ist, verschafft, und der König weisst nun dem Conrad von Schenna dafür jährliche 10 M. B. Herrengilt aus den Gefällen des Gerichts Glurns an. (Chmel östr. Geschichtsforscher II. S. 179 und 384; auch bairische Regesten.) — Am 25. September 1332 übergibt Vogt Egno von Matsch seinem Eidam, Hrn. Conrad von Schenna, etliche Güter im Vinstgaue zu Burgeis und daselbst herum für 200 M. B. Heiratgut seiner Tochter Clara (Schatzarch. Repert. N. 521). Und noch am 1. März 1339 urkundet Vogt Egeno von Matsch, dass er mit Gunst und Willen seiner Söhne Johann und Hartwig seinem lieben Eidam, Cunrad von Schenna, und dessen Gemahlin Clara eine Gilte von 12 Mutt Korn Vinstgauer Maas aus zwei Aeckern auf den Feldungen zu Gelurnes am Orte Glusitsch

genannt gelegen, ferner eine Wiese, welche jährlich 17 Schött Käse zinst, zudem eine Gilte von 27 Schött Käse aus drei Wiesen, deren eine in der Gehörde von Lautsch, geheissen „ze Vaizzen“, die andere in der Gehörde von Gelurnes gelegen, stosst unterhalb an die Güter der St. Lucienkirche zu Lautz, und die dritte ebendasselbst; — das Mutt Korn um 8 Pf. B. capitalisch und das Schött Käse zu 4 Pf. B. capitalisch angeschlagen, macht zusammen um 26 M. 8 Pf. B., — hingelassen habe. Zeuge dessen Hr. Ulrich von Sluderns, Nicolaus, Sohn des Nicolaus Laibsnicht und Heinrich der Chäle, Vicar zu Glurns. (Pairsberg. Urk. Samml.)

Im Jahre 1328 belehnte K. Heinrich die Vögte von Matsch und die Herrn von Schlandersberg mit den Zöllen, den Wäldern, dem Wildbann und Federspiel im Münsterthale. (Zeitsch. des Ferdinandeums, neue Folge IV. S. 184.) — Im folgenden Jahre 1329 am 30. Jänner verkauft Dolricus, der Baumann von Mirrsalia oberhalb Sluderns für sich und sein Weib Adelheid dem edlen Hrn. Ulrich, Vogt von Matsch, für 10 Mark Tiroler Münze folgende Stücke: Solamen cum edificiis super constructis, oder einen Bauhof mit Garten auf dem Sludernserberg, am Orte genannt in Scolombo, und dazu Gilten von 10 Mutt jährlichen Ertrags aus folgenden 5 Stücken: 1. ein Feld bei erwähntem Hof; 2. ein anderes Feld in Possadoir; 3. das Feld Ronchulinum, 4. eine Wiese sub Fontana de Scolombo, und 5. ein Feld campus Wiezan in Valosair. Actum in opido de Clur. Zeugen: Jacob der Jäger von Matsch und Bonellus der Zöllner von Laas u. s. w. (Archiv Curberg.)

Am 1. August 1329 übergeben zu Glurns nach dem Branche des Vinstgau's die Brüder Johann und Fridrich, Söhne Johannes des Schlossers zu Stilfs seligen, durch die Hände des Vogts Egeno von Matsch verkaufweise für 16 Pf. 3 grossi dem Hrn. Sweiklin, Sohn weiland Hrn. Prantochs von Liechtenberg, für ihn und seine ganze fradelancia 2 Stücke Feld in der Gemeinde Suvente d. h. Laatsch. (Archiv Gandegg.) — Im nämlichen Jahre 1329 erkaufte

des Vogts Egno Vetter, Vogt Ulrich, von den Brüdern Nicolaus und Pero von Glurns eine Gilte von 13 Mutt Getreide aus 9 Aeckern zu Scolombo auf dem Schludernserberg, indem er ihnen für jedes Mutt Gilte 8 Pf. B. zahlt. (Archiv Curberg.)

Im folgenden Jahre 1330 quittiren Hans von Ramüss der alte und dessen gleichnamiger Sohn den edlen Hrn. Vogt Ulrich von Matsch, wegen einer Bürgschaft. (Zibock aus dem Archiv Curberg); und am 13. April 1331 erkaufte derselbe Vogt Ulrich von Matsch etliche eigene Leute von Peter Passigun von Lautsch. (Zibock, Archiv Curberg.)

Im nämlichen Jahre 1331 scheinen die beiden Vettern, die Vögte Egno und Ulrich, Willens gewesen zu sein, ihr Schloss Curberg, welches sie zum Theil von dem Stifte Chur und zum Theil vom Landesfürsten bisher gemeinschaftlich als Lehen innegehabt, freundlich unter einander zu theilen und dazu um die lehensherrliche Bewilligung angesucht zu haben; denn durch Urkunde dat. auf Tirol am St. Gregoritag 1331 thut K. Heinrich kund, dass er den edlen Mannen, seinem getreuen Vogt Egno und dessen Vetter Vogt Ulrich von Matsch, und deren Erben zu rechten Lehen verliehen habe den halben Burgberg zu Curberg, der von uns zu Lehen ist, und gelobt sie in dessen Besitz zu schützen, wie es Lehens Recht ist, und falls einer von Beiden ohne rechtmässige Leibserben stürbe, so soll der andere dessen Antheil daran erben, und falls sie dies Lehen untereinander theilen wollten, so gebe er dazu seine Einwilligung. (Archiv Curberg.) — Wenige Monate darauf am 9. October 1331 zu Münster urkundet der andere Lehensherr, der Bischof Ulrich von Chur, dass, da die edlen Mannen, die Hrn. Egno und Ulrich die Vögte von Matsch bisher das Schloss Curberg ungetheilt besessen, dessen fundamentum et area zur Hälfte vom Stifte Chur zu Lehen herrühren, und sie nun beabsichtigen, selbes in gleiche Theile unter sich zu theilen, so dass einer dem andern oder dessen rechtmässige Erben in dem ihm zugefallenen Theile folge, — er zu dieser Thei-

lung seine Zustimmung ertheile, (Archiv Curberg.) — Ob nun die Theilung wirklich stattgefunden und wie, darüber fehlt jede urkundliche Notiz; jedoch dies Eine Merkwürdige sagt uns eine Originalurkunde aus dieser Zeit, dass entweder beide Vettern gemeinschaftlich oder der eine von ihnen in dem ihm zugefallenen Theil des Schlosses Curberg eine schöne Capelle an dem Ecke der Ringmauer um diese Zeit erbaute; am 5. April 1334 thut Bischof Ulrich von Chur kund, dass er an diesem Tage die Capelle im Schlosse Curberg zur Ehre der hl. Nicolaus, Jodok, Leonhard und Ursula eingeweiht und die jährliche Feier der Kirchweihe auf den St. Nicolaustag festgesetzt habe, und verleihe Allen, welche dieselbe am Kirchweihfeste und an den Festen der heiligen Patrone andächtig besuchen, oder derselben ein Opfer bringen, jedesmal 40 Tage Ablass für Tod- und ein Jahr für lässliche Sünden. (Archiv Curberg.)

## XX.

Während der Zeit aber waren die Vögte Egno und Ulrich von Matsch neuerdings mit den hochfahrenden und stets streitsüchtigen Reichenbergern besonders wegen der freien Gotteshausleute im Vinstgawe und der Gotteshausleute zu Münster, deren sich die Vögte gegen die Anmassungen der Reichenberger angenommen, so wie um das Fischereirecht auf den 3 Seen auf der Malserhaide, und überhaupt um das Gericht, Baizen, Gejaid und Federspiel in Streit gerathen und dadurch in eine Fehde mit denselben verwickelt worden. Auf der Seite der Vögte standen die Gotteshausleute zu Münster und die von Bormio; manche Gewaltthat ward wieder verübt und Gefangene gemacht; endlich compromittirten beide streitende Partheien auf K. Heinrich und dessen Räthe, die Streitangelegenheiten in Güte oder im Rechte zu entscheiden. Demnach urkundet K. Heinrich dat. Tirol am 23. Mai 1332 „dass vor ihm erschienen die Vögte Egno

und Ulrich von Matsch für sich und die Gebaurschaft des Gotteshauses zu Münster einer-, so wie Uriel und Swicker von Reichenberg für sich und ihre Brüder andererseits wegen aller ihrer Fehden und Streitigkeiten und aller Händel, welche bis auf den heutigen Tag zwischen ihnen obgewaltet und ihn und seine Rätthe bevollmächtigt haben über dieselben zu entscheiden nach Anhörung ihrer Rechte und Vorbringen in Minne oder im Rechte. Das habe er nun mit seinen Rätthen gethan und entscheide:

1. bezüglich des Martinhauserbergs sollen die Höfe, welche die Reichenberger da haben und welche ihnen die Baurtschaft ausgemarksteint hat, ihnen bleiben in aller der Weise, wie es damals war, als man ihnen die Marksteine gesetzt, und künftig nicht Mehr davon aufräuten ohne Zustimmung derer, welchen der Berg gehört.

2. Bezüglich des Holzes der Tauferser und ihrer Gemeinschaft auf den Wäldern aus Sulkätsch und Fauergatsch hinwärts, soll jeder Baumann, welcher Haus und Hof hat, täglich ein Fuder Brennholz daselbst nehmen dürfen, wenn er soviel bedarf; jedoch wenn er am vorigen Tage sein Fuder nicht nimmt, so darf er nicht am andern Tage doppelt so viel nehmen.

3. Hinsichtlich der Mähler, welche die Reichenberger im Kloster zu Münster beanspruchen mit der Behauptung, dass ihre Vorfahren ihr Urbar dahin gegeben, soll man in den Büchern des Klosters Münster nachschlagen, und in welcher Weise man es da findet, (dabei soll es bleiben); findet sich aber daselbst nichts darüber, so sollen die Reichenberger ihre Rechte vor dem betreffenden Richter nachweisen.

4. Bezüglich der freien Leute, welche innerhalb des Kreuzes gesessen sind, und wegen welcher der Krieg entstanden, sollen die Reichenberger dabei bleiben; jedoch mit der Bescheidenheit, wenn ihnen die Vögte von Matsch dieselben nicht lassen wollten, so sollen wir und unsere Rätthe darüber im Rechte entscheiden.

5. Was das Gericht, das Paissen (Baizen?), das Gejaid und Federspiel (dasselbst?) betrifft, welche ebenfalls strittig gewesen, so sollen die Vögte und die Reichenberger selbe gemeinschäftlich geniessen; sollte aber eine Partei damit nicht zufrieden sein, so sollen wir, wie bezüglich der freien Leute, darüber im Rechte entscheiden.

6. Die Sichlinge, welche nach der Behauptung der Reichenberger zum Vicedomamte gehören, soll ein Reichenberger haben auf des Gotteshauses Leuten von Chur, wo sie es nach Recht nehmen sollen, und wem das Vicedomamt zufällt, der soll bei denselben bleiben.

7. Die drei See'n zu Graun, sollen sie gemeinschäftlich fischen; jedoch anderer Leute Rechten unbeschadet.

8. Wegen des Dienstes, welchen die Bormser in diesem Kriege den Vögten geleistet, das soll gänzlich absein und dieselben darum den Reichenbergern in keine Pön verfallen sein; hätten aber die Reichenberger um anderer Sachen willen Ansprüche an die von Bormio im Rechte zu machen, daran sollen die Vögte sie nicht irren noch angehen.

9. Da der Vogt behauptet, es sei ihm der Reichenberger in eine Pön von 500 M. B. verfallen um die Pön von den Bormsern; falls dies auch wirklich so wäre, das soll auch absein; dann wegen der Leute, welche der Reichenberger gefangen und damit das Gotteshaus gepfändet hat, und welchen Schaden die Vögte dadurch erlitten; ebenso aber auch, wenn wirklich die Bormser des Krieges wegen, wie im vorigen Artikel steht, den Reichenbergern um 500 M. verfallen wären, wie diese behaupten, so soll auch diess absein.

10. Da die Reichenberger behaupten, dass ihnen ihre Lehen von jenen Leuten, welche den Vögten in diesem Kriege gedient haben, fällig geworden, das soll auch absein und besagten Leuten keinen Schaden bringen.

11. Da Vogt Ulrich behauptete, sein Vater habe von Heinrich v. Reichenberg dem alten 4 Höfe im Matscherthale gekauft, wie sein Forderbrief meldet; diess aber die

Reichenberger verneinen und behaupten, sie seien dem Vogte bloss zum Pfand überlassen und bereits zurückgelösst worden, darüber entscheiden sie: es sollen dieses die Reichenberger beweisen entweder mit Briefen, oder wenn sie auf Zeugen sich berufen, so soll es durch einen oder zwei, welche weder Theil noch Gemeinschaft an denselben Gütern haben, mit ihnen, oder aber deren drei ohne sie in derselben Weise es beweisen; berufen sie sich aber auf moltigen Mund\*), so sollen sie es mit 7 Personen derselben Weise beweisen, und zwar von heute an bis künftige Barthlmäi.

12. Endlich, falls in dem gegenwärtigen Kriege eine Parthei von der andern Gefangene gemacht, oder jemand für selbe sich verbürgt hätte, so soll diess auch zwischen beiden Parteien wechselseitig absein; zudem auch all und jeglicher Schaden und Zehrung, welche jedweder Theil an Leuten und Gütern in- und ausserhalb des Krieges erlitten hat, gänzlich gegeneinander absein und alle Kriege, Hass und alle andern Sachen zwischen ihnen bis auf den heutigen Tag auch gänzlich absein und in Zukunft ewige Sühne darüber walten sowohl zwischen ihnen als auch ihren Freunden und Helfern.

Welcher Theil einen oder mehrere Punkte dieses Spruchs nicht haltet, der ist uns in einer Pön von 100 M. B. verfallen und anderer 100 M. B. dem beobachtenden Theile, und falls ersterer dabei auch noch etwas genommen hätte; so soll er es ihm wieder ersetzen an dem Ort, wo es gefordert wird. Und wenn noch einmal eine Fehde zwischen ihnen oder den ihrigen entstände, so sollen wir sie strafen an Leib oder Gut nach Gestalt der Sachen. — Diese Beilegung in Minne soll uns aber unbeschadet sein gegen beide Partheien. — Bei dieser Verhandlung sind gewesen; Ritter Gotschalk, Richter von Eune, Hans der alte von Ramüss und dessen Sohn Hans, Volkmar von Burgstall, Heinrich

---

\*) Moltiger Mund, moltige Zunge, melbiger Mund ist der mittelalterliche juristische Ausdruck von dem Zeugnisse eines Verstorbenen; z. B.: uf tote hand und melbigen mund überwisen.

von Annenberg, Engelmar von Vilanders, Berchtold der Freie von Tschengls, Altum von Boimont, Conrad von Schenna, Conrad und Sichard von Bozen, Lorenz unser Küchenmeister, Fridrich von Treuenstein, Jacob von Florenz, Heinrich der Rasche, Heinrich von Rotenburg, unser Hofmeister, Georie von Angerhaim, Greif von Vilanders, Philipp von Braunsberg, Andreas von Reubach und andere ehrbare Ritter und Knechte genug. (Mohr cod. dipl. III. Nr. 20 aus Burglechners Rhaetia austr. und Foffa, das Münstertal. Urk. Nr. 23 aus dem bisch. Archiv zu Cur, beide mit manchen Fehlern.)

## XXI.

Nach Schilderung der Beilegung dieser Matschischen Fehde mit den wirschen Reichenbergern müssen wir einmal unsern Blick von Tirol weg und auf's benachbarte Görz hinwenden; denn dort erblicken wir auf einmal um diese Zeit einen weiblichen Sprossen des edlen Hauses der Vögte von Matsch, von der in den heimathlichen Urkunden der Familie nicht die mindeste Erwähnung geschieht und eben so wenig in den früher verfassten Stammbäumen der Vögte von Matsch; auch Zibock, Canonikus v. Mairhofen und dessen Nachbeter, Kögl, kennen sie nicht, jedoch erwähnen görzische Urkunden, benützt vom Grafen Coronini in seinem Tentamen geneologicum Comitum Goritiae einer Ofmia Utelhild, Gräfin? von Matsch als dritter Gemahlin des Grafen Johann Albert III. von Görz, welcher im Jahre 1327 starb. — Wann selbe nach dem Ableben von des Grafen Joh. Albert zweiten Gemahlin Elisabeth, einer Tochter Heinrichs, Landgrafen von Hessen, mit demselben verheirathet worden, weiss uns selbst Coronini nicht zu sagen, und eben so wenig, wessen Tochter dieselbe gewesen; er äussert nur die Meinung, sie möchte eine Tochter des Vogts Ulrichs II. gewesen sein. — Diese Euphemia Utelhild durchlebte einen langen Witwenstand, denn bereits i. J. 1327 Wittwe geworden, kömmt sie noch 1353

als solche vor. — Den 7. Februar 1339 verkauften die Brüder Albert, Meinhard und Heinrich, Grafen von Görz ihrer Mutter Ofmei Utelhilt einige Güter bei Lindsia (Lyndt); gegeben zu Lienz. (Coronini loc. cit. p. 370.) — 1342 am 12. Mai zu Lienz vereinigen sich die Grafen Meinhard und Heinrich von Görz mit ihrem Bruder, Grafen Albert von Görz, um alle Forderungen, welche er gegen sie gehabt bezüglich der Heimsteuer und Morgengabe ihrer (seiner?) Mutter seligen, der Gräfin Elisabeth und bezüglich seiner Forderungen an das Erbe aller drei Brüder von ihren drei Schwestern und bezüglich aller gegenseitigen Ansprüche dahin, dass sie ihm dafür 1700 Mark Aglaier Pfennige der Währung, welche in Kärnthen gang und gäbe ist, zahlen und dass Leute und Güter, Vesten und Urbare alle drei gleich theilen sollen, ausgenommen, dass Graf Albrecht und seine Erben alles, was ihre Schwester, Frau Kathrei von Tauvers besitzt, voraushaben soll, wogegen die Grafen Meinhard und Heinrich alle Besitzungen ihrer Mutter, der Gräfin Ofmei, erhalten sollen. (Huber, Vereinigung Tirols S. 157 aus dem Orig. im k. k. g. Arch.) Diese Frau Ofmei Utelhild von Matsch, Gräfin von Görz, fasste den Entschluss, zu Lienz, wo sie sich als Wittwe aufgehalten zu haben scheint, ein Kloster der Carmeliten zu stiften; sie hielt dazu bei Papst Clemens VI. um die Erlaubniss an, und erhielt dieselbe auch durch Bulle dat. 20 November 1348; in Folge dessen schenkte sie am 26. Juli 1349 zu Lienz dem Meister über alle U. L. Frauen Brüder von dem Berge Carmel und dem Provincial desselben Ordens in den oberdeutschen Landen eine Hofstatt an der Isel und an der gemeinen Strasse zu Lienz zum Baue eines Klosters, und der Diöcesanbischof, Erzbischof Pilgrim II. von Salzburg, anerkannte das Kloster mit Urkunde dat. 1. April 1369, nachdem der Stifterin Söhne, die Grafen Albert IV. und Meinhard VII., gemäss Inhalt der päpstlichen Bewilligungsbulle die Pfarre Lienz durch Uebergabe von 3 Höfen gegen allfällige Nachtheile, welche ihr aus dem Kloster entstehen könnten, schadlos gehalten hatten. (Sinnacher V. 358

und Tinkhauser I. 568.) Ein noch im ehemaligen Carmeliter-, jetzt Franciscaner-Kloster, befindliches Portrait der Stifterin führt die Inschrift: „N. D. Euphemia Comitissa Goritiae, nata Comitissa? de Matsch fundavit A. Ch. 1346“, und ein zweites ihres Sohnes Meinhard trägt die Inschrift: Meinhardus Comes de Görz cum suo fratre Alberto fundavit conventum anno salutis 1369.“ — Uebrigens beziehen sich noch ein paar Urkunden auf diese Ofmei Utelhild von Matsch, welche uns Coronini anführt: Die Martii ante S. Barthomaei (18. August) 1349, Euphemia de Matsch, Alberti III. Comitis Goriziae vidua consentit, ut filius ipsius Meinhardus uxori suae Catharinae de Pfannenbergl consentiente fratre Mainhardi Henrico pretium contradotis assignet ad castrum Lyndt, quod D. Euphemiae Morgengabe nomine obnoxium erat. (ex Tabular. Gracensi, Repert. Austr. Parte II. fol. 593). — Diese Anweisung geschah wirklich im folgenden Jahre, denn das nämliche Repertor. Austriae bringt parte II fol. 186 zum Jahre 1350 am St. Gregoritag — (12. März); — das Regest: Assignationis litterae a Comite Mainhardo et Comite Hainrico factae D. Catharinae natae de Pfannberg dicti Comitis Mainhardi conjugi ad quaedam bona et urbarium Lyndense pro sua sustentatione, quia ad ea bona et urbarium assignationem antea habuit D. Ofmein Utelhild nata de Matsch, dictorum Comitum mater, cui idcirco aliorum bonorum assignatio his litteris praestita fuit. — Wenn aber Coronini aus dem Wörtchen antea und quondam einer andern Urkunde vom Jahre 1350 schliessen zu können glaubt, die fragliche Euphemia Utelhild von Matsch, verwittwete Gräfin von Görz, sei noch im Jahre 1350 gestorben, so ist er darin im Irrthum, da sich dies quondam nicht auf die Gräfin Euphemia Utelhild, sondern auf die ihr einst als Morgengabe angewiesenen Güter bezieht, quae quondam D. Ofmiae Utelhild etc. assignata fuerunt, und von ihr zu obigem Zweck gegen andere hingelassen worden; und wir finden einen positiven Gegenbeweis in der Urkunde vom Jahre 1353, welche uns Sinnacher V. 358 anführt, vermöge welcher eben diese

Ofmia Utelhild von Matsch, Gräfin von Görz, noch im Jahre 1353 einen Streit zwischen dem Fritzlein von Cartitsch und dessen Eidam Nickel im Sedelhof schlichtete (ex archiv. Brixin.). — Aber aus dieser so wie aus andern oben angeführten Urkunden geht hervor, dass sie grösstentheils in der Gegend von Lienz sich aufgehalten und wahrscheinlich auch daselbst gestorben und in der Kirche des von ihr gestifteten Carmeliter-Klosters ihre Ruhestätte gefunden habe.

## XXII.

Wenden wir uns nach dieser Abschweifung wieder dem Vogte Egno IV. und dessen letzten Lebensjahren zu; im Jahre 1336 verleiht Vogt Egno von Matsch Lehen; Zeugen dessen Vogt Hans, des Vogt Egno's Sohn, und Andere. (Zibock aus dem Curberger Archiv.) — Am 6. März 1338 zu Meran in Gegenwart vieler Ritter und Edlen wurde eine Verhandlung vorgenommen wegen künftiger Heirath zwischen den Kindern von des Vogts Egno Schwiegersohn, des Ritters Conrad von Schenna, und jenen des Hrn. Heinrich von Annenberg, wenn diese beiderseitigen Kinder das heirathsfähige Alter nach 5 Jahren erreicht haben werden. Dabei versprechen beide Theile gegenseitig sich Mühe zu geben, dass einer der Söhne des Vogtes Egno von Matsch, welche Schwäger des Conrads von Schenna von Mutterseite sind, diese Uebereinkunft billigen. — Und wirklich im nämlichen Jahre 1338 am 15. Mai bei Meran auf der Wiese beim Vinstgauerthore in Gegenwart des Vogts Ulrich von Matsch u. A. m. bestätigen die Brüder Johann und Hartwig, Söhne des Vogtes Egno von Matsch, obigen Heiratscontract. (Arch. Goldegg.) — Wie Vogt Egno IV. mit Zustimmung seiner Söhne Johann und Hartwig am 1. März 1339 seinem erwähnten Schwiegersohne, Conrad von Schenna Gilten verkaufte, haben wir bereits früher erwähnt. — Am 14. September 1339 zu Schluderns in Gegenwart der Herrn Vögte Egno

und Johann von Matsch, mehrerer Ritter und Edlen feiert Ulrich Ratgeb, aus Baiern gebürtig, seine Verlobung mit Wisa der Tochter des Herrn Burkart Scheck. (Archiv Tarantsberg.)

Ob Vogt Egno und dessen Söhne so wie ihr Vetter Vogt Ulrich in die zweite Verschwörung des tirolischen Adels zur Vertreibung des Landesfürsten, Johann von Böhmen, verflochten gewesen, lässt sich aus Abgang einschlägiger Daten nicht nachweisen, wohl aber dass sie Kenntniss davon gehabt und damit so wie mit der Wiederverheirathung seiner Gemahlin, der Gräfin Margareta einverstanden gewesen; denn Ende November 1341 schreibt Conrad von Schenna von München aus an „seinen lieben Herrn und Schwäher, Vogt Egen von Matsch, und an seinen lieben Schwager, Vogt Ulrich von Matsch: Lieber herr vnd schwäher, auch lieber schwager, ich thue Euch zu wissen, das ich mit Sambt den andern Meiner frawen rähten zu München bey den Kayser gewesen bin vndt ist wohl schon zu glauben, das mein fraw des Kayser Sohn zu Iren Ehelichen würrh nemen wirdt, etc.“ (Zibock aus dem Archive Curberg). — Um die nämliche Zeit scheint auch Vogt Ulrich mit seinem Vetter, dem Vogte Johann nach Meran gezogen zu sein, wahrscheinlich um der Gräfin Margareta mit ihrem Rathe beizustehen, und dort längere Zeit verweilt zu haben; denn in der von Heinrich Schenk von Metz, Zollner im Lueg, in Passeier und an der Tell von Michaeli 1340 bis zum 30. November 1341 gelegten Rechnung kommt nach andern Ausgabsposten für an den Kaiser Ludwig abgesandte Bothen unmittelbar darauf ganz zuletzt noch der Posten vor: „Exsolvit D. Ulricum Advocatum de Amazia apud Neblonem de Merano pro 16 marcis et 3 libris, et D. Joannem filium D. Egnonis Advocati pro 50 libris, et eundem D. Joannem apud Tybaldinum pro 59 libris per litteram Dominae.“ (Rechnungsbücher im Statth. Archiv). Dies ist die letzte Urkunde, in welcher unser Vogt Egno IV. als lebend angeführt wird; er mag also wohl um diese Zeit, entweder

noch Ende 1341 oder im Jahre 1342 gestorben sein; sonderbar ist es, dass Fr. Goswin, der noch sein Zeitgenosse war, weder in seiner Chronik noch in seinem Calendarium weder seines Sterbetags noch seines Sterbejahrs erwähnt, während er doch von früheren Vögten wenigstens deren Sterbetag und mitunter auch ihr Sterbejahr angibt. —

Vogt Egno IV. soll nach Mairhofens und Kögls Angabe zuerst i. J. 1274 als mit einer gewissen Mazza von Weineck verehlicht erscheinen; dann müsste jene Adelhaid von Matsch, welche nach Angabe obiger zwei Herrn in den Jahren 1313, 1330 und 1333 urkundlich als Gemahlin des Fridrichs von Castlbarco erscheinen soll, welche Urkunden aber dieselben weder vollständig noch auch im Auszuge mitzuthellen für gut befanden, — deren einzige Tochter gewesen sein; allein weder der Genealoge Zibock in seinem Stammbaume der Vögte von Matsch kennt eine solche Mazza von Weinek als Gemahlin des Vogts Egno IV., noch auch eine Tochter derselben, Adelhaid, oder dass selbe mit dem Fridrich von Castlbark verehlicht gewesen, und auch wir waren bisher nicht im Stande gewesen, auch nur eine auf die angebliche Gemahlin oder Tochter Egno's IV. bezügliche Urkunde unter den vielen matschischen Urkunden aufzufinden. Wohl aber steht urkundlich fest, dass Vogt Egno IV. ums Jahr 1305 mit der edlen Clara, Gräfin von Homberg, sich verehelichte und aus ihr bei seinem Ableben die schon öfters erwähnten zwei Söhne Hans I. und Hartwig III. nebst der bereits auch schon erwähnten Tochter Clara, der Gemahlin Conrads von Schenna, hinterliess. —

### XXIII.

Lange überlebte den Vogt Egno IV. sein jüngerer Vetter Vogt Ulrich III. Im Jahre 1338 finden wir denselben in Gefangenschaft. Eine Fehde hatte sich um diese Zeit erhoben; Graf Rudolph von Werdenberg-Sargans war

mit seinem Oheim, dem Freiherrn Heinrich von Razüns, in Streit gerathen wegen der Hinterlassenschaft des Edelknechts Reinger von Freiberg, auf welche beide Anspruch machten. Dem Grafen Rudolph halfen sein Bruder, Graf Hartmann zu Vaduz, und der Herr von Ehrenfels in Domleschg und wie es scheint auch sein Vetter, Vogt Ulrich von Matsch; dem Hrn. v. Razüns aber sein Schwager Johann von Rietberg. Nach der gewalthätigen Weise jener Zeit musste das Schwert über Recht und Unrecht entscheiden. Graf Rudolph blieb in einem hitzigen Kampfe, der im Thale Domleschg vorfiel und bis in die Nacht dauerte, Sieger; Heinrich von Razüns und Johann von Rietberg wurden dabei gefangen. Die Knechte und Helfer dieser aber verloren darüber den Muth nicht; sie lauerten dem Grafen Hartmann, welcher seinem Bruder zu Hilfe zog, auf, nahmen ihn so wie den Vogt Ulrich von Matsch gefangen und vertrieben den Herrn von Ehrenfels von Leut und Gut. -- Dass auch Vogt Ulrich von Matsch bei dieser Fehde betheilig war und bei dieser Gelegenheit in Gefangenschaft gerieth, schliesse ich aus dem Inhalte folgender — mir von Dr. Hidber, Professor in Bern, gütigst mitgetheilten Urkunde: 1338 am Sonntage nach der alten Fasnacht zwischen Friedenfeld und Maienfeld kaufen die Grafen Fridrich von Toggenburg und Rudolph von Werdenberg ihren Oheim Vogt Ulrich von Metsche von ihren Oheimen Walther, Christoph und Donat, Gebrüdern von Razuns um 700 M. Silber aus dem Gefängnisse loss mit der Verpflichtung, dass der Vogt von Matsch schwöre, sich auf künftigen Auffahrtstage in's Schloss Razüns zur Verantwortung zu stellen, wenn sie in dessen Besitz sind, sonst aber in ein anderes, in dessen Besitz sie sind; stellt er sich aber nicht, so haben obige Grafen innerhalb 8 Tagen die in ihrer Haft befindlichen Heinrich (von Razüns), ihren Bruder und den von Rietberg, ihren Schwestermann, freizugeben und sicher an Ort und Stelle zu bringen. — Die von Razüns können dem von Matsch auch Aufschub bewilligen bis zu einer andern Frist. Er hat nicht Rache zu nehmen an denen,

die ihn gefangen genommen. Zeugen: Bischof Ulrich von Chur, Abt Hermann von Pfeffers, Hermann von Montfort, Dompropst zu Chur, Vogt Johann von Matsch, Andre von Marmels, Ludwig von Stadion; es hängen die Siegel beider Grafen. (Aus dem Thurn und Taxischen Archive zu Regensburg.) — Vogt Ulrich muss seiner Stellungspflicht Genüge geleistet haben, denn die obgenannten zwei Gefangenen, Heinrich von Razüns und der Rietberger blieben in der Gefangenschaft des Grafen Rudolphs von Werdenberg-Sargans, bis endlich am 18. Juli 1343 zu Ortenstein beide streitende Parteien einer Richtung der schwebenden Fehde unter sich übereinkamen, vermöge welcher der Werdenberger seine zwei Gefangenen, den Razünser und den Rietberger, so wie der Razünser des Werdenbergers Bruder und den Ehrenvelser los lassen und zudem dem Ehrenvels seine Leute und Güter zurückstellen sollte. Die Hauptsache, den Streit um die Freibergische Hinterlassenschaft, sollen die beiderseitig erwählten Schiedsmänner: Abt Hermann von Pfävers und Hartmann der Maier von Windegg durch Spruch endgültig erledigen. (Th. v. Mohr cod. dipl. II. Nr. 292.) -- Wahrscheinlich in Folge des Schiedsspruchs der erwählten zwei Thädinger leisteten am Samstag nach eingehenden Ögsten (August) 1343 Graf Rudolph von Werdenberg-Sargans und dessen Gemahlin Ursula in der Burg zu Ortenstein zu Gunsten der 4 Brüder Walther, Christoph, Heinrich und Donat von Razüns völligen Verzicht auf die Hinterlassenschaft Reingers von Freiberg seligen, nämlich auf Freiberg und St. Georienberg gegen Empfang von 1000 Mark, je 8 Pf. mailesch für eine Mark gerechnet. Zeugen dabei nebst andern Edlen: Vogt Ulrich und Vogt Johann von Matsch. (Dr. Hidber aus dem Th. und Tax. Archive.)

Ungeacht seines bedeutenden Geldverlustes in Folge seiner Gefangenschaft fand dennoch Vogt Ulrich III. noch Mittel durch Kauf die Matschischen Besitzungen in Churrhätien bedeutend zu vermehren und gab dadurch Anstoss zu weiterer Vergrößerung ihres Besitzthums daselbst. —

Zwischen 1333—1335 war des Vogts Ulrich III. Oheim von Mutter-Seite, Donat von Vaz, der reichste und gefürchtete Dynast in jenen Gegenden söhnelos gestorben, hatte jedoch zwei Töchter Kunigund und Ursula, erstere an Fridrich v. Toggenburg, letztere an Rudolph v. Werdenberg-Sargans verehlicht, hinterlassen; diese beiden Töchter und deren Ehemänner erbten die weitläufigen Vazischen Besitzungen. — Ein Theil des Pretigau, der äussere bis an den Dalvazza Bach, war ohne Zweifel durch Heirath einer Freiin von Vaz schon früher an die Familie Aspermont gekommen; am St. Nicolaustage 1338 urkundeten nun die Brüder Eberhart und Ulrich v. Aspermont, dass sie zu rechtem Kauf verkauft haben dem edlen Hrn. Graf Fridrichen v. Toggenburg und dem Vogte Ulrich von Matsch und deren Erben: von dem Stain in Sazzfride, der vor Fragenstain gelegen ist, dannan hin in Brettengöw hin in alles daz wir geerbet hant von vnsern vettern Sälgen Hrn. Vlrich von Aspermont, Livt vnd gut, twing vnd Ban, Aigen, Lehen mit aller Ehafti an wasser, an wayde, an Holz, an Velde vnder Erd, ober Erd, besucht vnd vnbesucht, Svnderlich vnd gemeinlich allez, daz wir in Brettengöw hant, mit allen Rechten, gewonhaiten vnd Nutzen, benemt vnd vngenemt, ane die Alpe Sainfaz vnd Wernherr Amman ze Mayenfelt, vmb tusent phunt pfenig Costenzer münze. Der wir von in gewert sint u. s. w. (Original im Curberger-Archive). Diese interessante Urkunde berichtigt die irrige Ansicht des Salis-Seewis S. 192, so wie Mohrs cod. dipl. II. S. 375, als wäre dieser Theil des Pretigau erst um's Jahr 1344 an die drei mit Vaz verwandten Häuser Werdenberg-Sargans, Matsch und Toggenburg zurückgefallen. — Eine andere interessante Urkunde, welche uns zuerst Salis Seewis II. S. 59 und aus ihm Mohr cod. dipl. II. Nr. 298 geliefert haben, gibt uns den Umfang dessen, was Vogt Ulrich von Matsch im Vereine mit Fridrich von Toggenburg von den Aspermontern erkaufte hatte; am 4. September 1344 auf der Burg Winegg urkundeten Graf Fridrich von Toggenburg und dessen Gemahlin Frau

Kunigund (v. Vaz) und Vogt Ulrich von Matsch, dass sie einer gütlichen Theilung übereingekommen aller ihrer Leute und Güter im Prätigau, die des Ritters Ulrich von Aspermont seligen gewesen. Dem Toggenburger fiel dabei zu Alles ausserhalb des Tobels Valsurda gelegen und dem Tobel hinauf bis an's Wallgäu und abwärts in die Lanquart und bis in Trimisser Waid, sammt allen Leuten und Gütern, und gehören zur Burg Solavers, ausgenommen der Zehent zu Schiersch. — Dem Vogte Ulrich aber sollen zugehören die Leute, Güter, Holz, Wälder, Wun und Waid, Zwing und Bänn innerhalb des Tobels Valsurda, so wie der Zehend zu Schiersch. — Die Waide zu Trimis sollen die Leute zu Trimis haben und genießen laut des Briefs, den sie vom erwähnten Ulrich von Aspermont darum erhalten. Diese Leute und Güter aber gehören zur Burg zu Castels. — Die Burg zu Fragstain bleibt aber den Theilern gemeinsam. Endlich ward auch ausgemacht, dass welche Leute am Theilungstage in dem Theile des einen und des andern sesshaft sind, dienen sollen auch dem Herrn mit Leib und Gut, dem ihr Wohnsitz zugefallen. — Zu diesem hatte Vogt Ulrich schon im vorigen Jahre in jener Gegend noch mehrere Güter und Zehenden durch Kauf an sich gebracht; denn am Samstag nach Johann Bapt. 1343 zu Bibrach thut Ritter Walther von Stadigon kund, dass er dem edlen Hrn. Vogt Ulrich von Matsch für 93 Mark, 8 Pfund Mailesch für jede Mark gerechnet, alle die wahre Erbschaft und Ansprache und alle Rechte, welche er des Kaufes wegen, den er und sein Bruder Ludwig mit Hrn. Eberharden von Aspermont gemacht und insbesondere die ihm mit rechtem Theile zugefallen, verkauft habe, nämlich: 1. den Weingarten Minigan, 2. den Weingarten Rutitsch, 3. den Weingarten genannt Schellenberger, 4. den Weingarten Awilech und 5. den Weingarten Cuno, 6. sieben Jauchert Acker und 15 Mannmahd Wiese, 7. den Kornzehend von der Gussenz unter dem Wege, der ins Prätigau führt, 8. die 2 Hofstättlen, welche Arben? waren, 9. die Hofstatt, worin Albrecht von Schiers gegessen

war, und ein Baumgarten, — Ferner Hainriget mit seinen Kindern; des Albrechts Kinder von Schiers; Anna Awiletin und ihr Bruder. — Ferner drei Theile des Zehends aus dem Weingarten Viniola und aus dem Weingarten Schennis, zwei Theile aus dem Weingarten Gaililonga drei Theile; aber die Knaben von Ragatz und von Gantscherang geben ganzen Zehend aus dem Weingarten von Clausenaus, aus dem Weingarten von Rutitsch und Minigan, die nuwenans gemacht sind, und aus dem Weingarten meiner Frau von Wildenberg war neben Rutitsch drei Theile, aber 4 Stücke die zehenten ganz; aus dem Weingarten Gailascheyra ganzer Zehend, aus dem Weingarten a Wilet halber Zehend, aus dem Weingarten Jacobs von Schiers zwei Theile, aus dem Weingarten Nuffen und aus dem Weingarten, welcher der Panigen gewesen, auch zwei Theile; aus dem Weingarten unter dem Hause 4 Stück die zehenten ganz. Die Zehenden von dem Weingarten zu Rovaris und von dem Weingarten zu dem Kreuze, der Cluser Berchum Weingarten, der lange Weingarten, der Weingarten Valliet von Wagenberg, der Weingarten Alberchtun von Lencze, der Anna Awiletin und ihrer beiden Brüder Weingarten zehenten auch in die vorgenannten Güter, — und alle die Güter, welche der edlen Frau Margret von Aspermunt rechtes Leibgeding sind von dem frommen Ritter Hrn. Ulrich von Aspermunt seligen ihrem Gemahle. Er gelobt ihm für dieses Verkaufte bei allen Gerichten rechter Gewer zu sein. — Ritter Ludwig von Stadigon, so wie auch Eberhard von Aspermunt bestätigen alles Obgeschriebene, und verzichten für sich und ihre Erben auf alle Ansprüche, Hoffnungen und Rechte, welche sie an besagten Gütern haben oder noch gewinnen möchten. — Hängen alle drei ihr Siegel an diesen Verkaufbrief. (Original im Curberger Archiv.) — Noch im Jahre 1348 am 17. März zu Wesen verkauft Graf Hartmann von Werdenberg seinem lieben Oheim (hier wohl soviel als „Verwandten“), dem Grafen Fridrich von Toggenburg die Grafenschaft und alle Lehen und Rechtung und Gerichte, Zwing

und Bänn, Lente und Güter im Prätigau von Fragenstein bis an Talvaz mit aller Rechtung „als es die von Aspermont an uns und von unsern vordern herren? habent bracht“; — jedoch mit Ausnahme dessen, was in des von Mätsch Theil ist; was Rechtung wir dazu haben, das behalten wir uns und unsere Erben bevor. Siegelt der Verkäufer und dessen Bruder Graf Rudolph von Werdenberg, den man nennt „von Sargans“! — (Mohr cod. dipl. II. Nr. 323.)

## XXIV.

Nach dieser besitzlichen Abschweifung kehren wir wieder zurück zu der Erörterung der Ereignisse in der Matschischen Familie. Im Jahre 1340 um Nicolai ziehen der Bischof von Chur und die Vögte von Matsch mit Bewaffneten zum damaligen Landesfürsten Johann Heinrich von Lützelburg, Grafen von Tirol. (Rechnungen K. Heinrichs und dessen Nachfolgers CXLIV. Fol. 3.) Zu welchem Zwecke dies geschehen ist nicht angegeben; vielleicht in Folge der entdeckten Verschwörung des tirolischen Adels gegen den Prinzen Johann Heinrich. — Im Jahre 1344 muss irgend eine Verhandlung im Namen des neuen Landesfürsten, Ludwigs von Brandenburg, durch Conrad von Freiberg mit den Vögten stattgefunden haben, ohne dass man erfahren kann, um was es sich dabei handelte, denn am Freitag vor Margaretha 1344 zu Tirol stellt Ludwig von Brandenburg dem Wilhelm von Enn, Pfleger zu Schlanders, einen Schuldbrief um verschiedene Schuldposten aus, darunter „Vnd vmb XV Pfund, die kunrat von Fryberg verzehrt zu Lätsch, da er mit den Vögten von Mätsch taidingt.“ (Freiberg, Gesch. Ludw. d. Br. Urk. 35. S. 200 aus der Registr. Herzogs Ludwig des ältern. pag. 53.) — Um Allerheiligen 1344 ritt der Abt Wiso von Marienberg zum Markgrafen Ludwig hinab nach Meran; dort brachte er demselben kläglich vor, wie die Fürsten und Herzoge von Kärnthen und Grafen zu Tirol jähr-

lich einmal zur bestimmten Zeit bewirtheet werden mussten auf Marienberg und wie oft und hart das Kloster mitgenommen werde durch längeres Weilen der Jäger mit ihren Hunden. Der gute Markgraf hatte Mitleid und liess dem Abte schriftliche Urkund geben, dass er für sich und seine Erben und Nachkommen dem Kloster diese beschwersamen Gebräuche erlasse auf ewige Zeiten. Ulrich der Vogt von Matsch möge fleissig wachen, dass dawider nicht geschehe; das Kloster aber zum Wahrzeichen des alten abgethanenen Brauches jährlich einen grossen Habicht auf Tirol reichen. (Goswin l. c. S. 129; die Urkunde vollständig abgedruckt in Brandis, Gesch. der Landeshauptleute S. 58.)

Am 28. Februar 1346 bestätigt Vogt Ulrich von Matsch, wahrscheinlich als Lehensherr, den Verkauf einer Gilte von 43 Mutt Getreide und 33 Schött Käse durch Albert von Nauders und dessen Gemahlin Alhaid so wie einer andern Gilte von 8 Schött Käse durch deren Söhne Wezl und Matheis an Heinrich von Annenberg. (Archiv Goldegg.) — Zu Schluderns verliehen die Vögte Ulrich, und dessen Vettern Hans und Hartwig von Matsch am 8. Februar 1347 dem Ritter Ulrich von Planta und dessen männlichen Erben das Eisenbergwerk im Valderathale und das dazu benöthigte Wasser und Holz vom Joche Jufell hinwärts gen Zernez, „als verre vnser Grafschaft reicht vntz (bis) an des Landesherrn Gericht.“ — (Mohr cod. dipl. II. Nr. 308.) Wir sehen daraus, dass auch dieses Bergwerk im Valderathal aus den Händen des Landesfürsten in den Besitz der Vögte von Matsch gekommen war; — wann und wie? darüber hat bisher keine Urkunde aufgefunden werden können. — Zugleich sprechen hier die Vögte von „ihrer Grafschaft“!

## XXV.

Nun kam eine wirre Zeit, und zugleich Jahre des Unheils für die Familie der Vögte von Matsch. Im Jahre 1347

urkunden Achaz und Erasmus, die Söhne des Ritters Weitold von Colraun (Colsaun?) seligen, für sich, ihre Freunde und Helfer, dass sie gute Freunde sein wollen der ehrbaren Leute Peters des Schlandersbergers und seiner Brüder und ihrer Freunde und Helfer um der Gefangennahme, welche erwähnter Peter der Schlandersberger auf Betrieb des edlen Vogtes Hartwig von Matsch an erwähntem Achaz von Colraun um etlicher Sachen wegen, welche auch bereits zwischen diesen beiden beigelegt sind, verübt. Dessen zur Urkund legte Vogt Hartwig von Matsch mit obigen beiden Brüdern Achaz und Erasm v. Colraun sein Sigl an diese Urkunde; Zeugen dabei waren: Vogt Ulrich von Matsch, Heinrich von Annenberg und Cunrad der Schlandersberger, welche zugleich Schiedleute bei der Sache gewesen, ferner die Hrn. Christan von Liechtenberg, Hans von Montelban, Alber von Montenie und dessen Sohn Pero, Heinrich der Chäl von Glurns, Daniel und Sighart weiland Richter zu Castlbell. Obige Achaz und Erasm v. Colraun siegeln mit einem nach rechts gewendeten aufsteigenden Fuchs; in der Umschrift aber heisst es A. und im andern E. de Culsau. (Zibock, der diese Urkunde im Auszuge aus den Schlandersbergischen Schriften zu Köstlan lieferte, führt weder das Tages- noch Monatsdatum an, was hier wichtig wäre, um zu entnehmen, ob diese Gefangennahme und Aussöhnung vor oder nach dem Kriege dieses Jahres geschehen, denn, wie Fr. Goswin l. c. S. 134 berichtet (i. J. 1347) „kurz vor der Pest thaten Bischöfe (die von Trient und Chur) und des Landes Mächtige sich in einen Bund zusammen, des grossen? Königs Ludwig Sohn gleichen Namens, der Tirol gewonnen, auszutreiben, wie es dem böhmischen Johann durch andere, — aber nicht durch die Bischöfe, — geschehen. Sie riefen den Bruder des vertriebenen Johann aus Mähren herauf. Der Landesverräther Namen stehen noch geschrieben auf dem Schlosse Tirol“. Der von einem Theile der Curfürsten zum deutschen Kaiser erwählte Carl von Böhmen, schlich als Kaufmann verkleidet gen Trient, während Bischof Ulrich von Chur böhmische Söld-

linge in sein Schloss Fürstenburg als Besatzung aufnahm und dann dem böhmischen Prinzen Carl mit seinen bewaffneten Schaaren gen Trient zuzog. Dieser rückte dann, nachdem er am Osterfeste daselbst in kaiserlichem Ornate aufgetreten war, mit den zusammengewürfelten Schaaren durch's Etschland herauf gen Bozen, das er berannte und brannte und von da nach Meran, das er niederbrannte, so wie auch das in der Nähe gelegene landesfürstliche Schloss Zenoberg; endlich rückte er vor das Hauptschloss Tirol, in welchem die Gräfin Margreth, das Ziel seiner Feindseligkeiten, selbst sich befand. Allein diese vertheidigte sich mit ihrer Besatzung in demselben so wacker, dass es dem Prinzen Carl auch nach wiederholten Stürmen nicht gelang in dasselbe einzudringen, bis endlich ihr Gemahl, Markgraf Ludwig, aus Baiern herbeieilte und mit gesammelten Schaaren ihn zwang, die Belagerung aufzuheben und gen Trient sich zurückzuziehen. — Unterdessen berannten die Vögte von Matsch, welche zum Markgrafen Ludwig gehalten zu haben scheinen, allzeit rüstige Gegner ihres bischöflichen Lehensherrn, mit ihren Mannen die bischöfliche Veste Fürstenburg mit allem Nachdruck, bis endlich die böhmische Besatzung gegen Bedingung der Schonung ihres Lebens und freien Abzugs die Waffen streckte und aus der Veste abzog. Die Vögte besetzten hierauf dieselbe im Namen des Markgrafen, um dessen Gunst und Freundschaft sie warben. — Sei es nun, dass Bischof Ulrich von Chur zum Entsätze der belagerten Veste Fürstenburg heraufziehen wollte oder aber aus einem andern Zwecke; er verliess Trient mit 1500 Mann und zog am rechten Etschufer herauf, wurde aber am 24. Juni bei Tramin zur Nachtzeit, als man sorgloses Nachtlager hielt, vom Markgrafen mit überlegener Macht überfallen, ein Theil seiner Mannschaft niedergemacht, die Mehrzahl aber mit ihm gefangen genommen.

Nun mochten wohl die Vögte wännen, der siegende Markgraf, welcher nun das weltliche Besitzthum und die Einkünfte des Stiftes Chur in Beschlag nahm, werde ihnen ihre

Treue und Mühe mit der von ihnen eroberten Burg belohnen. Doch ihr Wunsch ward nicht erfüllt; denn der Markgraf vergab dieselbe mit Allem, was dazu gehörte, an Conrad den Freiberger; scheint aber die Vögte durch Verpfändung der Pflege Glurns\*) und durch die Belehnung mit Bormio, welches er mit allem Eigenthum des Stiftes Chur an sich gerissen, zu begütigen gesucht zu haben. — Der Freiberger war ein gar beherzter Streiter, aber rauhen Sinnes und trotzigem Wesens; bald nach der Besetzung von Fürstenburg begann er Fehde mit den Vögten wegen churerischen Lehen und der Vogtei. Eines Tages erschlug Vogt Ulrich IV., des Vogts Ulrich III. Sohn, einen Edelknecht des Freibergers aus dem Geschlechte der von Kiphenberg (so übersetzt Röggl l. c. S. 135; Goswin aber schreibt: de genere Chumpenberg) im Dorfe Burgeis; Conrad der Herzog von Teck, Vicedom von Tirol, dessen Nichte (Agnes, Gräfin von Kirchberg) des jungen Matschers Gemahlin war, war Urheber dieser blutigen That. Nun brach der Hader in offene Fehde aus. Einsmal übernachtete Vogt Ulrich im Kloster Marienberg; indessen waffneten sich die Burgmänner des Freibergers (auf Fürstenburg) und riefen auch Fremde zu Hilfe. Als nun Vogt Ulrich des andern Tages nach Burgeis gekommen, jagten sie auf schnellen Rossen von der Veste herab, wo sie im Hinterhalte lagen, seines Todes gewiss; — Ulrich schwang sich eilig auf einen grossen Gaul und ritt durch's Dorf an der andern Seite des Wassers. Da prallte sein Pferd an einen quer gelegenen Baum und stürzte zusammen. Die Verfolger waren dem Flihenden schon nahe und fast hätte ihn ihr Schwert erreicht; jedoch er fand Rettung durch die jugendlichen Füsse, bestieg dann ein anderes Pferd und erreichte glücklich seine Burg (Curberg). Die feindlichen Reiter kehrten nun zurück in ihre Veste; erschlugen aber unterwegs einen Edelknecht des Matschers.

---

\*) 1347 Judicium Glurns commissum est Advocatis de Maetsch. (Obligaciones Marchionis Ludovici.)

Auf beider Seite war nun ihrem Grolle ein Diener gefallen; Verderben und Schaden gleich gross. (Goswin l. c. S. 135.)

Es scheint dieser blutige Streit dem Markgrafen selbst sehr unlieb gewesen zu sein; denn Anfangs des Jahres 1348 beauftragte er den Hrn. Urele von Reichenberg zwischen beiden Partheien den Frieden zu vermitteln, wie ganz deutlich aus einer Stelle des Manuscripts: *Obligaciones D. Ludovici Marchionis* hervorgeht: „1348 feria 5 ante kathedram S. Petri data est littera (D. Marchionis) Vrelo de Reichenberg ad Wilhelmum de Enne judicem in Slanders, ut exsolvat ipsum pro 23 libris, quas consumpsit, cum debebat *Advocatos de Maetsch et Chunradum de Vreyberg concordare, vel rusticis imponat exsolvendas, dat. Tirol.*“ — Was der Reichenberger ausgerichtet, ist nirgends zu finden; — es scheint aber aus dem Ganzen hervorzugehen, dass er wenig oder gar nichts zwischen ihnen ausgerichtet und dies scheint mir auch aus den Worten Goswins l. c. S. 136 hervorzugehen: „Nach vielen Jahren glichen sie sich endlich aus; dazu hat das vermittelnde Wort edler und ehrbarer Männer viel beigetragen.“

Wenn nun Einige meinen, dass Markgraf Ludwig eben jenen Todschatz, welchen Vogt Ulrich der jüngere an einem Edelknecht des Freibergers verübt, zum erwünschten Vorwande benützt habe, um die Vögte zu bekriegen, und Albert Jäger in seinem Engadeiner Krieg (*Zeitschr. d. Ferd. 2. Folge IV. S. 13*) geradezu sagt: „Gleich benützte Markgraf Ludwig den Anlass, die Vögte zu demüthigen. Durch seinen Vizedom zu Tirol, den Herzog von Teck, liess er sie angreifen“ u. s. w., so glaube ich gegen diese Ansicht einige, wie mir wenigstens scheint, gegründete Bedenken erheben zu müssen; schon das Wörtchen „gleich“ ist zu bezweifeln; denn der Todschatz des Edelknechtes scheint bereits im Jahre 1347 vorgefallen zu sein, während der Krieg des Herzogs von Teck gegen die Vögte offenbar erst im Spätsommer des J. 1348 stattfand; zudem weist obige Notiz, dass Markgraf Ludwig im Anfange des Jahres 1348 den

Urele v. Reichenberg eigens absandte, um, wo möglich, eine Ausgleichung zwischen dem v. Freiberg und den Vögten von Matsch herbeizuführen, auf das Gegentheil hin; ferner aber, wenn wir eine Urkunde im Schlosse Curberg, welche wahrscheinlich auch Albert Jäger einsah, näher in's Auge fassen, wir einen ganz andern Grund zum Kriege vermuthen können. — Ich einmal, gestützt auf diese Urkunde, stelle mir die Sache so vor. Die Vögte von Matsch mochten wohl gegen den Markgrafen Ludwig sehr ungehalten geworden sein, dass er die churerische Veste Fürstenburg, die sie in seinem Namen angegriffen, besetzt und die feindliche Besatzung daraus vertrieben hatten, nicht — wie sie erwarteten — ihnen, sondern dem trotzigem Freiburger überliess; ihr Unmuth darüber mochte daher noch mehr gesteigert werden, da der Freiburger als markgräflicher Schlosscommandant von Fürstenburg ihnen churerische Lehen und Vogteirechte abstreiten wollte. Dies trieb sie an, zur Parthei des nunmehrigen römischen Königs Carl, welcher, obschon er besiegt längst schon den tirolischen Boden verlassen hatte, doch noch immer eine Partei des tirolischen Adels für sich zu gewinnen und gegen den Markgrafen zu erhalten bemüht war; — Zeuge dafür seine Schreiben und Diplome für die von Vilanders, Greifenstein etc., — überzutreten und mit ihm ein Bündniss einzugehen. In Folge dessen stellte K. Carl ihnen folgende Urkunde dat. in der Veste Burglin am 18. August 1348 aus: „Wir Karl von Gottes Gnaden römischer König etc. verheissen für uns und unsern Bruder Johann, Herzog von Kärnthen, und bekennen mit diesem offenen Brief, dass wir unsere getreuen Vogt Ulrichen, Vogt Hansen und Vogt Hartwigen von Mätsch und deren Erben und alle ihre Freunde, die sie in unsern Dienst bringen und annehmen, mit ihrem Leib und Gut in unsern und unsers Bruders Johann Huld und Gnad nehmen und selbe friedigen, rächen, fristen und beschützen, ihnen helfen und sie retten wollen wider männiglich als die unsern. Auch verheissen wir den erwähnten Vögten und deren Erben bei unserer fürstlichen

Gnade, sie zu schützen bei allen Rechten, Würden und Ehren, wie sie und ihre Vorfahren mit alter Gewohnheit hergebracht. Auch bestätigen wir ihnen für uns und unsers Bruders Gnaden alle ihre Lehen, es seien Vesten, Eigeneute oder Güter oder Pfand, welche sie von der Herrschaft Tirol inne haben oder ihnen entfremdet worden, von allen unsern Vorfahren, Herrn zu Tirol, wie sie uns selbe nachweisen werden mit Leuten oder Urkunden. — Wir geloben ihnen auch, sie zu bestätigen und zu schirmen bei allen den Rechten, es seien Leute, Güter, Lehen oder Eigen, die sie besitzen oder empfangen haben von dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg oder Margrethen, der Frau von Tirol, wie sie uns dies nachweisen mit Leuten oder mit Briefen. — Zudem geloben wir besagten Vögten und deren Erben alle die Dienst, welche sie dem erwähnten Markgrafen Ludwig geleistet, dass ihnen diese gegen uns, unsern Bruder und alle unsere Erben gar keinen Schaden oder Nachtheil bringen sollen zu keiner Zeit. — Ferner verheissen wir den erwähnten Vögten von Matsch und deren Erben, falls sie zu irgend einer Zeit in unsern Diensten oder des Krieges wegen, den sie haben oder führen von Unsertwegen gegen erwähnten Markgrafen Ludwig, irgend einen Schaden erleiden, welcher es immer sein möchte, ihnen denselben gänzlich zu ersetzen bei unsern fürstlichen Gnaden. — Zudem geloben wir erwähnten Vögten, falls es zu irgend einer Thädigung oder Sühne zwischen uns und dem Markgrafen käme, so sollen wir sie dabei besorgen nach ihrer und ihrer Freunde Rath als die Unsrigen. — Auch geloben wir, sie zu schützen und zu retten als die Unsrigen und besonders gegen erwähnten Markgrafen und dessen Helfer, so wie auch jene, welche sie in unsern Dienst und Gehorsam weisen oder bringen, zu erhalten bei allen Rechten, Lehen und Gewohnheiten, die sie und ihre Vorfahren von Alters hergebracht, so wie auch für die Schäden, die sie etwa in unserm Dienst oder von des Krieges wegen, den sie führen gegen erwähnten Markgrafen von

Brandenburg von unsertwegen irgend wie erleiden, schadlos zu halten. Und des zu Urkund geben wir ihnen diesen Brief versiegelt mit unserm kün. Insigl, der geben ist in unserer Veste zu den Burg-Lins 1348 am Montag nach St. Lorenzitag, unserer Reiche, des römischen in dem dritten und des böhmischen in dem andern Jahre. (Archiv Curberg.)

Sei es nun, dass die Vögte selbst die Fehde begannen, oder aber, dass Markgraf Ludwig ihres Bündnisses mit K. Carl auf irgend eine Weise inne geworden; im September, wie es scheint, brach die offene Befehdung aus; denn „durch seinen Vicedom von Tirol, den Herzog von Teck, liess der Markgraf die Vögte angreifen; dieser war an Zahl und Kühnheit der Waffengeführten den Vögten überlegen. Es kam zu einem blutigen Strauss mit ihnen auf den Feldern zwischen Mals und Burgeis; viele ihrer Leute wurden erschlagen, viele verwundet und viele gefangen; die Vögte mussten fliehen“. — (Ob nun bei diesem Gefechte der Vogt Hartwig Ende October oder Anfangs November gefangen wurde oder aber bei Rückerobringung der Veste Enn bei Neumarkt, welche er, wie es scheint, während dieser blutigen Fehde überrumpelt hatte, ist aus Mangel an Urkunden nicht näher zu bestimmen; das einmal steht fest, dass er, wie der Bürgschaftsbrief derer von Bormio dat. 10. November 1348 deutlich spricht, wegen der Eroberung von Enne gefangen gehalten und auf Schloss Stein (auf dem Ritten oder zu Lana) in Gewahrsam gebracht wurde.) — „Ein anderes Mal, wahrscheinlich bald darauf, raffte Conrad von Teck wieder seine Haufen zusammen und zog durch das Vinstgau herauf, um die Burgen Matsch und Curberg zu erstürmen. Den Vögten graute ob seiner Blutgierde; sie baten um sicheres Gelait und kamen bis Schlanders oder Kortsch ihm entgegen; dort ward unterhandelt wegen des erschlagenen Edelknechtes und anderer Zwiste. Der Herzog gab zu erkennen, dass die Vesten Tarasp, Matsch und Curberg den Vögten nicht ferner eigen, sondern lehenbar dem Herrn von Tirol sein sollten; er werde seinen Zug nur dann einhalten, wenn beide Herrn

von Matsch, (Ulrich) der alte und der junge dies beurkunden und beschwören; es fügten sich die Matscher seinem Willen; denn sonst hätte der Mächtige ihnen Land und Leute genommen. Der Herzog entliess dann seine Schaar.“ — Soweit Fr. Goswin l. c. S. 138; allein damit ist uns noch bei weiten nicht Alles gesagt von diesem Handel zwischen den Vögten und dem Herzog von Teck; die Urkunden berichten uns weit mehr.

Während die Vögte Ulrich III. und sein Sohn Ulrich IV., auf obige Weise mit dem Herzoge theilweise sich verständigt hatten, sass von ihren zwei Vettern der Vogt Hartwig in strenger Gewahrsam auf der Veste Stein, und sein Bruder Johann sass grollend auf ihrer Veste Obermatsch und wollte von einer Verständigung mit dem Landeshauptmann, dem Herzog Conrad von Teck, nichts wissen. — Es galt vor Allem, jenen wenigstens zeitweilig, in Freiheit zu setzen; Verwandte und gute Freunde nahmen sich der Sache an, und es gelang ihnen. Am 4. November 1348 zu Meran urkunden Hermann, Graf von Werdenberg-Sargans, Rudolph, Graf von Montfort, Christophl von Razüns, Johann von Schlandersberg, Wilhelm von Enn und Ulrich von Schluderns, dass sie den edlen Hrn. Vogt Hartwig von Matsch ausgeborgt haben von dem edlen Herzog Conrad von Teck, Hauptmann der Herrschaft von Tirol, der denselben im Namen des Markgrafen Ludwig gefangen genommen, — bis zum Zwölften, der schierist kumbt, (d. h. bis künftige heilige Dreikönigen 1349) mit der Verbindlichkeit, denselben bis zu diesem Tag in die Veste Stain, oder, falls diese unterdessen verloren gienge, auf eine andere Veste, wohin es der Herzog gebietet, in das Gefängniss zurück zu liefern unter Strafe von 1200 M. B. und Einlagerungspflicht in eigener Person zu Innsbruck oder Meran, so lange es dem Herzog beliebt. (Statth.-Arch.) — Der demzufolge zeitweilig frei gewordene Vogt Hartwig urkundete demnach mit Vogt Ulrich III. und dessen Sohn, Vogt Ulrich IV., am nämlichen 4. November 1348 zu Meran für sich selbst und ihre Freunde,

Helfer und Diener, dass sie mit dem edlen Herzog Conrad von Teck, Hauptmann der Herrschaft zu Tirol, oder wer an seiner statt Hauptmann ist im Namen des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, mit Landen und Leuten und allen seinen Helfern und Dienern einen schlechten Satz und Frieden halten wollen von heute an bis auf den nächstkünftigen Zwölften (hl. Dreikönigtag 1349) auf die Nacht; will Vogt Johann von Matsch mit ihnen in den Satz und Frieden sein, so mag er es thun; will er aber nicht, und würde demzufolge der Herzog von Teck oder wer an seiner statt Hauptmann des Landes ist, auf denselben ziehen oder wollte derselbe dem Vogte Johann die Veste Matsch oder Curberg abgewinnen oder mit welchen Sachen er ihn da oder anderswo angreifen oder beschädigen wollte, das sollen weder sie mit ihrem Theil, welchen sie an denselben Vesten haben, noch mit ihren Freunden, Helfern oder Dienern ihm nicht wehren noch ihn auf irgend eine Weise daran hindern, auch während der Zeit besagten Vogt Johann mit keinen Sachen wider erwähnten Hauptmann weder gerathen noch behilflich sein. Im Falle, dass der Herzog oder dessen Stellvertreter oder dessen Freunde und Diener dem besagten Vogt Johann eine oder mehrere Vesten abgewinnen, so soll er des Vogtes Johann Antheil an denselben dem edlen Grafen Hartmann von Werdenberg-Sargans und dem Grafen Rudolph von Montfort einantworten und diese sollen denselben so lange innehaben, so lange es der Markgraf haben will. Würde aber der Markgraf mit demselben Theil der Vesten zu hart sein und selben zu lange behalten wollen, so soll es an den Herzog von Teck, Gebhard von Chamer und Conrad den Hälen gelangen. — Ferner ward ausgemacht, dass die edlen Hrn. Graf Rudolph von Sargans und Christophl von Razüns auf der einen und Gebhard von Chamer und Conrad der Häl auf der andern Seite und Graf Hermann von Werdenberg-Sargans und Graf Rudolph von Montfort — alle sechs ein Mann sein sollen und während der Zeit einen Tag zu einander festsetzen und an demselben die erwähnten Vögte

auf der einen und der Herzog Conrad von Teck oder wer Hauptmann des Landes ist, auf der andern Seite anstatt des Markgrafen um alle Stösse, Bruch und Aufläufe, welche bisher zwischen dem Markgrafen und ihnen obgewaltet, mit beiderseitigem Wissen richten und sühnen und sie geloben, diese Richtung und Sühnung stets zu halten und zu vollführen, auch auf keine Weise dawider zu handeln. (Statthalterei-Archiv Nr. 2631.) — Sechs Tage darnach stellten am 10. November 1348 die Bürger von Bormio einen ähnlichen Bürgerschaftsbrief, wie die Grafen Hermann von Werdenberg-Sargans, Rudolph v. Montfort etc. am 4. November 1348 für Hartmann, Sohn des Vogts Egno von Matsch seligen ausgestellt, aus, dass derselbe auf künftigen hl. Dreikönigstage 1349 vor Herzog Conrad von Teck anstatt des Landesfürsten wegen Eroberung von Enne\*) sich stellen werde; widrigenfalls sie 1200 M. B. zahlen wollen. (Meine Schatzarchiv-Regesten Nr. 701.)

Ungeacht jenes Waffenstillstandsbriefes seines Bruders Hartmann und seiner Vettern der Vögte Ulrich III. und Ulrich IV. scheint Vogt Johann, obschon er, wenn er wollte, demselben hätte beitreten können, demselben nicht beigetreten zu sein, und trotzend auf den Vesten Matsch und Curberg, die Feindseligkeiten fortgesetzt zu haben und daher auch der Landeshauptmann von dem im obigen Satzbriefe vom 4. November „wenn er, Vogt Johann, in dem Satz und Frieden nicht sein wollte, und dann der Herzog auf denselben ziehen, oder ihm die Veste Matsch oder Curberg abgewinnen wollte, sein Bruder oder seine Vettern ihn daran nicht hindern sollten u. s. w.“ — Gebrauch gemacht und ihn wirklich befehdet und im Schlosse Matsch belagert zu haben; darauf scheinen so manche Daten in den Rechnungsbüchern des Markgrafen Ludwig hinzudeuten; denn am Vorabende vor Thomas Ap.

---

\*) In der von mir nachträglich aufgefundenen Originalurkunde heisst es eigentlich: „et hoc occasione captionis super Enn his diebus proximis super eum factae per dictum D. Ducem in contratis de Venusta“; etwas undeutlich.

Tag 1348 stellt Johann von Schlandersberg, Schlosshauptmann in Castlbell, Rechnung, darin kommen unter anderm folgende Posten vor: item dedit ad expensas D. Marchionis tribus vicibus ascendendo et descendendo in Fürstenburch 47 Marcas, 3 libras 6 grossos et 22 modios tritici, 24 modios siliginis, 25 modios hordei incluso pane. Item per litteram D. Marchionis D. de Freiberch in obsidione castri de Maetsch vinum pro 7 marcis. Item impendit pro edificiis in castro Castlbell tempore guerrae 24 marcas. (Rechn. d. M. Ludwig.) — a. 1349 fecit rationem de iudicio Schlanders D. Wilhelmus de Enno de 3 annis. Idem Wilhelmus expendit in Laas per dies tres in pastum unum incluso uno pastu, in quo interfuit D. de Freiberch custodiens stratam contra D. Joannem Advocatum de Amazia 6 urnas vini pro 69 libris, 900 panes siliginis, pro cagn., nunciis et foeno 43 libr. 6 grossos et 78 modios pabuli. Item idem in Malles expendit cum 20 armatis et 20 peditibus per duos pastus 2 urnas vini pro 10 libris et 400 panes siliginis. Item expendit coram castro in Maetsch 10 libras, quando receperunt boves, quos retinuit Advocatus (Joannes). Item ad expensas D. Advocati (Ulrici), illius de Freiberg et aliorum armatorum et peditum in obsidione castri in Maetsch 2000 panes siliginis. (Rechn. l. c.)

— Aus dem erhellet, dass der widerspänstige Vogt Johann wirklich in seinem Schlosse Obermatsch im Auftrage des Markgrafen Ludwig von dem Ritter Conrad von Freiberg belagert worden und selbst sein Vetter, Vogt Ulrich unter den Belagerern sich befunden zu haben scheint; ob nun die Veste Matsch wirklich eingenommen worden, ist nirgends ein Aufschluss zu finden, wenigstens müsste Vogt Johann vor der Einnahme daraus entflohen sein, denn er stand nach wie vor feindselig dem Markgrafen gegenüber, wie uns die folgenden Urkunden nachweisen. — Mit dem hl. Dreikönigenfeste 1349 war für Vogt Hartwig der Ausborgungstermin abgelaufen; es gelang jedoch seinen beiden Vettern, den Vögten Ulrich, und ihren Freunden eine Erstreckung dieses

Termins um einige Wochen vom Herzog Conrad von Teck zu erlangen; am Pfingstag nach dem Zwölften (9. Jänner) 1349 zu Meran thun Vogt Hartwig und Vogt Ulrich der ältere von Matsch für sich, ihre Freunde, Helfer und Diener, der sie gewaltig sind oder werden, — kund, dass sie mit dem edlen Herzog Conrad von Teck, Hauptmann der Grafschaft Tirol, anstatt des Markgrafen Ludwig von Brandenburg und dessen Freunden, Helfern und Dienern, Land und Leuten um alle Stösse, Zweigung und Aufläufe zwischen ihnen beiderseits einen schlechten Satz und Frieden ungefährlich haben wollen vom künftigen Sonntag an bis auf den kommenden Kässonntag (1. März); wolle auch Vogt Johann von Matsch in diesem Frieden sein, so mag er es thun; wo nicht, so soll der Friede dennoch bleiben. — Alle beiderseitigen Gefangenen sollen dieselben Fristtage geniessen. Vogt Ulrich der jüngere macht sich unter seines Vaters, Vogts Ulrich des ältern, Siegel verbindlich alle vorerwähnten Stücke und Artiki ebenfalls einzuhalten. (Königl. bair. Archiv zu München.)

Aber auch nach Ablauf dieses Erstreckungstermins gelang es dem thätigen Vogt Ulrich einen weitem auf fernere 3 Wochen und unter gewissen Bedingungen sogar auf acht Wochen für seinen Vetter Vogt Hartwig zu erwirken; denn am 1. März 1349 auf Tirol, am Kässonntag, so man singet *Invocavit*, urkundet Ulrich von Matsch, dass er den Vogt Hartwig von Matsch, seinen Vetter, von der Gefangenschaft, in der denselben Herzog Conrad von Teck, Hauptmann der Grafschaft Tirol und des Markgrafen Ludwigs wegen gehalten, ausgeborgt habe vom heutigen Tage an bis Mitte Fasten, d. i. Sonntags, da man singt *Laetare*, mit der Bedingniss, dass wenn der genannte Vogt Hartwig in dieser Frist die Sicherheit, Bürgen und Briefe unterdessen aufbringen kann, wie bei der *Taiding*, als er das erstemal freigelassen worden, — er einen noch längern Tag, nämlich bis künftige *Georgi* haben, — sonst aber bis künftigen Sonntag *Laetare* sich wieder als Gefangener in die Veste auf dem Stein

stellen solle; thäte derselbe dies nicht, so soll er (Vogt Ulrich) selbst zu Innsbruck oder Meran Geiselschaft leisten, bis Herzog Conrad von Teck die 1200 M. B. Meraner Münz erhalte, um welche sein Vetter Hartwig das erstemal ausgeborgt worden, (kön. bair. Reichsarchiv.) — In Folge dessen stellten am nämlichen Tage, 1. März 1349, auf Tirol die drei Vögte Ulrich der ältere, Hartwig und Ulrich der jüngere einen ähnlichen Satz- und Friedebrief wie oben am 9. Jänner 1349, bis auf künftigen St. Georgentag unter den frühern Bedingungen aus, (kön. bair. Reichs-Archiv.) — Wirklich kam während des gewährten Termins ein Ausgleich zwischen den obgenannten drei Vögten, mit Ausnahme des Vogts Johann, welcher noch immer auf seiner Veste Matsch dem Landesfürsten Trotz bot, und dem Markgrafen Ludwig ein Ausgleich zu Stande; denn am Ostermontag, 13. April 1349, thut auf Tirol Markgraf Ludwig v. Br. etc. kund, dass er sich mit den edlen Mannen Ulrich und dessen gleichnamigen Sohn und Hartwigen den Vögten von Matsch um alle Stösse und Aufäufe, die sich zwischen ihm und denselben bis auf den heutigen Tag erlaufen haben, gänzlich verrichtet und versöhnt habe mit der Bescheidenheit, dass dieselben Vögte und deren Erben ihm und seinen Erben zu allen ihren Nöthen, die ihnen oder ihr Land und Leute überkommen, treulich warten und dienen sollen in Zukunft ewiglich *als ihren rechten Herrn* und seine Lande und Leute helfen schirmen und retten gegen männiglich mit aller ihrer Macht, so weit sie es vermögen, seinen Nutzen fördern und seinen Schaden verhüten, heimlich und öffentlich, wie sie können. — Im Falle, dass er oder seine Erben ihrer oder ihrer Erben Dienstes ausserhalb des Landes benöthigen, dafür solle er ihnen gleich andern Landherren und Dienern thun und sie entschädigen. — Er verspreche ihnen, sie bei allen ihren Rechten und guter Gewohnheit, welche sie seit alter Zeit bei der Herrschaft hergebracht und gehabt, zu belassen und dabei zu schirmen, wie andere seine Diener.

— Falls die Vögte oder deren Diener mit seinen Dienern und Leuten in irgend einer Sache in Streit geriethen, das sollen sie bei ihm oder seinem jeweiligen Hauptmann des Landes anbringen und er oder derselbe beide Partheien darum entrichten, wenn sie können; wollten sie hierin nicht gehorsam sein, so soll er jeden Theil bei seinen Rechten schützen.

— Auch gelobe er besagten Vögten und deren Erben, dass weder er noch seine Erben gestatten wollen, dass jemand auf deren althergebrachtem Besitzthum baue oder zimmere auf irgend eine Weise. — Im Falle, dass Vogt Johann von Matsch in dieser Sühne und Richtung nicht sein wollte, und er oder sein Landeshauptmann auf denselben oder seine Vesten ziehen würden und ihm dieselbe abgewinnen wollten, daran sollten besagte Vögte von ihrem Theile, den sie an erwähnten Vesten haben, nicht wehren weder in eigener Person noch durch ihre Diener noch ihm daran auf irgend eine Weise daran hinderlich sein. — Im Falle aber, dass es ihm gelänge, dem Vogte Johann eine oder mehrere Vesten abzugewinnen, so verpflichtet er sich, des Vogts Johann Theil daran seinen Getreuen Graf Hermann von Werdenberg und dem Grafen Rudolph von Montfort auf so lange zur Verwaltung zu überlassen, bis er mit dem besagten Vogt Johann zu einem ihm zusagenden Bericht und Sühne gelange, (kön. bair. R.-Arch.)

Sehr wichtig über die nunmehrigen Verhältnisse der Vögte von Matsch ist uns diese Urkunde. Waren dieselben in Folge der Ermordung des Vogts Ulrich II. durch sein Geschwisterkind, Vogt Egno IV., und der aus dieser That 1311 hervorgehenden Verzichtleistung auf das Vogteirecht über Kloster Marienberg von Seite der vögtischen Familie und die Ueberlassung derselben durch K. Heinrich an die vögtische Familie als bloßes Afterlehen, — gewissermassen aus ihrer Unabhängigkeit zu Lehensträgern des Landesfürsten herabgestiegen, so wurden sie nun in Folge ihrer Fehde gegen den Markgrafen Ludwig i. J. 1349 aus selbstständigen Dynasten dienstpflichtige Landherren des jeweiligen

Landesfürsten zur Heeresfolge im Lande selbst, und sogar ausser Landes verpflichtet; sie erkannten nun den jeweiligen Grafen von Tirol als ihren rechten Herrn an und mussten, wie wir bald sehen werden, ein paar Vesten, welche zuvor ihr Eigenthum gewesen, von demselben zu Lehen nehmen. — Den Reversbrief der Vögte auf obige Urkunde des Markgrafen Ludwig kennen wir leider nur aus einem trockenen Regest in Freibergs Gesch. Ludwigs v. Br. l. c. S. 164: „1349 am 13. April; den Vögten von Matsch Ulrich und dessen Sohn Ulrich und Hartwigen wurde ein Sühnbrief gegeben und sie gelobten, den Herzog und das Land helfen zu schirmen und retten und auf Erfordern auch auswärtig zu dienen, wie andere Diener des Fürsten.“ — Und wirklich machte Markgraf Ludwig von ihrer Verpflichtung ihm im Lande in allen Nöthen zu dienen, alsbald Gebrauch, indem er sie aufforderte entweder bloss mit seinen Mannen oder wahrscheinlicher mit dem landesfürstlichen Pfleger auf Fürstenburg, dem tapfern aber rauhen und ihnen verhassten Conrad von Freiberg ihren eigenen Vetter, den dem Markgrafen trotzenden Vogt Johann auf der Veste Obermatsch zu belagern; am 14. Juni 1349 urkundet Markgraf Ludwig: „Wir Ludwig etc. Bechennen etc. Swas Vogt Vlrich von Mätsch iecz in vnsern Dienst vor Mätsch darlegt vnd vzgibt, daz er chintlich vnd mit redlicher Raitung bewisen mag. daz im oder sinen Erben gern mit anderm gelt, daz wir im schuldig sein fürderlich gelten und widerkeren. Datum in Tyrol Dominica post festum corporis Christi anno dom. M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XLIX. (kön. bair. Reichs-Arch.)

Da nun hier Markgraf Ludwig von „anderm Geld, das er den Vögten schuldig sei, spricht, so erklärt sich diese Stelle aus folgenden zwei Urkunden. Die Vögte nämlich hatten ungeacht ihrer Unterwerfung dennoch ihre Ansprüche auf gehörige Entschädigung für ihre Ausgaben bei Eroberung der Veste Fürstenburg im Namen des Markgrafen Ludwig nie aufgegeben und der Markgraf suchte sie nach der Ausgleichung mit ihnen darüber zufrieden zu stellen. Am

21. August 1349 urkundet er daher: „Wir Ludwig etc. bekennen, dass wir den edlen Mannen Ulrich und Hartwig den Vögten von Matsch für den Schaden, den sie in unserm Dienst an Kost und andern Sachen vor Fürstenburg genommen, zu einer Ergötzung 600 M. B. M. M. gegeben und schlagen ihnen dieselben auf unser Gericht zu Glurns mit solcher Bescheidenheit, dass sie und ihre Erben diese 600 M. B. auf demselben Gerichte haben sollen auf dieselbe Weise, wie die Briefe sagen, welche sie vorher schon um andere Summen auf demselben Gerichte haben.“ Datum Tyroli proxima feria VI. ante Bartholomei anno M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XLIX. (ex registratura H. Ludwigs des ältern im kön. bair. Archiv). Eine andere darauf bezügliche Verschreibung des Markgrafen vom nämlichen Datum lautet: „Wir Ludwig etc. bekennen, dass wir den edlen Mannen Ulrich und Hartwig den Vögten von Mätsch um den Schaden, den sie in unserm Dienst an Kost und andern Sachen vor Fürstenburg genommen, zu einer Ergötzung gegeben haben 800 M. B. M. M., und verschaffen ihnen dieselben auf unserm Pfannhaus zu Halle der Art, dass sie oder ihre Erben jährlich am St. Martinstage 200 M. B. davon erheben dürfen, so lange, bis sie der 800 M. B. völlig bezahlt sind; mit dieser Zahlung soll schon kommende Martini angefangen werden.“ Datum Tyroli feria VI. proxima ante festum Bartholomaei anno domini MCCCXLIX. (ex registratura H. Ludwigs des ältern.)\*)

Waren nun so die Vögte Ulrich der ältere und dessen Sohn Ulrich der jüngere und ihr Vetter Hartwig mit dem Markgrafen Ludwig ausgesöhnt und hatten sie auch von demselben eine bedeutende Summe als Entschädigung für ihre Kosten bei der Belagerung der Veste Fürstenburg erhalten, so mussten sie doch zwei ihrer Vesten, die sie ihm gleich nach ihrer Besiegung hatten ausliefern müssen, nämlich Tarasp

---

\*) Alle die auf dies Ereigniss bezüglichen in vollständiger Abschrift mir vorliegenden Urkunden aus dem k. bair. Reichsarchiv und ex registratura H. Ludwigs des ältern verdanke ich der gütigen Mittheilung des Hrn. Dr. Alphons Huber.

und Untermatsch noch immer in dessen Händen sehen; endlich auf ihr wiederholtes Bitten gab er ihnen dieselben zurück, aber — was früher ihr Eigenthum gewesen — erhielten sie nun nur als landesfürstliches Lehen zurück. Am 8. Februar 1351 zu Schlanders in Gegenwart der Hrn. Heinrich von Annenberg, Peringers des Hälen, Marschalk, Wilhelms von Enne, Conrads Pranger, . . . Trausun; . . . Schlandersberger, Poringe? von Narenholz und Fabians von Maurn leisten Vogt Ulrich der ältere und dessen Sohn, Vogt Ulrich der jüngere dem Herzog Conrad von Teck, Hauptmann der Herrschaft zu Tirol anstatt des Markgrafen Ludwig wegen der Vesten Niedermatsch und Trasp die Lehenpflicht. (Brandis, Geschichte d. Landeshauptleute S. 69 und meine gedruckten Schatzarchiv-Regesten Nr. 778, wo noch ausdrücklich beigefügt wird: selbe waren zuvor eigen, wurden aber nun Lehen auf Söhne und Töchter gegen Begnadigung eines Todschlags, den des Vogtes Ulrich Sohn begangen.) — In Folge obiger Lehenpflichtleistung erhielt nun am nämlichen Tage, 8. Februar 1351 Vogt Ulrich von Matsch vom Markgrafen Ludwig die Belehnung: 1. mit der untern Veste Matsch, 2. mit der Veste Tarasp, und (die erneuerte Belehnung) 3. mit der Veste Ramüss? 4. mit der halben Veste Curberg und 5. mit jenen Lehen, welche Hans von Reichenberg von Tirol inne gehabt, nämlich die Leute und Güter, welche zu Reichenberg gehören. (Archiv Tarantsberg.)

## XXVI.

Während aber die beiden Vögte Ulrich, Vögte von Matsch, Vater und Sohn mit dem Markgrafen Ludwig vollends ausgeglichen wurden, hatten sich ihre Vettern, die Brüder Hans und Hartwig schon wieder in eine Fehde mit den Ramüssern verwickelt, und ihre beiden Vettern, die Vögte Ulrich III. und IV., scheinen ihnen dabei auch Beistand geleistet zu haben, denn im Februar 1351 versprechen die

beiden Vögte Ulrich von Matsch, dass sie ihren Vettern, den Vögten Hans und Hartwig wider Swiker, Hans und Conrad von Ramüss nicht mehr beistehen wollen. (Archiv Tarantsberg.) — Wie es zu dieser Fehde gekommen und wie deren Fortgang und Ende gewesen, kann aus Abgang einschlägiger Urkunden nicht angegeben werden.

Die Vögte von Matsch verloren aber fast gleichzeitig, als sie im Lande durch ihre vom beleidigten Ehrgeize hervorgerufene Fehde mit dem Markgrafen Ludwig ihre Selbstständigkeit und Manches von ihrem Eigenthum einbüssten, auch ausserhalb Tirol, nämlich im benachbarten Valltellina, ihren Einfluss und so manche Einkünfte. — Um die Sache besser zu verstehen, müssen wir etwas in der Zeit zurückgehen. Bereits früher haben wir gesehen, dass die edle Familie von Matsch im Valltellina, ja sogar in der Stadt Como selbst schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bedeutende Lehen vom Stifte Chur, so wie auch vom Stifte Como, so wie auch eigenthümliche Besitzungen inne hatten, und dabei viele Gerechtsame daselbst genossen; ja selbst ein Zweig von ihnen, die Herrn von Venosta, bleibend daselbst sich niedergelassen und im Herzen Valltellina's, zu Mazzo, ihren Hauptsitz aufgeschlagen. — Schon seit dem Jahre 1300 hatten einige Ortschaften von Bormio, Posclavo und Chiavenna (Cläven) freiwillig den Bischof von Cur als ihren Herrn anerkannt und sich unter den Schutz des Stifts gestellt und auch die deutschen Kaiser erkannten es an, dass das Stift Chur daselbst viele Besitzungen und Rechte inne habe; — desshalb ist erklärlich, dass der Domprobst Rudolph von Montfort, als er am 19. September 1310 von Bischof Sigfrid von Chur auf 10 Jahre zum General-Vicar des Bischthums bestellt wurde, ihnen seinen Bestellungsbrief mittheilte mit dem Ausdrücke: *consulibus totique comuni hominum vallis Burmii fidelibus ecclesiae Curiensis*. (Mohr cod. dipl. II. Nr. 220.) — So leisten am 4. April 1336 zu Bormio die Gemeinde und Männer von Bormio als freie Leute dem Bischof Ulrich von Chur und dessen Stifte den

Vasallen-Eid „et debeant ab ipso recipere investituram de eo, quod debent et consueti sunt hinc retro. . . . Quare praefatus Ulricus episcopus investivit . . . recipientes ad partem communis et hominum de Burmio tamquam liberos homines ecclesie Curiensis nominative de suo recto feudo ecclesie Curiensis, quod ipsum Commune et homines de Burmio habent et tenent, habuerunt et tenuerunt a predicta ecclesia episcopali et ab ipsis episcopis olim rectoribus dicte ecclesie Curiensis“ etc. (Mohr cod. dipi. II, Nr. 248.) — Unterdessen aber war Azzo Visconti Herr von Mailand, im Jahre 1335 auch Herr von Como geworden und bemächtigte sich alsbald auch des Valltellin, und wahrscheinlich auch schon damals Clävens, und machte das Valltellina Thal zu einer mailändischen Provinz. Daher gebot Kaiser Ludwig der Baier durch Urkunde dat. Speier am 1. Dezember 1339 der Stadt Cläven: „quatenus venerabili Ulrico Curiensis ecclesiae episcopo cum castro et oppido in Clavenna nec non quibuslibet aliis honoribus, juribus, redditibus et proventibus nobis et imperio titulo quocumque ibidem pertinentibus nostro et imperii nomine absque omni mora seu defensione omnimode pareant, ac eidem quaelibet obedientiae seu subjectionis obsequia impendant. Et quia ex quibusdam antiquis privilegiis praefatae ecclesiae Curiensi transactis temporibus per Romanorum imperatores et reges concessis sumus aequaliter informati, quod praefatis ecclesiae et episcopo iura certa pertinent nec non redditus et honores in oppido memorato, volumus quatenus . . . satisfacere studeatis“ etc. (Mohr cod. dipl. II, Nr. 270.) — Guler Rhaetia 148 indem er diese Urkunde erwähnt, fügt bei: „dass sie sich widerumb dem Bischof unterwurffen.“ Noch am 27. Dez. 1349 bestätigte K. Carl IV. durch eine zu Dresden gegebene Urkunde seinem Begünstigten, dem Bischofe Ulrich V. von Chur, den Besitz des Castells, der Stadt und des Thals zu Cläven, „quia sicut antiquis privilegiis pridem a divis Romanorum imperatoribus et regibus, praedecessoribus nostris, indultis ecclesiae Curiensi sumus sufficienter edocti, castrum, oppidum et vallis de Clavenna

iure et proprietatis tytulo ad praedictam ecclesiam Curiensem pertinuerunt hactenus et pertinent de praesenti“, und befiehlt ihnen, dass sie dem Bischofe und dem Stifte cum omnibus juribus, redditibus, proventibus, censibus, honoribus, et obventionibus quibuscunque cum omni reverentia, subjectione et obedientia parere debeant. (Mohr codex diplomaticus II. Nr. 328).

Länger dauerte der Widerstand Bormio's gegen die Eroberungssucht der Visconti, welches endlich, um wirksamern Schutz gegen diese Bedrängungen zu finden, i. J. 1346, mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Grafen zu Tirol, ein Bündniss schloss. — Vogt Ulrich von Matsch setzte um diese Zeit als Vogt des Stifts Chur jenseits des Gebirges zu Bormio den Podestà und die übrigen obrigkeitlichen Mitglieder im Namen des Bischofs von Chur, und wir sehen aus der Seite 142 angeführten Urkunde vom 6. November 1348, dass die Leute von Bormio um diese Zeit mit den Vögten von Matsch noch im besten Einvernehmen standen, indem sie für den aus der Gefangenschaft losgeborgten Vogt Hartwig von Matsch Bürgschaft um 1200 M. B. leisteten. —

Allein noch war nicht einmal ein ganzes Jahr nach diesem kais. Erlass an die Clävner verflossen, als wir schon Alles verändert und nicht bloss Posclav und Cläven, sondern sogar auch Bormio der Unterwürfigkeit unter das Stift Chur und der Vogtei der Matscher entrissen und in den Händen der Visconti von Mailand finden. Wann und warum dies so gekommen, darüber ist unter den Geschichtschreibern aus Abgang einschlägiger Urkunden keine klare Uebereinstimmung; jedoch mehr über dass wie. Dr. Albert Jäger\*) meint zwar, es wäre schon 1348 oder 1349 geschehen; allein Sprecher in seiner Pallad. Rhaetiae Pag. 85, so wie auch Alberti Antichità di Bormio setzen es, und nach meiner Ansicht, richtiger auf das Jahr 1350. — Quadrio loc. cit. I.

---

\*) In seinem Engadeiner Krieg. Zeitsch. d. Ferdinand. II. Folge. 4 B. S. 11

S. 282—288 gibt als Grund, warum die von Bormio der Unterwürfigkeit des Stifts Chur und der Vogtei der Matscher sich zu entziehen begannen und dadurch den Angriff auf sich zogen, die ihnen von Mailand als Köder hingeworfenen Handelsvortheile an: „Quindi i Bormiesi stessi niun caso facendo, di quanto il Vescovo di Coira tentar potesse a chi gli era a favore, pigliaron di mira i soli proprii vantaggi. I privilegi a Valtellinesi conceduti (dai Visconti) venivano altresì a que' di Bormio da Visconti esibiti. In tali circostanze furono però essi lor esca, onde trarli alla divozione de prefati Visconti ed a riconoscerne la loro sovranità. — Restò però offeso di tale condotta il mentovato Vescovo di Coira, che si credeva legittimo padrone di Bormio . . . risolvè di farsi contra loro ragione coll' armi. Immantinentemente pertanto, sotto la condotta del sopradetto Conte? di Mazzo spedì un grosso numero di milizie non solamente per assicurarsi il preteso possesso ma per conquistare, se gli riusciva, la Valtellina altresì e farla sua. — Prontamente però questa valle grata a' Visconti s'armò e col rinforzo di altre milizie ad essa da Milano spedite fece all'essercito Rhetico fronte ed il battè valorosamente, obligandolo ad abbandonare, nonchè il restante della Valtellina, anche gli stessi luoghi Bormio, Poschiavo e Chiavenna, de' quali occupato avea il dominio etc.“

— Fr. Goswin aber, der Zeitgenosse und in der Nähe des Ereignisses lebte, sagt darüber einfach: „In dieser Zeit hatten der Herrscher in Padua (die Carrara) und andere Herren jener Gegend 300 Mark an den jungen Ulrich von Matsch gespendet, auf dass er mit zahlreichen Haufen den Mailänder anfallte. Ulrich brach mit wenig Leuten am Vorabende des hl. Bartholomäus auf. Sie kamen bis zur Badquelle; er selber blieb im Kloster im Münsterthale zurück. — Die Wormser griffen schnell zu den Waffen. Von dem entgegengesetzten Gebirge stürzten sie und die Mailänder herab, schlugen alles in die Flucht, tödteten, verwundeten und fingen als Sieger“ (loc. cit. S. 140.)

Albert Jäger aber loc. cit. erzählt nun die Sache so:

„Weil Markgraf Ludwig nach Gefangennehmung des Bischofs Ulrich sich alles Eigenthums des Hochstifts Chur, dessen er nur habhaft werden konnte, bemächtigte, so riss er auch Bormio an sich, und belehnte damit 1348 den Vogt Ulrich von Matsch — (aber dieser besass es ja schon zuvor!). — Allein die Bormier dachten an Selbsthilfe, und wandten sich an die Visconti von Mailand, Herren des übrigen Valtelins; eben so thaten die von Poschiavo. Man unterhandelte eine Zeitlang; aber Vogt Ulrich zu ungeduldig, um günstigen Erfolg von den Verhandlungen zu erwarten, wollte mit Gewalt schneller an's Ziel kommen. Umsonst verbot Bischof Ulrich seinem Vogte die Fehde; dieser, noch darüberhin von den Carrara, den Feinden der Visconti, mit 3000 Mark gegen Mailand aufgehetzt, schickte seine Lente den 23. August über Münsterthal nach Bormio; er selbst blieb im Kloster Münster zurück. Bei der Badquelle erlitten die Vogtleute eine gänzliche Niederlage. Nun musste der Bischof zu seinem grössten Unmuthe Bormio, Poschiavo und Chiavenna den Mailändern überlassen, ohne den mächtigen Vogt, der selbst dem Markgrafen furchtbar war, auch nur zur Rechenschaft ziehen zu können.“

Laut der Angabe Quadrio's habe der Bischof Ulrich von Chur nach der Niederlage der Matschischen Schaaren behauptet, deren Einfall sei ohne seinen Willen geschehen: „Mostrandosi pertanto (il Vescovo) sommamente dell'avenuta rottura disgustato opponeva, che la mossa de esso Conte? die Mazzo era stata contra la sua volontà e del Capitolo\*)

---

\*) Das Nämliche behauptete allerdings auch Bischof Johann von Chur in seiner im Jahre 1420—1421 vorgelegten Klageschrift gegen die Vögte von Matsch: „Item der Elter von Matsch jez Vogt Ulrich's Vatter, der verwandt sich mit gewalt vnd ohn recht der Vogtey vnd Pflegnuss der Teller Wurms vnd Pustlafs, die Vnserrm Gottshauss dazumal zugehörntent vnd noch billich zugehören solltent, vnd von sein selbs sach wegen da hub er an zu kriegen mit den Herrn von Meylandt, da was der Herr von Meylandt also mächtig, das Er die vorgenandt zwey Teller zu seinen Handen nahm vnd

e volgevasi per ogni parte chiedendo ragione a suoi diritti. Ma le opere sue non corrisposero al suo desiderio e l'esito delle armi da lui nuovamente tentate riuscigli ognora contrario, onde perpetuamente battuto e vinto, fu bisogno, che con pazienza deponesse la spada ed i Bormiesi altresì si videro per questa guisa all'obediienza dei Visconti ridotti (loc. cit. pag. 287.) — Dass die von Bormio damals wirklich unter die Herrschaft der Visconti gekommen, geht deutlich aus folgenden Urkunden hervor; durch Urkunde dat. Mailand am 8. Juli 1351 gewährt Johann, Erzbischof von Mailand et Dominus generalis civitatis Mediolani allen Unterthanen des erlauchten Markgrafen Ludwig von Brandenburg so wie des Herzogs Conrad von Teck, auch der edlen Männer de Amadia (v. Matsch) freien Verkehr mit und ohne ihren Waaren, Sachen und Gefährten auf mailändischen Gebiete bis künftige Martini. (Statth.-Archiv.) — So thut auch 11. November 1351 Herzog Conrad von Teck im Namen des Markgrafen Ludwig als tirol. Landeshauptmann kund, dass er im Namen des Markgrafen den Vertrag (treugas) zwischen dem Markgrafen und dessen Unterthanen einer- und dem Erzbischof Johann von Mailand und der Gemeinschaft von Bormio andererseits früher eingegangen, der aber am heutigen Tage ende, zum Gemeinwohl und zum Besten des Handels und der Kaufleute durch ihre beiderseitigen Territorien bis Jacobi 1352 verlängere; gegeben auf Schloss Tirol. (ibidem.) Dieser Waffenstillstand oder Vertrag muss auch im J. 1352 von Jacobi wieder bis Martini verlängert worden sein, denn am 11. November 1352 zu Mailand urkundet der nämliche Erzbischof Johann von Mailand et Dominus generalis Mediolani, dass er die zwischen dem Markgrafen Ludwig und dessen Unterthanen einer- und der Gemeinde

---

also hat derselb von Mätsch der Stiff zu Chr die zwei Teller verloren, ohne alle schuld vnser leut vnd Gottshauss, dass vnser Stiff zu grossem Schaden kommen ist vnd vil me den zweyhundert tusend gelts davon verloren hat.“ (Foffa, das bündnerische Münsterthal. Urk. 36.)

und seinen Leuten des Thals Bormio andererseits eingegangene treugas, welche am heutigen Tage enden, zur Förderung des Handels in ihren Gebieten, wie selbe bisher beobachtet worden, bis Jacobi 1353 ausdehne, promittentes pro nobis et dictis nostris subditis de Burmio hujusmodi treugas forma et modo omnibus, quibus supra in antea valituras. (ibidem.)

Wenn wir dem Quadrio Glauben beimessen wollen, so gaben demungeacht die Vögte von Matsch die Forderung ihrer Rechte daselbst nicht auf: „Non cessarono frattanto i Venosta d'insistere nelle loro pretese ed erano continuamente co' Bormiesi in contenzione ed in guerra, infestandosi scambievolmente con rapine ed uccisioni. Ma riuscendo al fine loro ogni opera vana, Giovanni Avvocato figliuolo del fù Egano stanco di tali contese, per uscirne con qualche riputazione stimò di fare in suo nome ed a nome altresì d'Artvico suo figliuolo? (fratello) abitante in Bormio, fece donazione a Nicoletto del fù Gervasio degli Alberti di Bormio di tutto quel Vasallatico, che nel territorio di Tirano pretendeva di possidere, del quale ne fù investito con nome di feudo legale Giov. Saracini di Tirano da Egano e da Udalrico degli stessi Avvocati di Mazzo, per instrumento ai 3 Dicembre 1356. — Gli altri congiunti e fratelli Venosta, essendosi ormai per tali contese troppo spossati di forze, ebbero per migliore di concludere co' Bormiesi una Tregua, della quale però quest'ultimi due inviati a Milano spedirono nel 1357 ad un Ministro per intenderne mediante lui su ciò i sentimenti del Signore di quello Stato. (Alberti, antichità di Bormio pag. 15, und Quadrio loc. cit. 285—288.) — Wir werden später sehen, wie doch noch einmal Bormio unter die Gewalt der Vögte von Matsch auf kurze Zeit kam; ja wir werden aus später anzuführenden Urkunden von den Jahren 1465 und 1503 erfahren, dass die Vögte ungeacht des Verlustes ihrer Vogteirechte zu Bormio und im übrigen Valltellin dennoch viele Besitzungen, Zehenten und Einkünfte zu Bormio, zu Mazzo und zu Sandalo bei Mazzo fortwährend besessen, selbe

aber aus Gründen angesehenen Familien daselbst zu Lehen gaben; und kehren nach diesem Vorsprung in der Zeit zur Fortsetzung der übrigen matschischen Familien Notizen zurück.

## XXVII.

Am 9. Juni 1350 verkauft Vogt Hans von Matsch dem Hans Nebel, Bürger an Meran einen Acker um 10 M. B. (Zibock aus d. Arch. Curberg.) — Am 24. September 1351 zu Mals in Gegenwart Johans, des Pfarrers zu Taufers, Hrn. Lanzelots eines Bruders des Caplans zum hl. Johann, der Herrn Conrad Pinigad und Lanzelot von Glurns, beide Diener der beiden Vögte Ulrich des ältern und des jüngern von Matsch schwört Hr. Heinrich der Pfarrer von Malles mit andern Personen vor dem Amtmann des Hrn. Vogts Ulrich zu Glurns, dass Frau Adelheid von Reichenberg, Tochter Hrn. Lorenzen von Reichenberg seligen, ihrem Gemahle Hrn. Hermann von Montani ihre Morgengabe so wie auch alle ihre eigenen und Lehengüter geschenkt habe. (Archiv Tarantsberg.) — Um diese Zeit verheirathete Heinr. v. Rotenburg tirol. Hofmeister des Vogts Ulrich Verwandter seinen Sohn mit N., der Tochter des Grafen Wilhelm von Montfort, und stellte diesem, wahrscheinlich für Einhaltung der dabei eingegangenen Verbindlichkeiten am St. Catharinatag als Bürgen nebst dem Grafen Mang von Geroldsegg auch den Vogt Ulrich von Matsch und Andere von Adel. (Statthaltereiarchiv.) — Eine sonderbare Erscheinung ist es, dass die Vögte von Matsch schon einige Jahre früher, bevor noch die Herzoge von Oesterreich Tirol an sich brachten, an diese sich anschlossen, so z. B. verpfändet am 29. Mai 1356 zu Wien Herzog Albrecht von Oesterreich dem Wichler die Vogtei Ochsenbrunn für 500 fl., mit denen derselbe ihn gelöst vom Vogte Ulrich von Matsch, dem der Herzog diese schuldig war „des Dienstes wegen so vns derselb Vogt Ulrich der jünger mit seinen und seines Vaters Vesten dienen vnd

warten soll von hinne vntz auf sand Jacobstag vnd von demselben sand Jacobstag über ein ganzes iar.“ (Huber, Gesch. d. Verein. Tirols, S. 192, Regest 964 aus d. k. k. geh. Arch. und bei Lichnowski V. B. Reg. Nr. 1856 ungenauer Auszug.) — Am 25. November 1356 schrieb vom Schlosse Tirol aus die Landesfürstin, Gräfin Margreth:

Margaret, Marchionissa Brandenb. etc.

Vnserm getrewen Vogt Vlrich von Metsch richter ze Glurens oder wer an seiner stat ist. wir wellen, daz du vns auf der stat sendest. bey dem Poten. der dir disen prief pringet. gen dieser Heyligen zeit, ze weihnachten. ze opfer phenning nach gewonleichen siten. Zwaintzich phunt perner. die wellen wir dir gerne verraiten. an deiner nehesten raytunge. die du tunde wirst von dem gericht ze Glurens. mit disem prief. versigelt mit vnsers getrewen Chunrad des Fraunwergers vnsers lieben gemehel Hofmaisters Insigel. geben auf Tyrol. des freytages an sand Kathreyn tage. Anno dmi. M.CCClvj<sup>o</sup>. (Archiv Curberg.)

## XXVIII.

Im nächstfolgenden Jahre 1357 oder 1358 trug sich ein tragisches Familien-Ereigniss zu; hören wir darüber den etwas trockenen Bericht unsers lieben Fr. Goswin, der uns allein als Zeitgenosse über dasselbe berichtet: „Damals standen auch die Vögte von Matsch einander feindlich gegenüber. Herr Ulrich, der auf dem untern Schlosse hausste, legte sich mit seinen Knechten vor die obere Burg, nahm sie, und trieb die Herren Johann und Hartwig daraus. Es ward dabei der Thurm in Mals gebrochen, der kleine Thurm unter Curberg und das Taubenhau. Bei der Belagerung fiel Urele von Reichenberg, der dem Kloster Marienberg so grossen Schaden verursacht hatte, von einem Pfeile getroffen. — Als Ursache dieser Fehde wird angegeben, dass die Herrn Johann und Hartwig vom obern Schlosse Matsch zuerst gegen den

Vogt Ulrich und die Seinigen auf Verrath und Mord gesonnen haben. Viele ihrer Leute wurden gefangen und verschmachtet im Elende; sie selbst verloren Hab und Gut.“ (Goswin loc. cit. S. 138). — Dies ist nun das Ganze über dies für die Familiengeschichte der Vögte von Matsch so wichtige Ereigniss; es mag dabei ziemlich ernst und blutig zugegangen sein und der Kampf scheint sich nicht bloss auf die Veste Matsch beschränkt, sondern auch aus dem Thale in die Gegend von Schluderns und Mals herausgezogen zu haben, da dabei der Thurm unter Curberg so wie auch das Taubenhaus und sogar der Thurm zu Mals zerstört wurden und das Ganze mit der völligen Vernichtung der von Egno IV. gegründeten Hauptseiten-Linie der Vögte endete. Denn Johann I. kam entweder dabei in einem Gefechte um oder flüchtete aus dem Lande, vielleicht in's Valltellin und verschwindet seit dieser Zeit spurlos; sein Bruder Hartwig III. aber gerieth entweder bei der Erstürmung der Veste oder bald darauf in Gefangenschaft und starb laut Goswins Calendarium bereits am 1. Februar 1360 im Gefängnisse; „Calendaris Februarii M.CCC.lx. obiit Hertwicus Advocatus in vinculis.“ — Obschon beide verehlicht waren, so erlosch doch mit ihnen ihre Linie; denn Johann I. wurde laut einer Urkunde im Archive Tarantsberg im J. 1338 mit Hilaria von Annenberg verlobt; ob es zur wirklichen Heirath gekommen, ist sehr zweifelhaft; später scheint er mit einem Fräulein von Arco verehlicht gewesen zu sein, da er als Schwager des edlen Nicolaus v. Arco bezeichnet wird; denn im Jahre 1353 verkauft Nicolaus von Arco mit Willen und Wort seines Schwagers, Hrn. Johanns, Vogts von Matsch, dem Hrn. Albrigrin von Ladron ein Gut. (Zibock aus dem fürstbisch. Archiv zu Trient); dass er Kinder hinterlassen, davon ist keine Spur; wohl aber von seinem Bruder Hartwig III., dessen Gemahlin Bona von Ladron bereits i. J. 1353 gestorben war; denn i. J. 1353 war Streit zwischen Hrn. Hartwigen Vogt von Matsch wegen der Frau Bona von Ladron, seiner Gemahlin seligen, Verlassenschaft und Erbtheils, wel-

ches er statt seiner Kinder zu suchen hatte, an einem, und zwischen Hrn. Albrigin von Ladron am andern Theil, darum sie durch Hrn. Wilhelm von Ende und Andern verglichen worden. (Zibock aus dem fürstbisch. Hofarchiv zu Trient.) — Hier werden also deutlich Kinder erwähnt, welche Vogt Hartwig III. mit der edlen Bona von Ladron erzeugt hatte; von einem Sohne ist keine Spur zu finden, wohl aber von zwei Töchtern; denn i. J. 1350 verkauft Frau Romana von Matsch, Tochter Hrn. Hartwigs des Vogts von Matsch und Wittwe von Hrn. Heinrich von Fallsaz einige Güter, (Zibock aus dem Arch. Curberg), — und im Jahre 1359 bekennt Hr. Conrad von Ramüss wegen der 50 M. B., welche der edle Hr. Vogt Ulrich der ältere von Matsch ausgerichtet hat seiner Muhme Margret, seiner, Conr. von Ramüss, Gemahlin, wegen der Ausfertigung, als er sie ihm zur Gemahlin gegeben. Sollte selbe ohne eheliche Leiberben sterben, so sollen diese 50 M. B. wiederum an den edlen Vogt Ulrich, als wenn selbe seine Schwester wäre, heimfallen. Des waren Zeugen, sein lieber Oheim Hr. Nikolaus von Liechtenberg, Hr. Albrecht der Weixler, Egenal von Tarasp und Andere. (Zibock a. d. Arch. Curberg.) — Aus dieser letztern Urkunde lässt sich deutlich herauslesen, dass Vogt Ulrich III. nach Besiegung seiner Vettern Johann und Hartwig aller ihrer Habe, Schlösser und Güter, Eigen und Lehen sich bemächtigte; jedoch der Tochter des beraubten und eingekerkerten Vogtes Hartwig sich annahm und durch Verheirathung an einen Adelichen jener Gegend und ihre Ausstattung für sie sorgte. — Es ist sonderbar, dass in keiner Urkunde irgend eine Spur von Eingreifen des Landesfürsten in diese Fehde zwischen den Vettern von Matsch, noch auch Schritte zur Verhinderung der gewaltsamen Beraubung und Vertreibung der beiden Brüder zu entdecken ist; — es wirft ein trauriges Licht auf die damaligen Rechtszustände und die Ungebundenheit des Adels in jener Zeit.

Wenn ich nun oben den Zeitpunkt, in welchem sich die erwähnte Catastrophe der Egnonischen Linie der Vögte von

Matsch, welchen Goswin nur überhaupt mit dem allgemeinen Ausdrucke „damals“ zu bezeichnen für gut befand, auf 1357 oder 1358 ansetzen zu dürfen glaubte, so fusse ich mich dabei vorzüglich darauf, dass, wie wir oben gesehen, die Brüder Johann und Hartwig ganz selbstständig noch am 3. Dezember 1356 jene Belehnung mit den Gütern zu Tirano vornehmen, während seit dieser Zeit Vogt Johann ganz aus den Urkunden verschwindet, seine und seines Bruders Hartwig Besitzungen aber eingezogen, letzterer aber 1359 schon im Kerker erscheint.

## XXIX.

Seit dem Schlage, welchen der Herzog Conrad von Teck den Vögten von Matsch versetzt hatte, hielten sie sich dem Markgrafen Ludwig, so lange dieser lebte, gegenüber ziemlich ruhig; sie scheinen aber zugleich ihre im J. 1356 angeknüpfte Verbindung mit den Herzogen von Oesterreich, mit denen ja auch Markgraf Ludwig in gutem Einverständnis lebte, fortgesetzt zu haben, denn am 3. April 1359 finden wir Vogt Ulrich den jüngern zu Wien, wo er sehr wahrscheinlich seine i. J. 1356 angeknüpften Verbindungen mit Herzog Albrecht von Oesterreich erneuerte; am 3. April 1359 bekennt Graf Jörg, Sohn des Grafen Fridrich von Toggenburg, dass er schuldig geworden seinem lieben Oheim, Vogt Ulrich dem jungen von Matsch, 100 Guldein guter Floren, welche derselbe zu Wien in der Stadt ihm geliehen, und stellt ihm dafür Hansen von Langenhart zu Bürgen, dass er ihm dieselben in den nächsten Pfingstfeiertagen zurückzahlen wolle unter Verpflichtung der Einlagerung mit drei Pferden und 3 Knechten in der Stadt zu Santgans (Sargans) oder zu Feldkirch; Zeugen dessen: Job von Gerut, Persth von Langenstaig und Franz von Werrenberg. (Archiv Curberg.) — Am 1. Februar 1360 von Werdenberg aus melden die Grafen Albrecht von Werdenberg der ältere und

Graf Albrecht der jüngere dem Bischofe Peter und dem Capitel von Chur, dass sie mit ihren Oheimen, Vogt Ulrich von Matsch dem ältern und dem Vogt Ulrich dem jüngern wegen der Veste Greifenstein (bei Villisur) und den dazu gehörigen Leuten und Gütern, Kirchensatz, Eigen und Lehen, welche das Stift pfandweise von ihnen in Händen habe, — „daz ir in pfanz wise inne hant,“ — übereingekommen und sie denselben mit aller Ansprach und Eigenschaft aufgegeben haben sammt allen dazu gehörigen Rechten. Und wenn sie (Bischof und Capitel) ihnen, — den Vögten, — oder deren Erben geloben mit allen Stücken und Gedingen wie sie ihnen, — den v. Werdenberg, — gelobt oder wie immer mit denselben oder deren Erben darüber übereinkommen, so wollen sie den Bischof, Capitel und deren Geisel und Bürgen gänzlich darum ledigen und lossagen. (Mohr cod. dipl. III. Nr. 86 aus dem bischöfl. churerischen Archiv.) — Der Bischof und das Capitel von Chur wurden demnach angewiesen, bezüglich dieser Veste und Zugehör, des Ablösungsgeldes und der Bürgen in Zukunft an die Vögte von Matsch sich zu halten. — Sechs Tage darnach, am 25. Februar 1360, zu Werdenberg stellen beide Grafen v. Werdenberg die völlige Verzichtleistungsurkunde zu Gunsten der beiden Vögte Ulrich von Matsch bezüglich der Veste Greifenstein „mit lüt, mit guot, mit zwingen, mit bannen, mit gericht, vnd mit allen den zuo gehörenden, so zuo der selben vesti Griffenstein gehörnt, . . . vnd mit allen den rechten gewonhaiten vnd gedingen, als ouch die selbe vesti Griffenstein daz gozhus von Cur vncz an disen hütigen tag in pfanzt wiss inne gehabt hat“ — aus. (Mohr cod. dipl. III. Nr. 87).\*) — Ich glaube die Erklärung für diese Ueber-

---

\*) Was die Geschichte dieses Schlosses betrifft, so findet sich urkundlich Folgendes. Im Jahre 1193 erscheint ein Rudolph von Greifenstein. (Kaiser, Gesch. v. Liechtenstein S. 98.) — Im Jahre 1233 erschlug ein Rudolph v. Greifenstein im Dorfe Reams den Bischof Berchtold von Chur; der reuige Mörder erhielt 1237 vom Papste Absolution unter der Bedingung, dass er einen Zug zum hl. Grabe mache und gegen

lassung der Veste Greifenstein durch die Werdenberg an die Vögte von Matsch in dem Bündnisse zu finden, welches beide

die Ungläubigen kämpfe. (Kaiser loc. cit. S. 107, und Mohr, cod. dipl. I. Nr. 215.) Vielleicht erlosch mit ihm sein Geschlecht, welches seitdem aus der Geschichte verschwindet. — In wessen Besitz dann das Schloss Greifenstein gekommen, ist aus Urkunden nicht ersichtlich; im Anfange des 14. Jahrhunderts finden wir es im Besitze der Hrn. v. Wildenberg; schon vor 1320 hatten es Graf Hugo von Werdenberg und dessen Gemahlin Anna von Wildenberg dem Stifte Chur für 1200 Mark verpfändet und das Stift ihnen den Grafen Ulrich von Montfort dafür zu Bürgen gestellt; im Jahre 1320 aber versprachen erstere diesem ihrem Vetter, U. v. Montfort, ihn seiner Bürgschaft zu entlassen, sobald das Stift ihnen statt seiner andere annehmbare Bürgen stellen würde. (Meine Schatzarchiv-Regesten Nr. 442.) — Im nämlichen Jahre 1320 bekennt das Capitel von Chur, dem Luz Conrad Plant, Fridrichen Hans Sweikli und den Gebrüdern Andre und Peter von Suz 400 M. zu schulden und verpfändet ihnen dafür eine jährliche Gilte von 40 M. auf der Burg Greifenstein (loc. cit. Regest 443). — Aus dem erstern Regest geht nun deutlich hervor, dass damals die Veste Greifenstein Eigenthum der Grafen v. Werdenberg und nicht des Stiftes Chur war und letzteres dieselbe um diese Zeit nur als Pfand von denselben inne hatte. Dies erhellet auch aus den zwei damit in Verbindung stehenden von C. v. Mohr in seinem Cod. dipl. Rhaetiae II. Nr. 315 und 316 gelieferten Urkunden, vermöge deren ersten am 11. Oct. 1334 Bischof Ulrich von Chur und dessen Capitel nach dem i. J. 1328 erfolgten Ableben des Grafen Hugo von Werdenberg gegen dessen Bruder, den Grafen Albrecht von Werdenberg, und dessen Erben sich verpflichteten, die Rücklösung der Burg Greifenstein und Bergün und was dazu gehört, jederzeit um 1150 kurwälscher Marken, je 4 Pfund Bilian für die Mark gerechnet, zu gestatten, wie sie Graf Hugo von Werdenberg und dessen Gemahlin Anna von Wildenberg, beide selig, dem Stifte Chur zu währendem Pfande versetzt hatten. Bischof und Capitel stellen zur Sicherheit 30 Geiseln, darunter 2 Aebte, 10 Chorherrn von Chur und unter den Uebrigen grösstentheils Adelige und ein paar Bürger. — In Folge dieser neuerlichen Verschreibung urkundet in der zweiten der erwähnten Urkunden Graf Albrecht von Werdenberg und erklärt die von des Bischofs Ulrich V. unmittelbarem Vorfahren, dem Bischof Johann I., reg. von 1325—1331 gegebenen Verschreibung betreffs der Pfandschaft Greifenstein als aufgehoben, da Bischof Ulrich die Bürgen und Geiseln, welche sein Vorfahr, Bischof Johann und Graf Ulrich v. Montfort seinem nunmehr verstorbenen Bruder, dem Grafen Hugo v. Werdenberg, wegen dieser Pfandschaft gestellt hatte, geledigt und gelösst haben. — Jedoch scheint Graf

obenerwähnte Grafen von Werdenberg mit den Vögten von Matsch gegen das Kloster Disentis und dessen Verbündete in diesem Jahre schlossen; am Mittwoch nach der alten Vasnacht (25. Februar) 1360 zu Werdenberg urkunden Graf Albrecht von Werdenberg und Graf Albrecht von Werdenberg d. j. um das Bündniss, welches sie mit ihren Oheimen, Vogt Ulrich dem älteren von Matsch und Vogt Ulrich dem jüngeren, gegen das Gotteshaus Disentis und dessen Verbündete, denen von Razüns, den von Bellemont, gegen den Grafen Rudolph v. Montfort und dessen Söhne und alle ihre Helfer und Diener geschlossen, welche Vögte beide zu demselben Kriege Haft sind so wie deren Erben laut der Handfeste, die sie ihnen ausgestellt; und darum habe er und seine Erben ihnen und ihren Söhnen und Erben gelobt, falls der eine von ihnen oder beide von dieser Fehde wegen mit den Gegnern ein Abkommen schliessen würden, auch die Vögte und deren Helfer und Diener in diesem Frieden eingeschlossen werden. Ferner wenn den Vögten wegen dieser Fehde ein Angriff geschehe, so wollen sie ihnen ge-

Albrecht von Werdenberg von diesem Rücklösungsrechte keinen Gebrauch gemacht zu haben, bis er endlich bei oben erwähnter Gelegenheit sammt seinem Sohne i. J. 1360 sowohl das eigentliche Eigenthums- so wie das Ablösungsrecht der Veste Greifenstein an die Vögte von Matsch überliess. -- Durch diese zwei Urkunden wird die Unrichtigkeit der Angabe Eichhorns in seinem *Episcopatus Cur. S. 107*, wodurch er gerade das Gegentheil, nämlich dass Bischof Ulrich V. von Chur dem Grafen Albrecht von Werdenberg die Veste Greifenstein verpfändet habe, behauptet, dargelegt. — Wenn man nun alle diese urkundlichen Daten näher in's Auge fasst, muss man staunen über die Unverschämtheit des rauflustigen Bischofs Hartmann von Chur, regierte 1390—1416, dass er die Veste Greifenstein als stiftchurerisches Lehen von den Vögten von Matsch beanspruchen wollte, da vielmehr das Stift dieselbe schon vor 1320 von den v. Werdenberg und seit 1360 von den Vögten von Matsch nur als Pfandschaft inne hatte. — Ebenso unbegreiflich ist es, wie des Bischofs Hartmann Nachfolger auf dem Stuhle zu Chur in der 1421 gegen die Vögte von Matsch vorgelegten Klageschrift behaupten konnte: „Item wir habent auch brieff von Künigen vnd Kaisern, die wir Euch hie zeigen wellent, dass das Gebiet ze Greifenstein, zwing vnd bann vnserm Gottshaus zuegehört vnd nit denen von Mätsch.“ (Foffa das bündu. Münsterthal S. 64.)

holfen sein mit Leib und Gut, mit Ross und zu Fuss, jedoch sollen die Vögte dann ihnen und ihren Helfern und Dienern Kost geben wie andern ihren Dienern. Auch hätten sie sich ausbedungen, falls sie dabei nicht in eigener Person dabei erscheinen könnten oder wollten, sie dann an ihrer statt einen andern als Hauptmann mit ihren Helfern und Dienern den Vögten zu Hilfe schicken dürfen. Und darüber hätten sie ihnen einen feierlichen Eid geschworen. Hängen noch beide Siegel. (Archiv Curberg.) — Ich vermuthe, dass die oben erwähnte Ueberlassung der Veste Greifenstein von den beiden Grafen von Werdenberg an die beiden Vögte von Matsch wohl der Preiss ihres Bündnisses mit ihnen gewesen, da alle drei Urkunden aus dem nämlichen Monate stammen. — Weder Vanotti in seiner Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg noch Andere kennen dies Bündniss und daher noch weniger dessen Zweck und Resultat.

Während aber die Vögte von Matsch sich in feindselige Bündnisse von Andern hineinziehen liessen, hatten sie selbst Feindseligkeiten von Heinrich von Annenberg und dessen Söhnen zu erdulden wegen Geldforderungen, wahrscheinlich von den von ihnen unterdrückten Vettern Johann und Hartwig herrührend. Weil aber die Annenberger auch gegen die Markgräfin Margretha sowohl als auch gegen andere reiche und arme Leute frevelhaft sich benommen, wurden sie endlich genöthigt am 4. Juni 1360 auf einen Tage an Meran zu erscheinen, wo eine Beilegung ihrer Misshelligkeiten zwischen ihnen einer- und der Herrschaft zu Tirol, der Markgräfin Margreth, den Vögten von Matsch und mehreren reichen und armen Leuten, welche erstere durch verschiedene Bubenstücke belästigt hatten, andererseits versucht werden sollte. Der Tag fand statt, und nachdem zuerst durch mehrere adeliche Zeugen die Annenberger ihrer Bubenstücke überwiesen worden, setzte Vogt Ulrich von Matsch im Namen der Markgräfin fünf adeliche Herren als Schiedsrichter und gab ihnen noch drei andere Edle als Beisatz. Diese sprachen unter anderm: alle bisherigen Verträge des Annenber-

gers mit den beiden Vögten Ulrich von Matsch sollen ungiltig, letztere jedoch gehalten sein, ihm 350 M. B. zu zahlen, und ferner, alles Eigenthumsrecht, welches der Annenberger auf den Fridrich von Nauders so wie auf dessen Söhne und Töchter beanspruchte, soll dem Vogte Ulrich zustehen. (Archiv Tarantsberg.)

### XXX.

So hatten die beiden Vögte Ulrich von Matsch bei den Landesfürsten wieder in Gunst sich zu setzen gewusst, die sich Vogt Ulrich der jüngere noch in höherm Grade zu verschaffen verstand, als Markgraf Ludwig im September 1361 gestorben war und dessen einziger jugendlicher Sohn, Herzog Meinhard III., die Regierung des Landes überkam. Vogt Ulrich der jüngere näherte sich diesem, und da derselbe es für bequemer fand, statt in Tirol die Zügel der Regierung in die Hände zu nehmen, in Baiern in Begleitung einer lustigen Gesellschaft, mit der er ein Bündniss eingegangen, herumzuziehen, so bestellte er drei Männer als seine Statthalter im Lande Tirol, welche in seinem Namen das Land verwesen sollten, und diese waren: seines verstorbenen Vaters Ludwig Günstling Heinrich von Pophingen der Pfarrer von Tirol, Vogt Ulrich der jüngere von Matsch und Diepolt der Häl. — Da aber Pfarrer Heinrich übermüthig wurde, ersuchten die Tiroler im Mai 1362 den Markgrafen Meinhard, denselben von den Statthalterei zu entfernen und dafür den Vogt Ulrich von Matsch ihnen als Hauptmann des Landes zu setzen. Der junge Markgraf willigte ein, und meldete ihnen durch Schreiben dat. Neuburg 1. oder 2. Juni 1362: dass er auf ihre Bitten den Vogt Ulrich von Matsch den jüngern zum Hauptmann und Pfleger von Tirol ernannt und den Hofmeister, Heinrich von Rotenburg, gebeten habe, mit demselben die Hauptmannschaft zu übernehmen. „Alz wir vernomen haben von vnsern rat, den wir ietzo zu ew

gesant heten gen Aytterwang, daz ewer vil vnd begirlich gebeten habt für den edeln vogt Vlrich von Mätsch, vnsern lieben getrewen, ew ze setzen vnd ze geben ze hauptmann, daran wir ew wellen vnd mainen ze geuallen vnd machen vnd setzen ew in ze hauptmann vnd ze Pfleger vnz an vuser widerrufen vnd schaffen mit ew ernstlichen, daz ir im wartend vnd gehorsam seit von vnsern wegen alz ir vnserm gewaltigen hauptmann billig tut vnd tun sullt u. s. w.“ (Huber, Vereinigung Tirols m. Oestr. S. 212 aus dem k. k. geh. Arch.) Er wurde jedoch von dem Markgrafen angewiesen, als Hauptmann des Landes alle wichtigen Angelegenheiten des Markgrafen, des Landes und der Leute nach dem Rathe, Wissen und Willen des Hofmeisters, Heinrich von Rotenburg, zu besorgen, es möge dann dieser die ihm angebotene Mithauptmannschaftsstelle annehmen oder nicht. — Es scheint aber, dass der Rotenburger die Theilnahme an der Landeshauptmannswürde nicht angenommen habe, da wir fortwährend nur den Vogt Ulrich von Matsch den jüngern als solchen walten sehen, während sein Vater auf andere Weise thätig erscheint; denn am 7. September 1362 zu Schluderns compromittiren das Capitel von Chur einer- und Hr. Conrad von Ramüss andererseits auf Vogt Ulrich den ältern als Obmann, der noch fünf andere, nämlich den Herrn Heinrich von Reichenberg, den Hrn. Heinrich den Kellner auf Tirol, und die Hrn. Conrad Panigad, Erasm v. Colraun und Lanzelot von Glurns als Schiedsrichter sich zuordnete, um in Minne oder in Rechte wegen ihrer beiderseitigen Ansprüche auf das die Kirche und Hospital zum hl. Valentin (auf der Haide) und dessen Einkünfte sie zu vereinbaren. Es war nöthig einen Rechtsspruch zu thun, und er scheint zu Gunsten des Churercapitels ausgefallen zu sein. (Mohr cod. dipl. III. Nr. 104.)

Unterdessen war im Lande selbst eine wichtige Aenderung eingetreten; denn die Herzoge von Baiern überdrüssig des entehrenden Herumziehens ihres Veters, des Markgrafen Meinhard III., in lockerer Gesellschaft, hatten im Einver-

ständnisse mit den Städten Baierns denselben fangen lassen und nach München gebracht, wo sie ihn unter dem Scheine von Vormundschaft gleichsam in Gefangenschaft hielten. Derselben bald müde, entzog sich Meinhard, den ohnehin die Tiroler auf recht gemüthliche Weise eingeladen hatten, zu ihnen in's Land zu kommen, und nachdem er, wie es scheint, schon zuvor die Vornehmsten des Landes von seinem Vorhaben verständigt hatte, — den Händen seiner lieben Vettern durch die Flucht, zu der, wie es den Anschein hat, seine eigene Mutter, die Markgräfin Margret, selbst gerathen und die Anstalten getroffen hatte; ihm eilte nebst den vornehmsten des tirolischen Adels auch sein Landeshauptmann, Vogt Ulrich von Matsch, entgegen und war mit den Andern zu Kitzpühel Zeuge, wie Meinhard am Sonntage vor Allerheiligen (30. Oct.) 1362 den Johann, Domprobst von Brixen, mit seinem Insigel betraute. (Sinnacher V. S. 303.) — Er begleitete dann den Landesfürsten, der ihn bei seiner Landeshauptmannstelle beliess, in's Etschland, wo ihm derselbe neue Gunst bewies, indem er ihm durch Urkunde dat. am Montag nach Martini (14. November) 1362 die dem gestürzten Landeshauptmanne, Heinrich von Popfingen, Pfarrer von Tirol, dem der Markgraf in seiner Ungnade all sein Eigenthum, Pfandschaften und Lehen eingezogen hatte, die ebenfalls eingezogene Veste Brunnenberg unweit des Schlosses Tirol schenkte, (Sammler IV. S. 292, und Brandis. Gesch. d. Landsh. S. 90) und bald darauf auch andere demselben eingezogene Güter, wie wir aus einer später zu erwähnenden Urkunde vom Jahre 1373 deutlich entnehmen können.

Jedoch nur kurze Zeit konnte sich Markgraf Meinhard III. der Regierung des Landes erfreuen, da bereits am 13. Jänner 1363 zu Meran der Tod derselben ein Ziel setzte; und nun fiel dieselbe an seine ihn überlebende Mutter, die schwache Markgräfin Margreth, zurück, welche den Vogt Ulrich von Matsch den jüngern in der Führung der Landeshauptmannschaft beliess, und ihm bereits am 16. Jänner alle seine Privilegien bestätigte. (Alf. Huber, Gesch. d. Verein.

Tirols, Regest 261 aus k. k. geh. Arch.) — Es entstand nun eine vielköpfige Herrschaft: der Vogt Ulrich von Matsch der jüngere, Hauptmann des Landes, Egno, Graf von Tübingen, Deutschordens Landcomtur, Vogt Ulrich von Matsch der ältere, der Landeshofmeister Heinrich von Rotenburg, Petermann von Schönna, Burggraf zu Tirol, Diepold der Häl, Hans der Friendsberger, Fridrich von Greifenstein und Berthold von Gufidaun waren die allgewaltigen Landherren und Rätthe, ohne deren Gunst, Willen und Wort keinerlei Sache zu handeln die Landesfürstin durch schwere Verschreibung am Erchtag vor Sebastiani, 17. Jänner, 1363 zu Meran sich verbindlich machen musste. (Alph. Huber loc. cit. Regest. 264). — Diese Landherren aber wussten ihre Stellung auf eine eben nicht ehrenwerthe Weise für sich auszubeuten; eben nicht der genügsamste dabei war Vogt Ulrich der jüngere, der Landeshauptmann; denn auf sein Andringen belehnte schon am 17. Jänner 1363 zu Meran die Markgräfin Margreth ihn und dessen Erben mit der Propstei Eyrs, welche die Vögte von Matsch einst ihrem Ahn, dem Herzoge Meinhard, um 600 M. B. versetzt haben sollten. (Alph. Huber loc. cit. Regest 265 aus k. k. geheim. Arch. Diplomatar 970 n. 27.) — Am nämlichen 17. Jänner 1363 zu Meran verleiht dieselbe Markgräfin demselben Vogt Ulrich von Matsch, dem jüngern, ihrem Hauptmanne, da er ihr vorgestellt, dass Herzog Meinhard, ihr Ahn statt der seinen Vordern genommenen Pflege Sarnthein das Gericht Nauders gegeben habe, dessen sie lange entwehrt seien, dasselbe Gericht Nauders. (Alph. Huber loc. cit. Regest 266 aus k. k. geh. Arch. Diplom. Nr. 970, n. 28.) — Ebenso versetzt dieselbe ihm am nämlichen 17. Jänner 1363 zu Meran für das Geld, das ihm und seinen Vordern K. Heinrich, Herzog Johann so wie die Markgrafen Ludwig und Meinhard für ihre Dienste schuldig geblieben und wofür er Briefe habe, Stadt und Gericht Glurns. (Alph. Huber loc. cit. Regest. 267 aus k. k. geh. Arch. Dipl. n. 32). Zwei Tage darauf, am 19. Jänner 1363, zu Meran verspricht die Mark-

gräfin Margreth, die Veste Landeck, welche Vogt Ulrich der jüngere jetzt einnimmt, nicht aus ihrer Gewalt zu geben ohne den Willen Heinrichs von Rotenburg, wenn nicht früher diesem und seinen Gesellen und Dienern, welche an der That schuld sind, dass der Maracher gefangen und die Veste Landeck in ihre, Margrethens, Hand gekommen ist, ihre Feindschaft ausgetragen gegen den Satzenhofer und des Marachers Feinde. (Alph. Huber loc. cit. Regest. 277 aus k. k. geh. Arch. dipl. Nr. 970, n. 12.) — Noch am 20. Jänner 1363 löste sie von Osanna, der Witwe von Emhart von Helm? (Erhard dem Hälen?) die Veste Juval (im Vintschgau) um 5 Fuder Weingilt aus der Propstei Tramin, und verlieh dieselbe Veste am nämlichen Tage dem Vogte Ulrich von Matsch dem jüngern und dessen Erben. (Alph. Huber, loc. cit. Regest. 283 u. 284 aus k. k. geh. Arch. Diplom. 970 n. 78 und 29). — Am nämlichen Tage durch Urkunde dat. Meran 20. Jänner 1363 bestätigt die Markgräfin Margreth dem Vogte Ulrich von Matsch dem jüngern die Hauptmannschaft und Pflege im Gebirge und bei der Etsch, wie er sie vom Markgrafen Meinhard erhalten, und gibt ihm Gewalt, alle Nutzungen in der Herrschaft einzunehmen, davon ihre Bedürfnisse zu bestreiten und sich von allen Amtleuten und Gerichten Rechnung legen zu lassen und ihr alle Ausgaben, die er in ihrem Dienste machen würde, aufzurechnen, vor deren Befriedigung sie ihm die Hauptmannschaft nicht sollte wegnehmen dürfen; bei der Rechnungslegung darf er aus ihrem Rathe vier auswählen, deren Anspruch für beide Theile genügt. (Alph. Huber loc. cit. Regest 281 aus Steyerer 357 und Brandis, G. d. L. S. 92.)

So ging es auch mit den andern Landherren 13 Tage hindurch fort, bis endlich Herzog Rudolph IV. von Oesterreich erschien und am St. Policarpentage, 26. Jänner, 1363 zu Bozen die Markgräfin Margreth ihm und den übrigen Herzogen von Oesterreich das Land Tirol für den Fall ihres Todes verschrieb, jedoch die Regierung desselben bis zu ihrem Tode sich vorbehielt; „bei disen vorgeschribnen sachen

vnd taidingen seint gewesen von vnsers geschaffts vnd Haisens wegen die Nachgeschribnen Edlen vnd Erbarn, vnsere lieb getrewen landtherrn vnd Rathgeber, die anstat vnd Innamen der andern aller, Geistlicher und weltlicher, Edler vnd Vnedler, Armer vnd Reicher, in Stetten vnd auf dem Lande, die zu allen den vorgenannten Fürstenthumben, Grafschafften vnd Herrschafften gehört, dise Handlung vnd getath mit sambt vns vollbracht vnd gethan, vnd disen brief mit vns versigt haben, des Ersten, der Erber und Gaistisch Graf Egen von Tübingen, Landtcomenthur ze Bozen, Teutsches Ordens, darnach die Edlen vnd Erbern Vogt Vlrich von Matsch der Jünger, Hauptmann ze Tyrol“ u. s. w. noch 12 andere Edle des Landes. (Brandis Gesch. d. Landsh. S. 94 und Alph. Huber loc. cit. Regest 293, aus k. k. geh. Archiv.)

So blieb demnach die Markgräfin Margreth vorläufig noch Landesfürstin und ihr Günstling, Vogt Ulrich von Matsch der jüngere, ihr Hauptmann des Landes. Als solcher bestürmte er sie um Begnadigung seines Vettters Anton v. Arco; am 7. Februar 1363 auf Schloss Tirol urkundet Markgräfin Margret, dass sie multa precum instantia et inductione vehementi nobilis viri Vlrici Advocati de Matsch nostri Capitanei nobis dilecti den edlen Anton von Arco, welchen Markgraf Meinhard wegen eines begangenen Todschlags des Landes verwiesen und dessen Güter eingezogen hatte, begnadiget habe. (Brandis, Gesch. d. Landsh. S. 100.)

— Am Sonntag vor Mittfasten 1363 erkaufte Vogt Ulrich von Matsch der jüngere von den edlen Brüdern Conrad und Wilhelm, Söhnen des Hrn. Diepolts Hälen seligen, für 69 M. B. alle ihre eigenen Leute, wo immer gesessen in den drei Gerichten Schlanders, Glurns und Nauders. (Archiv Curberg.)

— Am Erchtag vor St. Vicenzentag 1363 urkunden Johann der Schlandersberger, Sohn Johans des ältern seligen und Matheus von Montanie, der Bruder von dessen Gemahlin, dass sie als Gerhaben ihres Vettters Peter, Sohns des Herrn Conrads von Schlandersberg seligen, dem edlen Hrn. Vogt

Ulrich von Matsch dem jüngern, Hauptmann an der Etsch und dessen Erben zu Eigenthum gegeben haben die zwei Mann Niclausen den Fischer zu Curaun und Egen den Dornner zu Schluderns sammt deren Leibserben, und zwar aus Dank für die grosse Hilfe und Förderung, welche erwählter Vogt Ulrich ihrem Mündel gethan, und demselben auch zu gutem Frommen geworden sind. (Archiv Curberg.) So entscheidet am 15. Mai 1363 zu Nauders der ehrsame Herr Johann Gayer aus Ingadina, Amtmann des edlen und mächtigen Hrn. Odorichs von Amatia, (Ulrichs von Matsch) mit mehreren andern Männern von Nauders als Schiedsrichter erwählt von Hrn. Ulrich Ratgeb von Laute (Laatsch) im Vinstgaue einer- und von Johann, Sohn Fritzens vom Thurme seligen, andererseits in deren Streite wegen Theilung des Gutes sammt Zugehör und Mühle vom Thurme genannt „in la Poza im Thale“; selbe entscheiden: es soll das ganze Anwesen in zwei gleiche Theile zwischen Beiden getheilt werden. (Archiv Tarantsberg.) — Im folgenden Monate, am 20. Juni 1363, bestellt Hr. Ulrich, Vogt von Matsch der jüngere, Hauptmann der Herrschaft zu Tirol, da Cathrein oder wie sie heisst, Tochter Hrn. Ezelins von Brunsberg seligen, zu ihren vogtbaren Jahren noch nicht gekommen, im Namen seiner gnädigen Frau Margräfin zu Brandenburg etc. als deren Vormünder die Hrn. Werndl von Brandis und Bärtl den Fink von Katzenzungen, welche Hr. Ezelin selbst auf seinem Todbette dazu erbeten. (Archiv Tarantsberg.)

Während aber Vogt Ulrich der jüngere von der schwachen Markgräfin Margreth so manches Schloss und Gericht während der Verwaltung der Landeshauptmannschaft sich zu verschaffen gewusst hatte, muss er um diese Zeit auch entweder durch den Markgrafen Meinhard III. oder die Markgräfin Margreth in den Besitz des Schlosses Hertenberg im Oberinntale gelangt sein, wir wissen nicht ob als Eigenthum oder als Pfand oder sonstiges Lehen, noch auch in welchem Jahre, da die darauf bezügliche Verleihungsurkunde noch nicht aufgefunden worden ist; dass es aber zu dieser Zeit

geschehen, lässt sich aus dem abnehmen, dass man früher die Vögte nie im Besitze dieser Veste findet, wohl aber am 1. October 1363 laut der bald zu citirenden Urkunde.

### XXXI.

Doch wie finden wir nach Verlauf weniger Wochen die Scene verändert! Den, welchen wir noch im Juli 1363 auf der hohen Stufe eines Landeshauptmannes glänzen und mit Vergabungen aller Art durch die Landesfürstin beglückt sahen, erblicken wir Ende Septembers der Würde eines Hauptmanns des Landes entkleidet und bald darauf sogar in gefänglicher Haft. — Das Factum erzählt uns nun wohl Goswin loc. cit. S. 154; die Ursache aber deutet er uns nur leise an. — Um die Mitte August 1363 war Herzog Rudolph von Oesterreich wieder nach Tirol gekommen, und zwar in der Absicht, die Markgräfin Margreth zu bewegen, ihm und seinen Brüdern schon jetzt die Regierung des Landes förmlich abzutreten, und zwar weil von dem Wankelmuth der schwachen Markgräfin manches zu befürchten war, und wohl auch, weil es bei dem vorauszusehenden Einfalle der Baiern in's Land es wohl einer kräftigern Regierung als der ihrigen bedurfte, um denselben zurückzuweisen. — Vogt Ulrich verlor die Stelle eines Landeshauptmannes, ob durch die Markgräfin oder durch den Herzog Rudolph abgesetzt, ist nicht zu finden, wahrscheinlich schon Anfangs September und Petermann von Schenna wurde, wie es scheint, einstweilen als Verwalter der Landeshauptmannschaft bestellt, wie es aus der am 11. September 1363 zu Bozen von 30 Tiroler-Landherren ausgestellten Urkunde: dass die Frau Margreth mit ihres Rathes Rath die Herrschaft Tirol freiwillig dem Herzoge Rudolph und dessen Brüdern aufgegeben und eingewortet habe, aber dann auch entscheiden, welche Schlösser und Einkünfte die Herzoge ihr dafür auf ihr Lebtage überlassen sollen. (Kurz, Rudolph IV. S. 381.)

Unter diesen 30 Landherren ist Vogt Ulrich der jüngere wohl der erste angeführt, aber ohne den Titel „Hauptmann des Landes“; hingegen erscheint der Drittangeführte, Petermann von Schenna, als Hauptmann und Burggraf von Tirol. — Auch in den Urkunden dieses und der folgenden Monate wird er immer ohne Landeshauptmannstitel und einfach nur als: „Vogt Ulrich von Mätsch der jüngere“, wohl aber Petermann von Schenna als Hauptmann des Landes von Herzog Rudolph selbst erwähnt, so in der Urkunde dat. Meran am 29. September 1363, wodurch er der Stadt Bozen einen aus 9 Männern bestehenden Stadtrath bewilligt und ihr aufträgt, jenen 9 Männern, die er oder sein Hauptmann, Petermann von Schenna, ihnen vorsetzen würde, zu gehorsamen. (meine gedruckten Regesten Nr. 903.) Am folgenden Tage, 30. September 1363, wird zu Meran vor dem Herzoge Rudolph ein Satz oder Waffenstillstand festgesetzt zwischen Albrigin von Ladron, und dessen Neffen Peterzot und deren Brüder und Söhne einer- und dem Vogte Ulrich von Matsch, Fridrichen von Greifenstein, Marcabrun von Castlbarco den Rittern so wie aller Söhne Hrn. Azos von Castelbarco und Erben Fridrichs des Freiherrn von Castelbarco und endlich Antons von Arco andererseits. (Regesten des bischöflich trientn. Archivs.) — Wahrscheinlich war diese Fehde wegen Erbstreitigkeiten entstanden. — Am 1. October 1363 zu Meran verspricht Vogt Ulrich der jüngere von Matsch dem Herzoge Rudolph von Oesterreich und dessen Brüdern, wenn sie ihm eine andere Veste und 200 M. B. Gelts zu Lehen leihen, so wolle er ihnen dafür die Veste Hertenberg mit Zugehör, die sie ihm verliehen haben, abtreten, bis dahin aber ihm damit gehorsam sein. (Schatzarch. Regesten Nr. 904 und Lichnowski V. Regest 505). — Dieser Abtausch fand aber damals nicht statt, sondern wir finden sie noch im nächsten Jahrhunderte noch mehrere Jahre hindurch im Besitze der Veste der Herrschaft Hertenberg.

Am 9. October 1363 finden wir unsern Vogt Ulrich von Matsch zu Innsbruck, denn am obigen Datum bestätigt

Herzog Rudolph der Stadt Freiburg im Öchtlande ihre Freiheiten; unter den Zeugen dabei war nebst den Bischöfen von Trient, Gurk und Brixen und den Aebten von Stams und Wilten unter den Edlen und Rittern Ulrich, Vogt von Matsch, einfach ohne anderm Titel. (Hormair, Archiv 7 B. S. 479.) — Zwischen diesem 9. October und 16. October, wo wir den Vogt Ulrich von Matsch den jüngern unter vielen Andern geistlichen und weltlichen Herren wieder zu Innsbruck als Zeugen finden, wie Herzog Rudolph den Innsbruckern alle ihre Rechte und Freiheiten bestätigt und dazu noch neue ihnen ertheilt (Brandis, G. d. L. S. 102, und Zoller I. S. 117); oder aber zwischen diesem 16. October und 25. October dürfte unserm Vogt Ulrich von Matsch dem jüngern begegnet sein, was Goswin loc. cit. S. 154 erzählt: „Auf des Herzogs Befehl ward Ulrich von Matsch zu Hall ergriffen und in gefängliche Haft gebracht. Frau Margaretha und andere haben ihn verrathen. Er zahlte theures Lösegeld um seine Freiheit. Er musste Verzicht thun auf die Verwaltung des tridentinischen Gebietes (es schalteten dort schon des Herzogs Beamte), — auf die Veste in Ulten und das Thal\*), auf die Propstei Eyrs mit allen Rechtsamen, Gefällen und Hörigen; auf das Schloss und Gericht Nauders und die freien Leute von Sindes und im Engadin. Die offenen Briefe, welche er darum hatte, halfen ihm nichts. Hierauf ward er der Haft entlassen. . . . Ein Gleiches that er andern vom Adel und vom gemeinen Stande, als er Kunde bekam, wie sie der Grafschaft Gut ungebührlich erworben.“ Diese Stelle nun gibt uns deutlich Aufschluss über den Grund der Behandlung des Vogts Ulrich d. j. — „Und mit sollichem hette sein Pracht vnd diennst ein Ende“, bemerkt Brandis Gesch. d. Landsh. S. 106. — Bereits am 13. December 1363 durch Urkunde

---

\*) Ich muss gestehen, dass nirgends bisher eine Urkunde aufgefunden wurde, wodurch entweder Markgraf Meinhard III. oder dessen Nachfolgerin in der Regierung des Landes, M. Margreth, dem Vogte Ulrich IV. von Matsch Schloss und Thal Ulten überlassen hätte.

dat. Brixen ernannte Herzog Rudolph den Berthold von Gufdaun als dessen Nachfolger in der Hauptmannschaft von Tirol, (Lichnowski IV. S. 535.

Was aber Herzog Rudolph den Vogt Ulrich von Matsch von dem durch die Markgräfin Margreth Erlangtem zurückzustellen gezwungen hatte, das werden wir bald grösstentheils wieder in den Händen der Vögte, freilich nur als Pfandlehen, erblicken.

Nachdem Herzog Rudolph den Vogt Ulrich von Matsch gezwungen, die unter allerlei Vorwänden durch den Markgrafen Meinhard III. und durch die Markgräfin Margreth überkommenen Schlösser, Gerichte und andere Lehen herauszugeben, nahm er keinen Anstand durch Urkunde gegeben zu Innsbruck am 25. October 1363 in Anbetracht der grossen Treue und nutzbaren Dienste, welche die edlen unsere lieben getreuen Vogt Ulrich von Matsch der ältere und Vogt Ulrich sein Sohn unsern Vorfahren und uns geleistet „vnd wann Wür nu die Grafschaft Tyrol, die Herrschaft an der Etsch vnd in dem Inntall in nuczlich gewer ingenommen haben vnd die besiczen,“ alle Rechte, Freiheit und gute Gewohnheit, die sie von Alters herbracht so wie alle Handvesten und Briefe, die sie von seliger Gedächtniss Herzog Meinhart von Kärnthen unserm lieben Aehne, König Heinrich von Böhmen, Markgrafen Ludwig von Brandenburg und dessen Sohn Markgrafen Meinhart unserm Schwager und jetzt von unserer lieben Muhme Frauen Margreth der ältern und darnach von uns haben, zu bestätigen. (Original im Arch. Curberg.) — In Folge dessen stellten am folgenden Tage, 26. October 1363, zu Innsbruck Vogt Ulrich von Matsch der ältere und Vogt Ulrich der jüngere den Herzogen einen feierlichen Gehorsambrief aus, dass sie für sich und ihre Erben geschworen haben mit ihrem Leib und Gut und Macht, und ihren Vesten den beiden Matsch, Curberg, Trasp, Hertenberg und was sie in den Herrschaften zur Grafschaft Tirol gehörig haben, ewiglich beim Hause Oesterreich zu bleiben und demselben mit Treue warten, dienen

und Oeffnung der Vesten wider männiglich geben zu wollen. (Schatzarch. Repert. Nr. 909.) — Und schon am 28. October 1363 zu Hall versetzt Herzog Rudolph für sich und seine Brüder und Erben dem Vogte Ulrich von Matsch dem jüngern für 2000 Florenzer Guldein die, ihm abgenöthigte, Propstei Eyrs mit den dazu gehörigen Leuten, Gütern, Zinsen, Zehenten, Gilten, Nutzen und Gerichten, (Schatzarch. Repert. Nr. 910 a. d. Statth.-Arch.) — und bald darauf schlug er ihm noch weitere 120 M. B. zum Pfandschilling. (ibidem). — Am 4. Dezember 1363 erkaufte Vogt Ulrich von Matsch der jüngere einen Getreidzins von . . . Mutt Korn, welchen bisher Hr. Albrecht, der Pfarrer von Syns innegehabt, um 62 M. B. (Fragment im Arch. Curberg.)

Während der Zeit, als er die Stelle eines Landeshauptmanns inne gehabt, hatte Vogt Ulrich der jüngere dem edlen Ulrich dem Rathgeb die Verwaltung seines Hauswesens übergeben, im Jänner 1364 legte ihm derselbe Rechnung darüber und Vogt Ulrich quittirte ihn darum. (Archiv Tarantsberg.) — Am Freitage nach Pauli Bekehr 1364 urkundet Johann der Schenk von Metz, Sohn weiland Hrn. Heinrichs, für sich und seine abwesende Gemahlin Sabaye (Sabina), dass er verzichte gen den edlen Hrn. Vogt Ulrich v. Matsch den jüngern auf ein Haus im Markte Glurns, welches der Philippine von Bormio gewesen. Des sind Zeugen: Paldewin der Winzer, Pfarrer zu Vilanders, Hans von Naturns ab dem Pühel, Heinrich der Lanquat, Diener des Hrn. Heinrich, Pfarrers zu Tirol. (Arch. Curberg.)

## XXXII.

Um die Mitte des folgenden Jahres 1365 erwarben sich die Vögte durch Kauf neues Besitzthum am Hinterrhein; denn am Montag nach St. Ulrich, 7. Juli, 1365, urkundet Ursula Gräfin von Werdenberg zu Sargans, geborne von Vatz, und deren Sohn Johann, dass sie ihren lieben Ohei-

men, Vogt Ulrich von Matsch dem ältern und dessen Sohne, Vogt Ulrich von Matsch dem jüngern, zu kaufen gegeben ihre Burg und Veste „die alten Süns“ gelegen in Domläschg im Churer Bischthum sammt dem Weingarten, Hofräute, mit Fischgerechtigkeit im Rhein sammt aller Zugehör und dazu die Leute und Güter ob St. Antoni ob Chur bis auf den Setmon (Septimer oder Julier?) „vnd obr enthalb Sassfurau, da man von Tumläsch gen Vaz vert vnz vf die Mutten vnd dannan öch vnz vf den Setmon“ insbesondere zu Vatz im Dorfe, ob dem Stein und unter dem Stein bis an St. Antonien ob Chur und Sassfurau gelegen und gesessen sind und dazu gehören, und welche Leute und Güter in den obgenannten Kreisen sich befinden und auch in diesem Kaufe einbegriffen sind bis an den Berg Albellen und bis an den Berg Julien; — jedoch mit Vorbehalt des Rücklösungsrechtes und mit der Bedingung, dass falls beide Verkäufer ohne eheliche Leibserben stürben, so sollen obbenannte Veste, Güter und Leute, sie mögen sie dann zurückgelösst haben oder nicht, den Vögten und deren Erben als völliges Eigenthum zugehören; die Verkäufer aber dürfen, sie mögen Leibserben haben oder nicht, nichts von obigen Sachen verkaufen oder versetzen. Das geschah zu Balzers in der Grafenschaft vor dem offenen Gerichte mit Urtheil und mit Rechten; beide Verkäufer hängen daran ihr Siegel und auf ihre Bitte auch Graf Rudolph von Werdenberg von Sargans, der des Tages zu Balzers zu Gerichte sass an der freien Landstrasse, so wie auf Bitte der Frau Gräfin Ursula ihr Vogt, Graf Ulrich von Montfort. Hangen noch alle 4 Siegel in braunem Wachse. (Original im Archiv Curberg.) — Ob diese Ursula v. Vaz, Gräfin von Werdenberg, je diese Stücke von den Vögten zurückgelösst oder nicht, ist mir unbekannt; wohl aber ist urkundlich nachweisbar, dass ihr Sohn und Mitverkäufer Johann Graf von Werdenberg-Sargans drei Söhne hatte.

Durch Urkunde datum am Erchtag nach Maria Schiedung 1365 zu Innsbruck schlägt Herzog Leupold dem Vogte

Ulrich von Matsch wieder 600 fl. zum frühern Pfandschilling auf die Pfandschaft der Propstei Eyrs (Statth.-Arch.), und bald darauf am Sonntage vor St. Gilgen (Egidi) Tag 1365 durch Urkunde gegeben auf Tirol versetzt Herzog Leupold dem Vogte Ulrich von Matsch dem jüngern und dessen Erben um 2800 fl. die Veste und Gericht Nauders. (Statth.-Arch.) — Am 4. November 1365 zu Schluderns entscheiden Heinrich der Pfarrer zu Laas und Vogt Ulrich von Matsch der jüngere als von beiden Partheien erwählte Obmänner der zwischen dem Bischof Peter von Chur und dem Abte Niclas von Marienberg wegen des Confirmations- und Schaltjahrgeldes entstandenen Streit; (Alb. Jäger, Arch. der k. k. Akad. 15 B. S. 351 ex Annal. Cur.) — und schon am folgenden Tage, Pfnztag nach Allerheiligen 1365 erblicken wir ihn, den Vogt Ulrich von Matsch den jüngern, nebst andern Edlen zu Meran als Zeuge, wie Herzog Leupold dem Fridrich von Greifenstein die Veste Pergine für 1235 M. B. zu Pfand verleiht. (Collect. Spergs.)

Vogt Ulrich der ältere so wie dessen bereits verstorbene Gemahlin Adelheid von Werdenberg müssen der Carthause in Schnals mehrfach sich wohlthätig gezeigt haben, da im Jahre 1365 der Prior der grossen Carthause in Frankreich und die übrigen Definitoren des Generalcapitels: „nobili et devoto D. Vlrico seniori Advocato de Amacia ejusque conthorali quondam bonae memoriae salutem scribunt et exigentibus piae devotionis eorum meritis, quam ad suum Ordinem et specialiter ad domum montis Omnium Angelorum in Schnals habet, plenam participationem concedunt omnium bonorum operum spiritualium, quae fiunt in Ordine suo, in missis, in orationibus, vigiliis, eleemosinis, disciplinis et exercitiis spiritualibus quibuscumque. Et de gratia speciali, quod cum obitus ejus illorum Capitulo generali fuerit nuntiat, missae et alia pietatis opera per totum Ordinem persolvenda injunguntur. (Original im Archiv Curberg.) — Wir werden sehen wie die Carthäuser schon im folgenden Jahre Gelegenheit fanden, ihr Versprechen zu erfüllen.

## XXXIII.

Der wohlbejahrte Vogt Ulrich III., oder der ältere von Matsch erlebte die Freude, das Besitzthum seines Hauses gemehrt und dasselbe mit dem Grafentitel beehrt zu sehen. Sein Sohn, Vogt Ulrich IV. oder der jüngere, hatte sich nämlich, wie wir schon erwähnt, nach Familien-Notizen bereits im Jahre 1340, nach Zibock aber erst 1348, mit der edlen Gräfin Agnes, der Tochter Wilhelms, Grafen von Kirchberg, und der Agnes, Herzogin von Teck, verehelicht und durch sie gelangte derselbe zum Besitze von zwei Theilen der Burg und Herrschaft Kirchberg sammt Zugehör. — Diese Grafschaft Kirchberg lag an der Iller in Schwaben; der Grafensitz — das Schloss Kirchberg, — erhebt sich auf einem Berge an der Iller und hat am Fusse desselben einen Flecken mit Namen Unterkirchberg. (Büsching, Erdbeschreibung 15 B. S. 381.) Mit dieser Grafschaft Kirchberg wurde im Jahre 1226 auch die Grafschaft Wullenstätten vereinigt, deren Hauptort, nun ein Pfarrdorf, an dem Flüsschen Leibe im Illerthale im Gerichte Weisenhorn liegt. (Braun, Beschreibung von Augsburg I. S. 250.) — Da nun obiger Wilhelm, Graf v. Kirchberg, um's Jahr 1365 söhnelos, nur mit Hinterlassung von 2 Töchtern, nämlich obiger Agnes, Gemahlin des Vogts Ulrich IV. von Matsch, und einer andern Luga, wahrscheinlich Luitgard, die aber in's Kloster Seffingen eingetreten war, starb, so fielen zwei Theile des Schlosses und der Herrschaft Kirchberg erbsweise an seine erwähnte Tochter Agnes und dadurch an ihren Gemahl, den Vogt Ulrich IV. von Matsch, während das andere Drittheil davon dem Grafen Heinrich von Werdenberg bereits früher zugefallen war\*),

---

\*) Es war dieser Heinrich, Graf von Werdenberg — Heinrich III. aus der Linie Werdenberg-Sargans zu Albek, welcher mit Bertha, der Tochter des Grafen Conrad von Kirchberg, seit beiläufig 1345 verehelicht war, und nach der Theilung mit seinem Bruder dem Grafen Eberhard i. J. 1349 Herr zu Albek und Langenau wurde.

der aber dasselbe alsbald auch dem Vogte Ulrich verkaufte, welcher somit die ganze Herrschaft Kirchberg vereinigte. Bereits am 14. März 1366 verließ Vogt Ulrich von Matsch als nunmehriger Besitzer der Herrschaft Kirchberg zu zwei Dritttheilen mit seinem mütterlichen Oheim, dem Grafen Heinrich von Werdenberg, Mitbesitzer der Grafschaft Kirchberg den Salzzoll zu Ulm an Elisabeth Roth von Ulm. (Vanotti, *Gesch. d. Gr. v. Werdenberg* S. 374.) — Am 12. Mai 1366 zu Wien verleiht K. Carl IV. dem Vogte Ulrich von Matsch dem jüngern die zwei Theile des Schlosses und der Grafschaft Kirchberg, welche dessen Gemahlin Agnes, Gräfin von Kirchberg, von ihrem Vater Wilhelm, Grafen von Kirchberg, angefallen sind. (Mitgetheilt von Dr. Alph. Huber aus dem kön. bair. Archiv); und am 10. August 1369 verkauft Heinrich, Graf von Werdenberg, sein Oheim von Mutterseite sein ihm als Gemahl der um's Jahr 1352 gestorbenen Gräfin Bertha, Tochter des Grafen Conrad von Kirchberg, ihm erbsweise angefallenes Dritttheil der Burg und Herrschaft Kirchberg sammt der Vogtei des Klosters Wiblingen, Lehenschaft des Reichs, ebenfalls seinem Schwestersonne Ulrich, Vogt v. Matsch, um 5000 Pfund Haller, (mitgetheilt von Dr. Alph. Huber aus dem kön. bair. Archiv, und *Schatzarch.-Repert.*) Da nun alsbald Graf Heinrich v. Werdenberg dies verkaufte Dritttheil dem Kaiser zu Gunsten des Vogts Ulrich von Matsch aufsandte und dieser auch die Belehnung damit empfangen wollte, so schrieb am 7. September 1366 von Frankfurt aus Carl, röm. Kaiser und König von Böhmen an Marquard von Randeck, Patriarchen von Aquileja, seinem Fürsten und Heimlichen: da Heinrich, Graf v. Werdenberg sein Dritttheil und alle seine Rechte an der Herrschaft und Burg zu Kirchberg sammt Zugehör, Lehen des röm. Reichs, dem edlen Vogte Ulrich von Matsch dem jüngern und dessen Erben verkauft und zu dessen Gunsten ihm aufgesendet habe, und Vogt Ulrich kommen wolle, das Lehen zu empfangen; es aber möglich sein dürfte, dass derselbe nicht füglich zu ihm kommen könnte, so verleihe er ihm

volle Gewalt, in seinem kais. Namen denselben damit zu belehnen. (Original im Arch. Curberg; — hängt das grosse Majestätssiegel.) — Von dieser Zeit an führten nun Vogt Ulrich IV. von Matsch und dessen Nachkommen mit des Kaisers Genehmigung im Verein mit ihrem ursprünglichen Familienwappen auch das der Grafen von Kirchberg, so wie den Titel: „Vögte von Matsch und Grafen zu Kirchberg“; und daher dürfte sich wohl der Missbrauch schreiben, dass seit dieser Zeit selbe bisweilen von Einigen kurzweg „die Grafen von Matsch“ genannt werden. — Nun aber galt es auch des Vogts Ulrich IV. Schwiegermutter, die Herzogin Agnes von Teck, des Grafen Wilhelms von Kirchberg Wittwe, ihres Wittwenrechtes zu versichern; am 24. Juni 1366 bekennt Frau Agnes, Herzogin von Teck, des Grafen Wilhelms von Kirchberg Wittwe, so wie deren Träger Herzog Fridrich von Teck und Graf Ulrich von Helfenstein, dass der edle Vogt Ulrich von Mätsche, ihr Tochtermann, der jüngere, sie bewiesen habe um 2000 Pf. Haller auf die zwei Theile der Burg zu Kirchberg und auf alle die dazu gehörigen Leute und Güter. (Zibock aus dem Arch. Curberg.) — Auch auf der Herrschaft Kirchberg lastende Verpflichtungen zu tilgen war Vogt Ulrich IV. beflissen; so urkunden am Donnerstag nach Gregori 1367 Hayme von Mose und Heinrich der Mossmaiger, Amman zu Kirchberg, dass ihnen der edle Hr. Vogt Ulrich von Matsch der jüngere die 100 Guldin, welche ihnen die edle wohlgeborne Frau Agnes, Herzogin von Tecke, des Grafen Wilhelm von Kirchberg seligen Wittwe wegen eben dieses ihres Gemahls versprochen hatte, bezahlt habe, und darum quittiren sie denselben. Siegeln sie selbst und der Abt Ulrich von Kl. Wiblingen und Merklin von Griesingen. (Arch. Curberg.)

### XXXIV.

Nur wenige Monate noch genoss Vogt Ulrich III. die Freude über die Erhebung seines Hauses, denn der 25. Octo-

ber dieses Jahres 1366 war der letzte Tag seines irdischen Lebens; die Angaben über seinen Todestag stimmen überein, nicht so die über sein Todesjahr. Auf seinem Grabsteine zu Marienberg heisst es einfach: „Anno domini MCCCLXVII. obiit dnus. Vlricus Advocatus de Amatia“. In dem der Chronik Goswins beigefügten Necrologium von Marienberg aber steht: „8 Cal. Nov. obiit D. Ulricus Advocatus de Maths a. MCCCLXVIII. procuratus omnibus sacramentis; wenn ich nun dennoch das Jahr 1366 als dessen Sterbepjahr annehme, so bestimmt mich dabei die Stelle im Chronicon Goswini loc. cit. S. 141: „Peter der Bischof von Chur verpfändete im Jahre darauf (nach 1366) dem Herrn von Meisau das Schloss Fürstenburg und setzte ihn zum Castellan. — Am 22. Jänner empfing Vogt Ulrich von diesem Bischofe die Lehen, so sein Vater, der im vorigen November gestorben war, vor ihm besessen. Diese Lehen nämlich: das Gebiet von Worms und Posclava; dann die Vogtei der Churerkirche von jenem Theile der Berge, welche an die unsrigen stossen; die halbe Veste Curberg und zwei Höfe, mit Vorbehalt Alles, was in den Aufzeichnungen für ihn vortheilhaft gefunden würde. Dies geschah zu Burgeis an der Strasse in Beisein vieler Ritter und edlen Männer.“ — Die Angabe: Vogt Ulrich III. sei im November gestorben, dürfte wohl aus dem Ausdrücke: 8 Calendas Novembris her datiren. — Die Angabe Goswins: Vogt Ulrich III. sei im J. 1366 gestorben, wird durch die aus der Registratur de feudis im bischöfl. Archive zu Chur befindliche und oben von Goswin berührte Belehnungsurkunde seines Sohnes des Vogtes Ulrich IV. durch Bischof Peter bestätigt: „Anno Domini Mccclxxvij mense Januarii die xx Dominus Ulricus Advocatus de Amacia recepit feoda sua a Domino Petro Episcopo Curiensi. Bona autem erant illa, quae dixit de suo feodo. Primo territorium de Burmio. Item territorium de Bosclava. Item advocatiam bonorum ecclesie Curiensis ex ista parte montium. Item dimidium castrum Curberg. Item (duas) Curias. saluis tamen aliis conditionibus ambarum partium. de hiis promisit se

litteras ostensurum. Interfuerunt (Nicolaus) Abbas S. Marie. Nobiles viri ambo de Richenberg. Domini de Lichtenberg. Dominus Nicolaus Miles et Wilhelmus dictus Rickershofen et alia magna multitudo nobilium et ignobilium, qui predictis interfuerunt in villa Burgiis prope plateam comunem. (Mohr cod. dipl. III. Nr. 133.) — Diese Urkunde ist uns in mehrfacher Hinsicht merkwürdig; denn nicht nur wird dadurch deutlich das Jahr 1366 als das Sterbejahr des Vogts Ulrichs III. festgestellt, da sein Sohn, Vogt Ulrich IV., bereits am 20. Jänner 1367 mit den churerischen Lehen belehnt wird, sondern auch daraus erhellet, dass weder das Stift Chur noch die Vögte von Matsch ihre gerechten Ansprüche auf Bormio und Posclav aufgegeben hatten, obschon selbe der Zeit von der Herrschaft Mailand besetzt waren, und ersteres selbe als sein Eigenthum, letztere sie als stiftchurerisches Lehen anerkannten, und endlich ersehen wir daraus, dass Bischof Peter das Vogteirecht der Vögte über alle Leute und Güter des Stifts Chur diesseits der rhätischen Gebirge, also im ganzen Vinstgaue und Münsterthale zu Recht anerkannte und nicht bloss, wie Albert Jäger will, nur über etliche churerische Hörige im Matscherthale, und der rauflustige Bischof Hartmann und dessen Nachfolger, Bischof Johann, eben nicht Ursache hatten, so sehr über die Vögte wegen Arrogirung der vollen Vogtei im Vinstgaue und Münsterthale sich zu beklagen.

Vogt Ulrich III. hinterliess bei seinem Ableben aus seiner ihm im Tode bereits vorangegangenen Gemahlin, der Gräfin Adelhaid von Werdenberg-Sargans, nur einen Sohn, den bereits oft erwähnten Vogt Ulrich IV., und eine Tochter Agnes, welche 1350 als Gemahlin des Grafen Wolfram von Nellenburg erscheint und noch im Jahre 1385 vorkömmt; Zibock will noch eine andere Tochter des Vogts Ulrich III. Namens Afra gefunden haben, welche nach seiner Angabe im J. 1378 zu Glurns sesshaft gewesen und um's Jahr 1380 wahrscheinlich unverehelicht, gestorben sein soll; ich muss aber gestehen, dass ich weder in dem matschischen Familien-

Archive noch sonst irgendwo eine auf sie bezügliche Urkunde finden konnte; aber gesetzt auch, es wäre so, so scheint selbe allen Umständen nach nur eine aussereheliche Tochter des Vogts Ulrichs III. gewesen zu sein. — Ferner gibt er unserm Vogte Ulrich III. auch noch die Lugg oder Lutgardis, welche Clarissin im Kloster Sefingen war, zur Tochter; allein er liess dazu sich verleiten, weil dieselbe in ihrem Quittbriefe vom Jahre 1383 den Vogt Ulrich IV. ihren „Bruder“ nennt, was aber da nur so viel als „Schwager“ zu bedeuten hat, da diese Lugg sich ausdrücklich „Gräfin von Kirchberg“, so wie des Vogts Ulrich IV. Gemahlin Agnes, Gräfin von Kirchberg „ihre Schwester“ und die Frau Agnes, Herzogin von Tecke, ihre Mutter nennt, wie wir im Jahre 1383 weitläufiger sehen werden.

### XXXV.

Des Vogts Ulrich IV. verstorbener Schwiegervater Graf Wilhelm von Kirchberg hatte auch Ansprüche auf die Veste und Herrschaft Röttenberg und war darüber mit dem Bischofe Walter von Augsburg in Streit gerathen; nach dem Ableben des Grafen Wilhelm waren diese Ansprüche und Streitsache auf dessen Schwiegersohn, Vogt Ulrich von Matsch IV., erblich übergegangen, der sich am 5. Febr. 1368 mit dem Bischofe Walter darüber dahin vertrug, dass der Bischof ihm 1300 fl. auszahlte, er aber dafür allen fernern Ansprüchen gegen Erstern entsagte. (Monum. boica 30 B. 2. Abth. S. 419.) — Mitsiegler und Zeugen davon: Petermann von Schenna, Ritter Heinrich der Schnellmann, Heinrich der Schnellmann, Pfleger zu Hall, Berthold von Hohen-ecke, der Dompropst Hanns von Brixen, Cunrad Reuzz, Chorherr zu Augsburg, Hanns von Starkenberg, Ritter. (Bairische Regesten.)

Unterdessen waren noch andere Dinge vorgegangen, woran auch Vogt Ulrich theilhaftig war. Wir haben bereits

S. 167 gesehen, wie Streit obgewaltet zwischen dem Herrn Conrad von Ramüss einer- und dem Capitel von Chur andererseits bezüglich des St. Valentins-Hospitals auf der Haide und dessen Einkünfte, und dass endlich im J. 1362 beide Partheien bezüglich der Beilegung desselben auf Vogt Ulrich als Obmann und noch 5 Andere compromittirten. Der Spruch scheint zu Gunsten des Capitels ausgefallen zu sein; allein bald darauf machte dem Capitel sein eigener Bischof Peter das Ganze streitig und liess des Hospitals Einkünfte durch den Vogt Ulrich von Matsch mehrere Jahre hindurch sequestriren. — Dieser Bischof Peter nun wurde im Jahre 1368 zum Bischofe von Olmütz ernannt und schrieb nun von Mantua aus am 6. Juni 1368: obschon er früher auf unzulängliche und nicht ganz gerechte Gründe und Mittel sich fussend, geglaubt habe, dass ihm als Bischof von Chur das Recht zur Verleihung, Präsentation oder was immer für einer Disposition bezüglich der Capelle und des Hospitals zum hl. Valentin im Vinstgaue in der Pfarre Mals gelegen sammt dessen Zugehör zustehe und er daher seine Mitbrüder, den Propst, den Decan und das Capitel zu Chur an der Einnahme der Erträgnisse besagter Capelle thatsächlich und ungerecht behindert habe. Nun aber sei er durch urkundliche Beweise überzeugt worden, dass seine Vorfahren besagte Capelle sammt allen Einkünften und Rechten dem Capitel von Chur geschenkt und einverleibt hätten; daher widerrufe er Alles, was durch ihn selbst oder auf seine Anordnung durch wen immer, insbesondere aber durch den Vogt Ulrich von Matsch gegen das Capitel bezüglich der Verhinderung jener Einkünfte und des Genusses derselben vorgenommen worden; er belasse demnach das Capitel in deren Besitz und ersuche den erwähnten Vogt Ulrich von Matsch dringend, dass er die Einkünfte besagter Capelle oder des Hospitals, welche derselbe auf sein Geheiss nicht für ihn einziehen, sondern bloss in Beschlag nehmen sollte, wieder herausgeben möge u. s. w. (Mohr, codex diplomaticus III., Nr. 141.)

## XXXVI.

In diesem Jahre 1368 fanden auch noch andere für die Familie der Vögte von Matsch interessante Ereignisse statt. Kaiser Carl IV. unternahm in diesem Jahre eine Romfahrt; auch die Herzoge von Oesterreich wollten an derselben persönlich theilnehmen; allein durch besondere Verhältnisse war ihnen die persönliche Theilnahme unmöglich; sie lieferten jedoch dazu bedeutende Mannschaft und warben dazu auch mehrere Ritter in Tirol, so z. B. den Vogt Ulrich von Matsch mit 50 Hauben; den Hofmeister Heinrich von Rotenburg, Fridrich den Greifensteiner. Auch der Landeshauptmann, Berthold von Gufidaun, musste auf der Herzoge Befehl zu diesem Zwecke Mannschaft anwerben. Dies Alles erhellet aus folgender Urkunde; von Judenburg aus schreibt H. Albrecht von Oesterreich am Urbani-Tag, 25. Mai, 1368, an besagten Landeshauptmann: wegen des Volkes, um welches wir vorher dich ersucht, uns gen Rom zuzuführen, ersuchen wir dich, dass du selbes vollständig ausrüstest und unverzüglich dem andern unserm Kriegsvolke und Gesinde, das jetzt sämmtlich schon aus unsern Landen gezogen ist, zurücken lassest. Auch ersuchen wir dich, dass du dir unsere Lande am Inn und an der Etsch empfohlen sein lassest und, falls selbe irgendwie angegriffen würden, den Aufruf an unsere Ritter und Knechte im Lande erlassest; auch das Kriegsvolk, welches etwa unsere Getreuen: Vogt Ulrich v. Matsch, Heinrich der Hofmeister von Kaltern und der Greifensteiner zurücklassen, es sei Reiterei oder Fussvolk, aufmahnest. (Statth.-Arch.) — Obige Ritter aus Tirol zogen wirklich im Namen der östr. Herzoge gen Italien und vereinigten sich mit den Schaaren aus Oesterreich zum Dienste des Kaisers, den sie gen Rom begleiteten, wie spätere Urkunden darthun. — Dürfte nicht den Umständen nach jene undatirte Urkunde im Statth.-Archiv, vermöge welcher Ritter Fridrich von Greifenstein, Hauptmann zu Trient, urkundet, dass der edle,

hochgeborne Cansignor von der Leiter, Herr zu Verona und Vicenza, 2000 guter Goldducaten geliehen habe Ulrich dem alten Vogt und dessen Sohn Ulrich dem jungen, so wie Heinrichen und Conraden, Gebrüdern von Rotenburg, den Hofmeistern von Kaltern laut ihrer Schuldbriefe; aus Freundschaft und Liebe leiste er für dieselben Bürgschaft bis künftigen April die Schuld zurückzuzahlen, — gerade auf diese Zeit ihres Zuges über Verona zum kaiserlichen Heere nach Italien, wozu sie des Geldes benöthigten, zu setzen sein? Es hängen an dieser Urkunde 4 Siegel, nämlich 1. des Friedrichs von Greifenstein mit dem Greifen; 2. das des Heinrich von Monteni; 3. des Ritters Heinrich von Laimburg, einen aufgerichteten Fuchs oder Katze darstellend und 4. eines mit aufgerichtetem Löwen, dessen Umschrift unleserlich. — Unter dem obgenannten Vogt Ulrich von Matsch, dem alten, ist meines Erachtens Vogt Ulrich V., und unter dem Vogt Ulrich dem jungen, dessen ältester Sohn, Vogt Ulrich VI. zu verstehen, der demnach in diesem Zuge seine ersten Sporen verdient hätte.

Dass Vogt Ulrich von Matsch wirklich unter den österreichischen Schaaren im Heere des Kaisers in Italien gedient, geht aus folgender Urkunde deutlich hervor; Herzog Leopold dingt am St. Mathäustage (21. Septbr.) 1368 zu Hall den Vogt Ulrich v. Matsch für 2500 fl. Dienstgeld auf fernere 6 Monate mit 50 Hauben zum Kriegsdienste gen Italien oder anderswohin, und da derselbe Vogt bereits mit 50 Hauben in der Herzoge Namen dem Kaiser gen Wälschland gedient „vnd da in vnserm Heer gewesen ist,“ habe er denselben dafür um 1000 fl. „geweyset nach Rat vnser Rates auf Sweikers des Ramuzzer tail an der Vest ze Ramuzz vnd was darzue gehört, die der obgenant Vogt von vns innhat, vnd die vnserm lieben Bruder, Herzog Albrechten, vns vnd vnsern erben verfallen sind.“ Diese soll nun Vogt Ulrich und dessen Erben für jene 1000 fl. bereits verdienten Dienstgelds ohne Abschlag der Nutzen pfandsweise innehaben, bis ihnen die Herzoge

obige Summe auszahlen; jedoch soll er ihnen die Veste offen halten. (Original im Archive Curberg.) — Am nämlichen Tage, 21. September 1368, zu Hall schlägt ihm Herzog Leupold fernere 1000 fl. auf das Gericht Nauders. (Statth.-Arch.) — Ja noch mehr; am Freitage nach Galli, 20. October 1368 darauf gab Herzog Leupold seinem getreuen Vogt Ulrich v. Matsch, Grafen zu Kirchberg und dessen Erben aus besondern Gnaden und auch seiner getreuen Dienste willen die Veste zu Ramüss vnd was darzu gehört „die von Schweiker dem Ramüsser an vnsern lieben Bruder Herczog Albrechten, vns vnd vnser erben uerfallen sind nach den briefen vnd vrkunden, die vns derselb Ramüsser darüber gab,“\*) — mit allen Rechten,

---

\*) Offenbar eine Anspielung auf die von Swiker von Ramüss am 26. April 1365 zu Bozen ausgestellte Urkunde, welche wir weiter unten berühren werden. — Schloss Ramüss, in Urkunden Canities, gewöhnlich Tshanüff genannt, liegt im Engadin auf einem steil aus dem Tobel emporragenden Felsen und ungefähr hundert Schritte von dem gleichnamigen Dorfe, berühmt durch den im Matscherthale gebürtigen heiligen Priester Florinus. Dies Schloss hatte sein eigenes Edelgeschlecht, welches davon seinen Namen führte, und das Schloss sammt Zugehör von dem Stifte Chur zu Lehen trug. — In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten es zwei Brüder, Conrad und Swicker von Ramüss inne; allein Swicker mit seinem gleichnamigen Sohn scheint in daurendem Streit mit seinem Bruder Conrad gestanden zu sein, wahrscheinlich wegen Besitz des Lehenschlosses, bis es endlich dem H. Leupold gelang, selbe gütlich mit einander zu berichten; in Folge dessen die beiden erstern dem Herzoge zu Bozen am 26. April 1365 eine Urkunde ausstellten des Inhalts: „Ich Sweicker von Ramüss und ich Sweicker sein Sohn, urkunden um die Stöss. Rueg und Aufläufe, welche zwischen Conrad von Ramüss meinem (Sweickers) Bruder und uns gewesen sind bis auf den heutigen Tag, dass uns Herzog Leupold und seine Rätthe an der Etsch darum gütlich vereint haben, und wir haben uns für uns und unsere Erben mit unserm Theil an derselben Veste Ramüss verbündlich gemacht, den drei herzogl. Brüdern von Oesterreich und ihren Erben, so dass unser erwähter halbe Theil an erwähter Veste den Herzogen zu allen ihren und des Landes Nöthen offen stehen soll wider männiglich. Falls aber wir oder unsere Erben irgend einer andern Herrschaft (damit) dienten, oder den erwähten Herzogen und deren Erben

Ehren und Nutzen, die von Alters her dazu gehört haben, zu rechtem Lehen, mit Vorbehalt der Oeffnung. (Orig.

die Veste nicht offen hielten, oder aber, was Gott verhüte, — „von uns oder unsern Erben irgend ein Schaden oder Widerwärtigkeit entstünde, so soll unser Theil an der Veste Ramüss sammt den dazu gehörigen Leuten und Gütern alsogleich verfallen sein den erwähnten Herzogen und deren Erben u. s. w.“ (Mohr, cod. dipl. III. Nr. 122.) — Dieser letzterwähnte Fall traf nur zu bald ein; denn entweder i. J. 1367 oder Anfangs 1368 erstach der erwähnte Swicker seinen Bruder Conrad und entfloh, worauf in Folge obigen Reverses die Herzoge alsogleich durch den Vogt Ulrich die Veste Ramüss „als ihnen verfallen“ besetzen liessen, worauf sich Herzog Leupold in oben erwähnter Urkunde vom 20. October 1368 ausdrücklich beruft: „die Veste zu Ramüss vnd was darzue gehört, die vom Schweiker dem Ramüsser an vnsern lieben Bruder Herzog Albrechten, vns vnd vnser erben uerfallen sind nach den Briefen vnd vrkunden, die vns derselb Ramüsser darüber gab.“ — Herzog Leupold aber überliess dann, wie wir bereits oben erwähnt haben, die Veste dem Vogte Ulrich IV. noch im nämlichen Jahre zuerst als Pfand und dann als Lehen.

Soviel Bestimmtes lässt sich aus den angeführten Urkunden und aus folgenden zwei Aufzeichnungen aus dem 15. Jahrhunderte herausziehen; am Freitag vor Nicolai 1420 sagt Hans von Pill aus Schleins, 60 bis 70 Jahre alt, eidlich aus: dass die Veste Ramüss nebst dem dazu gehörigen Gerichte den Brüdern Conrad und Swicker von Ramüss gehört habe; Swicker erstach den Conrad und entfloh. Da nahm Graf (?) Ulrich von Matsch der ältere als Hauptmann der Herrschaft von Tirol die Veste und das Gericht im Namen der Herrschaft ein, und nachher wurde mit Bischof Hartmann (reg. 1390—1416) ein Vergleich gemacht, dass die Herrschaft 6 Leute von ihr und 6 von des Bischofs wegen hineinthäte. (Burglechner in seiner Rhaetia austriaca.) — Bischof Johann von Chur aber sagt in seiner 1420—1421 gegen die Matscher eingereichten Beschwerdeschrift: „Item als die Vesti Ramüs mit Ihr Zugehörung von einem Bischof vnd Stift Lehen ist; da warent zwei gebrüeder Ramüsser, die dieselb Vesti von einem Bischoff zu Chur ze Lehen hatten, da erstach ein Brueder den andern vmb das Lehen vnd die Vesti an das Stift gefallen was; vf die Zeit was der ehebenembt Vogt Vlrich der Elter selig Hauptmann an der Etsch (?), vnd was also mächtig, daz Er die Vesti Ramüs mit Leut vnd guet zu seinen Handen nam vnd also entwert Er vnser Stift der Vesti vnd der Lehen vnd hat die lang Zeit inn, dass vnser Stift zu grossen Schaden kommen ist. (Foffa, das bündn. Münsterthal, Urk. 36.) — Das Mangelhafteste in dieser ganzen Angelegenheit sowohl was Nämen als auch die Ursache betrifft, bietet des

im Arch. Curberg.) Darüberhin noch am nämlichen Tage und Orte verlieh ihm Herzog Leupold „durch der getrewn vnd nuzlichen Dienste willen, die er vns manigen tag getan hat vnd noch fürbazz noch getun soll,“ — alle Höfe, welche die Herzoge besaßen in dem Engadin, die gelegen sind im Dorfe Schuls und auch die Höfe jenseits der Clause, die gelegen sind unter der Veste Trasp in der Pfarre daselbst zu Schuls, sammt allen Ehren, Nutzen und Rechten zu rechtem Lehen ihm und seinen Erben. (Archiv Curberg.)

Aber nicht bloss als einfacher Führer der 50 von ihm erworbenen Hauben wollte Vogt Ulrich den Herzogen dienen, sondern er liess auf Ansuchen der österreich. Herzoge sich auch herbei, tirolischer Feldhauptmann im Kriege, welcher seit dem Spätherbste 1363 mit mancher Unterbrechung mit den Herzogen von Baiern fortwährte, zu werden; denn am Erchtag vor Simon und Juda, 24. October, 1368, zu Tirol urkundet Herzog Leupold, dass er seinen lieben getreuen, den edlen Vogt Ulrich von Matsch, Grafen zu Kirchberg, nach Rath seines Rathes ersucht habe, dass er des Krieges, welchen sie mit den Herzogen von Baiern haben, ihr Haupt-

---

sonst so verdienstlichen Ulr. Campells, zwei Bücher rhätischer Geschichte, II. B. S. 84 darüber gebrachte Notiz: „Wegen Gewaltthätigkeiten gegen das Volk? sah sich der damalige Besitzer Zwanziger? von Remüs gezwungen, seine Rechte auf Schloss und Gericht unter Bewilligung Bischofs Peter des Böhmen (?) im Jahre 1369 an Graf (?) Ulrich von Matsch, Vogt auf Curberg zu verkaufen. Dagegen erhielt er 200 Mark Bernisch und einen Thurm zu Laas (?) im Vinstgau, wohin er sich mit den Seinen zurückzog.“ — Bischof Peter der Böhme war ja schon i. J. 1368 zum Bischof von Olmütz erwählt! —

Fassen wir nun alle urkundlichen Daten über diese Angelegenheit über die Art der Erwerbung der Veste Ramüss durch die Vögte von Matsch mit Ruhe und ohne Vorurtheil zusammen und fügen wir auch Campells Angabe, dass auch der Bischof von Chur zu dem Lehenverkaufe seine Zustimmung gegeben haben soll, so lässt sich kaum begreifen, wie denn der streitsichtige Bischof Hartmann von Chur und dessen Nachfolger, Bischof Johann einen solchen Lärm über Beeinträchtigung des Stiftes Chur durch die Vögte von Matsch hinsichtlich der Veste Ramüss und Zugehör erheben konnten.

mann sein wolle; und er gelobe demselben, falls er bei Führung der Hauptmannschaft Ausgaben hätte oder ihm dabei etwas darauf gienge, ihn darum schadlos zu halten. (Original mit Siegel im Archiv Curberg.) — Ob nun diese Ernennung des Vogts Ulrich zum tirolischen Feldhauptmann vor oder nach dem in den letzten Monaten des Jahrs 1368 von den bairischen Herzogen unternommenen Einfall ins Tirol, wobei dieselben ganz Unterinntal mit Ausnahme der Städte Hall und Innsbruck einnahmen, die Vesten Schlossberg und Landeck in ihre Gewalt kamen, und sie dann in's Wippthal vorrückten, die Veste Matrei eroberten und selbst jenseits des Brenners die Stadt Sterzing einnahmen und erst durch die vom Bischofe von Brixen in Eile errichteten Schanzen im Eisackthale zur Umkehr gezwungen wurden, erfolgt sei, — kann bei der Unmöglichkeit, die Zeit dieses Einfalls aus Urkunden festzusetzen, nicht bestimmt werden, — wahrscheinlich jedoch erst nach dem Einfall, — so wie überhaupt nicht, welche Thaten er als tirol. Feldhauptmann verrichtet, da ohnehin diese 6jährige Kriegszeit aus Abgang einschlägiger Urkunden oder sonstiger Aufzeichnungen nur äusserst mangelhaft geschildert werden kann. — Ohnehin behielt Vogt Ulrich diese Stelle nur bis zum 24. Juli 1369, an welchem Tage Herzog Leupold, wahrscheinlich mit seinem Beirath, den Rudolph von Ems zum Feldhauptmann in Innsbruck gegen die Herzoge von Baiern ernennt und ihm verspricht, die dabei erlaufenden Mehrausgaben nach Erkenntniss seines lieben getreuen Vogts Ulrich von Matsch und des Landeshauptmanns, Berthold von Gufidaun, ihm zu ersetzen. (Lichnowski, IV. Regest 910 und vollständig Alph. Huber, Vereinigung Tirols Regest 477.)

### XXXVII.

Wohl in Folge dessen, dass Herzog Leupold dem Vogte Ulrich die Veste Ramüss sammt Zugehör zuerst als Pfand

und bald darauf als eigentliches Lehen übergeben hatte, beschloss des Brudermörders Sohn gegen Entschädigung alle seine etwaigen Rechte und Ansprüche daran dem Vogte Ulrich ganz abzutreten und weil ohnehin die Familie in jener Gegend nicht beliebt war, ganz aus derselben wegzuziehen; daher urkundet am Samstag vor Kässsonntag, 17. Februar, 1369 Swigger von Ramüss der junge, Sohn des Swiggers, dass er unbezwungen zu einem Kauf hingegeben dem edlen seinem gnädigen Hrn. Vogt Ulrichen von Matsch, Grafen zu Kirchberg und dessen Erben alle Ansprüche und Rechte, die ihm bereits angefallen oder noch anfallen könnten an der Veste und Burg zu Ramüss und alle dazu gehörigen Leute und Güter, sie seien Eigen oder Lehen, es sei von seinem Vater oder Mutter oder von seinen Vettern Hans und Conrad von Ramüss, und zwar für empfangene 200 M. B., wozu ihm Vogt Ulrich auch noch seinen Thurm zu Lautsch sammt dem dabei liegenden Baumgarten und Hofräut überlassen, und schwört einen Eid, dafür dessen Gewer zu sein. Siegelt er selbst und sein lieber Oheim Ritter Andre von Hoheneck, Andre von Marmels und Hans von Muldys. (Original im Schlosse Curberg; hängen alle 4 Siegel.) — Drei Tage darauf am Erchtag nach Kässsonntag, 20. Februar, 1369 urkundet derselbe Swigger von Ramüss der junge wegen obenerwähnter 200 M. B. Kaufschilling für Veste und Burg zu Ramüss sammt Zugehör, dass ihm der Vogt Ulrich von Matsch etc. auf seinem Wunsch und Bitte dafür Korn- und Käsezinse zu kaufen gegeben habe, je für 1 Mark Berner 1 Mutt Korn und 1 Schött Käse, somit für obige 200 M. B. Capital 200 Mutt Korn- und 200 Schött Käsegilt, die er ihm auf folgende Güter angewiesen:

1. ein Hof zu Monterschinig in Vall, giltet 70 M. Korn mit dem dazu gehörigen Zehent und 60 Schött Käse;
2. ein Hof zu Mitter-Monterschinig, giltet 50 M. Korn mit dem dazu gehörigen Zehent und 50 Schött Käse;
3. der Hof zu Untermonterschinig, giltet wie Nr. 2;
4. ein Zehent zu Sleus, giltet 30 M. Korn.

5. ein Gut zu Bergens (Burgeis), heisst Rozzeten Gut, gildet 24 Schött Käse.

6. ein Gut zu Bergens, heisst Dante Colles, gildet 12 Schött Käse;

7. ein Gut, heisst Pravidal, gildet 5 Schött Käse.

Jedoch sollen Vogt Ulrich oder dessen Erben das ewige Recht des Rückkaufes haben, wann sie wollen, mit 200 M. B., so dass wenn der Rückkauf vor Johann Bapt. geschieht, der fällige Zins dieses Jahres schon den Matschern zufallen soll; wenn er aber erst nach Johann Bapt. stattfindet, der diesjährige Zins noch dem Ramüsser zufallen soll. Die Ramüsser dürfen daher obige Zinsgüter weder verkaufen, noch versetzen. Siegelt er und obige drei Herren. (Archiv Curburg; hängen alle 4 Siegel.) — Zum Schlusse urkundet noch am 24. Februar desselben Jahrs 1369 der nämliche Schwigger von Ramüss der junge, dass ihm zwar Vogt Ulrich für jene 200 M. B. obige jährliche Gilten angewiesen; nun sei er aber mit demselben übereingekommen, dass „all die weil vnd als lang ich vorgenannter Schweigger von Ramüss Selber zu Hause nicht ensitze, noch heuslich sedelhaft pin“, dass der Vogt einstweilen obige Gilten selbst einnehme, und ihm dafür jährliche 20 M. B. Zins erlege. Wenn er aber später selbst zu Haus und sedelhaft wäre, dann sollen obige Gilten ihm zufließen. (Archiv Curburg.) — Und so gieng denn das vollständige Lehenbesitzthum der Veste Ramüss sammt Zugehör an die Vögte von Matsch über, wegen welchem so wie wegen manchem Andern ihnen nach wenigen Jahren von Seite der churerischen Bischöfe Hartmann und Johann so viele böse Anklagen erwachsen.

### XXXVIII.

Mittlerweile waren des Vogts Ulrich IV. Kinder aus seiner Ehe mit Agnes, Gräfin von Kirchberg, schon so herangewachsen, dass er seine älteste Tochter Agnes verhei-

rathen konnte. Rudolph VI., Graf von Montfort zu Feldkirch hatte von seinen 4 Söhnen bis zum Jahre 1365 bereits drei, nämlich Bertold † 1358, Ulrich IV. und Hugo † beide um das Jahr 1365 kinderlos, durch den Tod verloren; es blieb ihm nur noch ein Sohn, Rudolph VII., aus erster Ehe; allein dieser war Dompropst zu Chur; um die Familie fortzupflanzen, resignirte er auf seine geistliche Würde und suchte sich eine Gemahlin. Seine Wahl fiel auf besagte Agnes, Tochter des Vogts Ulrich IV. v. Matsch; am 30. Mai 1369 zu Feldkirch thut Graf Rudolph von Montfort, Herr zu Feldkirch kund, da sein Sohn, Graf Rudolph von Montfort geschworen habe, eine Tochter des Vogts Ulrich von Matsch zur Ehe zu nehmen nach den Gedingen, welche zwischen ihnen beredt worden, demnach gelobe er in Eids weise, dass er, sobald sein Sohn mit ihr das Beilager haltet, er denselben dahin zu vermögen suchen werde, dass er seine Gemahlin berede auf die Erbschaft von ihrem Vater und der Mutter zu verzichten. (Archiv Curberg.) — Nun starb aber dieses Rudolphs VII. Vater i. J. 1373 und er wurde alleiniger Herr von Montfort-Feldkirch; da er aber aus seiner Ehe mit der Vögtin Agnes keine Kinder erzielte, vermachte er am 23. April 1375 von seinen Besitzungen die Burg und Stadt Feldkirch und Neumontfort seinem Schwestersohne, dem Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans; reiste aber plötzlich, seinem Neffen abhold, nach Oesterreich und verkaufte zu Baden am 22. Mai desselben Jahres 1375 dem Herzoge Leopold die ganze Herrschaft und Grafschaft Feldkirch mit aller Zugehör um 30,000 fl. auf die Bedingung, dass dieser Kauf erst dann, wenn er kinderlos bliebe, nach seinem Tode giltig und rechtskräftig sein solle und mit vorbehaltener Inhabung auf sein Lebtag. Von Constanz heimkehrend, erkrankte er zu Rorschach und starb zu Fussach wirklich kinderlos und wurde am 16. November 1390 mit Schild und Helm beigesezt. — Im Jahre 1377 hatte dieser Rudolph, Graf von Montfort und Herr zu Feldkirch seine Gemahlin Agnes von Matsch und Gräfin zu Kirchberg um 3000 fl.

Vermächtniss verschrieben auf Wälsch-Ramschwag im Walgau und 143 Pf. 9 grossi Geld, 2 Schäffel Waizen, 1 Schäffel Korn und  $\frac{3}{4}$  Korngelts von den Steuern zu Nenzingen, Frastanz, Rudizam, Mannssgenoss, Schachenweriss, Schluis, Tiuns, Ramschwag, Muntafunerhof zu Schluis, Gumtis. (Schatzarch.-Rep.) — Diese seine Gemahlin Agnes v. Matsch überlebte ihn um viele Jahre, und als nun nach seinem Ableben auch der Neffe ihres verstorbenen Gemahls, der bereits erwähnte Heinrich, Graf von Werdenberg-Sargans die ihm von demselben vermachte Veste Jagdberg und andere Güter von den Herzogen von Oesterreich beanspruchte, trafen diese mit ihm am 25. Juli 1391 darüber eine Vereinbarung; in der Vertragsurkunde kommt auch folgende Stelle vor: „Och ist in disen Sachen namlich beredt vnd vssgenommen, als der obgenant Graf Rudolff selig von Montfort die Edeln Agnesen von Metsch daselbs sein Eliche Husfrawen gewiset hat vmb drütusent guldin vff die vesti genant die wälsch Ramswag vnd vff lüt, güter, zins, gelt vnd stüran nach lut vnd sag der briefe, di di darumb hat, daz dieselb vesti mit lüten vnd gütern etc. vnd mit allen rechten, so zu denselben lüten vnd gnossamen gehört. jvns (den Herzogen) aigentlich beliben sont, vnd daz Er (H. v. W.) noch sin Erben, Si noch ir Erben vns daran in kain wise nit sumen noch irren sont mit enkainen sachen, suss noch so an alle geuerd“; — es sei denn, dass er selbe zu seiner Hand lösen wollte um 3000 fl.; geschieht dies, so soll er selbe Veste mit den andern Gütern inne haben bis an sein Lebensende, nach welchem sie an die Herzoge fallen sollen etc. (Archiv der k. k. Akademie, Jahrg. 1849, 2. Heft S. 140.)

Jedoch nicht lange blieb Agnes v. Matsch Wittwe, bereits im Jahre 1393 erblicken wir sie neuerdings verheirathet mit dem edlen Grafen Hermann von Tierstein. Es scheint, dass sie schon bei ihrer ersten Verheirathung von Vater und Mutter die ansehnliche Summe von 3500 fl. erhalten hatte; nun bei ihrer zweiten Verheirathung wurden ihr als Verzinsung obiger Summe jährliche Gilten von ihrem Vater und

ihren Brüdern ausgesetzt; denn am Mondtage nach Georgi 1393 zu Meran bekennen Graf Hermann von Tierstein und dessen Gemalin, die Gräfin Agnes, geborne von Matsch, dass sie gelobt haben dem edlen, wohlgebornen Hrn. Vogt Ulrich v. Matsch, Grafen zu Kirchberg, ihrem respective Schwäher und Vater und dessen Söhnen: Vogt Ulrich V., Vogt Hans und wieder Vogt Ulrich VI. Gebrüdern und deren Erben, die Gilten zu Ramüss, zu Nauders und zum Layen (Rayen?), welche selbe wegen erwähnter Frau Agnes Heimsteuer ihnen als Pfand versetzt haben um 3500 fl., wieder um dieselbe Summe zurücklösen lassen zu wollen, jährlich zwischen Weihnachten und Johann Bapt. mit 1000 fl. je 100 fl. Gilt. — Stirbt Gräfin Agnes vor ihrem Gemahle ohne beiderseitige Leibserben, so soll letzterer besagtes Heirathgut zu Lebensgenuss haben; nach seinem Ableben aber dasselbe wieder an die Vögte zurückfallen. Das siegeln sie selbst und auf ihre Bitte der edle Heinrich von Rotenburg, Hofmeister und Hauptmann an der Etsch, der den von Tierstein seinen Schwager und die Agnes v. Matsch seine Muhme nennt; es hängen noch alle 3 Siegel im grünen Wachse. (Original im Archiv Curberg.) — Da ihr zugleich von ihrem ersten Gemahle, dem Grafen Rudolph von Montfort-Feldkirch, 3000 fl. vermacht und auf die Veste Wälsch-Ramschwag, Leute und Güter versichert waren, so war sie eine der reichsten Damen des Landes. Um's Jahr 1396 zahlte ihr Herzog Leupold 2000 fl. davon aus und versicherte ihr die noch erübrigenden 1000 fl. auf 100 fl. jährlicher Gilt auf Wälsch-Ramschwag; am St. Lorenzitag 1396 zu Ensisheim urkundet Herzog Leupold von Oesterreich, dass er seinem lieben Oheim, dem Grafen Hermann von Tierstain, wegen der edlen und ehrbaren Agnes gebornen von Matsch, seiner Gemalin, um 100 fl. jährlichen Nutzens ohne Abschlag für 1000 fl., die der erwähnten seiner Gemalin gebühren, verwiesen habe auf die Leute und Genossamen zu Wälsch-Ramschwag, worauf sie von ihrem frühern Gemahl, dem Grafen Rudolph von Feldkirch seligen, um 3000 fl. für ihre Heimsteuer und Mor-

gengabe verwiesen worden, für welche 3000 fl. wir sie nun mit Weisung von obigen 1000 fl. gänzlich ausgerichtet haben, und sie soll dafür ihre Forderbriefe vom Grafen Rudolph um Ramswag herausgeben. Er befiehlt Hansen dem Stückl, seinem Hubmeister von Feldkirch oder dessen Nachfolger, ihnen jährlich diese 100 fl. auszuzahlen. (Orig. im Archiv Curberg Nr. 103.) — Im Jahre 1403 erscheint ihr Gemahl, Graf Hermann von Tierstein, als Hofmeister des Herzogs Fridrich; denn am 5. Juni 1403 zu Grätz siegeln ein Lehensbekenntniss des Vogts Ulrich VII. von Matsch eben dieser Vogt Ulrich von Matsch und sein lieber Schwager, Graf Hermann von Tierstein, des Herzogs Fridrich Hofmeister. (Brandis, Gesch. Friedriche Urk. 7.) — Jedoch schon zwei Jahre darauf wurde sie zum zweitenmale Wittwe, indem ihr Gemahl am 17. Juni 1405 in einem Gefechte mit den Appenzellern fiel laut einer Notiz in Schwaigers Haller Chronik S. 38: „Item graf Herman von Tierstain, herr Sigmund von Slandersberg und ir helffer wurden erschlagen vor St. Gallen vnd Aldstetten an des hailigen bluts abend (17. Juni) anno domini tawsent vierhundert vnd in dem fünften Jare.“

Bereits zwei Jahre darauf dachten die Verwandten auf die Verheirathung ihrer beiderseitigen, wie es scheint, einzigen Tochter Anna; denn am hl. Dreikönigen-Tage 1407 thut Heinrich von Rotenburg, Hofmeister auf Tirol und Hauptmann an der Etsch und des Bischthums Trient, kund, dass seine Muhme, Jungfrau Anna, Tochter seines Vettters Hermann, Grafen von Tierstain seligen, mit ehelichem Heirath zugefügt worden dem edlen Ulrichen von Starkenberg nach seinem und der nächsten Verwandten Rath. Da selbe aber zu ihrem rechten Alter und Tagen noch nicht gekommen, dass sie sich nach ihren Nothdurften verantworten möchte, so habe er als Hauptmann des Landes im Namen der Herrschaft von Oesterreich sowohl als auch als derselben nächster Verwandter von Vaters Seite so wie auch mit Willen und Rath seiner Muhme, der Frau Agnes von Tierstain, gebornen von Matsch, ihrer Mutter und seines Oheims, des

Vogts Ulrich von Matsch, besagte Anna eingewortet der Frau Osanna von Starkenberg, des erwähnten Ulrichs von Starkenberg Mutter, als einer gewaltigen Gerhabin und Pflegerin und besonders aller Habe und Güter, welche ihr Vater, Graf Hermann von Tierstain, hinterlassen. (Statth.-Archiv.) — Es scheint aber diese der Agnes von Matsch Tochter Anna aus ihrer zweiten Ehe, wenn je deren Heirath mit Ulrich von Starkenberg wirklich zu Stande gekommen, nach wenigen Jahren gestorben zu sein, da wir bereits im Mai 1413 die Ursula Truchsessin von Waldburg als dessen Gemahlin erblicken; denn am Sonntag vor Christi Himmelfahrt 1413 bekennt Ulrich v. Starkenberg seiner Gemahlin Ursula, Truchsessin von Waldburg, 3000 fl. rh. an ihrer Heimsteuer und 2000 fl. an ihrer Morgengabe schuldig geworden zu sein, und verweist sie nach Heimsteuer- und Morgengab-Recht in pfandsweise auf 500 fl. seiner jährlichen Gilten aus benannten Stücken und Gütern. (Statth.-Arch.)

Am 30. Mai 1414 urkundet Agnes von Tierstein, geborne v. Matsch für sich und ihre Erben, dass als Thomas der Scheck, ihr Richter und Amtmann mit Tod abgegangen, Heinrich der Schrofensteiner und Caspar am Thurm anstatt seiner Gemahlin Anna, Tochter Hansen des Geiers, als dessen nächste Erben, ihr vollständige Rechnung gestellt. (Zibock aus d. Arch. Curberg.) — Man sieht aus dieser Urkunde, dass Agnes v. Matsch irgend ein Gericht im obern Vinstgau, Nauders, wahrscheinlich als Pfandschaft für ihr Heirathgut, inne hatte. — Demungeacht scheint sie um diese Zeit zu Augsburg gewohnt zu haben, denn am St. Lorenzen-Abend 1414 schreiben die Rathgeben der Stadt Augsburg an die edle Frau Agnes, Gräfin von Tierstain: ihr Mitbürger Conrad Karrer habe bei ihnen vorgebracht, dass ihre, der Gräfin, Dienerin Anna die Weysin seine Schwiegermutter mit Tod abgegangen und habe ihre Tochter Walburg, seine Gemahlin, vor allen ihren übrigen Kindern zur Erbin eingesetzt. Sie bitten demnach erwähnter Bürgerin besagte Hinterlassenschaft ausfolgen zu lassen. (Arch. Curberg.) — Jedoch kurze Zeit

darnach scheint sie völlig nach Meran übersiedelt zu sein; denn am 16. Jänner 1416 zu Meran im Wohnhause der Frau Gräfin Agnes von Tierstain überlässt Frau Agnes von Taubenheim, Gemahlin des Herrn Eberhards Ainchurn dem Bräutigam ihrer Tochter Magdalena einen jährlichen Zins von 20 Pf. B. aus benannten Gütern. (Notarbuch im Stadt-Archiv zu Meran.) Dort lebte sie bis zu Ende des Jahrs 1421 und fand ihre Ruhestätte bei den Clarissen daselbst; am 1. April 1422 zu Feldkirch thut Fridrich Graf von Toggenburg zu Pretigau und Thavos kund wegen der Stösse und Zusprüche zwischen dem wohlgebornen Vogt Ulrich von Matsch dem ältesten an einem Theil, Vogt Ulrich von Matsch dem jüngern und dessen Bruder Wilhelm, und Vogt Ulrich v. Matsch dem jüngsten am andern Theil, alle Grafen zu Kirchberg, seinen Schwägern, wegen des Erbs, welches Frau Agnes von Tierstain seligen hinterlassen, so wie auch wegen anderer Ansprüche und Stösse, welche selbe gegen einander haben, und darüber ihn zum Schiedsrichter gewählt so wie auch die, welche er als Mitschiedsrichter wählen würde, und an deren Ausspruch sich zu halten sie gelobt. — Demnach habe er zu sich genommen den edlen wohlgebornen Grafen Wilhelm von Montfort, Hrn. zu Tetnang seinen lieben Bruder, und die frommen, vesten Hermann von Hohenlandenber, Herdegen von Rudberg, Vogt zu Bludenz und Luzen Griesinger; mit diesen habe er beide Partheien verhört und dann mit deren Zustimmung zwischen ihnen folgende gütliche Entscheidung gemacht:

1. Wegen der Erbschaft von Agnes v. Tierstain seligen sollen die Vögte deren Hinterlassenschaft, liegendes und fahrendes Gut, auch Kleinodien, Silbergeschirre, Alles ohne Ausnahme in 3 gleiche Theile theilen und davon ein Theil dem Vogte Ulrich dem ältesten, der zweite Theil den Brüdern Vogt Ulrich dem jüngern und Wilhelm, und endlich der dritte dem Vogte Ulrich dem jüngsten zufallen. Es haben auch die Brüder, Vogt Ulrich der jüngere und Wilhelm so wie Vogt Ulrich der jüngste dem Vogte Ulrich dem ältesten die

Freundschaft und Liebe erwiesen, dass er von der Schuld wegen, welche ihnen die Herrschaft von Oesterreich schuldig und wesswegen Nauders und Anderes der erwähnten Agnes von Tierstain seligen zu Pfand gestanden, in Voraus haben soll 1000 fl., wenn selbe von der Herrschaft von Oesterreich abgelöst wird, und unterdessen sollen sie ihn für die jährlichen Zinse der erwähnten 1000 fl. verweisen auf das Weingelt an Meran, welches Frau Agnes selig ebenfalls hinterlassen hat; jedoch sollen alle 3 Partheien alle Zufälle und Beinutzen gleichermassen unter sich theilen.

2. Ferner da erwähnte Frau Agnes v. Matsch ein Seelgeräth angeordnet und hiezu mehrere Kleinode bestimmt habe, so sprechen sie: alle 3 Partheien sollen aus dem hinterlassenen Gute der Frau Agnes zusammen einen geziemenden Gottesdienst stiften nach guter Freunde Rath; u. s. w. betrifft andere Familienangelegenheiten. (Original im Archiv Curberg.) — Die Vögte insgesamt erfüllten wirklich im folgenden Jahre 1423 schon den zweiten Punct des obigen Spruches, denn am Erchtag vor Fronleichnam 1423 zu Meran urkunden Schwester Anna Peurin von Bozen, Abtissin des Clarissenklosters an Meran und ihr Convent, dass sie von dem edlen, wohlgebornen Hrn. Vogt Ulrich v. Matsch dem ältesten, den Vögten Wilhelm und Ulrich dem jüngern und von Vogt Ulrich dem jüngsten, alle Vettern und Brüder, Vögte von Matsch und Grafen zu Kirchberg, 24 Mark Zahlberner M. M. empfangen haben und dafür mit denselben übereingekommen seien, einen ewigen Jahrtag zu halten für deren Schwester und Muhme seligen, der Frau Agnes von Tierstein, gebornen v. Matsch, jährlich mit 6 Priestern, nämlich einem gesungenen Amte zu U. L. Frau und einem Seelamte und 4 Messen und dafür jedem Priester 6 Kr. zu zahlen; auch sollen dem' Convente an dem Jahrtage fallen 2 Pf. B. zu einer Pittanz, so wie dem Verkünder 1 Pf. B. bezahlt werden, damit er an jedem Sonntage aller aus dem Geschlechte der von Matsch Verstorbenen gedenke; auch dafür jährlich für 1 Pf. B. Kerzen anschaffen und das Bahr-

tuch ausbreiten. Im Nichteinhaltungsfalle von Seite der Clarissen fällt Capital und Verpflichtungen an die St. Nicolauskirche an Meran. Siegelt mit der Abtissin und dem Convente der veste Ulrich Veigenstein; Zeugen die vesten Marquart von Liechtenegg, Albrecht Plochinger, Burkard Wolf von Mareyd und die ehrbaren Hans am Thurm, Christian Schneeberger, beide von Meran, Ulrich Lupfensack d. Z. Amman zu Münster. (Orig. im Arch. Curberg.)

### XXXIX.

Nach diesem des Zusammenhanges wegen nothwendigen Vorsprunge in der Zeit, kehren wir wieder zurück zur Darlegung der matschischen Familien-Notizen im Allgemeinen. — Am 23. November 1369 zu Mals in dem Hause des Klosters Stams in Gegenwart des Hrn. Swikers von Ramüss, des Hrn. Franz, Sohn Hrn. Oswalds von Mals seligen, Camorets, des Sohns weiland Hrn. Burkards von Lautsch u. A. m. tauschen mit Rath des edlen und mächtigen Hrn. Ulrichs, Vogts v. Matsch und Grafen zu Kirchberg, Fr. Johann, Conventual des Klosters Stams und Conventspropst für Meran, Nauders und das ganze Vinstgau, im Namen seines Abts Conrad einer- und Hr. Ulrich Ratgeb von Lautsch andererseits etliche benannte Güter gegen einander. (Arch. Tarantsberg.) — Im nämlichen Jahre 1369 entschied Vogt Ulrich von Matsch einen zwischen dem Abte Conrad von Stams und der Gemeinde Fliess wegen dem Zehenten daselbst entstandenen Streit dahin: dass die Bauleute von allen Aeckern, welche von dem ersten Sterben, welches im Jahre 1348 geherrscht, bis auf diese Zeit in Wiesen oder Egarten umgewandelt worden, den Zehent geben soll, welcher darin bestehen soll, dass die Bauleute die zehente Mahde sollen liegen lassen, und was sie in Zukunft brach liegen liessen, es sei zu Aeckern oder zu Egarten, davon soll man dem Kloster auch den Zehent ewig geben; jedoch soll nach-

gewiesen werden, welche Aecker seit der Sterbenszeit zu Wiesen oder Egarten umgewandelt worden. — 1370 erkaufte Vogt Ulrich von Matsch von Albrecht Stöcklin dessen eigenen Mann Christan Wagner. (Archiv Curberg.)

Um diese Zeit scheint es dem Vogte Ulrich IV. gelungen zu sein, sei es durch Ueberredung oder durch Waffengewalt, die seit 1350 durch die Visconti dem Stifte Chur und der Vogtei der Vögte von Matsch entrissene Bevölkerung von Pusclav wieder zur Unterwerfung zu bewegen; denn am 10. Juni 1370 versammelte sich der Rath der Gemeinde und der Leute von Pusclav im Gemeindehause und wählten 7 Männer, darunter den Gemeindegan Thomas de Castello, als ihre bevollmächtigten Deputirten, welche von heute an innerhalb eines Monats „compareant reverenter coram magifico et potenti domino Vlrico seniori Advocato de Amacia ad se submittendum sub ejus atque haeredum ejus dominatione et cum omnibus illis pactis et conventionibus, quae fieri contigerit per ipsos syndicos, et ad jurandum de fidelitate ei et haeredibus ejus servanda et ad promittendum et obligandum se et omnia et cujuscumque eorum in solidum bona pignus — de attendendo et observando omnia pacta, promissiones et conventiones, quae fieri contigerit per suos syndicos etc.“ (beschädigtes Original im Archive Curberg.) — Diese Rück-erwerbung Pusclavo's erleichterte andere, wie wir im Jahre 1374 sehen werden.

Aus dem Jahre 1372 ist uns Manches für die Familie der Vögte merkwürdig. Gleich Anfangs dieses Jahres verpfändete Vogt Ulrich die Veste Klingenhorn bei Melans; wie und wann diese Veste an seine Familie gekommen, ist aus Urkunden nicht zu entnehmen. Am Freitag nach Sonntag vor Mitfefasten urkundet Rudolph v. Unterwegen, dass der edle, sein gnädiger Herr, Vogt Ulrich von Matsch, Graf zu Kirchberg und dessen Erben ihm und seinen Erben zahlen sollen 200 churwälscher Marken, je 8 Pfund Mailansch für 1 Mark zu rechnen, die er demselben geliehen, und wofür derselbe ihm jährlich 16 Mark zu Martini zinsen sollen.

Nun habe ihm aber Vogt Ulrich für obige Schuldsomme eingesetzt seine Veste Klingenhorn ob Malans im Gerichte Malans \*) sammt deren Zugehör an Aeckern, Wiesen, Holz u. s. w., mit Ausnahme seines Theiles an der Kempnaten gelegen im Dorfe Malans mit der Hofräute sammt Baumgarten und was dazu gehört, welche einst dem Herrn Ulrichen von Fontanane zugehört hat. — Dafür gewährt er ihm und dessen Erben ewiges Rücklösungsrecht; auch gelobt er ihm, so lange er die Veste inne hat, in allen ihren Nothdurften ihm und dessen Erben selbe offen zu halten. Das siegelt er und mit ihm Andre v. Marmels und des Unterwegers Sohn Hans. (Orig. im Archive Curberg.) — Ob die Vögte diese Veste je wieder zurückgelöst, konnte ich nirgends finden.

## XI.

Wie sehr man sich irren kann, wenn man etwa eine vereinzelte Urkunde auffindet und selbe nach seiner Ansicht deutet, davon finden wir einen auffallenden Beweiss; ein Ungenannter fand die ungenaue Abschrift einer Urkunde des Herzogs Leupold dat. Wien am Mittwoch nach Petronilla 1372 und gestützt auf diese liess er im Tiroler Bothen 1829 S. 132 eine Herzensergiessung abdrucken, der wir folgende Stellen entnehmen: „Ueberall ein Ringen der Städte und der in den Staub getretenen Bauern den Zwang des allgewaltigen Adels und die Fesseln des Feudalsystems zu sprengen, und Rechte sich zuzueignen, welche diesem Theile der Menschheit schnöde versagt waren. — So in Italien. — Gleiches Ringen nach Freiheit, doch mit der dem Deutschen eigenen Mässigung, und in anderer Richtung, zeigen uns die Nachbarlande deutscher Zunge. Um der entfernten nicht zu erwähnen, begegnet unser Blick den Städte-Bündnissen in

---

\*) Noch, sagt Mohr, steht davon ein hoher, fester Thurm auf einem Felsen ob dem Bodmer.

Schwaben und Franken; ihnen gegenüber den Ritterbündnissen vom Löwen, St. Wilhelm und vom St. Georg, die je nach ihrem Vortheile, die Städte sich verbündeten oder befeindeten. . . . Solche Beispiele konnten in Tirol unmöglich ohne Wirkung bleiben. . . . Darum gährte es auch in unserm Vaterlande, und die erwachende Freiheitsliebe gab Anlass zu mehreren Bündnissen verschiedener Art. — Unter diesen verdient allem Anscheine nach die Krongesellschaft vorzügliche Aufmerksamkeit. Ausgegangen aus den Vorlanden, verbreitete sie sich im Jahre 1372 nach Tirol herein, und war um so gefährlicher, als sie nebst dem Ober-Innthale und Vinschgau\*) selbst das Herz des mächtigsten Dynasten, Ulrichs von Matsch, den Herzogen zu entfremden drohte. Die Herzoge Leopold und Albrecht waren hierüber tief bekümmert, behandelten den Vogt von Matsch mit vielem Glimpfe und trafen Anstalten, selbst in Eile nach Tirol zu kommen. — Merkwürdig in dieser Beziehung ist Herzog Leopolds Brief an Vogt Ulrich.“ — Nun folgt der Brief in ungenauer Abschrift, welchen wir aber aus dem Originale im Zusammenhange mit andern darauf bezüglichen Documenten im Auszuge unter datum 2. Juni 1372 liefern werden. — Der Verfasser des Aufsatzes schliesst dann: „Allein mit Bedauern versiegen hier dem Mittheiler die Quellen, obgleich er vermuthet, dass über den Bund noch verschiedene Urkunden sich vorfinden. Gewiss wäre es eine reichlohnende Arbeit, wenn irgend ein Freund der Geschichte sich aufgefordert fühlte, weiter über ihn nachzuforschen und Spuren an das Tageslicht zu fördern, die vielleicht in Archiven des Ober-Innthals, wo er seinen Sitz hatte\*\*), verborgen liegen.“

Nun diesem Wunsche des ungenannten Artikelschreibers wollen wir Genüge leisten und aus Original-Urkunden zeigen,

---

\*) und \*\*) aus welchen Urkunden wusste denn dies der Artikelschreiber?

dass er in Bezug des Sitzes des Kronenordens im Oberinnthale und des Verhältnisses des Vogts Ulrich IV. dazu auf ganz falscher Fährte war. — Die Sache verhielt sich so; im April 1372 ward irgend einem Hochgestellten (in Tirol?) ein Schreiben zugesandt, welches dieser den Herzogen von Oesterreich alsogleich zusandte, folgenden Inhalts: „Meinen dienst vor, wist lieber Hr. daz mir ain erber man ze wizzen hat getan, daz der Mechselrainer vnd auch der Waldekker ein reitten mainent in das Land\*) mit grozzer Hilff vnd kraft ze tun, in solcher mazze, daz si irn mutwillen in dem Lande wellent mit prant, oder wie si das land gesmähen möchten oder verderben, Vnd darzu mainent si, daz sie der von Tyrberg an der Klausen\*\*) dehain irrung nicht anleg noch tu, also daz si dester bas irn mutwillen in dem Lande gehaben mögen. Davon lazz ich ewer weissheit wizzen, daz ir ew darnach bedenket, wie man den zug vnd den anval vnderste, damit meins herren land vnd Leute an smehe vnd an schaden beleiben.“ (Archiv Curberg.) — Dieser Zettel liegt dem nächstfolgenden Briefe der Herzoge Albrecht und Leupold vom 24. April 1372 bei; er ist offenbar eine Abschrift des eigentlichen Berichts, und daher selbstverständlich ohne Datum und Unterschrift des Anzeigers, gehört aber offenbar zum nachfolgenden Brief als Einschluss; es scheinen aber nebst dieser auch andere Anzeigen eingelaufen zu sein, da in dem Briefe noch mehrere Urheber des beabsichtigten Einfalls bezeichnet sind. In Folge dieser Anzeigen schreiben am Georgitag, 24. April, 1372 von Wien aus die Brüder Albrecht und Leupold, Herzoge von Oesterreich etc. dem edlen, ihrem getreuen lieben Vogt Ulrich von Matsch, Grafen zu Kirchberg: „es ist uns Warnung gekommen von unsern Getreuen, dass die Gesellschaft mit der Kron und der Mechselrainer, der Pinzenauer, der Waldegger und ihre Gesellschaft vorhaben, uns an unserer Grafschaft zu Tirol zu be-

---

\*) Tirol.

\*\*) Zu Ratenberg oder unter Schloss Rotenburg?

schädigen. Deswegen „vnd ouch wan wir yecz kainen Houpzman da haben“ sind wir übereingekommen, dass einer von Uns ohne Verzug sich hinauf in's Land begeben soll, oder aber, — falls wir gehindert sind, einen Bevollmächtigten hinaufschicken. Daher ersuchen wir dich fleissig und ernstlich, wie wir dich auch vormals gebeten haben, dass du dir unterdessen Land und Leute empfohlen sein lassest und dazu sehest, wie wir dir besonders dies zutrauen, und nun ferner desto mehr aufmerksam sein wollest zu unserm und des Landes Nutzen, und dass du, falls du irgend eine bestimmte Nachricht oder Warnung über irgend einen Zug oder Angriff erhaltetest, nach Kräften dich bemühest denselben zu verhindern oder abzuwehren; wofür wir dir gerne dankbar sein wollen. Sobald einer von Uns oder ein Abgeordneter hinaufkommt, wollen wir Land und Leute mit Gottes Hilfe so besorgen, dass selbe sicher bleiben.“ Hängen die Siegel beider Herzoge. (Orig. im Arch. Curberg.)

Jedoch die Heraufkunft eines der Herzoge oder eines von ihnen Bevollmächtigten verzögerte sich von Woche zu Woche und so lag die Sorge für die Sicherheit des Landes noch im Juni d. Js. auf den Schultern des Vogts Ulrichs von Matsch, und er liess es sich ernstlich angelegen sein, das Vorhaben der Kronengesellschaft zu verhindern, wie wir aus dem Dankschreiben der Herzoge dat. Wien am Mittwoch nach Petronella, 2. Juni, 1372 entnehmen können: „Wir Albrecht und Leupold Herzoge v. Oesterreich etc. embiethen dem edlen, unserm lieben getreuen Vogt Ulrich von Matsch, Grafen zu Kirchberg unsere Gnade; wir haben von unsern Amtleuten da oben vernommen, wie endlich und gar ernstlich du jetzt thust in den Sachen gegen die Gesellschaft mit der Kron. Dafür danken wir dir mit allem Fleiss „wan wir dabey wol erchennen die trew vnd begür, die du zu vns hast,“ und ersuchen dich, dass du dir Land und Leute empfohlen sein lassest, was wir dir wohl zutrauen. Sobald einer von Uns jetzt alsbald hinauf kommt, der wird dann nach deinem Rathe das Nothwendige besorgen; damit er-

weist du uns einen besonders lieben Dienst, den wir dir zu Gute nimmer vergessen wollen. (Orig. im Arch. Curberg; mangelhafte Abschrift im Tiroler Bothen loc. cit.) — Sieben Tage darauf, am 9. Juni, am Mittwoch vor St. Veitstag schrieb ihm Bischof Fridrich von Chur, Kanzler des Herzogs Leupold, von Wien aus: der Herzog werde in wenigen Tagen wahrscheinlich am kommenden Freitag von Wien an die Etsch abreisen\*); er empfiehlt zugleich dem Vogte Ulrich seinen Verweser Nicolaus mit dem Ersuchen, demselben behilflich zu sein, damit er die päpstliche Steuer von Kirchen und Klöstern hereinbringen könne. (Archiv Curberg.) — Weitere Urkunden bezüglich der für Tirol von Seite des Bundes mit der Krone drohenden Gefahr konnten wir keine finden, jedoch genügen die oben angeführten im Zusammenhange gefasst deutlich den Irrthum des Artikelschreibers im Tirolerboten darzulegen, und zu zeigen, dass weder, wie er doch meint, der Bund mit der Krone im Ober-Innthale Mitglieder zählte oder gar daselbst seinen Sitz hatte, noch auch bei Vogt Ulrich Eingang, sondern vielmehr kräftigen Widerstand, gefunden, und endlich füllt sich durch diese Urkunden eine Lücke in der Geschichte der Landeshauptleute; der bisherige Landeshauptmann, Berthold von Gufidaun, erscheint als solcher urkundlich das letztmal am 28. August 1371 (Lichnowski, IV. Regest 1052) und dessen Nachfolger, Rudolph, Graf von Habsburg-Laufenburg taucht erst am Freitag vor Urbani-Tag 1373 als solcher auf. — Nun sagen beide Herzoge im obenangeführten Schreiben vom 24. April 1372 ausdrücklich: „auch wann wir yecz keinen Houptman da (in Tirol) haben“, — und da sie zugleich erwähnen, dass sie ihm, dem Vogte Ulrich IV. bereits früher Land und Leute empfohlen hätten und noch ferner empfehlen, so scheint daraus hervorzugehen, dass er im Auftrage der Herzoge

---

\*) Jedoch finden wir urkundlich den Herzog Leupold erst viel später in Tirol, wo er erst am 31. August zu Innsbruck urkundete. (Lichnowsky, IV. Regest. 1083.)

während jener Erledigungszeit des Landeshauptmannschaft-Amtes einstweilen dasselbe provisorisch versah, obschon sie ihn selbst doch nicht eben „Verwalter der Landeshauptmannschaft“ betitelten. — Sehr wahrscheinlich geschah es auch zu jener Zeit, wo Vogt Ulrich zur Gegenwehr gegen die Mitglieder des Bundes mit der Krone rüstete, dass er den Herzogen zur Befestigung der Clause im Unterinntale rieth und dazu auch den Auftrag von ihnen erhielt; denn am Palntag, 10. April, 1373 von Bozen aus schrieb Herzog Leupold an den Vogt Ulrich v. Matsch, Gr. z. K.: „als du uns entboten hast von des Baues wegen der Clause in dem Innthal, darum wir mit dir und andern Herrn übereingekommen sind, — dass man das dazu gehörige Geld nicht fürderlich einbringe; so machen wir dir zu wissen, dass wir dem Schroffensteiner zu Landeck ernstlich aufgetragen haben, die betreffende Summe ohne Verzug in seinem Gerichte aufzubringen und tragen dir auf, dass du fürderlich dazu behilflich seiest. (Archiv Curberg, Original mit aufgedrucktem Siegel.)

## XLI.

Während dieser seiner Quasi-Verwaltungszeit schädigten den Vogt Ulrich Kaufleute von Ravensberg an seinen Gütern; er liess dafür deren Waaren zu Landeck mit Beschlag belegen, und Herzog Leupold die Kaufleute selbst verhaften; am St. Oswaldstage, 5. August, 1372 urkunden in Folge dessen der Bürgermeister, der Amman, der Rath und die Bürger von Ravensberg: da Herzog Leupold von Oesterreich, Graf zu Tirol, ihre Kaufleute zu Handen genommen und ihre Kaufmannschaft, welche der edle Vogt Ulrich von Matsch, Graf zu Kirchberg, jetzt zu Landeck, niedergelegt und in Beschlag genommen wegen der Forderungen, welche besagter Vogt gegen selbe habe, wegen etlichen Schäden, die ihm an seinen Gütern geschehen; so seien sie hinter besagtem Her-

zog Leupold gegangen, und geloben stets an dessen Entscheidung sich zu halten. (Statthaltereii-Archiv.) — Bisher lebte noch immer des Vogts Ulrich IV. greisse Schwiegermutter Agnes, Herzogin von Teck; ihr bisheriger Vogt und Träger, Graf Ulrich v. Helfenstein der ältere, starb aber um diese Zeit; sie wählte nun an dessen Stelle zu ihrem Vogt dessen Vetter, den Grafen Ulrich von Helfenstein den jüngern; dieser urkundet am Lorenzi-Tage 1372, dass bisher sein erwähnter Vetter seligen seiner Muhme, der Frau Agnes Gräfin von Kirchberg, gebornen Herzogin von Teck, Träger gewesen ihrer Heimsteuer und Morgengabe im Betrage von 2000 Pfund guter Haller, wegen deren sie von ihrem Tochtermann, dem edlen Vogt v. Matsch, beweiset und widerlegt worden auf etliche Güter; nun habe er auf Bitte besagter Gräfin und auch mit Zustimmung des Vogts Ulrich das Amt eines Vogts und Trägers übernommen und gelobt selbes treu zu führen. (Archiv Curberg.)

Wir haben schon früher S. 168 gesehen, dass Markgraf Meinhard III. dem Heinrich v. Pophingen, Pfarrer zu Tirol, Verweser des Bischthums Trient in temporalibus und Landeshauptmanne, als er sich überhob, nicht nur aller seiner Aemter entsetzt, sondern ihm auch alle seine Güter, darunter auch Schloss Brunnenberg, eingezogen und dies Schloss nebst vielen andern Gütern dem von ihm begünstigten Vogte Ulrich IV. geschenkt hatte. Später unter den Herzogen von Oesterreich kam dieser Heinrich von Pophingen wieder zu Gnaden und verlangte nun auch die ihm eingezogenen Güter zurück; allein Vogt Ulrich wollte von einer Zurückgabe nichts wissen. Darüber ergaben sich natürlich zwischen Beiden Streit und Zwist. Endlich kam es doch zur wechselseitigen Aussöhnung; am 13. December 1372 im Schlosse Curberg in Gegenwart Johans des Pfarrers von Naturns, Hrn. Johans von Speir, Pfarrers zu Glurns, Hrn. Ulrichs Ratgeb von Lautsch, Hrn. Hilbrands des Freien von Tschengls und der edlen Männer Hrn. Heinrichs von Alwishofen, Johans von Griesingen, Barthlmäs von Lebenberg und Hrn. Johans

vom Bühel zu Naturns etc. eröffnet der edle und mächtige Hr. Ulrich, Vogt von Matsch und Graf zu Kirchberg: er habe eine freundliche Vereinbarung getroffen mit dem hochwürdigen Hrn. Heinrich, Pfarrer zu Tirol und dessen Bruder Johann, Pfarrer zu Vilanders, in Bezug aller Klagen, Zwiste und Streitigkeiten von was immer für einer Art, welche sie wechselseitig gegen einander gehabt; er überlässt Beiden alle jene Güter und Besitzungen, welche er ihnen bisher vorenthalten, so dass sie von nun an damit thun können, was sie wollen und tödtet hiemit alle Verleihbriefe (privilegia) und Schriften, welche ihm ein Recht auf besagte Güter gegen erwähnte Brüder geben; dafür verzichten diese auf einen Zins von 5 M. B. aus einem Hause sammt Gütern und Wiesen, welche sie vom Notar Philipp von Glurns erkauft, welcher Zins nun des Vogtes Eigenthum sein soll. (Meraner Pfarr-Urk.-Samml.) — In Folge dessen stellt am nämlichen Tage im Schlosse Curberg vor den nämlichen und andern Zeugen Hr. Johann der Pfarrer von Vilanders als Bevollmächtigter seines Bruders, des Hrn. Heinrichs, Pfarrers zu Tirol, dem edlen Vogte Ulrich von Matsch, Grafen zu Kirchberg, den Revers aus, und verzichtet für sie beide auf alle fernere Forderungen aus was immer für einer Sache, die sich bisher zwischen ihnen verlaufen. (Arch. Curberg.)

Am 6. Februar 1373 zu Padua trat Franz v. Carrara von den Venetianern bedrängt den beiden Herzogen von Oesterreich, welche sich zu seinen Gunsten erklärt hatten, die Städte Feltre und Belluno sammt deren Gebiete, so wie die Grafschaft Zumelle und alle Besitzungen im Valsugana ab; hingegen machten sich durch Urkunde dat. Tirol am 16. Februar 1373 die Herzoge zur Begünstigung des von Carrara und zu verschiedenen Unterstützungen desselben wider die Venetianer verbindlich. An letztere Urkunde hängen ihr Siegel zuerst Vogt Ulrich v. Matsch, dann Haidenreich von Meissau, österr. Marschall u. A. (Verci Tom 14. Docum. 1666 et 1667 citirt in der Zeitschrift des Ferdinandeums 2. Folge II. S. 80.) — Am 5. Juli 1373 in Gegenwart

des Ritters Rudolph von Embs, Hrn. Ulrichs Ratgeb von Lautsch und dessen Sohn Johann, Hrn. Heinrich v. Alwitzhofen, Hrn. Otto's Scheck, Sohns des Hrn. Erasmus von Cholran seligen, Ni Clausen Wirsungs von Malles u. A. entscheiden als friedliche Thädinger die Hrn. Heinrich v. Reichenberg, Erhard Chäl von Glurns, Florian vom Thurm zu Glurns und Hr. Gamoret, Amtmann des mächtigen Ritters Ulrich, Vogts von Matsch und deren Obmann Ritter Johann von Starkenberg einen Streit zwischen Hrn. Johann v. Griesingen, Castellan im Schlosse Matsch, Franz v. Werrenberg und Gregor v. Montani einer- und dem Ritter Ni Claus von Liechtenberg und dessen Bruder Wilhelm und deren abwesenden Bruderssohn Daniel andererseits wegen eines Getreidezehends in den Bezirken Glurns und Tartsch, Churer Lehen, welcher ehemals dem Hrn. Albero von Montani seligen zugehört und den derselbe den erwähnten Hrn. von Liechtenberg verpfändet hatte. (Archiv des Herrn Goldegg in Partschins.)

## XLII.

In diesem Jahre 1373 erwarb Vogt Ulrich käufflich für sich und seine Familie ein sehr gelegenes und festes Schloss; am Freitag vor Magdalena, 21. Juli, 1373 auf Schloss Curburg thut Johann von Reichenberg kund, dass er um seinem grossen Schaden zuvorzukommen und sein und seiner Erben Verderben abzuwenden, von freien Stücken zu rechtem währenden Kaufe für sich und seine Erben dem edlen, seinem gnädigen Herrn, Vogt Ulrich von Matsch, Grafen zu Kirchberg, und dessen Erben seine Burg und Veste zu Reichenberg ob der Calva, welches sein rechtes lediges Eigenthum ist, für ausbezahlte 800 M. B. tiroler Münz zu kaufen gegeben habe, sammt allen Leuten und Gütern, welche auch sein Eigenthum sind, Aeckern, Wiesen, Baumgärten und andern Gärten, Häusern, Städeln und Mühlen wie immer

geheissen, welche oberhalb der Brücke, genannt Pont Briennia, bis an den Berg Faldera gelegen sind, auf den Bergen und in der Ebene, Alpenrecht, Wun und Waid, Zwing und Bann, Gericht, Zölle, Fischerei, Federspiel, Holz und Feld, Wassern und Wasserleitungen, wie seine Vorfahren und er bisher selbe besessen. Jedoch ist von diesem Kaufe ausgenommen, was er in demselben Bezirk als Lehen inne hat.

— Die damit verkauften Eigenthums-Güter aber sind:

1. Im Viges ein Acker giltet 40 Mutt,
2. ein anderer Acker von Malayr und dazu noch ein Acker giltet 80 Mutt,
3. der Acker de Serras giltet 3 Mutt,
4. der Acker Fassa zwischen beiden Vialen giltet 3 Mutt,
5. die drei Höfe vor Reichenberg auf Tella gelten 16 Mutt, und auf die drei Höf auf Tella giltet jeder 60 Schött Käse und 3 Schött Schmalz, 5 Schaafe und noch alle drei zusammen 16 Pf. B.,
6. der Baumgarten vor Reichenberg giltet 60 Schött und
7. der zu Mulins 16 Schött und
8. der zu Plur ob Taufers 14 Schött; — und zu diesen noch alle andere eigenen Güter, sie seien dann in diesen Briefe namentlich angeführt oder nicht.

Ferner alle eigenen Leute, die von Alters her in diesen Bezirken sesshaft gewesen und zur Veste gehört haben, sie seien dann jetzt in diesem Bezirke oder anderswo sesshaft. — Er gelobt den Vögten für das Verkaufte ihr Gewer zu sein und verzichtet auf das Verkaufte für sich und seine Erben. Siegelt er und auf seine Bitte der veste Ritter Thomas Plant und Andre von Marmeles. (Orig. im Archiv Curberg.) — Zudem verkauft er dem Vogte Ulrich noch am Mittwoch nach Allerheiligen 1373 für 50 M. B. seinen Theil an allen drei See'n oberhalb Mals gelegen, Lehen vom Stifte Chur, so wie auch seinen Theil an allen Lehen, welche seine Vorfahren und er gemeinschaftlich mit den Vögten von Matsch inne gehabt; auch alle Lehen, welche seine Vor-

fahren und er bisher verliehen haben, wo immer gelegen; ja sogar noch jene Lehen, welche er etwa während seines Lebens noch erben dürfte. Siegelt er und auf seine Bitte Ritter Thomas Plant und Conrad von Herwizhofen. (Archiv Curberg.)\*) — Sehr wahrscheinlich überliess Vogt Ulrich bei dieser Gelegenheit dem Hans von Reichenberg zur theilweisen Abzahlung des Kaufschillings für 120 M. B. seinen grossen Hof zu Schlanders bei der Kirche als Pfandschaft, jedoch mit Vorbehalt des Rücklösungsrechtes; wovon wir 1383 mehr vernehmen werden.

### XLIII.

Um eine deutlichere Einsicht der Einkünfte der Vögte von Matsch um diese Zeit zu ermöglichen, sollen hier zwei Aufzeichnungen derselben, welche wie gewöhnlich dergleichen Aufschreibungen ohne Datum, aber offenbar aus dieser Zeit her datiren, hier ihren Platz finden.

---

\*) Bezüglich dieses Verkaufes der Veste Reichenberg kommt in einer Urkunde des K. Ferdinand vom J. 1528 folgende merkwürdige Erörterung der Hrn. von Schlandersberg vor: „Solch der von Reichenberg geschlecht ist zulest kumen vnd gewurzelt auf zwen gebrueder mit namen Hainrich vnd Lorenz von Reichenberg. Lorenz ist mit tod abgangen vnd ain Son mit namen Hanns von Reichenberg Eelichen hynnder sein gelassen. Derselb hat das Schloss Reichenberg vnd sein Vetter Hainrich Rodundt Innen gehabt vnd besessen, Aber Hanns von Reichenberg, villeicht aus vnwillen, den er zu seinen Vettern Hainrichen getragen, vnd dieweil er dhain Mandlichen Erben, allain tüchter gehabt, Hat dieselbig Sloss Reichenberg mitsambt seinen tail der Vischniesung gedachter See vnd allen Lehen, die er von der handt zuuerleyhen gehabt, dem Vogt Vlrichen von Matsch käufflichen zuegestellt: ist geschehen Anno Tausent drehhundert drey vnd sibenzig, vnnnd wiewol Hainrich von Reichenberg bei der Zeit Herzog Albrechten vnd Herzog Leopolden von Oesterreich gebrüedern vnd Grauen zu Tirol müglichen vleis, solche verenderung aus dem geschlecht abzulenden fürgewendt, Inhalt zweyer alten Copeyen hiebei liegendt mit 3 bezaichnet, hat doch sölchs nit mügen wendig machen, sonnder beschehen lassen müssen und fürgang haben u. s. w. (Urk. im Rentamt Bozen.)

Nota daz ist der gelt den min Herr von Mätsch Graf ze kirchperg ze Algund hat.

Item zu dem ersten der Mayger in dem chorn geit funf fuder wins zinsmaz, dem pröbst ij Pf. vnd ij mut futer und 1 plachen Hew.

Item Leyggeben Hub in Ruffreid, da sibenvorher vf siczet, geit ij fuder win zins maz vnd dem pröbst 1 Pf. vnd 1 mut futer vnd 1 plachen hew.

Item der Liebartin Hub da diu Jänlin vf siczt geit ij fuder win zinsmaz vnd 1 Pf. 1 mut futer vnd 1 plachen hew.

Item dez Palmeren hub geit 1 fuder win zinsmaz, 1 Pf., 1 mut futer vnd 1 plachen hew.

Item des Stayners Hub pey sant Cassians kirch geit ij fuder win zinsmaz, 1 Pf., 1 mut futer vnd 1 plachen hew.

Item Görig Huber vnder dem pom geit ij fuder win zinsmaz, 1 Pf. j mut futer vnd 1 plachen hew.

Item so leit ein wingart ze nächst an dem Fronkeller, haisst der Vltmer, geit halben win, der gehört ainem Probst an.

Item diu Hub da diu Mutterin vf gesessen waz, die nu der Ruland, der Maiger in dem Chorn vnd Chunz sin Pruder inne habent, geit iiij fudern win zinsmaz, 1 Pf., 1 mut futer vnd 1 plachen hew.

Item Praunlins hube, die der Vinchaneuzel inne hat, geit v fuder win zinsmaz, 1 Pf., 1 mut futer vnd 1 plachen hew.

So geit der Vinchaneuzel von ainem chornzehenden 1 fuder win zinsmaz,

Item so geit Hr. Hans von Studach von ainem gut in Dupeyd, da iecz Michel vf siczt, 1 Fuder win zinsmaz.

Item ain wingart ist vf der Lönen gelegen; haisst des Palusers wingart, geit iiij vrn zinsmaz.

Item ain wingart haisst daz Lehen vnd ainer haisst der schlüssel wingart, gebent ij vrn win zinsmaz.

Item ain gut leit vnter dem Maiger in dem Chorn, daz der Tschaup puwet, geit 1 yrn win zinsmaz.

Item Hans Adam geit von ainem velde haisset der Pozel vnd von ainem Haus leit py der Pfarrkirchen ze Algund. geit ij yrn win zinsmaz vnd 7 Pfd. berner.

Item Franz von Maiz geit 1 yrn win von ainer wisen leit uf dem Maigerhof.

Item so leit ain wis vf dem Maygerhof, diu hat Her Berhtold der Hoptman\*) inne gehabt, da von man zinsen sol.

Item walther in dem Taufen geit von ainem wingarten haisset Marätsch vj Pfd., darumb man raiff vnd Pinder bestellt.

Item ain Hofstat in dem Mulbach diu der Stricker hat gehabt, geit ij yrn.

Item x Pfd. die geuallend Järlich vz der Alben in Passeyr haisset in Pfellers. (Archiv Curberg.)

Wahrscheinlich gleichzeitig ist folgende Aufzeichnung:

Das sint die swayg die mein Herrn vogt Vlrich hat von Mähtz.

Daz ersten der maiger von alp, der niderhalben sitzt. Der sol lazzen vf dem Hoffe wan er da von vert xxv schaf melche vnd sechzehn schaf an milch vnd fuenf kue, vnd der ander mayger, der da vserhalben siczt auch als vil xxv schaf mit milch vnd sechzehn an milch vnd fuenf kue.

Item vnd der Hof der da gelegen ist auf mechtz in dem Dorf, der da heist Bischofes Hof, wan der mayger von dannen vert, so soll er lazzen vf den Hof acht schaf mit milch vnd sechz schaf an milch vnd ain kue.

Item vnd ain Hof der da gelegen ist auf mechtz den mein Herrn vogt vlrich kofte von Hrn. Albrecht Ebelins sun vnd haist auch der selb Hof Hrn. Ebelins gut, vnd der selbe Hof ist getailt von ein ander in zway, der selbe Hof hat zwen mayger. wan der eine dar von vert, so soll er lazzen

---

\*) Wahrscheinlich Berthold v. Gufidaun, Hauptmann des Landes.

zwo kue mit milch vnd der ander mayger wan er davon vert, der sol lazzen ein kue mit milch.

Item vnd ein acher ist gelegen auf mechtz an einer stat daz gehaizzen zanetzze vnd der acher heist Kurpline vnd wart gehauft von Jansen tvsen, wan der mayger da von vert, der sol lazzen ein melch Rint.

Item vnd ein Hof heizzet Rynne in mechtzsher Tal wan der mayger dar von vert, so sol er lazzen vf dem Hof fuenf vnd zwanzichk schaf melche vnd zwelfe schaf an milch.

Item und ein Hof heizzet Cortetz wan der mayger da von vert so sol er lazzen auf dem Hof fuenfzichk melche schaf vnd zwen vnt zwainzichk schaf an milch. vnd siben kue vnd vier Ochsen, die sullen wert sein acht vnd vierzichk phunt, vnd zwo schweinmutter die sullen zway swein haben yber Jar vnd zway schwein ze zinse ze hofe.

Item vnd ein Hof haizzet Kalkarol, wan der mayger da von vert so sol er lazzen auf dem Hof sechzehen gaizze, der sind fuenzehen mit milch vnd eine an milch.

Item vnd ain Hof heizzet uf Elle, wan der mayger da von vert, so sol er lazzen auf dem Hof, fuenzichk melche schaf. vnd zwen vnd drizzich schaf an milch vnd vier melche kue. vnd ein schweinmutter mit zwen schwein, ein yber Jar vnd ein ze zinse ze Hofe.

Item vnd ein Hof heizzet munterschinige in val, wan der mayger da von vert, so sol er lazzen vf dem Hof vierzichk melche schaf vnd zwen vnd zwentzichk schaf an milch. vnd ein schweinmutter mit zwen swein ein yber Jar vnd ein ze zinz ze Hof vnd zwo melche kue.

Item vnd der nider Hof ze munterschinige, wan der maiger da von vert, so sol er lazzen auf dem Hof vierzichk schaf mit milche vnd zwen vnd zwentzichk schaf an milch vnd zwo melche kue vnd eine schwein muter mit zwen swein ein yber Jar mit der muter vnd daz ander ze zinz ze hofe.

Item vnd der oberhof auf munterschinige, der da stet phand von meinem alten Herrn. di wile mein junger Herre

in ze phande hat. so wan der mayger da von vert, so sol er lazzen auf dem Hof vierzich melche schaf vnd zwanzich schaf an milch und zwo melche kue vnd ein sweinmutter mit zwen swein, ein yber Jar vnd daz ander ze hofe ze zinz.

Item vnd der Hof von Montadiez, wan der mayger da von vert, so sol er lazzen vf dem Hof segs schaf vnd segs gaiz mit milche vnd zwo kue.

Da ist die summa der Schaf von den swaygen der vorgeanteten Hofen. daz bringen CCCCC. minner ein schaf mit milch vnd an milch, vnd acht vnd drizzichk kue, da sint vier ochzsen vnter vnd achzehn swein.

Ditz ist der zinz von den Swaygen, des ersten:

Item vnd von den vorgeanteten swaigen gilt der mayger Hof in der halb alp. acht schaf auf sand bartholomestag mit wollen vnd ein schaffin pache ze winnachten. ein lamp ze vastnacht vnd ein kitz ze osteren vnd zehen elle tuech.

Item vnd der ander hof vserhalb Alpe, der gilt auch alz vil.

Item vnd der Bischoffes Hof vf metz der gibt dri schaf auf sand bartholome vnd segs schultern vnd füenf elle tuech.

Item vnd der Hof vf Rynne gilt segs schaf vf sand Bartholomestag vnd zehen elle tuech.

Item vnd der Hof vf Chortecht gilt eylif schaf vf sand Bartholomestag. ein lamp ze vastnacht vnd ein chitz ze osteren vnd zwei swein vnd zehen elle tuech.

Item und der Hof vf Ella gilt sechzehen schaf, ein scheffin pashen, ein Lamp ze vastnacht vnd ein kitz ze osteren. vnd ein swein vnd zwelf schultern geit er von den swein die er hat vf dem Hof. vnd zehen elle tuech.

Item vnd ze monterschinige in val der gilt Eylif schaf. ein schefen pachen ze weinachten. ein Lamp ze vastnacht. ein kitz ze Ostern vnd ein swein vnd zwelf schultern gilt er von der swayg der swein vnd zwenzichk Elle tuech.

Item vnd der nider monterschinige gilt Eylif schaf ein schefen pachen ze weinachten ein Lamp ze vastnacht. ein

kitz ze ostern vnd ein swein vnd zwelf schultern geit er von der swayg der swain vnd zwenzich Elle tuech.

Item und der ober Hof vf monterschynige der gilt zehen schaf vf sant bartholomestag vnd ein swein vnd zwanzich elle tuech.

Item vnd och hat mein herre fuenf schaf ob Calvaig herab.

Item vnd der Hof von marseyl der gilt dri schultern ze weinnachten ein Lamp ze vastnacht vnd ain kitz ze ostern.

Item vnd der Hof ze Erlen, so ob lang cruez, der gilt ein kitz ze ostern.

Item vnd der Hof von montaditz gilt vier schultern.

Item vnd der Hof von Kalkarol gilt sex schultern. vnd der lempfer zehende hat mein Herrn halben auf macht, vnd beste prege die man bit in dem maygen von gotzhus luten, die sint die halbe meines Herrn vnd zwo melche kue, die man gait in dem maygen meinem Herrn vogt Vlrich. die eine geben die frigen von sluderns, die ander geben die gotzhus leut von glurns.

vnd die gotzhusleute oberhalb Kalvey vnd vnderhalb Kalvey die geben meinem Heren vogt vlrich auch uf sand michheles tag zwey slege Rinder.

#### XLIV.

Mit dem Jahre 1374 treten wir in eine für die Vögte von Matsch wichtige Zeit ein; es schien sich in derselben ihre seit 1350—1357 an die Visconti von Mailand verlorene Macht im Valltellina und ihr Ansehen daselbst wieder herstellen zu wollen. — Den Verlust von Bormio und ihrer Rechte im Valltellina überhaupt an die Visconti konnten die Vögte noch immer nicht verschmerzen; wir haben S. 203 gesehen, wie im Jahre 1370 im Juni die Gegend von Posclav ihnen sich wieder unterwarf; ob und wie lange diese Unter-

werfung gedauert, fanden wir in keiner Urkunde; — wenigstens fassten dadurch die Vögte wieder festen Fuss in dem schönen und einträglichen Valltellina, und dies gewährte ihnen einen Anhaltspunct bei sich ergebender günstigen Gelegenheit, dort kräftiger einzugreifen und ihre verlorene Macht daselbst zurück zu erobern, — und diese Gelegenheit liess nicht lange auf sich warten. — Papst Gregor XI., welcher den Visconti zu Mailand wegen Bologna grollte, hatte im J. 1372 mit dem Grafen Amadäus von Savoiën, mit dem Herzoge von Montferrat und andern ein Bündniss gegen die Visconti geschlossen und über diese die Excommunication ausgesprochen und Aufforderungen erlassen, denselben die Veste und das Gebiet von Cläven zu seinen Gunsten zu entreissen. — Nun sagt Alb. Jäger in seiner Einleitung zum Engadeinerkrieg, Zeitschr. d. Ferdinandeums, 2. Folge IV. S. 1: „Daher kam ihnen (den Vögten) die Aufforderung des Papsts Gregor XI., den Viscontis Chiavenna zu entreissen, höchst erwünscht. Sie, sonst immer Gibellinen, trotz Bann und Interdict, machten sich nun auf mit Schaaren, um den Mailändern Chiavenna für den Papst zu nehmen, was ihnen auch gelang.“ Quadrio loc. cit. Dissertaz. VI. Tom. I. p. 297 hingegen sagt: *Il pontefice Gregorio XI. . . . levò loro (ai Visconti) in castigo altresì quel Contado (di Chiavenna); e postogli un forte Presidio, al Vescovo di Coira Federigo Conte di Monforte nel 1372 il fidò, con expressa commissione di procurare, che alle Vittovaglie e ai Soccorsi, qualor portasse il bisogno, rimanessero ognora aperte le vie.*“ Er beruft sich dabei auf Buccelini Chronolog. Rhaet. — Allein sowohl Alb. Jäger als insbesondere Quadrio scheinen die Sache nicht ganz richtig dargestellt zu haben; was Quadrio betrifft, so scheint er, indem er die Eroberung Chiavenna's schon auf's Jahr 1372 ansetzt, im Irrthum zu sein, da Papst Gregor in seinem Erlasse an den Bischof von Brixen dat. 27. Februar 1374 von dem *castrum Clavenne nuper de manibus hostium receptum* spricht, was eher auf Ende des Jahrs 1373 oder Anfangs 1374 hindeutet. Papst Gregor XI. wandte

sich am 13. Februar 1374 schriftlich an den Grafen Rudolph V. von Montfort zu Bregenz, den Gemahl der Agnes von Matsch, welchen Bischof Fridrich v. Chur am 28. August 1372 zum Pfleger (in temporalibus) des Stiftes Chur auf 7 Jahre ernannt hatte, mit dem Auftrage, die päpstlichen Truppen auf ihrem Zuge nach Chiavenna durch die stiftisch churerischen Besitzungen zu unterstützen. (Vanotti loc. cit. S. 87.) — Was nun das betrifft, dass der Papst Veste und Gebiet von Chiavenna dem Bischofe Fridrich von Chur zur Bewachung im Namen des Papstes anvertraut, dies scheint ganz aus der Luft gegriffen, (so sehr es auch, wenn man das frühere Besitzrecht des Stiftes Chur in Betracht zieht, naturgemäss gewesen wäre,) da in den bisher darüber bekannt gewordenen Urkunden immer nur der Bischof Johann von Brixen als der mit der Bewachung und Leitung der Veste und Landschaft Chiavenna vom Papste Betraute erscheint. — Was dann Jägers Behauptung: dass die Vögte von Matsch für den Papst Chiavenna eingenommen, scheint mir etwas übertrieben, da doch die Vögte selbst, welche doch eben nicht gewohnt waren ihre Verdienste niedriger anzuschlagen, in der Urkunde vom 6. Mai 1374 einfach sagen: „daz ich Vogt Volreich der Elter dazu fürderlich vnd Entlich mere denne yeman ander mit aller meiner machte — (wahrscheinlich von Pusclav aus) — gerathen vnd geholfen, grozze kost vnd arbeit gehebt han, daz die Vest Chiavenna zu des vorgenannten vnsers heiligen Vaters handen gewonnen ist.“ (Sinnacher V. S. 476.) — Die Sache scheint mir einfach so sich zu verhalten; Rutin de Azolinis aus der Diöcese Como habe als päpstlicher Anführer, der noch am 13. Mai 1374 als Befehlshaber der Veste Chiavenna vorkömmt, von dem Ritter Thomas v. Planta mit Mannschaft und mit Geld unterstützt, — denn woher sonst die Geldforderung des v. Planta von beinahe 2000 fl. an die päpstliche Kammer? — so wie auch vorzüglich durch die Vögte Ulrich v. Matsch dem Vater und dessen gleichnamigen Sohn mit Rath und persönlich herbeigeführter Mannschaft die Belagerung der

Veste Chiavenna i. J. 1373 unternommen und selbe auch wirklich eingenommen, und selbe sammt der dazu gehörigen Gegend einstweilen bis zu weiterer Verfügung des Papstes in dessen Namen als Hauptmann verwaltet und da die päpstliche Kammer zu Avignon dem Ritter Thomas Planta 1505 fl. schuldete, demselben für obige Schuld, wie es scheint durch den päpstlichen Abgeordneten, dem Florentiner Lapus von Ricasul, als Pfand eingeräumt. — Nach dieser vorläufigen Erörterung wollen wir nun die auf dies Factum bezüglichen Urkunden, in so weit deren bisher aufgefunden worden, näher in's Auge fassen.

Am 27. Februar 1374 schreibt Papst Gregor XI. von Avignon aus an den Bischof Johann von Brixen: auf seine Treue und umsichtige Thätigkeit bauend vertraue er ihm die Bewachung und die Verwaltung des Schlosses, der Stadt und des Gebiets Cläven, welches Schloss vor kurzem (nuper) den Händen der Feinde der römischen Kirche entrissen worden und gegenwärtig in des Papstes Namen besetzt gehalten werde, an; welche Verwaltung er in eigener Person oder durch einen andern bis auf weitere päpstliche Verfügung führen soll mit allen Rechten und Bezügen, welche dazu gehören. Und er fordert alle Bewohner besagten Schlosses, Stadt und Gebietes auf, dem Bischofe oder jenen, die dieser mit der Verwaltung zu betrauen für gut erachte, zu gehorchen und demselben die üblichen Leistungen zu thun. (Mohr cod. dipl. III. Nr. 174.) — Bischof Johann aber, dem nun die Disposition über Veste und Gebiet von Chiavenna vom Papste überlassen worden, glaubte dasselbe wäre sicherer in den Händen der mächtigen Vögte von Matsch, die ja auch das benachbarte Pusclav damals inne hatten, und von dort aus desto kräftiger einwirken konnten, als in den Händen des schwachen Planta. Vielleicht war er auch mit den Vögten sonst gut bekannt und ihnen zugethan und wollte durch Zuwendung dieser Veste und Gebietes ihnen einen Beweis seiner Freundschaft geben. Kurz er ritt mit allen päpstlichen Briefen in eigener Person begleitet von Lapus von Ricasul

von Florenz, dem päpstlichen Boten, und Maister Rudolph Stucki, Chorherr zu Brixen und Propst U. L. Frauen daseibst, zu denselben hinauf nach Curberg, um mit ihnen wegen Uebernahme Chiavenna's zu verhandeln; sie wurden bald Handels eins und die Vögte stellten am 6. Mai 1374 auf Curberg einen langen Revers darüber aus, folgenden Inhalts: „Ich Vogt Ulrich v. Metsch, Graf zu Kirchberg der ältere, und ich Vogt Ulrich der jüngere, dessen erstgeborner und ältester Sohn bekennen, da der hl. Vater, Papst Gregor XI., dem ehrwürdigen Herrn, Bischof Johann von Brixen, aufgetragen, dass er durch sich selbst oder durch andere Leute die Burg und Veste zu Chiavenna von dem ehrbaren vesten Ritter Thomas dem Planten zu des Papsts und der römischen Kirche Handen abfordern und einnehmen, selbe besetzen und verwesen und dem Papste offen halten und damit dienen soll, auch Alles, was früher dazu gehört, dazu herbringen soll, und nun erwähnter Bischof Johann in Betracht gezogen die Gelegenheit der Veste Chiavenna so wie auch unsere Sitze und Gelegenheit unserer Herrschaft und Vesten, und da ihm auch wohl bekannt ist, dass unsere Vorfahren und wir im Gehorsam und treuen Diensten gegen die römische Kirche sich erwiesen; so wie er auch in Erfahrung gebracht, dass ich Vogt Ulrich der ältere dazu fürderlich und endlich mehr als jemand Anderer mit aller meiner Macht gerathen und geholfen, grosse Kosten und Arbeit darum gehabt habe, dass erwähnte Veste Chiavenna zu des Papstes Händen gewonnen worden, so ist er, alsbald er zu Brixen die päpstlichen Briefe erhalten, unverweilt zu uns auf unser Haus Curberg geritten, „als zu solchen herren, den Er durch alle Kuntschaft vnd freuntschaft sunderlich wol getruwet.“ — Es folgen nun die festgesetzten Bedingungen: Vogt Ulrich und dessen Erben besetzen die Veste Chiavenna mit aller Zugehör, halten sie offen dem Papste oder der römischen Kirche; habe inne alle dazu gehörige geistliche und weltliche Mannschaft, Leute, Städte, Gerichte, Märkte, Dörfer, Clausen, Häuser, Zölle, Zinse, Zehenten und

Vogteien bis auf des Papstes Widerruf. Dem von Planta zahlen sie 1505 fl. und wegen nachher erwachsener Schuld noch 456 fl.; alle Burggrafen, Statthalter und Amtleute schwören, die Veste dem Papste wohl zu hüten. — Beide Vögte schwören zur Gewer dieser Urkunde auf das Evangelium einen heiligen Eid. (Sinnacher V. S. 474—477 und Jäger loc. cit. S. 17 und 18.)

Bischof Johann kaum nach Brixen zurückgekehrt, beeilte sich den Vertrag alsbald der Ausführung zuzuführen; er machte am 13. Mai dat. Brixen dem Planta seine Absetzung folgender massen bekannt: der Papst hätte zwar ihm, dem Bischofe, aufgetragen, in eigener Person Veste und Gebiet von Chiavenna zu besetzen und zu verwalten, sintemalen aber die schweren Angelegenheiten seines Stiftes und wichtige Geschäfte bei den Herzogen von Oesterreich, deren Kanzler er sei, solches ihm nicht gestatten, habe er seinem guten Freunde, dem Vogte Ulrich v. Matsch dieses Geschäft anbefohlen und zu des Papstes Handen erwähnte Veste sammt aller Zugehör von ihm abzufordern aufgetragen. Darum befehle er ihm, dem erwähnten Vogte Ulrich oder dessen verlässlichen Abgeordneten erwähnte Veste sammt aller Zugehör, Proviant, Harnischen, Hausgeschirr und Geräthe wie immer, welche er in besagter Veste vorgefunden oder auf des Papstes Kosten dahin angeschaffen, zu überantworten, wie dem Vernehmen nach er und mit ihm Rutelin de Azolinis darauf geschworen; so bald er dem Befehle nachgekommen, entbinde er ihn seines Eides. (Mohr cod. dipl. III. Nr. 177 und 178.)

Gleiche Aufforderung erliess der Bischof am nämlichen Tage dat. Brixen, 13. Mai 1374, an die Besatzung Chiavenna's und deren Hauptmann Rutolin de Azolinis; nur gibt er hier auch den Grund an, warum er den Vogt v. Matsch anstatt des Planta bestelle: „*deliberatione matura et diligenti habita consideravimus spectabilem dominum Vlricum advocatum de Amacia, comitem de Kirchperg, dicti domini nostri pape et ecclesie colligatum fidelem, nostrum amicum*

sincerum magis ydoneum et vtilem pro regimine, gubernatione ac custodia castris prescripti ac pro tuitione terrae et burgi Clavenne ac pertinentiarum ejusdem, propter vicinitatem et confinia vallium et terrarum suarum potentem, eidem Vlrico advocato de Amacia dictum castrum, terram et burgum Clavenne ac pertinentiarum ejusdem regendum, gubernandum et custodiendum . . . comisimus etc.“ (Mohr. cod. dipl. III. Nr. 179). — Durch Briefe vom nämlichen dat. Brixen 13. Mai 1374 macht er auch der Gemeinde von Chiavenna, so wie durch einen eigenen der Gemeinde Plurs, diese Veränderung des Verwalters des Schlosses und der Landschaft Chiavenna und deren Gründe bekannt und befiehlt ihnen dem neueingesetzten Verwalter, Vogt Ulrich von Matsch, Grafen zu Kirchberg, Gehorsam zu leisten. (Mohr cod. dipl. III. Nr. 180 und 181.) NB. Alle oben citirten Urkunden sind den Originalen im bisch. Arch. zu Chur entnommen.

Zwar erhob der Planta gegen diese Verfügung Klage; aber Vogt Ulrich der ältere kam Ende Mai selbst nach Brixen und ward vom Bischofe am 31. Mai als Verwalter bestätigt, jedoch mit der beigefügten Bedingung, dass Vogt Ulrich von den erwähnten 2000 fl. dem Planta bis künftige Lichtmess 1375 fl. hinausbezahle, so dass im Ermanglungsfalle Chiavenna dem Planta abgetreten werden solle. — Am folgenden Tage, Fronleichnamstage, 1. Juni, bestätigte Vogt Ulrich daselbst ihr abgegebenes Versprechen. (Sinnacher V. S. 476 aus einer Abschrift des J. Resch.) — Sei es nun, dass der schon früher erwähnte päpstliche Bote Lapus von Ricasul mit dem Thomas Planta gegen den Vogt Ulrich intrigirte oder aus was immer für einer andern Ursache, Vogt Ulrich nahm denselben gefangen und entliess ihn nur gegen theures Lösegeld; denn am St. Veitstage, 15. Juni, 1374 zu Brixen thut Bischof Johann v. Br. kund, als er neulich den edlen Mann Lapus von Ricasul, Bürger von Florenz und päpstlichen Boten, geledigt habe von dem edlen Manne, Vogt Ulrich v. Matsch, der denselben gefangen, um 3000 fl.;

davon habe er dem Vogte bereits 2000 fl. erlegt; von den noch erübrigenden 1000 fl. soll er statt des Vogts 300 fl. dem vesten Ritter Heinrich dem Chälen von Bozen um Michaeli erlegen, welche auszuzahlen Hr. Nielaus der Vintler für ihn übernommen habe; — die übrigen 700 fl. werde er dem Vogte selbst auf künftige Epiphanie auszahlen. Für richtige Bezahlung dieser 1000 fl. habe sich Hr. Caspar von Gufidaun, Hauptmann des Stifts Brixen als Bürge gestellt, und er verspreche denselben dafür schadlos zu halten. (Statthalterei-Archiv.)

Auch die von Bormio, sei es durch die Verbündeten des Papstes, welche die Zuflüsse aus Deutschland frei zu beziehen wünschten, oder vielleicht von ihrem früherem stiftchurerischen Vogte, dem Vogte Ulrich v. Matsch, aufgestachelt, liessen die gute Gelegenheit, dass ihr Unterdrücker, Galeazzo Visconti durch verschiedene Unruhen geschwächt und durch mehrseitige Angriffe dessen Kräfte zersplittert waren, nicht unbenützt vorübergehen und eingedenk ihrer frühern Freiheit erhoben sie sich muthig gegen denselben und entzogen sich dessen Herrschaft, kamen aber dafür unter die des Vogtes Ulrich von Matsch, wie uns die Urkunde vom Jahre 1377 deutlich zeigen wird.

Sonderbar erscheint, dass bei allen diesen Verhandlungen, sei es bezüglich Pusclavs, sei es Chiavennas oder Bormios, des Bischofs von Chur, der doch auf alle diese Vesten und Gebiete rechtliche Ansprüche hatte, urkundlich keine Erwähnung geschieht, obschon G. Crollolanza, Storia del Contado di Chiavenna vol. I. 118, gestützt auf Bucellini's Chronologia Rhaetiae behauptet: „Gregorio XI. . . . accolse favorevolmente la dedizione dei Chiavennaschi e con sue lettere date in Avignone sotto il 13 febbrajo 1372 tolse a Galeazzo il nostro contado che presidiato cedette al vescovo di Coira, Federico conte di Montfort, con imposizione di tener aperte le strade alle vettovaglie e di soccorsi in caso di bisogno.“

Doch nicht lange dauerte die Herrschaft Ulrichs von

Matsch im Valltellina; denn ungeacht der Anstrengungen der Verbündeten und den Umtrieben des Papstes kehrten, da das Glück den Visconti sich wieder günstig zeigte, Como und das Valltellin freiwillig unter deren Herrschaft zurück; die Grafschaft Chiavenna aber wurde in dem zwischen ihnen und dem Papste am 2. Juni 1375 geschlossenen Frieden den Visconti zurückgestellt. (Nach Cantù, Storia di Como T. I. p. 501.)

— Demnach sah Vogt Ulrich von Matsch sich gezwungen davon abzuziehen. Nun sah sich Galeazzo Visconti im Stande die von ihm abgefallenen Bezirke Valltellinas wieder zu unterwerfen; so die von Cosio, welche besonders das Castell von Grosio stark befestigt, und daselbst mit gutem Solde den Vogt Ulrich den jüngern als Schlosscommandanten angestellt hatten laut einer von ihm am 26. Juni 1377 ausgestellten Quittung für ausbezahlte 70 Pfund Imperialen als einen Theil des Soldes, welchen ihm das ganze Thal für Bewachung des Schlosses Grosio zugesagt hatte. (Quadrio l. c. I. pag. 302.) Länger zögerten mit der Unterwerfung die von Bormio; Galeazzo vertraute die Expedition gegen sie einem gewissen Johann Cano an. Dieser drang am Andreastage 1376 unerwartet in jene Gegend vor, in Unordnung flohen die Einwohner vor seinen Schaaren, welche die ganze Gegend plünderten und verheerten; Bormio selbst wurde den Flammen preisgegeben und nicht bloss das dortige Castell San Pietro, sondern auch das von Serravalle an der Gränze des Bezirkes wurde zerstört. — Die geflüchteten Einwohner zogen sich auf die Höhe oberhalb des Castells zur Vertheidigung und Unterkunft, fanden sich aber doch endlich genöthigt nachzugeben und den Visconti sich zu unterwerfen und sich verbindlich zu machen, eine jährliche Abgabe von 300 Goldgulden, jeder zu 32 kaiserlichen Soldi gerechnet, zu zahlen. (Quadrio loc. cit.)

Ueber diese zeitweilige Herrschaft des Vogts Ulrich von Matsch über Bormio und dessen Rückeroberung durch die Visconti gegen Ende des J. 1376 finden wir überzeugende Beweise in einer Urkunde im Cod. dipl. Rhaetiae IV. S. 2.

aus dem Landesarchiv (von Bormio?) abgedruckt. Die nunmehr wieder den Visconti unterworfenen Bürger von Bormio und derselben Gegend reichten nämlich Anfangs des J. 1377 eine kriechende Bittschrift, gerichtet an Galeazzo und Barnobò Visconti, Herrn von Mailand und kaiserliche General-Vicare ein: sie wünschen und verlangen heiss in der Gnade und im Dienste Ihrer Herrlichkeiten zu verbleiben und darin auszuharren wie es wahren Unterthanen ziemt, wie sie es auch immer im Herzen und Sinne gehabt, obschon sie mit Gewalt gezwungen als verdorbene Leute ihnen eine Zeitlang widerstanden hätten, und sie, wenn man Alles in's Auge fasse, was aber zu weitläufig wäre anzuführen, den Fall der feindlichen Besetzung ihres (der Visconti) Landes — aber nicht der Herzen der Bittsteller, — durchaus nicht hätten verhindern können, und da Ihre Herrlichkeiten die Ereignisse des allerletzten Einfalles (der viscontischen Truppen), wodurch sie aller ihrer Habe und Güter beraubt worden, wohl bekannt seien, welchen Uebeln nur durch deren Gnade abgeholfen werden könne, so bitten sie um Nachsicht. — Auf diese und weitere Bitten erfolgte dat. Valdeduches am 8. April 1377 Viscontis Bescheid: „Es sei bewilligt und er nehme erwähnte Bittsteller mit Nachsicht aller Vergehen, Excesse und Neuerungen durch selbe im Allgemeinen und insbesondere gegen seine Ehre und Eigenthum verübt oder versucht, in seine Gunst auf. Ferner baten die Bittsteller: dass die flüchtigen Leute von Bormio und aus dessen Gebiet aus den fremden Landen zurückberufen werden sollten und bei gegenwärtiger Aussöhnung Veranlassung fänden nach Hause zurückzukehren, so möchte Ihre Herrlichkeit die Abgabe, welche sie vor der Besitznahme ihres Gebietes durch den Vogt von Matsch zu zahlen gewohnt gewesen, gnädig auf die nächstfolgenden 10 Jahre ihnen erlassen. — Hierauf erfolgte der Bescheid: Auf dass besagtes unser Gebiet, dessen Entvölkerung er nur mit Schmerzen sehe, wieder hergestellt werde, so bewillige Se. Herrlichkeit den erbetenen Steuernachlass bis künftigen September und

von da noch weiter auf die zwei nächst darauf folgenden Jahre u. s. w.“ —

So schwand denn den Vögten von Matsch, welche nach so vielversprechenden Anfängen in dem süßen Wahne, einen grossen Theil von Valltellina oder wohl auch das ganze Thal ihrer Bothmässigkeit zu unterwerfen, sich wiegen mochten, derselbe schon nach ein paar Jahren wie ein süsser Traum, und nie mehr gelang es seit dieser Zeit dem Hause der Vögte von Matsch festen Fuss daselbst zu fassen, obwohl sie noch einige Lehen daselbst behielten.

#### XLV.

Nur wenig wichtige sonstige urkundliche Notizen aus diesen Jahren 1374—1377 haben wir bezüglich der Vögte von Matsch nachzuholen. — 1373 am Sonntag vor Aegidi urkundet Sweiker von Ramüss, dass er dem edlen Herrn Vogt Ulrich von Matsch und Grafen zu Kirchberg einen Zins, welchen er zu Sins besass und welchen bisher . . . . und Ulrich Butschelagra von ihm inne gehabt, im Ertrage von 54 Mutt Getreide, für . . M. B. verkauft habe (verstümmelte Urkunde im Archiv Curberg.) — Am 18. Mai 1374 auf dem Schlosse Fürstenburg siegelt mit dem Abte Nielaus von Marienberg der Vogt Ulrich von Matsch, Graf zu Kirchberg der ältere, als Zeuge die Urkunde, vermittelt welcher Hans von Reichenberg für den Fall, dass er ohne eheliche männliche Erben stürbe, auf das Vicedomamt im Vinstgaue und auf alle andere Aemter und Lehen, die er von dem Stifte Chur hat, zu Gunsten des Stiftes verzichtet. (Mohr cod. dipl. III. Nr. 176.) — Am Sonntage nach Andräi 1375 verkauft Franz von Werrenberg d. Z. des edlen Vogts Ulrich von Matsch, Grafen zu Kirchberg, Richter zu Hertenberg eben diesem Vogte Ulrich von Matsch seine Wiese genannt „die grosse Pradanin“ gelegen ob lang Kreuz unter Plawenne, welche früher seinem Oheime Hrn. Albero von

Montani gehört hatte, sammt aller Zugehör für 22 M. B. (Archiv Curberg.) Am 5. April 1376 verkauft Ulrich der Abt des Klosters von Ottobeuern dem Vogte Ulrich alle seine eigenen Leute im Vinstgaue, über welche bisher Hans von Reichenberg im Namen des Abts Schirmer gewesen, und da nun Hans von Reichenberg dem Vogte von Matsch alle seine Sachen verkauft habe, gab ihm der Abt auch seine Leute. (Archiv Curberg.) — Am 12. Mai 1376 urkundet Eberhard der Perger, Bürger zu Bozen, dass der edle gnädige Hr. Ulrich, Vogt von Matsch und Graf zu Kirchberg für 30 M. B. sein Haus zu Bozen zunächst beim Prediger Kloster, welches des Anshelm seligen gewesen, ihm und seinen Erben zu Erbrecht überlassen mit dem Geding, dass selbes ihm und allen seinen Erben offene Herberg ewiglich sein soll. (Archiv Curberg.)

Am Gregorientage 1378 verschreibt Rudolph von Embz seiner Tochter Osanna, Gemahlin des Hrn. Sigmund von Starkenberg, 550 M. B. ihrer Heimsteuer auf das Gericht Schlanders; dabei siegelt mit ihm Vogt Ulrich von Matsch, Graf zu Kirchberg. (Statth.-Archiv.) — Am St. Antoni Abend 1378 urkundet Frau Agnes, Gräfin zu Kirchberg, geborne Herzogin von Teck, dass ihr lieber Tochtermann, Vogt Ulrich von Matsch, Graf zu Kirchberg, ihr die besondere Liebe und Treue erzeigt und ihr alle seine Leute und Güter, welche er in der Grafschaft Kirchberg wo immer hat, zu allen ihren Leuten und Gütern, die sie zuvor daselbst besessen und die ihr vormals verschrieben und vermacht worden, gegeben und überlassen habe, und sie gelobt diese ihr von ihrem Tochtermanne überlassenen Leute und Güter keineswegs zu versetzen, zu verkumben oder zu verkaufen, ja ihm selbe, sobald er sie von ihr wieder zurückfordere, wieder zurückzustellen. (Arch. Curberg.) — Im September 1378 urkundet zu Innsbruck Herzog Leupold, dass sein lieber Bruder, Herzog Albrecht und er früher dem Vogte Ulrich von Matsch, Grafen zu Kirchberg, aufgetragen hätten, das Kloster Stams zu vogten und zu schirmen bis auf Widerruf;

nun widerrufe er dies, da sie das Kloster unter ihren unmittelbaren Schutz genommen und selbes nun selbst vogten und schirmen wollen. (Archiv Stams.)

## XLVI.

Um diese Zeit traten wichtige Familien-Ereignisse in dem Geschlechte der Vögte von Matsch, nämlich zwei Heirathen von des Vogts Ulrich IV. längst mannbar gewordenen Kindern ein und daher dürfte es von Interesse sein, selbe, in so weit sie aus Urkunden nachweisbar sind, insgesamt aufzuführen.

Ulrich IV., Vogt von Matsch und erster Graf von Kirchberg † 1398.

ux. Agnes, Gräfin von Kirchberg, verheirathet 1340 oder 1348, † Anfangs des J. 1401.

Deren beiderseitige Kinder:

1. Ulrich V. der erstgeborene; er lebte noch am 27. Mai 1396, war aber am 30. Juli 1396 schon gestorben.

ux. Cunigunde, Gräfin von Montfort-Tettnang.

2. Agnes † 1421.

ux. 1<sup>mo</sup> 1369 Rudolphs, Grafen von Montfort,  
2<sup>do</sup> 1393 Hermanns, Grafen von Tierstain,  
† 1405.

3. Johann II., der zweitgeborene, † Ende 1396 oder Anfangs 1397.

ux. Margaretha, Freiin von Razüns; heirathete nach des Vogts Johann Ableben den Guischard, Freiherrn von Raron; sie lebte noch 1437.

4. Utelhild † circa 1415.

ux. 1<sup>mo</sup> Meinhards VII., Grafen von Görz 1379  
2<sup>do</sup> Johanns des jüngern, Burggrafen von Mayd-  
burg, Grafen zu Hardegg 1386.

5. Conrad II., † 1396; derselbe widmete sich dem geistlichen Stande, wurde Domherr zu Brixen und waltete

von 1389 bis zu seinem Ableben 1396 als Propst des U. L. Frauen Collegiatstifts daselbst.

6. Elisabeth, † 1446;

ux. Fridrichs, Grafen von Toggenburg 1391; Witwe seit 1436.

7. Ulrich VI., † 1442—1444; verlobt 1394 mit Barbara von Starckenberg und 1397 mit ihr verehelicht.

Von diesen 7 Kindern des Vogts Ulrich IV. haben wir dessen Tochter Agnes bereits S. 194-202 so wie ihre zweifache Heirath und ihr Ableben im Jahre 1421 kennen gelernt; — ihr Bruder Conrad II. widmete sich dem geistlichen Stande, wurde Domherr zu Brixen und erhielt gleich nach dem Ableben des Magister Rudolph Stucki im März 1389 vom Bischof Fridrich von Brixen die Propstei des U. L. Frauen Collegiatstifts zu Brixen. Er liess sich das von seinem Vorfahrer angefangene und nicht ohne Verdruss abgebrochene Werk, die Gleichstellung der 6 Chorherren-Pfründen, so ernstlich angelegen sein, dass er noch im ersten Monate seiner neuen Würde seinen Wunsch erfüllt sah. — Er konnte aber nur 7 Jahre seiner Würde geniessen, denn er starb am Ende des Jahres 1396. (Sinnacher IV. B. S. 91 und 92.)

Deren ältester und erstgeborener, bereits öfter schon erwähnter Bruder, Vogt Ulrich V., verehelichte sich um's Jahr 1278 mit der edlen Cunigund, Gräfin von Montfort, einer Tochter Heinrichs III., Grafen von Montfort-Tetnang und der Gräfin Adelheid von Habsburg-Laufenburg. Ihm, so wie seinem zweitgeborenen Bruder Hans II. und dem viert- und letztgeborenen Vogt Ulrich VI. werden wir im Verlaufe dieser Darstellung noch öfters und besonders dem letztern, dem ein langes Leben beschieden war, sehr oft begegnen.

Sehr merkwürdig sind uns deren zwei übrigen Schwestern, nämlich Elisabeth, um's Jahr 1391 mit dem Grafen Fridrich von Toggenburg, dem letzten seines edlen Geschlechtes, dem mächtigsten und gefürchtetsten Dynasten in ganz Churrhätien, verheirathet; ihrer werden wir wohl noch öfters in dieser Familien-Chronik zu erwähnen Gelegenheit haben,

und die Vögtin Utelhild, deren Geschicke wir bereits jetzt der bessern Uebersicht wegen bis zu ihrem Lebensende im Zusammenhange darstellen wollen.

## XLVII.

Meinhard VII., regierender Graf von Görz war Wittwer geworden von Catharina von Pfannberg, welche ihm nur ein paar Töchter geboren und so wäre sein Geschlecht mit ihm in männlicher Linie ausgestorben. Um, wo möglich, noch männliche Nachkommenschaft zu erzielen, sah er um eine zweite Lebensgefährtin sich um, und seine Wahl fiel auf des edlen Vogts Ulrich Tochter Utelhild; die Heirath scheint Anfangs des Jahrs 1379 stattgefunden zu haben; als Heirathgut brachte sie ihrem gräflichen Gemahle die bereits öfters erwähnte Grafschaft Kirchberg, zwei Drittheile daran als Geschenk ihrer Mutter, der Gräfin Agnes von Kirchberg, und das andere Drittheil gab ihr Vater, der es, wie früher erwähnt worden, von dem Grafen Wilhelm von Werdenberg hinzugekauft hatte. Am 2. Februar 1379 gaben Vogt Ulrich von Matsch, Graf zu Kirchberg und dessen Gemahlin Agnes, Gräfin von Kirchberg, ihrem Eidame, Meinhard Pfalzgrafen zu Kärnthen, Grafen von Görz und Tirol, welcher ihre Tochter Utelhild geheirathet hat, die Grafschaft Kirchberg. Mitsiegler Graf Berthold von Sulz, des erwähnten Vogts Ulrich Oheim, und Pentzer von Gundelfingen, genannt Meisenburg. (Bairische Regesten.) — Und sieben Tage darauf gelobt Vogt Ulrich von Matsch, Graf zu Kirchberg seinem Eidam Meinhard, Pfalzgrafen zu Kärnthen, Grafen von Görz und Tirol das zur Grafschaft Kirchberg gehörige Urbar, worauf seine Schwiegermutter, die Gräfin Agnes von Kirchberg (geborne Herzogin von Teck), angewiesen ist, bis künftigen Johannes Sonnenwendtag frei und ledig zu machen. Bürgen und Mitsiegler Jacob von Vilanders und Fridrich von Welfenstein (oder Wolkenstein) (bairische Regesten); —

hiefür stellten die also bedachten Brautleute am 1. März 1379 zu Lienz folgenden Revers aus: Wir Mainhart, Pfalzgraf zu Kärnthen, Graf zu Görz und Tirol und Vogt der Gottshäuser-Aglei etc. und wir Utelhild seine Gemahlin, Gräfin von Görz bekennen, dass uns unser lieber Schwäher und Vater, Vogt Ulrich von Matsch und sein Gemahl, Gräfin Agnes von Kirchberg, unsere liebe Schwäher und Mutter die Grafschaft Kirchberg sammt ihren Herrschaften, Würden, Ehren, Nutzen und aller Zugehör ohne Ausnahme frei und lediglich eingewortet haben mit solcher Bescheidenheit, falls wir, erwähnte Utelhild, Gräfin von Görz, ohne leibliche Erben, Söhne oder Töchter vor unserm Gemahl, Grafen Mainhart, stürben, dieser dann erwähnte Grafschaft Kirchberg sammt aller Zugehör auf sein Lebtag zum Genuss haben, nach dessen Ableben aber dieselbe an unsere Schwiegerältern und Eltern, deren Kinder und Erben ohne alle Berührung zurückfallen soll. — Haben wir aber ehliche Leibs-erben, so dürfen wir oder diese Erben mit der erwähnten Grafschaft Kirchberg thun, wie es uns beliebt. — Falls aber dass unsere, Grafen Meinharts, Erben (im Falle er ohne wechselseitige Leibs-erben stürbe) — nach obigem Artikel nicht handelten, welchen Schaden dann meine Schwiegereltern darum erleiden, darum sollen sie von meiner Hinterlassenschaft entschädigt werden. Des zur Urkund geben wir ihnen diesen Brief mit unsern Siegeln versiegelt und mit den Siegeln unserer getreuen Cunrads des Burggrafen von Luenz und des Hrn. Niclaus von Lint (Original im Archiv Curberg; hängen nur mehr der zwei Letztern Siegel.) — Sonderbarer Weise ist daselbst auch ein zweites ganz gleiches Instrument mit den nämlichen Sieglern, aber datirt zu Luenz am 2. März.

Ihr Gemahl, Graf Meinhart, versicherte 1379 seine Neü-vermählte, Utelhild von Matsch, für ihre Brautschafft 4000 fl. auf das Schloss und die Pflege Greifenberg. (Coronini pag. 120.) — Treu seinem oben gegebenen Versprechen suchte Vogt Ulrich das aus der Herrschaft Kirchberg Verpfändete zurück-

zulösen; denn im folgenden Jahre 1380 stellte das Kloster Wiblingen dem Vogte Ulrich IV. von Matsch und Grafen von Kirchberg den Revers aus, der Lösung statt zu thun der Leute und Güter, welche der Frau Agnes, Herzogin von Teck, verwittweten Gräfin von Kirchberg versetzt waren; der Pfandschilling ist 200 fl. derselben Herzogin Leibgeding und etliche Schäden und 200 Ducaten und 50 italiger (Schatzarchiv-Repert.); wahrscheinlich hatte die Herzogin dies ihr Leibgeding dem Kloster versetzt.

Utelhild von Matsch erfüllte den sehnlichsten Wunsch ihres Gemahls, des Grafen Meinhard VII., indem sie ihn mit zwei ersehnten männlichen Sprossen, welche den görzischen Grafenstamm fortsetzten, erfreute nämlich mit dem Grafen Heinrich IV. und Johann Meinhart. — Im J. 1382 war des Vogts Ulrich IV. verwittwete Schwiegermutter, die Herzogin von Teck, mit Tod abgegangen und ihre Hinterlassenschaft ihrer Tochter Agnes, Gräfin von Kirchberg, des Vogts Ulrich Gemahlin zugefallen; da selbe aber bis zu ihrem Tode ihrer andern Tochter Lugga oder Luitgard jährlich ein Deputat gereicht, so überband sie vor ihrem Tode ihrer andern Tochter Agnes, des Vogts Ulrich Gemahlin, die Verpflichtung, nach ihrem Ableben derselben 100 Pfund Haller auszuzahlen. Vogt Ulrich beeilte sich derselben Genüge zu leisten; in Folge dessen bekennt am Freitag nach Neujahr, 3. Jänner, 1383 Lugg, Gräfin von Kirchberg, Conventfrau des Klosters zu Seffingen, Clarissen-Ordens im Bischthum Constanz: „da uns der edle unser lieber Bruder (d. h. Schwager) Vogt Ulrich von Matsch und Graf zu Kirchberg für die 100 Pfund guter italiger Haller, die er uns nach unserer lieben Frauen und Mutter, Frauen Agnes Herzogin von Teck und Gräfin von Kirchberg, Ableben, falls wir selbe überlebten, sollte gegeben haben, — 10 Pfund guter italiger Haller zu jährlichem Leibgeding versichert und angewiesen hat aus den Renten des Weikers zu Witzishusen, so verzichte ich hiemit auf Befehl und Rath meiner Abtissin und des Convents gen erwähntem Vogt Ulrich, meinem Bruder

und dessen Gemahlin Agnes, Gräfin von Kirchberg, meiner Schwester und deren Erben auf alle andern Leute und Güter, welche meine Frau Mutter von dem erwähnten Vogte Ulrich oder von der Herrschaft zu Kirchberg inne gehabt. Nach meinem Ableben soll dies Leibgeding an den Vogt Ulrich oder dessen Erben zurückfallen.“ Siegelt die Abtissin, das Convent und auf ihre Bitte Lutz Krafft, Bürgermeister zu Ulm, Hans Ungelterer und Lutprand Strölin, Richter zu Ulm. Hängen noch alle 5 Siegel in Wachs. (Original im Archiv Curberg.)

Utelhild von Matsch genoss aber nicht lange des ehelichen Glückes mit ihrem Gemahl, dem Grafen Meinhard von Görz, indem er ihr schon nach 6 Jahren ihres Ehestandes durch den Tod entrissen ward; noch am 3. Mai 1385 gab er ihr die Erlaubniss, die von ihm als Morgengabe erhaltenen 5000 fl. nach ihrem Gefallen zu verwenden und verordnete sie noch am 6. Mai d. Js. zur Vormünderin ihrer Kinder und starb bald darauf. (Gebhardi III. S. 524 nach Bucellini's Rhaetia pag. 2272 und Coronini loc. cit. S. 121.) — Es handelte sich nun um Befriedigung ihrer Wittwen-Ansprüche und sonstigen Verschreibungen; der Bischof Johann von Gurk war mit ihr als Vormünder der beiden Prinzen aufgestellt worden; am Pfnztag vor Laetare 1386 zu Bozen urkundet Herzog Leupold: da die wohlgebohrne Gräfin Utelhild von Görz, geborne von Matsch, eines- und der ehrwürdige unser Freund Hr. Johann, Bischof von Gurk als Gerhab der jungen Grafen von Görz andertheils sich gänzlich auf ihn als Sprecher vereinigt wegen der Ansprüche, welche besagte Gräfin Utelhild an die Jungen von Görz habe um alle Kleinod und fahrende Habe, welche ihr Gemahl, Graf Meinhard von Görz seligen, hinterlassen, so habe er entschieden: der Bischof von Gurk als Gerhab soll besagter Gräfin Utelhild 2000 guter wohlgewogener Guldein in zwei Raten, nämlich 1000 auf künftige Georgi 1387 und die andern 1000 fl. bis Georgi 1388 auszahlen, und so aller fernern Ansprüche auf Obiges ledig sein. (Statth.-Archiv.)

Die gräfliche Wittwe Agnes erhielt auch vermöge des Vertrages vom Jahre 1379 ihr Heirathsgut, die Grafschaft Kirchberg für sich zurück; allein es bestanden noch seit Jahren anderseitige Ansprüche auf dieselbe von Seite der Gräfin Agnes, Tochter des Grafen . . . von Kirchberg; denn am 9. Juni 1368 durch Urkunde dat. im Felde vor Borgoforte auf dem Pade (Po?) that Carl, römischer Kaiser und König von Böhmen kund, dass er in Ansehung der steten Treue und lautern Tugend der edlen Agnes, Gräfin von Kirchberg, genannt die Hofmeisterin von Rotenburg\*) und deren demüthige Bitte aus kaiserlicher Macht derselben alle ihre Lehen, die ihr anerstorben und angefallen von der Grafschaft und Herrschaft zu Kirchberg, es sei dann von ihrem Vater oder ihrer Brüder wegen. Auch gebe er ihr jenen Lehenträger, den sie selbst erkiesst, mit Vollmacht, den Lehenträger nach ihrem Belieben auch zu wechseln; hängt daran das grosse Majestätssiegel, in welches hinten das kleinere Secret in rothem Wachse eingedrückt ist. (Original im Archive Curberg.) — Dieselbe Gräfin Agnes von Kirchberg hatte nach dem Ableben ihres ersten Gemahls, des edlen Heinrichs IV. von Rotenburg, tirolischen Hofmeisters unterdessen mit dem Grafen Wolfram von Nellenburg sich verhehlicht und erneuerte fortwährend ihre Ansprüche auf einen Theil der Grafschaft Kirchberg. Um nun, gemäss seines i. J. 1379 abgegebenen Versprechens die besagte Grafschaft vollkommen frei zu machen, fand sich Vogt Ulrich IV. endlich i. J. 1385 mit obiger Agnes, Gräfin von Kirchberg, vermittelt Auszahlung von 1000 fl. friedlich ab, am Zinstag nach Fronleichnam, 5. Juni, 1385 urkundet Zeysolf von Lupfen, freier Hofrichter anstatt und im Namen des Grafen Rudolphs von Sulz als des röm. Königs Wenzl

---

\*) Selbe war, nach Bucellini, in erster Ehe mit dem bis zum Jahre 1368 vorkommenden Heinrich IV. von Rotenburg verhehlicht, daher wird sie die Hofmeisterin genannt; von ihm Wittwe geworden, reichte sie in zweiter Ehe ihre Hand dem Wolfram, Grafen von Nellenburg.

Bevollmächtigten auf seinem Hofe zu Rotweil, als er daselbst auf offener Königsstrasse heute zu Gericht gesessen, seien der edle Herr, Graf Wolfram von Nellenburg und mit ihm die edle, wohlgeborne Frau Agnes von Nellenburg, Gräfin zu Kirchberg, dessen Gemahlin, erschienen, und stand bei ihnen der fromme und veste Conrad von Herwishofen als Bevollmächtigter des edlen Herrn Ulrichs von Mätsch und Grafen zu Kirchberg und dessen Gemahlin Agnesen von Kirchberg. Hierauf habe erwähnter Graf Wolfram von Nellenburg und dessen Gemahlin Agnes sich geäußert: sie wollten Verzicht leisten gen den erwähnten Vogt Ulrich v. Matsch und dessen Gemahlin Agnes auf alle Ansprüche, Anklage und Widerforderung, welche sie auf die Grafschaft Kirchberg und deren Zugehör hätten, und hätten ihn ersucht um ein Urtheil, was sie hiebei zu thun hätten, damit dies rechtskräftig würde. Da sei mit Urtheil ertheilt worden; die Gräfin Agnes soll einen Vogt sich wählen, der ihr Genoss wäre, mit ihres Gemahls Willen; sie habe hierauf zu ihren Vogt den edlen Hrn. Grafen Fridrich von Zolr, Herren zu Schalzburg gewählt. Hierauf traten alle drei vor und verzichteten gen Conrad von Herwishofen als dem Bevollmächtigten des erwähnten Vogts Ulrich und dessen Gemahlin auf alle ihre Ansprüche auf die Herrschaft Kirchberg, Leute und Güter auch auf alle Rechte, welche sie von Vater- oder Mutterseite gehabt hätte, und die Gräfin erklärte hiemit alle Vermächnisse auf besagte Herrschaft Kirchberg zu Gunsten ihres Gemahls oder wessen immer hiemit als kraftlos; auch wollen sie alle Briefe von römischen Kaisern, Königen, von Vater oder Mutter, Landgerichten, Hofgerichten etc., welche sie darüber haben, dem Vogte ausliefern. — Und dafür habe ihnen Vogt Ulrich und dessen Gemahlin, die Gräfin Agnes, 1000 guter Guldin ungar und behaimischer übergeben, und sie bekennen selbe empfangen zu haben. Hängt daran sein Siegel Graf Fridrich von Zolr, als Vogt, welches noch daran hängt. (Original im Arch. Curberg.)

In Verbindung mit obigem Factum steht nun folgende

Urkunde: Wir Gräfin Utelhild, Wittve von weiland Grafen Meinhards von Görz, und geborne von Matsch thun kund, dass wir angesehen haben die grosse Zehrung, Mühe und Schaden, welche unser lieber Vater, Vogt Ulrich v. Matsch, von unser oder der Unsern wegen erlitten und besonders dadurch, dass er unsere Muhme, die Gräfin Agnes, von Kirchberg, genannt Gräfin von Nellenburg, um 1000 fl. ausgerichtet hat, womit er uns die Herrschaft Kirchberg vollständig frei gemacht. Darum haben wir unserm lieben Vater Vogt Ulrich und unserer lieben Mutter, Gräfin Agnes, und deren Erben mit Ueberlegung und gutem Willen volle Gewalt gegeben, alle Nutzen und Zinsen mit allen Würden und Ehren, welche zur Grafschaft Kirchberg gehören, zu ihrem Nutzen und Frommen überlassen, um ihnen dadurch wenigstens zum Theile ihre Ausgaben und Kosten zu ersetzen, — und zwar vom heutigen Tage an bis künftige Georgi und von da noch volle 5 Jahre, jedoch mit der Bedingung, dass sie während dieser Zeit jedes Jahr vier Tage vor dem weisen Sonntage 100 Guldin mir reichen und zwar entweder meinem abgeordneten Boten oder meinem Hauptmanne zu Greifenburg. — Nach Verlauf der 5 Jahre falle der volle Nutzgenuss mir zurück. — Falls ich während dieser Zeit sterbe, soll dieser Brief meinen lieben Söhnen, den Grafen Heinrich und Johann Meinhard von Görz, an ihren Rechten und Briefen keinen Schaden bringen. Zum Zeugniss der Wahrheit gebe ich meinen Eltern diesen Brief versiegelt mit meinem eigenen Siegel und auf meine Bitte siegelten auch der veste Ritter Walther von Stadigon, Berthold der Tschengelser und Cunrad v. Herwizhofen. Geschehen am St. Michaels-tag, 29. September, 1386. — Hängt noch das erste und das letzte Siegel. (Original im Arch. Curberg.)

Den Mitsiegeln nach zu schliessen, scheint die verwittwete Gräfin Utelhild damals bei ihren Eltern auf Schloss Curberg sich befunden zu haben, theils obigen Geschäftes wegen, theils wohl vorzüglich zur Berathung einer andern wichtigen Angelegenheit wegen; denn sie war damals im

Begriffe eine zweite Ehe einzugehen. Am Pfingstag vor St. Moritztage, 20. September, 1386 zu Innsbruck urkunden Burkart und dessen Sohn Hans, von Gottes Gnaden Burggrafen zu Maidburg des heil. röm. Reichs und Grafen zu Hardeck, dass sie sich mit dem edlen, wohlgebornen Herrn Vogt Ulrich von Matsch und Grafen zu Kirchberg gefreundet haben also, dass obgenannter Hanns von Maidburg des erwähnten Vogts Ulrich von Matsch Tochter, Frau Utelhild, Wittwe des Grafen Meinhard von Görz seligen, ehelichen wolle und zwar von dato dies bis nächstkünftigen zwölften Tag nach Weihnachten (heil. Dreikönigen 1387); und die 8000 fl., welche erwähnter Frau Utelhild von dem genannten Grafen Meinhard von Görz gegeben worden und die sie ihm zu Heimsteuer bringen soll und für die sie Sätz und Briefe hat, ihr nach ihres gnädigen Herrn, des Herzogs Albrecht von Oesterreich, Rath wiederlegen wollen auf ihre Schlösser und Erbgüter, ausgenommen Hardeck, und nach dessen Anweisung es halten. Und sie geben darüber dem erwähnten Vogte Ulrich diesen Brief versiegelt mit dem Siegel des ehrbaren Hrn. Reinharts von Wechingen, und Graf Hans macht sich unter seines Vaters Burchard Insiegel verbindlich. (Original im Arch. Curberg.) — Diese Heirath kam wirklich zu Stande; bereits im Jahre 1387 belangen Johann der jüngere, Burggraf v. Maidburg und dessen Gemahlin Utelhild, Wittwe vom Grafen Meinhard VII., Grafen von Görz, den Bischof Johann von Gurk als Gerhab der jungen Grafen von Görz wegen einer Schuld von 4000 Gulden (Coronini S. 399 ex Repert. Austriaco, parte II. fol. 629) und zwei Jahre darauf, 1389 quittiren die besagten zwei gräflichen Eheleute den erwähnten Bischof Johann von Gurk als Gerhab den jungen Grafen von Görz für ausbezahlte 6000 fl. an der Gräfin Utelhild Heimsteuer und Erbschaft. (Coronini S. 399 ex Repert. Austr. parte II. fol. 629).

Es waren endlich die 5 Jahre, für welche die Gräfin Utelhild ihrem Vater, dem Vogte Ulrich IV. die Nutznießung der Grafschaft Kirchberg aus obigen Grunde überlassen hatte,

schon abgelaufen, und dennoch machte Vogt Ulrich keine Anstalt, ihr dieselbe zu übergeben; in Folge dessen schrieb ihm sein lieber Schwiegersohn von Wien aus am Sonntag nach Fronleichnam 1393 folgenden groben Brief: „Dem wohlgebornen unserm lieben Schwäher, dem Vogt Ulrich von Matsch und Grafen zu Kirchberg entbieten wir Johann, von Gottes Gnaden der jüngere, Burggraf zu Maidburg des heiligen römischen Reichs und Graf zu Hardeck, unsern Dienst. Um die Herrschaft Kirchberg, die ihr uns nu am nächstvergangenen St. Jörgentag vor einem Jahre hättet überantworten sollen, fordern wir von euch mit diesem Brief in unserm und unserer Gemahlin Namen, dass ihr uns dieselbe abtreten sollet mit aller Zugehör und dieselbe dem Hansen Idungspeuger, Burggrafen zu Tirol, oder wem er die an unserer statt überlässt, ohne Verzug oder Gefahr einantwortet, und sobald das geschehen, so sagen wir euch an unserer und unserer Gemahlin, der Gräfin Utelhild statt, ledig und loss.“ Ist hinten das Siegel aufgedruckt. (Original im Arch. Curburg.) — Aus welchem Grunde sich die Sache etwas anders gestaltete, dafür fand ich nirgends einen urkundlichen Aufschluss; es scheinen aber die Vögte von Matsch dem Grafen von Maidburg die Herrschaft Kirchberg nie völlig in die Hände gegeben, sondern für ihre respective Tochter und Schwester fortwährend verwaltet zu haben; — vielleicht geschah es zu Gunsten der eigentlichen Erben derselben, der jungen Grafen von Görz; — denn am nächsten guten Tag nach dem wissen Sunnentag 1398 überlässt (der Gräfin Utelhild Bruder) Vogt Ulrich von Matsch der jüngere, Graf von Kirchberg, vorbehältlich der Einwilligung seiner Schwäger, des von Maidburg und des Töllentzer von Schellenberg\*) die Veste und Herrschaft Kirchberg seinem Oheim, dem Grafen Conrad von Kirchberg (zu Wulenstätten) pachtweise auf 5 Jahre; cum duobus sigillis, (bairische Regesten.)

\*) Wie Vogt Ulrich V. diesen Tölzer von Schellenberg seinen Schwager nennen konnte, ist mir ein Räthsel; hatte derselbe etwa eine Schwester des Burggrafen Hans von Maidburg zur Ehe.

Ueber die weitem Schicksale dieser Utelhild von Matsch, verehelichten Burggräfin von Maidburg und Gräfin von Hardeck, fand ich keine fernere urkundlichen Daten, als dass sie am Andreastage 1400 in ihrem und ihres Gemahls Namen an ihre zwei Söhne aus erster Ehe einen Brief schrieb; die Unterschrift lautete: Johann von Gottes Gnaden des heiligen röm. Reichs Burggraf zu Maidburg und Graf von Hardeck und Utelhild, dessen Gemahl aus der nämlichen Gnade Burggräfin und Gräfin daselbst; (Coronini, welcher dies loc. cit. S. 401 aus der Collect. genealog. Rosenthaliana anführt, fand es nicht für gut, auch nur etwas von dem Inhalte ihres Schreibens mitzuthellen.) — Im Jahre 1414 oder Anfangs 1415 scheint diese Gräfin Utelhild aus dem Leben geschieden zu sein, nachdem sie zuvor ihrem jetzigen Gemahle, dem Grafen Hans, Burggrafen von Maidburg, ihr Heirathgut, die Herrschaft Kirchberg vermacht hatte; was aber zu einem Rechtsstreite Anlass gab; am 3. Juni 1415 erschien vor Günther, Grafen von Schwarzburg und Herrn zu Rams als dem Hofrichter des röm. Königs Sigmund bei dem Hofgerichte in dem Kloster der Baarfüßer zu Constanz der Ritter Hr. Jörg von Hürnheim, genannt von Katzenstein, als Bevollmächtigter der Brüder Heinrich und Johann Meinhard, Grafen zu Görz und Tirol und verlangte für diese von Johann dem Burggrafen von Maidburg und Grafen zu Hardeck die Herrschaft Kirchberg zurück, weil diese derselben väterliches und mütterliches Erbe sei und deren Vater (Meinhard) vom Vogte Ulrich von Matsch bei seiner Verehelichung mit dessen Tochter Utelhild überlassen worden wäre, — was er auch urkundlich nachwies. — Als aber hierauf Graf Conrad von Kirchberg als Bevollmächtigter des obgedachten Burggrafen Johann darlegte, dass genannte Frau Utelhild bei ihrer Verehelichung mit diesem demselben die Herrschaft Kirchberg übergeben habe; wogegen aber der Bevollmächtigte der Grafen von Görz erklärte: keine Mutter könne ihre Kinder unverschuldeter Weise enterben! — ward zu Recht erkannt: Graf Conrad von Kirchberg als Bevollmächtigter

des Grafen von Maidburg soll den Grafen von Görz die Rechte an der Herrschaft Kirchberg, wie solche Vogt Ulrich von Matsch innegehabt, zurückstellen; — was er auch that. (Bairische Regesten.) — Mit dem Ableben der Gräfin Utehlild und da von nun an jeder Besitzanspruch der Matscher auf die Herrschaft Kirchberg aufhört,\*) kehren wir nach

\*) Die fernern Schicksale der Herrschaft Kirchberg betreffend kann ich hier nur mehr flüchtig berühren, insoferne mir aufgefundenene urkundliche Notizen Stoff dazu bieten. Kurze Zeit, nachdem die jungen Grafen von Görz durch Rechtsspruch die Herrschaft Kirchberg zurückerhalten, verpfändeten sie die ihnen fernegelegene; am 22. April 1417 urkundet Eberhard, Graf v. Kirchberg, dass ihm für sein Guthaben von 1500 fl. rh. sein gnädiger Herr und Oheim, Graf Johann Meinhard, Pfalzgraf zu Kärnthen, Graf zu Görz und Tirol, pfandweise dessen halben Antheil an der Veste und Grafschaft Kirchberg auf Wiederlösung überlassen habe; dat. zu Constanz am St. Jörgen Abend 1417. (Bair. Regesten.) Das Jahr darauf, am 9. Juli 1418 erhielt der nämliche Graf Eberhard von Kirchberg von seinem gnädigen Herrn und Oheim, dem Grafen Heinrich von Görz und Tirol, auch dessen Antheil an der Grafschaft Kirchberg pfandweise um 1000 Ducaten und 100 ungarische Gulden, und gelobte diesen Antheil bei allen Würden, Ehren und Freiheiten ungeschmälert zu erhalten, von demselben Hause Kirchberg dem Grafen Heinrich und dessen Erben jederzeit die schuldigen Dienste zu leisten und das Recht der Rücklösung in jedem Jahre ein Monat vor oder nach Georgi ihnen zuzugestehen; dat. zu Kirchberg. (Bair. Regesten.) — Späterhin scheinen die Grafen von Görz die Herrschaft Kirchberg von dem Grafen Eberhard von Kirchberg oder dessen Erben wirklich wieder zurückgelösst zu haben; denn i. J. 1433 setzt Graf Heinrich v. Görz seinem Schwiegersohne, dem Grafen Joh. v. Oettingen, die Herrschaft Kirchberg zum Pfande für 6000 Goldgulden Heirathsgutes seiner Tochter Margretha. (Coronini loc. cit. T. 406 aus dem östr. Repert. Th. III. Fol. 584.) — Aber auch von diesem seinem Schwiegersohne muss Graf Heinrich IV. oder dessen ältester Sohn Johann benannte Herrschaft wieder zurückgelösst haben, da dieser im Jahre 1459 die Grafschaft Kirchberg bei Ulm, welche einst der Gemahlin des Grafen Johann von Oettingen Heirathgut gewesen, dem Vogte Ulrich von Matsch dem jüngern um 2300 fl. förmlich verkaufte. (Schatzarch.-Repert.) — Jedoch noch im nämlichen Jahre 1459 am Pfinztage nach Judica verkaufte derselbe Vogt Ulrich von Matsch die so eben erkaufte Grafschaft und Herrschaft Kirchberg um den nämlichen Preiss von 2300 fl., wie er dieselbe vom Grafen Johann von Görz und dessen Bruder, dem Grafen

dieser in der Zeit vorausseilenden Digression wieder zur chronologischen Anführung der übrigen auf die Familie der Vögte von Matsch bezüglichen Urkunden dorthin zurück, wo wir den Faden vorläufig abgebrochen.

### XLVIII.

Am 19. März 1381, Erchtag nach Gertrud verkauft Jacob von Muldes dem Vogte Ulrich von Matsch, Grafen von Kirchberg, mit Bewilligung der Catharina von Dankartswiler, seiner Mutter, und Genz Robenvers, seines Vogtes um 20 Churwälsche Mark all sein Hab und Gut zu Tiefencasten. (Jäger Arch. der k. k. Acad. 15 B. S. 353 ex annal. Cur.)

Das Jahr 1382 begann für die Vögte von Matsch mit Käufen; am 25. Februar 1382 verkaufte Hans von Reichenberg den Vögten seinen eigenen Mann Andrä von Latsch und alle dessen Nachkommen (Archiv Curberg); in der Faste d. J. kaufte Vogt Ulrich von Matsch von Flurin vom Thurn, Richter zu Glurns, einen Thurm sammt Hofstatt und einem untenher daran gelegenen Garten und überhaupt alles, was derselbe von der Herrschaft zu Tirol zu Lehen trägt; letzterer sandte es zu seinen Gunsten dem Herzoge Leopold auf, welcher auch durch Urkunde dat. Ehingen am Montag nach Palmsonntag, 31. März, 1382 den Vogt Ulrich von Matsch, Grafen zu Kirchberg, damit belehnte. (Original im Archiv Curberg.) — Im Sommer dies Jahrs erhielt Vogt Ulrich IV. von Herzog Leopold den ehrenvollen Auftrag, in seinem Namen mit seinem Schwiegersohne, dem Grafen Meinhard VII. von Görz, in einer wichtigen Angelegenheit zu

---

Leonhard, erkaufte hatte, an seine Schwäger, die Brüder Conrad und Eberhard, die Grafen von Kirchberg. (Schatzarch.-Repert. und Archiv Curberg.) — Wenn aber auch die Vögte von Matsch die Herrschaft Kirchberg schon lange nicht mehr besaßen, so fuhren sie dennoch unbehindert fort das Prädicat „Grafen von Kirchberg“ zu führen.

unterhandeln; der Graf zum voraus davon verständigt, dass der Vogt zu ihm nach Kärnthen desswegen kommen werde, schrieb desswegen von Portlosan aus am Montag vor Ulrich, 30. Juni, 1382 an den Richter, den Rath und die ganze Gemeinde zu Villach; „er thue ihnen zu wissen, dass sein lieber Schwäher, Vogt Ulrich von Matsch, am nächsten Montag nach Ulrich von des Herzogs Leupold und auch seinet-, des Grafen, wegen zu taidigen nach Villach kommen werde. Er ersuche sie daher dringend, sie sollten ihm ihre Sicherheit geben zu ihnen zu kommen, bei ihnen zu weilen und wieder von ihnen wegzureisen bis zu seinem sichern Ort; und darüber demselben einen Gelaitbrief übersenden.“ (Orig. im Arch. Curberg.) Diese Sendung mag wohl mit jener, welche ihm zwei Jahre später der nämliche Herzog Leupold an den nämlichen Grafen Heinrich von Görz anvertraute, in Verbindung gestanden sein; denn am 30. Juni 1384 von Pruck im Ergau aus schrieb Herzog Leupold an den Grafen Heinrich von Görz: Edler Hochgeborner vnd lieber Sweher. Es kumpt zu ew der Edl vnser lieber getrewr Vogt Vlrich von Matsch, vnd büten vnd begern wir mit allem Ernst vnd Fleiss, was er yezund von vnsern und ewrn Kindern wegen an ew Pringe, dass ir Im dass genzlich gelaubet; alss vnss selb, vnd Tüt auch darin, als wir ew sunderlich wol getrawn. Geben ze Pruck in Ergöw an Donstag nach sand Peters vnd Paulstag der zwölf botten. (Orig. im Arch. Curberg.) — Es handelte sich nämlich um Einleitung einer Heirath des ältesten Sohnes des Grafen Meinhard VII., — Heinrichs IV., mit Elisabeth der Tochter des Herzogs Leopold von Oesterreich; es gelang auch dem Vogte Ulrich die Unterhandlung; denn wirklich wurde die Prinzessin Elisabeth mit dem noch im Kindesalter befindlichen Grafen Heinrich IV., verlobt; die Ehe kam aber nicht zu Stande, da die Prinzessin bereits im J. 1392 starb. — In eben diesem Jahre 1382 bekamen die Vögte von Matsch bezüglich ihrer von Hans von Reichenberg erkauften Veste Reichenberg einen fürstlichen Nachbar; denn das sogenannte Ort (Ecke; der

Thurm Helfmirtgott), an der Veste Reichenberg und die oberhalb Reichenberg gelegene Veste Rotund, stift-churerisches Mannslehen, gehörten des Hansen Vetter, dem Heinrich von Reichenberg; nun aber starb dieser Heinrich von Reichenberg im Jahre 1382 ohne männliche Nachkommen, somit fielen diese Schlösser als Mannslehen dem Stifte Chur zurück und Bischof Johann von Chur verlieh selbe im nämlichen Jahre 1382 dem Herzoge Leopold zu Lehen. (Mairhofen und Mohr codex diplomat. IV. Nr. 70 aber mit dem dat. a. 1383.)

Am Georgi Tage 1383 urkundet Hans von Reichenberg, Sohn des Lorenz von Reichenberg seligen, dass er seiner Gemahlin Agnes, Tochter Gebhards von Weer seligen, für ihre Heimsteuer, Fertigung und Frauenrecht versetzt habe seinen Theil des Hofes zu Schlanders bei der Kirche für 60 M. B. mit Vorbehalt der Lösung laut ihrer Briefe, und nun gebe er dem edlen, wohlgebornen Hrn. Vogt Ulrich von Matsch, und dessen Erben volle Gewalt, nach seinem Tode, wann sie wollen, den erwähnten halben Theil des Hofes an sich zu lösen. Siegelt er und Hr. Berthold der Freie von Tschengls. (Arch. Curberg.) Und am nämlichen St. Georgen Tage, 23. April, 1383, urkundet Agnes, Tochter Hrn. Gebhards von Weer und Gemahlin Hansen von Reichenberg, dass sie mit Rath des ehrbaren edlen Mannes Berthold des Freien von Tschengls, den sie zu ihrem rechten Vogt und Verweser erwählt, dem edlen, wohlgebornen Herrn, Vogt Ulrich von Matsch, Grafen zu Kirchberg und dessen Erben die Freundschaft gethan, ihnen ewige Lösung um seinen Theil des Hofes zu Schlanders bei der Kirche, welchen er ihr eingesetzt um 60 M. B. von ihres Gemahls Morgengabe, mit 60 M. B. zu gönnen. Siegelt Berthold der Tschenglser und auf ihre Bitte der ehrbare, edle Mann Franz v. Weerberg. (Archiv Curberg.) — Allein bereits drei Jahre darnach war besagter Hans von Reichenberg als der letzte legitime männliche Sprosse seines uralten Hauses aus der Welt geschieden und besagter Hof zu Schlanders schon in den Händen

der Vögte von Matsch, denn am St. Catharina-Abend 1386 bekennen Paul von Zwingenberg Ritter und Altum Greynegger, dass sie von dem edlen, wohlgebornen Hrn. Vogt Ulrich von Matsch, Grafen zu Kirchberg, 120 M. B. erhalten haben, womit er den Hof zu Schlanders unter dem deutschen Hause sammt aller Zugehör von der ehrbaren Frau Agnes von Weer, Wittwe Hansen des Reichenbergers, zurückgelöst; welchen Hof zur Hälfte der Vogt ihr um 60 M. B. versetzt hatte, die andere Hälfte aber ihr seliger Gemahl um 60 M. B. für ihre Fertigung ihr eingesetzt hatte; hängen die Siegel Beider. (Arch. Curberg.)

Am 15. Mai 1384 verleiht Vogt Ulrich von Matsch, Graf zu Kirchberg, dem ehrbaren Knechte Mathiu Mutschn von Vettan und dessen Erben zu rechtem Zinslehen einen Acker, gelegen am Orte genannt Silva plauna und eine Wiese genannt Proviz sammt allen dazu gehörigen Rechten für jährlichen Zins von 1 Pf. Pfeffer oder 18 kr. zu Jacobi. (Arch. Curberg.)

Am Freitag nach Christi Himmelfahrt, 20. Mai, 1384 schreibt von München aus Graf Meinhard von Görz an seinen Schwäher, Vogt Ulrich von Matsch: Er habe mit Lust seine Fahrt durch's Innthal zu den Tügen (Verhandlungen) gen München gemacht der bessern Wege und Gemaches wegen, und wünsche auch denselben Weg wieder zurück in sein Land zu machen, wenn er nur seines Schwähers, des Herzogs Leupold, Sicherheitsbriefe dazu hätte. Wie er ihm nun solche Geleitsbriefe für die Herreise besorgt, so möchte er ihm dergleichen Geleitsbriefe, da er es besser wisse, ob selbe bei Mehreren und besonders bei Herzog Leupold anzusuchen seien, besorgen und darüber ihm zuvor nach München berichten u. s. w. (Arch. Curberg.) — Am 23. Juni 1384 finden wir den edlen und mächtigen Hrn. Ulrich, Vogt von Matsch und Grafen zu Kirchberg so wie dessen Sohn, Vogt Ulrich von Matsch den jungen, nebst mehreren Edlen gegenwärtig bei einer eidlichen Aussage über das Testament des verstorbenen Hrn. Hilbrands von Liech-

tenberg. (Arch. Gandegg.) — Am St. Bartholomä'stage 1384 erkaufte derselbe Vogt Ulrich von dem schon früher erwähnten Flurin vom Thurm zu Glurns etliche eigene Leute. (Arch. Curberg.)

Es scheint Vogt Ulrich IV. um diese Zeit schon manches von seinem Besitzthume seinen längst erwachsenen Söhnen besonders seinem erstgeborenen und schon seit 1368 verheiratheten Sohne Ulrich V. zugetheilt zu haben, denn 1384 am Pfnztag vor eingehendem neuen Jahre zu Rheinfeldern belehnt Herzog Leupold den Vogt Ulrich von Matsch, ältesten Sohn des alten Vogts Ulrich, Vogts von Matsch und Grafen von Kirchberg, mit jenen Lehen, welche dessen Vater vom Hans von Reichenberg gekauft und welche diesem Hans von seinem Vetter Heinrich von Reichenberg angefallen, und die besagter Hans von Reichenberg zu Gunsten des Vogts Ulrich aufgesendet hatte. (Lichnowski VII. B. Regest 1894 aus Statth.-Arch.) — Worin aber diese abgetretenen Lehen bestanden, darüber geben uns die libri Fragmentorum V. fol. 275, in einem Regest vom nämlichen Datum nähern Aufschluss, nämlich im halben Zolle zu Taufers und allen Lehen und Gütern, wie immer genannt, welche die von Reichenberg (von Tirol) inne gehabt, sammt aller Zugehörung, es seien Freileute, Ehehaften, Zwang oder Pönen.

Um diese Zeit gaben Vogt Ulrich von Matsch und dessen Gemahlin, Agnes, Gräfin von Kirchberg, ihre Dienerin Anna von Griesingen dem edlen Franz von Werberg zur Gemahlin und schenkten ihr auch 60 M. B. Heirathgut. (Arch. Tarantsberg.) — Am 23. April 1388 zu Curberg verleiht Vogt Ulrich von Matsch, Graf zu Kirchberg, seinem Püttel zu Kirchberg, Marquard dem Schweiner, das Jägerlehen zu Torn-dorf. (Bairische Regesten.) — Am 2. Juni 1388 kaufte Martin Trund, Pfarrer der St. Agathakirche zu Schluderns mit Zustimmung des hochw. Hrn. Antons des Erzpriesters von Vinstgau und des edlen und generosi Hrn. Ulrich Vogts von Matsch und Grafen zu Kirchberg als Vogts besagter Agathakirche zu Eigen ein Haus, Hofstatt (solamen) und

angränzendes Gärtchen im Dorfe Schluderns beim Widum von Egno Schek von Colran für 5 M. 6 Pf. B., und schenkt selbe Stücke zum Widum gegen Bedingung zweier benannten Jahrtäge. Siegeln obgenannter Erzpriester und Vogt Ulrich von Matsch; Zeugen dessen: nobilis et generosus D. Joannes advocatus de Amatia, Comes in Kirchberg und die edlen Männer Conrad v. Herwighusen, Stephan v. Eytenhusen etc. (Archiv Curberg.) — Am Magdalenatage 1388 urkundet Ytal von Marmels, dass er die Lehen, welche sein Vetter Conrad von Marmels seligen aus dem Mairhofe zu Lenz von dem edlen wohlgebornen Vogt Ulrichen von Matsch, Grafen zu Kirchberg, zu Lehen getragen und ihm vom besagten seinem Vetter anerstorben, für sich und Alle, welche ein Recht oder einen Anspruch darauf zu haben vermeinen, verkauft habe für 45 fl. guter Churer Münze dem erwähnten seinem Herrn Vogt Ulrich von Matsch. Siegelt er und auf seine Bitte auch seine Freunde: Peter von Unterwegen, Ytal Plant und Conradin Plant. (Arch. Curberg.) Am 10. November 1388 zu Glurns in Gegenwart des edlen Hrn. Johann, des jüngern Vogts von Matsch, Grafen zu Kirchberg, Sohn des edlen und mächtigen Herrn und gestrengen Ritters Ulrichs, Vogts von Matsch des ältern, und Grafen von Kirchberg und mehrerer andern Edlen wird der Heirathscontract zwischen Hrn. Ulrich Ratgeb von Lautsch einer- und Ursula, Tochter des Heinrich Planta, Sohn des Hrn. Johanns Planta von Zuzers abgeschlossen; der Vater Heinrich verspricht der Braut 100 M. B. Heirathgut, davon übermorgen  $\frac{1}{3}$ , bis Martini das andere u. s. w. zu bezahlen. (Archiv Tarantsberg.)

1389 thut Vogt Ulrich von Matsch, G. z. K. kund, dass er auf Bitte seines lieben Sohnes Ulrich v. Matsch etc. seiner lieben Gemahlin Agnes, Gräfin von Kirchberg, für den Fall seines Ablebens mehrere Güter, so wie auch den silbernen Kopf, den ihr unser Tochtermann Graf Rudolph von Montfort verehrt hatte, geschaffen habe. Darum siegelt er und sein Sohn Ulrich, auch der ehrbare, veste Ritter Rudolph

von Ems und die ehrbaren Männer, der Vögte Diener: Hans von Mauldis, Franz von Wernberg, unser Richter zu Hertenberg, und Conrad von Herwishofen der jüngere. (Zibock aus dem Arch. Curberg.)

Im folgenden Jahre, 1390 finden wir auf einmal einen Vogt Ulrich von Matsch im Schlosse Bonconsiglio zu Trient; es lässt sich nicht abnehmen, ob es Vogt Ulrich IV. oder dessen Sohn Vogt Ulrich V. gewesen; dem Anscheine nach aber dürfte es der Sohn gewesen sein; am 20. April 1390 zu Trient im Schlosse Bonconsiglio in Gegenwart des edlen Mannes Hrn. Ulrichs, Vogts von Matsch, des edlen Ritters Peter von Spaur, Hrn. Walthers von Stading, (wahrscheinlich Stadion), so wie der edlen Hrn. Azo von Castelbarco, Heinrichs von Liechtenstein, Firmus Sech von Caravazio aus der Grafschaft Mailand etc. etc. tritt Frau Ursula, Wittwe des edlen Ritters Anton vom Schlosse Arco vor den Bischof Albert von Trient und bat als Mutter und bestellte Vormünderin ihrer Söhne Anton und Nicolaus, so wie deren Bruder Vinciguerra, der nach Aussage, bereits mannbar war, und bat um Belehnung mit den alten Familienlehen, welche ihr auch der Bischof vermittelt eines Ringes ertheilte, worauf ihm dann Frau Ursula und deren Sohn Vinciguerra als mannbar den Lehenseid schworen: „Praeterea, quia mulieres sunt volubiles, ut D. Episcopo caveatur, ibidem praefatus egregius vir D. Odoricus advocatus de Amacia socer dicti Vinciguerrae, nobilis vir D. Antonius de Castrobarco, barbanus eorum Vinciguerrae, Antonii et Nicolai fratrum, et nobilis vir Firmus Sechus de Caravazio, eorum fratrum cognatus juraverunt, se curaturos, quod dictus D. Vinciguerra et D. Ursolina ut tutrix omnia suprascripta observabunt.“ (Trienter Lehen Repert. Nr. 342.) — Wie nun hier Vogt Ulrich IV. oder V. von Matsch Schwiegervater des jungen Hrn. Vinciguerra von Arco genannt werden konnte; ob eine Tochter desselben mit diesem Hrn. von Arco damals bloss verlobt gewesen oder schon wirklich verheirathet war, noch auch deren Name; alles dies ist mir ein Räthsel; da

weder der alte Stammbaum der Vögte von Matsch, noch auch der etwas verbesserte des Zibock, noch auch sonstige Familien-Urkunden auch nur die leiseste Meldung von dieser ehelichen Familienverbindung machen.

Am Andreastage des folgenden Jahres 1391 bekennen Jörg von Marmels, Sohn weiland Simons von Marmels seligen, so wie dessen Vogt, Hans von Marmels, und dessen Bruder Ulrich von Marmels, beide Söhne des Schwiggers von Marmels seligen, dass sie bis auf heutigen Tag von dem edlen wohlgebornen Herrn Ulrich, Vogt von Matsch, Grafen zu Kirchberg, eingenommen haben 50 M. B. an der Bezahlung, welche besagtem Jörg fallen sollten von der Ausrichtung wegen von Reichenberg, und quittiren ihn hiemit; hangen alle Siegel der drei Herren von Marmels. (Arch. Curberg.) — Wahrscheinlich war Hans von Reichenberg denen von Marmels eine bedeutende Summe Geldes schuldig, und wiess, als er sein Schloss Reichenberg im Jahre 1373 den Vögten von Matsch verkaufte, die von Marmels um deren Bezahlung auf die Vögte von Matsch aus dem Verkaufschilling. Daher möchte auch folgende Urkunde damit in Verbindung stehen; am Martinitag 1393 bekennen Dietegen von Marmels Ritter und dessen Bruder Hans, Söhne weiland Andreasen v. Marmels, für sich und alle ihre Geschwisterte, dass ihr Schwager Berthold der Tschenglser von ihretwegen und in ihrem Namen und als Heimsteuer ihrer Schwester Cäcilia von den edlen wohlgebornen Herren Vogt Ulrich v. Matsch, Grafen zu Kirchberg, und dessen Söhnen: Vogt Ulrich, Vogt Hans und wieder Vogt Ulrich heute 300 guter guldin Ducaten ungarischer und böhaimischer ausbezahlt erhalten, wie die Vögte selbe ihr zu zahlen versprochen, und quittiren sie hiemit vollständig. (Arch. Curberg Nr. 311.) — Ungeacht dieser Zahlungen, fand Vogt Ulrich IV. noch Geld, um Zinse anzukaufen; am 8. Jänner 1392 zu Meran im Hause Herrn Fridlins des Malers seligen verkauft Frau Anna, die Gräfin (de la Scala), Gemahlin Herrn Johanns des Velsers, für 24 M. B. dem edlen und mächtigem Herrn Ulrich, Vogt von

Matsch und dessen Gemahlin Frau Agnes einen Zins von 25 Müttel Getreids, theils Roggen, theils Gerste, Vinstgauer Maass. (Notarbuch im Meraner Stadt-Arch.)

### XLIX.

Während wir von Verheirathung eines Fräuleins aus der Vögtischen Familie mit dem Vinciguera von Arco nur eine vage Andeutung in der oben angeführten Lehensurkunde vom Jahre 1390 haben, um so bestimmtere urkundliche Nachrichten haben wir von Verheirathung zweier andern weiblichen Glieder dieser Familie um diese Zeit, nämlich einer Tochter des Vogtes Ulrich V. von Matsch und einer, wahrscheinlich der jüngsten, Schwester desselben; wir müssen also dessen Kinder, welche er mit seiner Gemahlin der Gräfin Cunigund von Montfort-Tetnang erzeugt hatte, kennen lernen:

Ulrich V., Vogt von Matsch, Graf  
zu Kirchberg, † zwischen 27. Mai  
und 30. Juli 1396.

ux. Cunigunde, Gräfin von Mont-  
fort-Tetnang, verhehlicht 1378,  
lebte noch 1407.

---

|                       |   |   |   |
|-----------------------|---|---|---|
| Ulrich VII.<br>† 1431 | Uta, verhehlicht 1390<br>bis 1392 mit Cunrad,<br>Grafen v. Aichlberg;<br>sie war schon 1402<br>gestorben. | N. N. . . .<br>uxor vel<br>desponsata<br>1390 mit<br>Vinciguerra<br>von Arco. | Wilhelm, er-<br>scheint ur-<br>kundlich zu-<br>erst 1397<br>als minder-<br>jährig und<br>1405 als<br>majorenn, †<br>1429. |
|-----------------------|---|---|---|

Wie erwähnt, verheirathete Vogt Ulrich V. seine bereits heirathsfähige Tochter Uta an den edlen Grafen Conrad von Aichelberg und versprach ihr 2000 fl. Heirathgut; am

Mittwoch nach Elisabethentag, 20. November, 1392 thut ihr Gemahl kund: Ich Graf Conrad von Aichelberg und ich Albrecht Plochinger verjehen öffentlich mit diesem Brief wegen der 500 fl., welcher wegen ich und besagter Plochinger als mein Vertreter stösig sind gegen meinen Schwäher, Vogt Ulrich von Matsch den jüngern, des Heirathsgutes wegen, da er mir zu seiner Tochter Uta 2000 fl. Heirathgut versprochen und jetzt nur 1500 fl. zu geben gewillt ist. Zur Beilegung dieses Streites wegen der fraglichen 500 fl. compromittire ich auf Vogt Ulrich von Matsch den Alten, auf meinen Oheim Heinrich von Rotenburg, den Grafen Hermann von Tierstain und erwähnten Albrecht den Plochinger; hängt des Grafen Conrad von Aichlberg Siegel. (Orig. im Archiv Curberg Nr. 196.) — Späterhin Ende 1396 oder Anfangs 1397, wahrscheinlich nach dem zwischen dem 27. Mai und 30. Juli 1396 erfolgten Ableben von Uta's Vater überliessen der Uta Grossmutter Agnes, Gräfin von Kirchberg, und deren zwei Söhne Vogt Johann III. und Vogt Ulrich VI. der Vögtin Uta Oheime, dieser Uta und deren Gemahl, dem Grafen Conrad von Aichlberg, wahrscheinlich pfandweise für das Heirathsgut oder pflegsweise, die Veste Reichenberg, und er hatte den schon oben erwähnten Albrecht Plochinger als seinen bevollmächtigten Pfleger dahin gestellt unter gewissen Bedingungen, die derselbe in Gegenwart mehrerer Zeugen beschwören musste. Am 19. Jänner 1399 quittirte Conrad, Graf v. Aichelberg, den Vogt Ulrich den jüngern für das angewiesene Heirathgut seiner Gemahlin Uta. (Arch. Curberg.) — Nun starben aber während der Zeit des Grafen v. Aichlberg Grossschwiegernutter, Agnes v. Kirchberg, und auch der Oheim seiner Gemahlin, Vogt Johann III., und um's Jahr 1402 auch seine jugendliche Gemahlin, die Vögtin Uta, Tochter des Vogts Ulrich V., und es mögen nach deren Ableben zwischen deren verwittwetem Gemahl, dem Grafen Conrad von Aichlberg, und dem nunmehr ältesten Vogt, dem Vogte Ulrich VI. Streitigkeiten sich erhoben haben, wie uns folgende Urkunde anzudeuten scheint; zu

Schluderns am Sonntag nach Urbanitag, 28. Mai, 1402 bekennen Ruprecht v. Liechtenberg, Marquard v. Liechtenegg und Sigmund Maretscher: als vor Jahren die edle unsere gnädige Frau Agnes von Matsch, Gräfin zu Kirchberg, und Vogt Hans von Matsch, Graf zu Kirchberg, denen Gott gnädig sei, und auch Vogt Ulrich v. Matsch, Graf zu Kirchberg, der noch am Leben ist, ihre Söhne, ihrem Eidam und Schwager, dem Grafen Conrad von Aichlberg, die Veste Reichenberg eingewortet und versetzt haben, und derselbe Graf Conrad dieselbe Veste dem Albrecht Plochinger nach geschwornem Eide mit der Veste getreu zu sein, zur Pflege übergeben, wozu wir und noch Andere als Zeugen berufen worden, da hat auch Graf Conrad öffentlich kund gethan, mit welcher Bedingung er dem Plochinger die Veste sammt aller Zugehör zur Pflege übergebe, nämlich: falls er, Graf Conrad, vor seiner Gemahlin, Frau Uta von Aichlberg, gebornen von Mätsch, der Gott genade, stürbe, so soll der Plochinger seiner Wittwe Uta mit der Veste Reichenberg gewärtig sein und ihr dieselbe einantworten, sobald sie es verlange. Sobald aber beide Gemahle, Graf Conrad und Frau Uta mit Tod abgiengen, so soll er die Veste Reichenberg den Herrn von Matsch, sobald sie selbe von ihm abfordern, übergeben und dann des geleisteten Eides entbunden sein. (Orig. im Arch. Curberg.)

Nebst dieser Verheirathung Uta's, Tochter des Vogts Ulrichs V., an den Grafen Conrad von Aichlberg fand um diese Zeit, 1391 oder 1392, auch noch eine weit wichtigere, nämlich Elisabeths, wahrscheinlich der jüngsten Tochter des Vogts Ulrich IV. und der Agnes, Gräfin von Kirchberg, mit Fridrich, dem einzig noch übrigen männlichen Sprossen des in Churrhätien wohl begüterten und hochangesehenen Hauses der Grafen von Toggenburg statt; wie gross das ihr von ihren Eltern ausgeworfene Heirathgut gewesen, ist urkundlich nicht festzustellen, wohl aber geht aus später zu erwähnenden Urkunden hervor, dass ihr und ihrem Gemahle die Veste Tarasp sammt Zugehör als Pfandschaft dafür überlassen

wurde. — Aber gerade bei dieser Gelegenheit liess sich der greisse Vogt Ulrich IV. einen Uebergriff zu Schulden kommen, welcher noch im nämlichen Jahre zum zeitweiligen Verluste der Vogtei über Kloster Marienberg und 30 Jahre später zum völligen Verluste derselben führte, und dem ohnehin gegen die Vögte feindselig gestimmten Bischofe Hartmann von Chur einen neuen willkommenen Beschwerdepunct gegen selbe an die Hand gab. Darüber enthält Goswins Chronik aus der Feder des Fortsetzers dieser Chronik loc. cit. S. 145 folgende Stelle: „Zur Zeit (1391 oder 1392), als Herr Ulrich von Matsch dem Toggenburger seine Tochter zur Hausfrau gab, liess er des Klosters (Marienberg) Hörige beschreiben und besteuern. Dies aber war wider Fug und Recht, laut unserer Briefe, die wir von Päpsten, Kaisern und andern Fürsten und Herren haben; auch unerhört, dass je eine solche Steuer oder Beschätzung genommen oder gefordert worden wäre.“ — Dies mag den kräftigen Abt Albrecht veranlasst haben, beim Herzog Albrecht, als dem eigentlichen Vogte, des Stift, da, wie wir schon Seite 95 bis 97 gesehen haben, seit dem Jahre 1313 der jeweilige Landesfürst die Klostersvogtei zu Lehen trug, und selbe den Vögten von Matsch nur als Aferlehen überlassen hatte, Klage zu führen und der Herzog entsetzte in Folge dessen und wohl auch von dem Bischofe Hartmann aufgestachelt, sie am 6. Jänner 1393 der Afervogtei und übertrug selbe auf Widerruf eben diesem Bischofe Hartmann; es begann nun ein Kampf zwischen den Bischöfen von Chur und den Vögten von Matsch, welcher unter verschiedenen Wechselfällen und zeitweiligen Ruhepuncten dreissig volle Jahre hindurch dauerte und mit der Demüthigung der Letztern und dem Verlust vieler ihrer wirklichen oder grossentheils nur arrogirten Rechte und Besitzungen, besonders der stiftchurerischen Vogtei über die churerischen Gotteshausleute im Münsterthale und Vinstgaue endete.

Die Schilderung dieses Kampfes aber in seinem Beginne, Fortsetzung und Abschlusse, der einen wesentlichen

Wendepunkt in der Geschichte der Vögte von Matsch bildet, so wie überhaupt die Fortsetzung ihrer Familiengeschichte bis zu ihrem Erlöschen nebst deren Stammbaum zu liefern wird die Aufgabe der zweiten Abtheilung dieses historischen Aufsatzes sein.

---

## Beilage A.

Zur Seite 22.

### Die Seitenlinie der Matscher in Tirol.

Wie ich bereits S. 22 bemerkt habe, erscheinen in den Urkunden aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zuerst drei Brüder, Egno I., Ulrich I. und Hartwig I. de Mazis, welche die Söhne eines ungenannten Edlen von Matsch waren. Egno I. war unter ihnen der vorzüglichste und durch Ueberkommen der Vogtei über das Kloster Marienberg der berühmteste, indem er und seine Söhne so wie die Nachkommen seines erstgeborenen Enkels eigentlich die Vögte von Matsch hiessen, während seine zwei andern Brüder, Ulrich und Hartwig, obwohl sie bisweilen die stiftchurerische Vogtei diesseits der Berge verwaltet zu haben scheinen, doch gewöhnlich nur „die Herrn von Macias oder Matsch“ hiessen, deren beiderseitige Nachkommen bald ausstarben. — Wo dieselben eigentlich ihren Sitz gehabt; ob sie vielleicht Schloss Untermatsch gegründet oder anderswo sich niedergelassen, ist urkundlich nicht festzustellen; nur verdient die bereits S. 22 gebrachte Notiz aus Campells zwei Bücher rhätischer Geschichten I. S. 13: dass in den Gerichten „ob dem Walde“ auch ein Mätsch bei Pitasch auf dem Berge bei Riain, einst eigener Grafen Sitz, vorkomme, — einige Beachtung.

Zur bessern Orientirung stelle ich hier die wahrscheinliche Geschlechtsfolge dieser Seitenlinie der Herren v. Matsch voran:

## N. N.

| Egno I. † 1192<br>Stammvater<br>der Vögte von<br>Matsch. | Ulrich I.<br>ux . . . . |                                   | Hartwig I. 1161<br>ux . . . .                       |
|--|-------------------------|-----------------------------------|---|
|  |                         | Conrad I.<br>† un's Jahr<br>1207. | Arnold wird<br>1209 Bischof<br>von Chur,<br>† 1221. |

Die Nachkommenschaft Ulrichs I. endete schneller und soll daher zuerst an die Reihe kommen. Dieser Ulrich von Macis erscheint im Jahre 1161 als Zeuge bei der Schenkung Ulrichs II. von Tarasp an's Kloster Marienberg und als jener „qui pennam levavit.“ (Mohr cod. dipl. I. Nr. 137); ebenso auch 1167 bei dem Tauschvertrage zwischen dem Abte Gebhard von Marienberg und dem Gebhard von Tarasp, wo er ausdrücklich als Bruder des Egno I. von Matsch bezeichnet wird. (Mohr cod. dipl. I. Nr. 140). Hiemit aber verschwindet von ihm jegliche urkundliche Spur; wir kennen weder sein Sterbejahr noch auch den Namen seiner Gemahlin, von der er zwei Söhne, Conrad und Arnold, hinterliess. — Herr Wolfgang von Juvall in seinem so eben erschienenen Werke: „Forschungen über die Feudalzeit im churerischen Rhätien“ II. Heft S. 138, ist geneigt in der Schenkungsurkunde Ulrichs II. von Tarasp dat. 25. März 1160 an das Stift Chur in der Stelle: „Haec autem omnia praedicta dominus Adelgottus praefatae ecclesiae episcopus cum manu advocati sui Chunradi, unsern Conrad I. von Matsch zu verstehen, der demnach damals zeitweiliger Vogt des Stifts Chur, wahrscheinlich diessseits des Gebirges, gewesen wäre, und somit erschiene unser Conrad I. von Matsch bereits im Jahre 1160

als angesehenener Mann; in wie weit es aber mit dieser Ansicht seine volle Richtigkeit habe, muss ich dahin gestellt sein lassen, weil der bestimmende Beiname „de Macis oder de Matias“ fehlt. — Ebenso verhält es sich mit dem in einer Urkunde vom Jahre 1192 unter dem Namen Conrad von Mäzen Vorkommenden, welcher darin als Stiftsministerial und als einer der Spruchmänner bei einem schon unter K. Friedrich I. 1152—1190 ergangenen Schiedspruche erscheint. (Hormair s. W. II. S. LV.) — Ganz sicher erscheint er unter dem Namen Conrad de Matias bei der am 5. Februar 1192 durch sein Geschwisterkind Egno II. von Matias geschehenen Uebnahme der Vogtei des Kl. Marienberg unter den edlen Zeugen. (Mohr cod. dipl. I. Nr. 161.) — Dieser Conrad von Matsch scheint bei Reicher, dem Bischöfe von Chur, sehr beliebt gewesen zu sein, da derselbe nach seinem am 2. September 1206 oder 1207 erfolgten Ableben für sein Seelenheil eigens den Kreuzaltar im Dome zu Chur erbaute und am 26. Mai 1208 darauf Seelengottesdienste pro anima D. Conradi de Mazis stiftete (siehe S. 24). — Ob dieser Conrad von Matsch Kinder hinterlassen, ja überhaupt ob er verhehlicht gewesen, darüber finden wir keine urkundlichen Aufschlüsse; und so scheint mit ihm die von Ulrich I. ausgegangene Linie der von Matsch erloschen zu sein, da sein ihn überlebender Bruder Arnold dem geistlichen Stande sich gewidmet hatte.

Dieser Arnold von Matsch kommt urkundlich das erste mal i. J. 1208 und zwar einfach als D. Arnoldus de Venusta ohne Erwähnung seines clerikalen Characters in einer Trientner Urkunde mitten unter andern adelichen Zeugen zu Trient vor. (Zibock ex arch. episc. Trid.) — Durch ihn gewaun die Familie der von Matsch höhern Glanz, indem unser Arnold nach dem am 9. September 1209 erfolgten Ableben des Bischofs Reicher von Chur zu dessen Nachfolger in der bischöflichen Würde erwählt wurde. — Einige, worunter C. v. Mohr in seinem Catalogus Episc. Curien-sium, wollen einen von Ems daraus machen; allein die Aus-

drücke: de Amades, de Macio und de Amacia, unter welchen unser Arnold in den Urkunden vorkömmt, bezeichnen ihn deutlich als ein Glied der edlen Familie von Matsch. — Zum erstenmale erscheint Arnold urkundlich als Bischof von Chur in einer Urkunde vom Jahre 1210 ohne Monat und Tag über einen Tauschvertrag zwischen Propst Swicker von Churwalden und Ritter Albero von Tinzen um Güter zu Maienfeld und in Schanfigg. (Mohr cod. dipl. I. Nr. 177.) — Zwei Jahre darauf, 1212, erscheint dieser Bischof Arnold von Chur als *Iudex delegatus Sedis apostolicae* bei dem gütlichen Vergleich über das Patronatsrecht von Rumlang und zwischen der Abtissin Adelhaid von Murchard zu Zürich einer- und Rudolph von Rapperswyl und Graf Ulrich von Kyburg andererseits. (Urk. in Zapf monum. 111.)

Im folgenden Jahre, 1213, ward ihm die Ehre und das Verdienst dem von den deutschen Fürsten zum Kaiser erwählten Staufen, Fridrich II. den wesentlichsten Vorschub zu leisten. Kaiser Otto IV. war vom Papste excommunicirt und daher von vielen deutschen Fürsten statt seiner Fridrich von Sicilien, Sohn Kaiser Heinrichs VI., i. J. 1211 als Kaiser erwählt worden. Begleitet von den Veronesen kam er im Sommer 1212 durch die Lombardei nach Trient, wo ihn der grosse Fridrich v. Wanga, Bischof von Trient, ehrenvoll aufnahm, konnte aber, da Kaiser Otto alle Pässe nach Deutschland verlegt hatte, nicht geraden Wegs dahin gelangen. Er zog also, gefördert vom Bischofe von Trient, von der Landstrasse abweichend durch's Nonsthal *per asperima loca Alpium et in via et juga montium eminentissima in Rhaetiam Curiensem* und wurde, als er gen Chur kam vom Bischofe Arnold mit den grössten Ehren empfangen und bis zur äussersten Gränze des Bischthums begleitet, wo er dann von dem Abte Ulrich von St. Gallen und dessen Bruder, Freiherrn Heinrich von Sax, empfangen und von Altstätten über den Ruppen zum Kloster St. Gallen und von da bis nach Constanz geleitet wurde und dadurch seinem Gegner den Vorsprung abgewann. (Richardus a S. Germano

Chronicon ad a. 1212 und Abbas Ursperg. fol. 245.) — Des Bischofs Arnold Anhänglichkeit an Friedrich II. blieb nicht unbelohnt, denn durch Urkunde gegeben zu Augsburg 1212, wahrscheinlich im April, bestätigt und erweitert Kaiser Fridrich II. dem Bischof Arnold von Chur die Privilegien seines Hochstifts, dessen Schirmvogtei ihm übertragen worden. (Mohr cod. dipl. I. Nr. 179.)

Am 13. Mai 1214 sendet Ritter Hezilo von Tschengls in die Hände des Bischofs Arnold von Chur auf das Eigenthum, welches 40 Schött Getreide zinst, von welchen 40 Schött Hr. Hermann von Lysine 30 Staar zu Lehen von ihm getragen und selbe jetzt dem Vogte Egno von Matsch und dessen Sohne Hartwig verkauft hatte. Zeugen dessen: Chuno von Laudes, Conrad von Zingles, Gerung von Schluderns und Gero von Glurns. (Zibock aus d. Arch. Curberg.) — Auch wohlthätig gegen fromme Stiftungen zeigte sich Bischof Arnold, so gewährte er am 15. Juni 1215 dem Kloster St. Lucius das Besetzungsrecht der Kirche zu Benden und wegen dessen Armuth so wie der Schwestern zu S. Hilari auch den Bezug der Einkünfte derselben. (Original, mihi.) — Im folgenden Jahre 1216 ist Bischof Arnold v. Chur mit Andern Zeuge, als die Brüder Walther und Rudolph v. Vaz dem Kloster Salem die Eigenschaft ihres Prädiums zu Woldingen verkaufen; (Mohr cod. dipl. I. Nr. 240) und schloss noch im nämlichen Jahre einen Vergleich mit dem Abte Chuno von Marienberg betreffs der Kirche Burgeis und bat den Papst Honorius III. um Bestätigung desselben, welche auch durch eine an ihn gerichtete Bulle dat. Laterani VI. Idus. Februarii 1217 erfolgte. (Mohr cod. dipl. I. Nr. 185.)

Unsers Bischofs Arnold letzte Lebensjahre trübte eine verheerende Fehde, welche die welfisch gesinnten Comaschgen gegen ihn begannen. Wann selbe eigentlich ihren Anfang nahm, möchte aus gleichzeitigen Daten schwer zu ermitteln sein, und nicht minder schwer die eigentliche Veranlassung dazu; bereits S. 35 nota \*) haben wir Quadrio's Meinung darüber angeführt; Rovelli, Storia di Como II. pag. 217

hingegen schreibt; sino dall'anno 1205 era stata fatta una pace conciliatrice d'alcune controversie tra Como e Coira. Ma i Coiresi la ruppero, onde circa l'anno 1219 i Comaschi armati corsero al di là di Chiavenna u. s. w. Sehr wahrscheinlich war Beides die Veranlassung, nämlich der Verdross der welfisch gesinnten Comaschen, dass Bischof Arnold im Jahre 1212 den Kaiser Fridrich mit dem Durchzug begünstigt und noch weiter befördert hatte und noch immer demselben gegen K. Otto IV. anhing, und wenn auch ostensibel Rechtsverkürzungen als Grund der Fehde vorgeschützt wurden, so war doch im Grunde reine Parteinahme am Kampfe der Welfen und Gibellinen die jetzt vorwiegende Grundursache. — Aus dem Friedensvertrage lässt sich von allem diesen wenig herauslesen. — Das scheint fest zu stehen, dass der Angriff von Seite derer von Como geschah; sie brachen durch das Thal von Chiavenna in's angränzende Thal Pregell ein und haussten dort mit Feuer und Schwert. Chiavenna, Bormio, Posclav und Schams wurden von ihnen geplündert, Soglio eingäschert. Viele von dem rhätischen Adel, darunter die in Rhätien wohl begüterten Brüder Albero und Berthold von Wanga, Graf Hugo von Montfort, die Grafen Dietelm und Heinrich v. Sacco und vorzüglich sein Vetter, Vogt Hartwig von Matsch, auf dem es die von Como vorzüglich abgesehen zu haben scheinen, standen dem Bischofe hilfreich bei. — Die von Como würden wohl noch Weiteres versucht haben, hätten nicht Friedensthädiger die Sache beigelegt.

Das Friedensinstrument, welches zu Plurs am 17. August 1219 abgefasst wurde, ist uns schon desswegen merkwürdig, weil darin Bischof Arnold v. Chur ausdrücklich als Arnold von Matsch bezeichnet wird; es beginnt: „Anno dom. incarnat. milleximo ducentesimo decimo nono, die decima quarta exeunte Augusto, indict. VII. Hec est concordia et pax, quam fecerunt dominus Arnoldus de Macio Curiensis episc. pro se et pro omnibus hominibus Curiensis episcopatus a Langaro super versus Curiam usque ad Castellum murum

et deinde per Angelinam (Engadin) usque ad Ramusi, et per Venostam usque ad Male, et ab istis terminis ultra, pro omnibus qui per eum distringuntur . . . . ex parte una; et ex altera parte dominus Albertus Scacabarocius potestas Cumarum ex parte comunis de Cumis“ u. s. w. Darin wird bestimmt: sowohl der Bischof Arnold von Chur, als der erwähnte Podestà von Como wählen jeder zwei Bevollmächtigte, welche dafür sorgen, dass alle Personen innerhalb erwähnter Gränzen ihre liquiden Schulden innerhalb dreier Jahre in drei Martini-Terminen abzahlen; ferner sollen sowohl der Bischof als der Podestà dahin bemüht sein, dass nach ihrer oder ihrer Abgeordneten Schätzung alle von den Comaschgern den Leuten des Bischthums Chur geraubten Sachen cum damnis et gaudimentis eorum zurückgestellt werden, und so gegenseitig die von den Leuten des Bischthums Chur jenen des Bischthums Como geraubten, exceptis predis de Saxame (Schams) et de Clavenna, de quibus et (est?) facta finis . . . Et hec pax et concordia facta est salva ratione rerum detentorum et ablatarum in loco Bormio et Posclavio et alibi, ubi ablatae sunt illis de Ultramontibus. Bezüglich der Verbrennung Soglio's sollen der Bischof von Chur und der Podestà von Como oder deren Abgeordnete entscheiden. — Ferner die erwähnten Bevollmächtigten sollen den Churerischen Recht schaffen bezüglich aller jener Familien, welche im Bischthume Como sich aufhalten; unpartheiische Rechtspflege sollen alle aus dem Bischthume Chur abstammende Hörigen, welche jetzt im Comaschgischen sesshaft sind, erhalten. — Wechselseitig freier Handel und Wandel und Sicherheit der Personen, Güter und der Strasse für die Zuständigen des einen Bischthums im Bereiche des andern; nur dürfen die des Bischthums Chur weder Getreide noch Hülsenfrüchte aus dem Bischthume Como ausführen. — Sed de facto Burmiensium nihil intelligimus in hac concordia. — Auch die Brüder Albero und Beral von Wanga sowie Graf Hugo von Montfort und die Grafen Dietelm und Heinrich von Sacco sollen, wenn sie wollen, in diesem Friedensschlusse einbegriffen sein.

(Mohr cod. dipl. I. Nr. 186.) — Jedoch musste Bischof Arnold beim Abschlusse dieses Friedens den Schmerz erleben, dass sein Stammverwandter und Helfer, Vogt Hartwig von Matsch, auf den die von Como besonders erbosst gewesen zu sein scheinen, von den Letztern hartnäckig von der Theilnahme an diesem Frieden ausgeschlossen wurde. Allein es bequerten sich die von Como, nachdem sie, wie es scheint, gegen diesen wenig auszurichten vermochten, endlich im folgenden Jahre auch zum Frieden mit ihm; er wurde am 3. Juli 1220 zu Tirano abgeschlossen. (Siehe S. 37.)

Unser Bischof Arnold lebte noch im Jahre 1220, indem an einem leider nicht genannten Tage und Monate des Jahrs 1220 zu Chur ein gewisser Dedalrich und dessen Gemahlin per manum D. Arnoldi Curiensis episcopi dem Kloster St. Lucius ein Prädium schenken (Mohr cod. dipl. I. Nr. 189); ja er scheint erst nach dem 19. Juni 1221 gestorben zu sein, da er in der Bestätigungsbulle des Papsts Honorius III. über die durch ihn gemachte Schenkung der Kirche von Bendern an das St. Luciuskloster, dat. am Lateran 15. Juni 1221, noch nicht mit quondam bezeichnet ist. (Mohr cod. dipl. II. Nr. 219.) Mit seinem Ableben endete die Nachkommenschaft des edlen Ulrichs I. von Mazio völlig.

---

Etwas länger als die Nachkommenschaft Ulrichs I. von Matsch scheint die seines Bruders Hartwig I. gedauert zu haben. Zuerst erblicken wir denselben urkundlich unter dem Namen Hervicus de Mazis i. J. 1161 mit seinem Sohne Fridrich als Zeuge in der Schenkungsurkunde Ulrichs II. von Tarasp an das Kloster Marienberg, (Mohr cod. dipl. I. Nr. 137), so wie im nämlichen Jahre 1161 bei der Schenkung Gebhards von Tarasp und dessen Schwestern an's nämliche Kloster unter dem Namen Artwic de Matia sammt seinem Sohne Fridrich als Zeuge aufgeführt. (Mohr cod. dipl. Nr. 138.) — Nun erscheint in dem bereits S. 19 an-

geführten Verträge zwischen Bischof Egno von Chur und Ulrich von Tarasp einer- und dem Gebhard von Tarasp andererseits zwischen 1163—1177 zwar nicht als mithandelnd wohl aber als Zeuge: dominus Henricus advocatus cum tribus filiis suis Egnone, Friderico, Conrado. (Mohr, cod. dipl. I. Nr. 144.) Hr. Wolfg. v. Juvalt loc. cit. S. 138 ist geneigt alle diese vier für Hrn. de Mazis zu halten und vermuthet, dass statt Henricus advocatus — Hervicus advocatus zu lesen sei, und diese Vermuthung dürfte manches für sich haben, da nach Dr. Alberts Jäger Bemerkung, Eichhorn, dessen cod. dipl. diese Urkunde entnommen ist, nur fehlerhafte Abschriften aus den Urkunden des Stifts Marienberg überkam und gerade in dem Abdruck eben dieser Urkunde auch eine andere wichtige corrupte, von Dr. A. Jäger berichtigte, Stelle vorkömmt, und so mag es denn dem Urkunden-Abschreiber in der Eile oder aus Ungenauigkeit leicht begegnet sein, ein einfaches H. oder den Namen Hervicus als Henricus zu lesen und dies ist um so wahrscheinlicher, da derselbe in der Abschrift der Urkunde vom Jahre 1239 (bei Eichhorn Episc. Cur. S. 299) in den nämlichen Fehler verfällt, indem er daselbst schreibt: Henrico advocato Curiensis ecclesie, wo es offenbar nach Goswins Chronik: Herwico oder Hertvico advocato Curiensis ecclesie heissen soll. — Ist nun oben erwähnte Vermuthung des Hrn. v. Juvalt richtig, so hätte Hartwig I. von Matsch noch zwischen 1163 bis 1177 gelebt und nicht bloss einen, nämlich den bereits in den Urkunden vom J. 1160 und 1164 erwähnten Sohn Fridrich, sondern auch noch zwei andere Söhne: Egno und Conrad aus einer ungenannten Gemahlin gehabt. Ich muss die Sache dahin gestellt sein lassen, um so mehr, da weder von dem Vater Hartwig noch von dessen urkundlich nachweisbarem Sohne Fridrich und dessen zwei andern noch fraglichen Söhnen Egno und Conrad fernerhin in Urkunden auch nur die mindeste Meldung geschieht und eben so wenig, ob letztere Nachkommen hinterlassen oder auch nur, ob sie je verhehlicht gewesen.

Nur muss ich noch erwähnen, dass auf einmal im Jahre 1230 ein Walter oder Gualter von Mazio urkundlich auftaucht, welcher im erwähnten Jahre nebst andern Rittersn und Edlen Zeuge war, wie Graf Albrecht von Tirol dem Heinrich Suppan von Obermais die Lehen verlieh. (Zibock aus dem Archive Rubein.) — Wessen Sohn dieser Walter gewesen, ist in der Urkunde nicht angegeben; dürfte er der Zeit nach nicht etwa der Sohn eines jener drei Söhne Hartwigs gewesen sein? Ich muss die Sache dahin gestellt sein lassen. — Dieser Walter von Mazio erscheint aber nur in oben erwähnter Urkunde; im Jahre 1254 war er schon unter den Todten mit Hinterlassung eines Sohnes Andreas aus einer ungenannten Gemahlin; am 10. März 1254 bekennt Herr Andreas de Amazia, Sohn weiland Hrn. Gualters de Amazia de Venusta, im Namen Hrn. Egno's, Vogts von Matsch, eines Sohnes des Hrn. Hartwig, Vogts von Matsch, seligen 60 Pfd. B. empfangen zu haben. (Zibock aus dem Archiv Curberg.) — Aus einer andern Urkunde vom Jahre 1256 lernen wir auch dieses Andreas von Matsch Gemahlin kennen; denn in diesem Jahre hatte Bischof Bruno von Brixen Streit mit Hrn. Andreas von Matsch wegen eines Zehents, worüber sie beiderseits durch Hrn. Heinrich, Grafen von Eschenloch, dem Bruder der . . . . .\*) Gemahlin des erwähnten Herrn Andreas von Matsch, und durch die Brüder Albero und Fridrich von Wanga und Andere verglichen wurden. (Zibock aus dem Archive Trostburg.)

Am 6. Juli 1258 finden wir diesen Hrn. Andreas de Macias nebst andern Rittersn und Edlen zu Bozen unter den Herren, welche von Seite des Vogts Egno III. von Matsch den Vergleich zwischen Letzterem und Swicker von Reichenberg, bischöflich churerischem Vicedom, wegen der Vogtei und des Vicedominats beschwören (siehe S. 55); und am 14. Februar des folgenden Jahres 1252 zahlte dieser Herr Andreas

\*) War etwa dies jene zweifelhafte Gertrud, welche als Schwester der Grafen Berthold I. und Heinrich II. von Eschenloch angegeben wird?

de Amazia seinem Vetter, dem Herrn Conrad de Mazio, 128 Pf. B., welche derselbe im Namen des Erben des Herrn Gebhards von Mazio seligen empfängt. (Archiv Curberg.) Hingegen wurde im Jahre 1269 dem Hrn. Andreas von Matsch 930 Pf. B., eine Schuld, welche der verstorbene Vogt Hartwig von Matsch dem Hrn. Gebhard de Venusta seligen auf's Jahr 1259 hätte zahlen sollen, ausbezahlt. (Zibock aus dem Arch. Curberg.) — Dies ist nun die letzte urkundliche Spur von diesem Hrn. Andreas von Matsch; ob er aus seiner gräflichen Lebensgefährtin eheliche Leiberben hinterlassen, ist sehr zweifelhaft, da keine von den mir bekannt gewordenen Urkunden auch nur das mindeste Anzeichen davon gibt; wir müssen daher auch diesen Seitenzweig des matschischen Geschlechtes als mit ihm erloschen betrachten.

---

## Beilage B.

Zur Seite 32

### Die Seitenlinie der Edlen von Matsch, genannt „de Venosta“ im Valtellin.

Um die genealogischen Notizen über die Vögte von Matsch zu verstehen und nicht in Verwirrung zu kommen, muss man auf einen abgesonderten Seitenzweig derselben, welcher gewöhnlich nur mit dem Namen „de Venosta“ bezeichnet wird, weil aus dem Vinstgaue herstammend, aber im Valtellina seinen Sitz hatte, gehörige Rücksicht nehmen.

Bereits im 9. Jahrhunderte existirte im benachbarten Valtellina ein Amatia, in spätern Jahrhunderten von den Italienern gewöhnlich Mazo oder Mazzo genannt; am 3. Jänner 824 bestätigt Kaiser Lothar I. dem Bischofe Leo von Como auf dessen Bitte die Privilegien und Besitzungen, welche die

Kirche von Como auf dessen Bitte von Kaiser Carl im Valltellina im Herzogthume Mailand überkommen hatte, nämlich 3 Taufkirchen, die eine in Amatia, die andere zu Bormio und die dritte zu Poschiavo sammt dem Fidelisklösterchen nebst Anderm; actum Compendio. (Mohr cod. dipl. I. Nr. 18.) — Dieses Amatia lag demnach im Valltellin und nicht, wie Resch Annales Curienses S. 129 und Staffler I. S. 171 so wie Beda Weber: das Land Tirol III. S. 203 meinen, im Vinstgaue, wo doch das Bischthum Como nie Kirchen inne gehabt. — Wenn demnach Quadrio „Dissertazioni“ Tom. I. pag. 449 dahin sich ausspricht: die Herren von Matsch wären in uralten Zeiten aus Vinstgau nach Valltellin gezogen und hätten ihrem neuen Sitze daselbst den Namen „Matz“ von ihrem Stammsitze im Vinstgaue, von dem sie ausgezogen, gegeben, — so scheint er, wohl aus Unkenntniss jener obenerwähnten Urkunde Kaiser Lothars — nicht ganz richtig vermuthet zu haben, da jenes Amatia oder Mazo im Valltellina schon 337 Jahre vorher urkundlich vorkömmt, bevor die Matscher im Vinstgaue das erstemal in Urkunden auftauchen. Quadrio wurde wahrscheinlich irre geführt durch jene Urkunde eines deutschen Kaisers Heinrich ohne Jahrzahl, vermöge welcher dieser einem Vogte Egno von Matsch, als Lohn für geleistete Kriegsdienste 400 Mark Silber gewährt und bis zur völligen Auszahlung dieser Summe das Vall Tellina ihm überlässt; — und meinte, in Folge dessen sei derselbe in's Valltellin übersiedelt. — Quadrio und Beda Weber schreiben diese fragliche Urkunde gar dem K. Heinrich IV. zu, Dr. Albert Jäger aber, Zeitschrift des Ferdinand. und selbst C. v. Mohr cod. dipl. I. datirten sie am 21. Mai 1190 und als von Kaiser Heinrich VI. zu Pisa gegeben; allein Professor J. E. Kopp bewiess, dass selbe von Kaiser Heinrich VII. zu Pisa am 22. Mai 1313 ausgestellt worden und zwar nicht dem Vogte Egno I., sondern dem Vogte Egno IV. Auf diese späte Zeit, das 14. Jahrhundert, aber kann die Ueber-siedlung eines Zweiges der Matscher in's Valltellin nicht an-

gesetzt werden, da sie urkundlich schon viel früher daselbst ansässig waren und bereits kaum 27 Jahre nach ihrem urkundlichen Auftauchen in der Geschichte als daselbst wohlbegüttert aus Urkunden nachgewiesen werden können. — Sie kommen daselbst fortwährend unter dem Namen „de Mazio oder de Venosta“ oder auch „de Mazio de Venosta“ in Urkunden vor. —

Der gediegene Geschichtsforscher Conradin von Mohr war noch im Zweifel, ob diese „de Venosta“ wirklich stammverwandt mit den Vögten von Matsch gewesen, und spricht sich in einer Note im B. I. S. 33 seines Cod. dipl. Rhaetiae folgender Weise darüber aus: „Ob die Venosta und die Matsch, wie verschiedene Geschichtschreiber muthmassen, (vergleiche J. U. von Salis-Seewis hinterlassene Schriften II. 7 und 50 und Quadrio I. 299) das gleiche Geschlecht seien, muss ich dahin gestellt sein lassen; immerhin scheint der Grund, um dessentwillen Hartwig von Matsch die den beiden Brüdern von Venosta übertragenen Lehen von denselben (i. J. 1243) sich abtreten lässt, auf eine gemeinschaftliche Abstammung und Seitenverwandtschaft hinzudeuten.“ — Ich glaube nun unterstützt von Urkunden in der Lage zu sein, jeglichen Zweifel darüber zu heben und sogar eine ziemlich vollständige Genealogie dieses Seitenzweiges der edlen Matscher bis zu Ende des 14. Jahrhunderts liefern zu können, muss aber noch die wichtige Bemerkung vorausschicken, dass dieser Matschische Seitenzweig nie den Namen „Vögte von Matsch“ sondern einfach nur den Namen „de Mazo“ oder „de Venosta“, oder auch „de Mazio de Venosta“ führte, während ihres Stifters, Gebhards I., Bruder Egno II. und dessen Nachkommen constant den Beinamen „Vögte von Matsch“ führten.

Anselmus Cumarum episcopus die 6 Augusti 1187 investivit de feudo illorum de Traspete (Trasp) in Trixivio et alibi in Episcopatu Cumarum \*) et de terra Tyrani, quae

---

\*) Bereits in dem Ausgleichungsinstrumente zwischen dem edleu

dicebatur de Terra D. Bertae, in qua non continetur terra S. Dionisii, et de Poenis et Multonis (multis?), quae sunt super mansis plebis de Maze, (exceptis tribus plagis in ipsa plebe, scilicet Homicidii et Sacrilegii et Adulterii (et de Fodro Regali ipsius plebis Maze atque 60 modiis annuatim fictualibus, quos habebant ipse Eganus et filii in Grossura et de ea decima de Burmio, quam habebant; cujus feudi fecerunt Eganus de Venosta et Eganus et Gabardus ejus filii, qui investiti fuerant a Renato de Turri Episcopo etc. (Quadrio loc. cit. parte I. pag. 219). Demzufolge waren also die Güter, Rechte und Einkünfte, welche ehemals die Edlen von Tarasp in jenen Gegenden vom Bischthume Como zu Lehen getragen, nach deren gänzlichem Erlöschen um's Jahr 1185 an deren nächste Vettern, die Edlen von Matsch verliehen worden. Wir haben also hier den Anknüpfungspunct, wie es kam, dass die von Matsch in's Valltellin gekommen, und dort nebst den oben erwähnten Lehen sonst noch Manches als Eigenthum erwarben, wie die bald zu erwähnenden Urkunden darthun; auch das Stift Chur hatte manche Rechte und Besitzungen im Valltellina, und manches davon trugen die Edlen v. Matsch von ihm zu Lehen, besonders die churerische Vogtei daselbst; dies alles hatte zur Folge, dass schon des Vogts Egno I. v. Matsch zweitgeborner Sohn, Gebhard I., in's Valltellin um's Jahr 1201 übersiedelte und dort die Matschische Seitenlinie der Edlen de Venosta gründete und vorzüglich in dem von ihnen erbauten und von Quadrio loc. cit. I. pag. 449 geschilderten castrum Pedenale bei Mazo ihren Sitz aufschlugen. — Derselbe gibt von diesem Amazia oder Mazo zu seiner Zeit, 1755, folgende Schilderung: Mazo fù già il domicilio della famiglia Venosta, che trapiantatasi da tempi antichissimi in Valltellina rinovò a

---

Ulrich v. Tarasp und dessen Neffen Gebhard v. Tarasp zwischen 1163 bis 1177 ist die Rede von einem Lehen, welches die Edlen v. Tarasp im Bischthume Como besaßen: „Insuper et beneficium, quod (Ulricus de Taraspe) in Cumana ecclesia visus est habere, illi (Gebhardo de Taraspe) reliquit. (Mohr cod. dipl. I. Nr. 144.)

quella lor nuova stanza il nome di Mazzo lor patria in Val Venosta; ond'erano usciti . . . . In alcuni diplomi antichi si trova latinizzato col nome di Amazia . . . . Tale luogo ha sotto di se le varie ville, che sono Vione, Villanova e Massoni, Sparso ed il monte di Mazzo. Era esso un tempo di buone mura guernito con varie Torri, d'una delle quali assai grandi la stessa Canonica ne è poi stata formata ed un'altra era, dove la chiesa parrocchiale di S. Stephano ora si trova, ed altre decapitate hanno servito agli abitatori a fabricarne più utilmente le loro case. Oltre ciò avea Mazzo un castello detto di Pedenale pochi momenti indi discosto, che smantellato per ordine de' Grigioni serve ad ogni modo per buona abitazione. Un'altro era in Sparso anche più vicino ad esso luogo e vi si vede tuttavia la Torre, che il dominava. — Il suo terreno è fertilissimo . . . . Fiorisconvi tuttavia più di venti Famiglie nobili e già vi fiorirono per l'addietro i Foppoli, Lavizzani, i Pertoli, i Venosti, gli Ugolini etc.“

Von allem dem bisher über die eigenthümlichen und Lehensbesitzungen und Rechten im Valltellin so wie von ihrer Vogtei in manchen Thälern daselbst — wahrscheinlich als stiftchurerisches Lehen, — der Edlen von Matsch in Allgemeinen Gesagten werden uns die nun anzuführenden urkundlichen Daten aus den Jahren 1200, 1201, 1213, 1239 und 1243 genügende Beweise liefern, und zwar die vom J. 1200, dass die Vögte von Matsch die ergiebigen Bergwerke im Thale Posclav, — wahrscheinlich als stiftchurerisches Lehen — inne hatten. Am 28. Mai 1200 zu Posclav verpachtet Egno, Sohn Hrn. Egno's von Macis seligen dem Lanfrank del Pisce von Como und dessen Mitgesellschaft zur Hälfte und dem Frugerius von Clausura für sich und die Gemeinde Posclav zur andern Hälfte alle Metalladern, welche im Bezirke von Posclav bereits entdeckt sind oder noch entdeckt werden auf die folgenden 29 Jahre gegen dem, dass sie ihm davon jährlich den zehnten Theil der geläuterten gewonnenen Metalle zinsen und dass er die Gerichtsbarkeit über alle bei

diesen Bergwerken angestellten Arbeitern habe und die Massare so wie alle Leute, denen sie einen Antheil daran gewähren, bevor sie die Arbeit antreten, schwören lassen, keinen Diebstahl oder Betrug dabei zu begehen, und wenn sie dergleichen bei andern entdeckten, denselben alsogleich ihm oder seinem Abgeordneten anzuzeigen. Diese Belehrung gewährt er ihnen mit Zustimmung und Erlaubniss der Gemeinde von Posclav mit Wäldern, Wegen, Waiden, Wässern, und allem zum Bergbaue Nothwendigen, (Hormair s. W. II. S. LV. und Mohr cod. dipl. I. Nr. 166 und Original im Arch. Curberg.) — Hier ist nun von des Vogts Egno II. Bruder keine Rede und ich vermuthe daher, dass Egno II. von Matsch diese Bergwerke als churerischer Vogt diesseits der Gebirge inne gehabt haben möchte. — Dass die edlen Herren von Matsch in der Stadt Como selbst schon um diese Zeit Eigenthum besassen, dafür bürgt uns folgende Urkunde: In nomine dni. nostri Jhesu xpi. Anno dominice incarnationis millx. ducent. primo, die dominico, quarto Intrante mense februarii. Indict. quarta. In presencia infrascriptorum testium Cartam divisionis inter se fecerunt Ex una parte dnus. egeninus de venosta et ex altera parte dnus. gaibardus ejus frater. Nominative de omnibus casis cum curti et orto iuris eorum iacentibus infra ciuitatem cumarum ubi dicitur in porta turris. In primis in partem istius gaibardi uenerunt domus, in quibus habitat bonus homo de fenegrote et cum ipsis casis superius et inferius usque ad ianuas magnas, que sunt quasi in medio tocius casamenti et ipse ianue debent esse istius porcionis dni. gaibar di . . . . Preterea venit eidem dno. gaibardo de curte sicut taliat illa porta, quam diximus, que respondet in curia per directum versus meridiei partem usque ad quemdam terminum, que fuit tunc plantata inter curiam eorum et ortum etc. . . . In parte vero istius dni. egenini uenerunt omnes ille domus et curia et ortum, que sunt ab ipsis terminis et ianuis infra versus serum tam superius quam inferius. Cum omne iure pertinenti ipsi parti et cum puteo, que remanet in parte istius dni. egenini. Et cum illa parte

curtis que est ante domum eius usque ad ortum istius dni. gaibardi etc. (Original im Archiv Curberg.) — Wir sehen also hier eine Theilung zwischen den zwei Brüdern, Vogt Egno II. von Matsch und Gebhard und so mag es in diesem Jahre auch mit andern Besitzungen im Valtellin geschehen sein, wovon uns aber leider die Theilbriefe nicht erhalten sind; — und hierauf mag Gebhard I. von Matsch ganz mit seiner Familie in's Valtellina übersiedelt sein.

In welchem Ansehen und von welchem Einfluss damals schon die Familie der von Matsch im Valtellin und besonders zu Bormio gewesen, lässt sich aus einer Stelle eines am 16. April 1201 zwischen Como und Bormio abgeschlossenen Friedens abnehmen; sie lautet: salvo honore et . . . . dni. Epi. de Coria et dni. Egenonis advocati et dni. Gabardi et ejus heredum . . . . Et salva concordia, que fuit facta inter communem de Cumis et quondam dnum. Egenonem patrem dni. Egenonis et dni. Gabardi. (W. v. Juvalt loc. cit. S. 248.) Somit hatte es die Gemeinde Como bereits bei Lebzeiten des schon 1192 gestorbenen Vogts Egno I. für wichtig genug befunden, mit demselben eine eigene Uebereinkunft zu treffen; leider ist uns die Urkunde dieser Vereinbarung nicht bekannt geworden; sie würde uns gewiss interessante Aufschlüsse über die Verhältnisse der Herren von Matsch im Valtellinischen und selbst im Comaschigischen gewähren. — Wahrscheinlich in Folge der zwischen erwähnten zwei matschischen Brüdern gemachten Theilung erneuerte am 27. Juni 1201 zu Bormio Vogt Egno II. die oben erwähnte Verpachtung der Bergwerke zu Posclav an Lanfrank del Pisce und dessen Genossenschaft zur Hälfte und der Gemeinde Posclav zur andern Hälfte. (Mohr cod. dipl. I. Nr. 168.) Jedoch am 27. September 1213 zu Posclav verzichtete die Gemeinde Posclav durch ihre Bevollmächtigte in die Hände Hrn. Egno's ihres Vogtes auf die von demselben ihr verliehene Hälfte des dortigen Silberbergwerkes. (Mohr cod. dipl. I. Nr. 181.) — Hier nun nennt die Gemeinde Posclav den Egno II. von Matsch ausdrücklich ihren

Vogt, wahrscheinlich war er dies nur als vom Stifte Chur überhaupt über alle seine Besitzungen diessseits der Berge sowohl im Vinstgaue und Münsterthale als auch im Valltellina bestellter Vogt.

Gebhard I., Stifter des matschischen Seitenzweiges im Valltellina erscheint urkundlich nur noch zweimal im J. 1220, nämlich einmal als Zeuge beim Verkaufe eines Gartens als Gebardus de Mazio, (Zibock aus dem Archiv Curberg) und am 3. Juli 1220 zu Tirano unter dem Namen D. Gabardus qu. D. Egani de Matio de Venosta als Zeuge bei dem bereits S. 39 weitläufiger erwähnten Vertrage zwischen seinem Neffen, Vogt Hartwig I. von Matsch und der Stadt Como; im Jahre 1238 war er bereits aus dem Leben geschieden mit Hinterlassung zweier Söhne: Gebhard II. und Conrad II.\*); dies geht deutlich aus der interessanten Urkunde hervor, vermöge welcher ihr damals noch kinderloses Geschwisterkind Hartwicus filius qu. D. Egnonis de Mazio Advocati die 13 Aprilis 1238 D. D. Gabardo et Conrado fratribus ac filiis quondam D. Gabardi de castro Pedenali, quod situm est in Episcopatu Cumarum, Alles was er im Bischthume Como besass, zu Pfandlehen überliess unter der Bedingung, dass, wenn er je Kinder, Söhne oder auch nur Töchter überkäme, sie ihm dasselbe auf sein Verlangen wieder zurückstellen sollten. (Zibock aus dem Archiv Curberg.) — Wie bedeutend aber das, was ihnen ihr gutmüthiger Vetter Hartwig überliess, war und worin es bestand, darüber gibt uns folgende Urkunde willkommenen Aufschluss; am 15. Juni 1239 theilen die Brüder Gebhard und Conrad, Söhne weiland Gebhard's de Venosta de Mazo, beide im Schlosse Pedenale im Valltellin gelegen sesshaft, die Lehen, welche sie von ihrem Blutsverwandten Hartwig, dem Sohne Hrn. Egno's von Venosta seligen, welcher im Schlosse von Matsch jenseits der Berge wohnt, unter sich; da ward dem Gebhard für seinen Theil angewiesen: Posclav mit seinem

---

\*) Sprecher theilt ihm noch einen Sohn Cirius zu.

Gebiete, sammt Podestarien und Gerichtsbarkeiten in seinem Lehenantheile; — dem Conrad aber fiel Bormio sammt dem dazu gehörigen Gebiete mit allen Podestarien und Gerichtsbarkeiten daselbst zu unter der Bedingung, dass er unter Verpfändung von Bormio seinem ältern Bruder Gebhard innerhalb eines Jahres die Summe von 28 kaiserlichen Pfd. am St. Andreastage auszahle; beide mit allen Ehren und Gerichtsbarkeit über alle Leute, welche in deren Bezirken wohnen, in Schlössern und Dörfern, so wie über alle Metalle, Silbergruben und Bergwerke, welche in besagten Bezirken schon bestehen oder noch angetroffen würden und wie sie Alles vom Hrn. Hartwig gekauft, erworben oder auf was immer für eine Weise pfandsweise an sich gebracht und bereits dessen Vater Egno besessen. Zeugen dessen unter Andern: Heinrich der Schildträger des erwähnten Herrn Gebhards, ein Sohn des Hrn. Adelpers seligen von jenseits der Berge, Anacardus, der bei erwähntem Herrn Gebhard wohnt, Sohn weiland Andre's von Maze jenseits der Berge, und Cuan von Lante (Laute, Laatsch) Sohn weiland Herrn Cuans. (Quadrio I. B. S. 236 ex arch. Burmii.) — Diese zeitweilige Theilung wurde von ihnen wahrscheinlich aus dem Grunde gemacht, um im Nothfalle desto kräftiger die Rechte ihres Hauses über die von Bormio gegen die von Como zu vertheidigen; in dem Vertrage ward jedoch festgesetzt, dass nach Verlauf eines Jahres beide Gebiete wieder in den gemeinschaftlichen Besitz zurückkehren sollten, wie sie den Besitz der Herrschaft Mazo schon bei dieser Theilung gemeinschaftlich behielten.

Jedoch nicht lange ward es dieser valtellinischen Seitenlinie der Matscher gegönnt, diese einträglichen Pfandlehen in ihrem Besitze zu behalten; denn ihr Vetter, Vogt Hartwig, hatte seit jener Ueberlassung derselben aus seiner rechtmässigen Ehe mit Sophia von Moosburg mehr als ein Kind überkommen und in Folge dessen forderte er gemäss seines gestellten Vorbehaltes von seinen Vettern die obenerwähnten Pfandlehen zurück. Demzufolge urkunden am 24. Nov. 1243

in castro Pedenali de Maze die Brüder Gebhard und Conrad, Söhne Hrn. Gebhard's de Venusta seligen, dass sie Hrn. Hartwig, Vögte von Matsch, das ganze Lehen aller jener Ländereien und Sachen, Vogteien und Gastaldien, Ehren, Rechte, Gejaide und Fischwaideneien, Bergwerke, Vasallen und was dazu gehört in den Bezirken Bormio und Posclav und in den Bischthümern Como und Brescia, welche ihnen besagter Vogt Hartwig früher zu Lehen gegeben, zurückstellen und verzichten auf alle Rechte daran und geben ihm die Vollmacht in den körperlichen Besitz derselben einzutreten mit dem Versprechen, bis zu seiner wirklichen Besitznahme derselben, sie in seinem Namen zu verwalten. Dafür lösste sie Vogt Hartwig von dem Eide der Treue, womit sie für jene Pfandlehen ihm verbunden waren und versprach ihnen dafür 760 Imperialen zurückzuzahlen. Hr. Hartwig that dies, weil er aus seiner rechtmässigen Ehe mehrere Kinder überkommen, obschon es vermöge des frühern Vertrages genügt hätte, wenn er auch nur einen Sohn oder auch nur eine Tochter überkommen hätte. (Hormair, s. W. II. S. LIII., und Mohr cod. dipl. I. N. 219 aus dem Original im bisch. chur. Archive.)

Weit mehr bekannt als Gebhard II. de Mazo, welcher mehr dem ruhigen Stilleben sich gewidmet zu haben scheint, wurde dessen jüngerer Bruder, Conrad II., welcher sich in den Parteikämpfen jener Gegenden einen Namen erwarb. — Schon bei Lebzeiten seines Vaters hatte er seine Hand einem ungenannten Edelfräulein aus der Familie der v. Montalban im Vinstgaue, aus welcher um diese Zeit die Schlandersberger hervorgingen, gereicht; am 13. August 1238 verkauft Hr. Hiltbold von Montalban mit Zustimmung seines Bruders Sicher so wie seines Schwagers, Hrn. Conrad's v. Matsch, einige zu Schlanders gelegene Güter an Hrn. Conrad dem Schenck. (Zibock, aus den Schlandersbergischen Schriften zu Köstlan.) Aus dieser Ehe gingen wenigstens folgende vier urkundlich nachweisbare Kinder, nämlich 2 Söhne: Joseph und Jacob, so wie 2 Töchter Gratiola und Nexia oder Agnes

hervor. Gratiola, wahrscheinlich das älteste dieser Kinder, finden wir bereits im Jahre 1243 und zwar als Gemahlin des Hrn. Swicker von Reichenberg; denn 1243 tritt Herr Conrad, Sohn Hrn. Gebhards de Venosta seligen, dem Herrn Hartwig, Vogte von Matsch, das Recht auf jene 110 Mark ab, welche die Erben weiland Hrn. Swickers v. Reichenberg diesem Hrn. Conrad oder dessen Tochter der Frau Gratiola für ihre Heimsteuer schuldeten und welche besagter Hr. Conrad dem Swickerin, Sohn des erwähnten Hrn. Swickers oder dem Hrn. Swicker selbst anstatt seinem Sohne, als dieser besagte Gratiola heirathete, übergeben hatte. (Zibock aus d. Archiv Curberg.) Vermuthlich war diese überlassene Summe ein Anlehen an den Vogt Hartwig, welche mit den obenerwähnten 760 Imperialen eine nicht unbedeutende Summe ausmachte, und da letzterer dieselbe nie zurückzahlte, so scheint zwischen ihnen beiden wahrscheinlich jener Streit entstanden zu sein, in Folge dessen beide im Jahre 1248 auf erwählte Schiedsrichter compromittirten, welche auch denselben schlichteten. — Leider hat Zibock, der diese Urkunde aus dem Archive Curberg erwähnt, sich nicht die Mühe genommen, den Gegenstand des Streites noch wie er beigelegt worden, nur im mindesten zu berichten. — Von daher aber scheinen jene Schuldposten sich herzuschreiben, welche nach des Vogts Hartwig Ableben dessen Söhne dem Conrad v. Venosta und dessen Bruderssohn Egidius I. in Terminen abtragen mussten; denn in den Aufzeichnungen im Schlosse Curberg heisst es: a. 1259 reperitur solutum esse usque ad proxime praeteritum annum 1258 libras 760, quas quondam D. Hartwicus Advocatus de Amazia tenebatur solvere qu. D. Gebardo de Venusta. — Item a. 1269 solutum esse debitum de anno 1259, quod qu. D. Hartwicus Advocatus de Amazia solvere tenebatur qu. D. Gebardo de Venusta, 930 libras. Item D. Conrado de Mazio nomine haeredis qu. D. Gebardi 128 libras a D. Andrea de Amazia. — Ebenso bekennt im Jahre 1260 Manfred della Grixia, er habe vom Hrn. Vogte Egno III. von Matsch 50 Pf. im Namen des Hrn. Conrads

von Mazo und des Erbens des Hrn. Gebhards II. v. Venosta empfangen. (Zibock aus dem Arch. Curberg.) — Es geht aus diesem auch sonst noch hervor, dass Conrads II. de Venosta Bruder Gebhard II., der ohnehin nur in den bereits erwähnten Urkunden vorkömmt, und zuletzt noch im September 1239 die S. 40 erwähnte Ueberlassungsurkunde des Marktes zu Münster durch Bischof Volkart von Chur an den Vogt Hartwig von Matsch mit dem Abte Conrad von Marienberg siegelte, im Jahre 1258 bereits gestorben war und aus einer ungenannten Gemahlin nur einen Sohn, Namens Egidius I., hinterlassen habe, von dem wir später hören werden.

Unterdessen war die kaiserlose Zeit eingetreten; damals übten in Como zwei Familien und Parteien, nämlich die der Ruscona und die der Vitani den wesentlichsten Einfluss; erstere begünstigt von dem Adel in Mailand und den Gibellinen, letztere von der Volkspartei und den Welfen. An diese Partei, genannt die Vitani, weil deren Haupt, Vita Vitano, ein Mann von hoher Geburt und hohen Geistes, hatte sich vermöge der ihm gemachten Einladungen auch unser Conrad de Venosta, einer der grossen Herren des Valltellins, mächtig durch verschiedene Lehen und Ländereien, angeschlossen und dadurch wurde er auch in die Theilnahme an den wüthenden Parteikämpfen jener vielbewegten Zeit hineingezogen. — Wegen seiner vielen Besitzungen im Valltellina forderte ihm Lothar Ruscona, das Haupt der im Jahre 1258 zu Como vorherrschenden Partei, eigentlich aber um ihn wegen seines Anschlusses an die Vitanische Partei zu strafen, eine bedeutende Summe Geldes ab. Allein bereits im folgenden Jahre 1259 gelang es den Vitani die Oberhand zu gewinnen und nachdem die Oberleitung den Händen der Rusconi entrissen worden, sah sich Conrad de Venosta wieder in den Stand gesetzt, mit Ruhm sein Bündniss fortzusetzen und mit Erfolg zu behaupten. — Ein grosser Theil des valltellinischen Adels stand damals auf Seite der Volkspartei und in Folge dessen geschah es, dass obschon

Mailands Adel mit dem Volke in Zwietracht gerathen von dem Haupte des Volkes, Martin Torriani aus der Stadt vertrieben wüthend die Waffen ergriff und gen Cantù sich zurückzog und, nachdem er dort den Paul Soresina zum Podestà erwählt, im Begriffe stand, den Rusconi's, welche mit einer bedeutenden Anzahl ihrer Anhänger die Gegenpartei der Vitani niederwerfen wollte, zu Hilfe zu eilen, — erwähnter Martin Torreani nach allen Seiten und unter andern auch nach Valltellin sein Augenmerk richtete und die Absicht des mailändischen Adels durchschauend ein bedeutendes Truppcorps zur Unterstützung der Vitani sammelte, worunter viele aus Valltellin. Da durch diese Unterstützung der Valltelliner die Volkspartei der Torriani und Vitani noch mehr erstarkt war, so verstieß der aus der Stadt vertriebene mailändische Adel den früher 1259 von ihm gegen Martin della Torre zum Podestà erwählten de Soresina und wählte dafür den Jordan Rusconi an dessen Stelle. Gleichzeitig trug es sich zu, dass dem Raimund della Torre, Bischof von Como, welcher nach dem Erzbiscthume Mailand trachtete, vom Papste Urban IV., Otto Visconte, ein Anhänger der Adelpartei entgegengesetzt wurde.

Diese Ereignisse im Vereine mit dem im Jahre 1260 erfolgten Tode des Martin Torriano gaben den Rusconi und dem mailändischen Adel Hoffnung über die Gegenpartei die Oberhand zu erringen. Die Nothwendigkeit für ihre Partei neue Anhänger zu gewinnen wohl erkennend, richteten sie ihr Auge auf Valltellin, wo ihnen für ihre Plane unter Andern besonders der erwähnte Conrad Venosta als ein angesehenener Mann und berühmter Anführer geeignet schien. Um also denselben für sich zu gewinnen, ersannen sie listig ein Mittel; sie versprachen ihm nämlich unter einem Eide, ihn, falls es ihnen vermittelst seiner Unterstützung gelingen würde, sich der Stadt Como zu bemächtigen, zum Podestà daselbst zu wählen. Conrad Venosta nahm den Antrag an; da aber die Vitani dies Vorhaben inne wurden, beriefen sie um demselben zuvorkommen, eiligst im Jahre 1263 den Philipp

Torriano, Rector des Volkes zu Mailand und Bruder des verstorbenen Martin, und wählten als die vorherrschenden ihn zum Podestà von Como. — Jedoch gelang es dem Conrad Venosta mit seinen Schaaren und mit Simon von Muralto aus der Familie der Capitani, genannt Simon da Locarno, dem Torriano den Vorsprung abzugewinnen, und vor ihm in Como einzudringen, um demselben den Eintritt zu verwehren. Allein dieser, als er zu Cantù anlangte und den Einzug des Venosta vernahm, rüstete alsogleich 600 Bogenschützen und eine grosse Anzahl Fussvolk aus, und rückte, nachdem er die Verfassung der Stadt, zu der er berufen worden, beschworen hatte, mit denselben am folgenden Tage dorthin vor, um den Einzug zu erzwingen. Als ihm von der Vitianischen Partei ein Thor geöffnet worden, entspann sich ein blutiges Gefecht, welches bis zur ersten Nachtwache anhielt und es kostete den Torreanis nicht wenige Menschenopfer, um auch nur bis zur St. Jakobskirche vordringen zu können. Allein als am andern Tage der grösste Theil der Rusconischen Partei sich ergab, viele Andere derselben Partei aber ihr Heil in der Flucht suchten, so sah auch Conrad Venosta sich gezwungen nachzugeben und die Stadt zu räumen. Torreani aber liess ihn durch Lanfrank Borro verfolgen und unter jenen, welche dieser gefangen nahm, befanden sich auch unser Conrad Venosta und Simon da Locarno, welche auf dessen Befehl unmittelbar nach Mailand abgeführt und dort im Forte von Pessano eingekerkert wurden. — Jedoch nach einiger Zeit entledigten sich dieselben ihrer Hand- und Fusschellen und entflohen durch die durchbrochene Festungsmauer; allein der Festungscommandant, als er deren Flucht entdeckte, liess ihnen alsogleich nachsetzen, und von den Nachsetzenden erreicht ermangelten diese tapfern Männer nicht mit vier ihrer Gefährten sich gegen ihre Verfolger zu wenden und es gelang ihnen eine Zeitlang sich gegen selbe zu vertheidigen; sahen sich aber von der Uebermacht derselben übermannt, endlich gezwungen, sich denselben zu ergeben, welche, nachdem sie Rainuzzio da Locarno getödtet,

den Conrad Venosta und Simon de Locarno neuerdings zu Gefangenen machten und sie zum zweitenmale in die Kerker von Pessano abführten.

Damit sie aber nicht auf's neue seinen Händen entfliehen könnten, liess nun Philipp Torriano in seinem eigenen Palaste unter der Hauptstiege ein Gefängniss von Holz herichten, worin er sie 9 Jahre hindurch von dicken Mauern umschlossen und von innen so wie von aussen beständig durch Kriegsvolk bewacht, gefangen hielt.

Philipp Torriani benützte unterdessen sein zu Como gewonnenes Uebergewicht und drang endlich auch in's Valltessin ein, wo er das von den vertriebenen Rusconi besetzte Schloss Teglio im Jahre 1265 belagerte und zerstörte und durch Versprechungen endlich ganz Valltessin für sich zu gewinnen wusste. Er brachte auch sogar die von Chiavenna und selbst die von Pregell dahin, dass sie die Reste der Rusconi aus ihren Thälern vertrieben und mit Hilfe seiner Soldaten sogar mehrere Schlösser, wo selbe freundliche Aufnahme gefunden, zerstörten. — Zwar wurde Philipp Torriani im August 1267 vom Tode überrascht, aber damit wurde im Schicksale Conrads Venosta nichts gebessert; denn des Philipps gleichgesinnter Verwandte, Napoleon della Torre, liess sich alsogleich zum Herrn von Mailand ausrufen und fand an Raimund della Torre, seit 1261 Bischof von Como, eine mächtige Stütze. — Die Verfolgungen von Seite der Torriani gegen den geflüchteten Adel von Seite der Einwohner in Pregell dauerten fort, bis endlich die Partei Rusconi sich ermannte und vereint mit dem Adel von Chiavenna und Plurs im Jahre 1268 Castelmur und andere feindliche Plätze eroberten und dort sich festsetzten, während Bischof Raimund della Torre mittelst Vergabungen stiftischer Güter an Männer von Macht und Ansehen selbe für seine Partei zu gewinnen wusste und immer festern Fuss im Valltellina fasste. Aber auch die Gegenpartei ruhte nicht; wirklich begann im Jahre 1271 die Macht der Torriani zu sinken, denn die Rusconi wussten einen bedeutenden Theil derer von

Como an sich zu ziehen; plötzlich erhob sich die Stadt gegen die Herrschaft der Torreani, nahm den Accurs Cotica, Vicar des Napoleon della Torre, gefangen und warf ihn nebst andern von der Volkspartei in den Kerker, und liess selbe nicht loss, bis nicht von Seite der Torriani auch Conrad Venosta und Simon da Locarno, welche durch volle 9 Jahren unter sehr schlimmer Behandlung in jenem hölzernen Gefängnisse zu Mailand gefangen gesessen, in Freiheit gesetzt wurden. (Quadrio I. S. 241—246, aus Galvan Flamma Manip. Florum cap. 307 und Annal. Mediol. Tomo 16 rerum ital.)

Conrad Venosta in seine Heimat zurückgekehrt vergass nicht der ihm von den Torreani zugefügten Unbilden, und daher, so wie Raimund Torreani sich damit beschäftigte, die Gegenpartei im Valltellin zu vernichten, ebenso begann Conrad Venosta ihm nach Kräften entgegen zu wirken, so dass, als die Verwicklung immer mehr wuchs, dieser nebst andern Ortschaften sogar die Veste Buffalora oberhalb Sandalo, ein wohlbefestigtes Schloss von nicht geringer Bedeutung, welche — früher Lehen seines Hauses, — der Bischof ungerechter Weise ihm weggenommen hatte, wieder einnahm. Bischof Raimund äusserst darüber aufgebracht, versuchte es mit einer bedeutenden Schaar Kriegsvolkes dieselbe wieder zu gewinnen; allein der Erfolg entsprach nicht seinem Plane; denn sei es, dass Bischof Raimund in einem Gefechte unterliegend, in die Hände Conrads Venosta fiel, oder dass derselbe ihn in einen Hinterhalt lockte; das einmal steht fest, dass der Bischof Conrads Gefangener wurde, der ihm mit gleichen Maasse vergalt, wie sein Oheim Philipp Torreani barbarisch mit ihm geübt, indem er ihn im nämlichen Schlosse Buffalora in einem düstern Kerker warf. Diese That Conrads erregte gegen ihn sowohl die Comaschgen als die Mailänder, insbesondere aber des Raimunds Verwandte. Durch Abgeordnete liessen selbe 1273 um dessen Freilassung bei Conrad ansuchen, allein weder deren Bitten noch die nachfolgenden Drohungen richteten etwas bei dem Schwergeskränkten

aus; denn wenn auch die Familie Torreani ein starkes Heer gesammelt hatte um den Bischof Raimund zu befreien, so blieb Conrad Venosta fest und fühlte sich so stark, dass er keine Furcht hegte, und wenn er den gefangenen Raimund doch endlich nach etlichen Monaten frei entliess, so geschah es mehr auf die dringenden Bitten des apostolischen Legaten, des Bischofs von Aix, und vielleicht auch um die zu befürchtende Verheerung des Landes zu verhüten, als aus Furcht vor den Waffen der Torreani.

Diese jedoch, ohne auf des Venosta grossmüthige Handlung zu achten, sondern nur von Wuth über die einem von ihnen angethanene Unbild entflammt und andererseits von der Gier die Veste wieder in ihre Hände zu bekommen, hemmten nicht nur nicht ihre Rüstungen, sondern mehrten noch dieselben und rückten im September 1273 mit grosser Truppenmacht vor Buffalora. Mehrere Wochen hindurch aber widerstand die Veste allen ihren Angriffen und ungeacht eines solchen Aufwandes von Kräften gelang es ihnen nicht selbe mit Gewalt zu nehmen, sondern nur vermittelt einer für die Belagerten ehrenvollen Capitulation Ende October in ihre Hände zu bekommen; mit allen ihren Waffen und Gepäcke und unter sicherm Geleite durfte die Besatzung abziehen und die Veste selbst sollte weder die eine noch die andere Partei haben, sondern gänzlich zerstört werden. — Um jedoch gegen jene Gegend, welche gegen die Gebirge von Bormio sich erstreckt und den Venosta anhängig war, sich zu sichern, stellten die dem Raimund anhängigen Vitani dafür das Castell von Grossio her.

Um diese Zeit mag es geschehen sein, dass unser Conrad Venosta seine Tochter Nexia oder Agnes dem Freiherrn Walter IV. von Vaz zur Ehe gab und zur Heimsteuer dann derselben seinen Antheil an Schams und Churwalden, welche zwischen ihm und seinem Bruder Cirius ungetheilt waren, überliess mit dem Vorbehalt, dass Cirius erwähnte Orte mit 500 Pfund Imperialen ablösen dürfte; welche Ablösung aber nie geschah. — So berichtet uns Sprecher S. 267 und 308;

dies aber ist auch die einzige Stelle, worin dieser angebliche Bruder Gebhard's II. und Conrads II. von Venosta erwähnt wird; in keinem Familien-Stammbaume, in keiner Familienurkunde kommt ein Cirius de Venosta, der nach Sprecher noch um's Jahr 1277 am Leben gewesen sein soll, vor; eben so wenig finden wir urkundliche Aufschlüsse, wie und wann Schams und Churwalden an die valltellinische Linie der Matscher genannt „de Venosta“ gekommen sei; ich muss daher die Verantwortung für beide obige Notizen dem Hrn. Sprecher überlassen. — Diese Agnes de Mazo de Venosta wurde die Mutter des Johanns von Vatz und des berühmten Johann Donat von Vatz, mit dessen zwischen 1335—1337 erfolgtem Tode das uralte Geschlecht der Freiherrn von Vatz im Mannsstamme ausstarb, — und jener Margaretha v. Vatz, welche im Jahre 1295 den Vogt Ulrich II. von Matsch heirathete (siehe S. 77.) — Erwähnte Agnes de Venosta war bereits im Jahre 1285 durch den Tod ihres Gemahls Wittwe geworden; denn am 2. April 1285 beim Schlosse Sinns schenkt die Wittve des edlen Hrn. Walthers v. Vatz und deren zwei Söhne Johann und Donat dem Kloster in Churwalden zum Seelenheile des besagten Hrn. Walthers seligen 50 M. S. (Salis-Seewis Schriften S. 221.) — Weiteres wissen wir von dieser Nexia de Venosta nichts.

Im Jahre 1273 wurde erwähnter Raimund della Torre vom bischöflichen Sitze zu Como auf den Patriarchensitz zu Aquileja übersetzt, während der Erzbischof von Mailand, Otto Visconti, an die Spitze der verbannten Mailänder trat und des Conrads Venosta Busenfreund, den Simon da Locarno ihnen zum Anführer gab. Es entstanden neue Fehden zwischen den Visconti und den Torriani mehrere Jahre hindurch mit wechselndem Erfolge, bis es endlich 1277 den Visconti gelang Como in Besitz zu nehmen und die Torriani zu vertreiben. Auch Conrad Venosta musste sich zu Gunsten des Visconti verwenden, da er ja ein besonderer Freund von dessen Anführer, Simons da Locarno war, und die Gesinnungen

Beider übereinstimmten. — Am Ende des nämlichen Jahres 1277 wagte Conrad Venosta eine blutige That. Seit einiger Zeit hatte sich in jenen Gegenden die Secte der Cattarer, dort auch die Armen von Lion oder die Gläubigen von Mailand genannt, verbreitet. Die Päpste suchten selbe zu unterdrücken und Gregor X. hatte zu diesem Zwecke den Pagan von Lecco, Prior der Dominicaner zu Como, zum Inquisitor der Lombardei ernannt, welcher alsogleich mit Kraft auftrat und soll — wie Ballerini sagt, — auch die Verbannung Conrads Venosta und Anderer aus Como bewirkt haben. Nach mehrjähriger Wirksamkeit zu Como, begab sich Pagan von einem Laienbruder Fr. Christoph und zweien weltlichen Notaren begleitet zum gleichen Zwecke im Jahre 1277 in's Valltellin und schlug einen Sitz zu Colorina, fast in der Mitte des Thales, auf. Conrad Venosta, als er davon vernahm, sei es nun um jene angebliche Verbannung zu rächen, oder dass er selbst ein Anhänger oder wenigstens ein Schützer jener Secte war, wie Andere meinen, sandte am St. Stephanstage d. Js. einige aus seinen Leuten dorthin, welche den Pagano mit seinen drei Gefährten mit Dolchstichen tödlich verwundeten; die andern drei blieben todt, nur Fr. Christoph konnte sich schwerverwundet noch retten. — Conrads That blieb unbestraft.

Auch die folgenden Jahre dauerte der Kampf zwischen den Visconti und den Torriani unter wechselndem Glücke fort, bis endlich das Gefecht bei Vaprio am 25. Mai 1281 mit der gänzlichen Niederlage der Torriani endete; der tapfere Anführer der letztern, Casson Torriano mit wohl 500 der Seinen deckte das Schlachtfeld, während 800 derselben in Gefangenschaft fielen. — In wie weit Conrad Venosta, als Parteigänger der Visconti an diesen Kämpfen theilgenommen, ist in den Chroniken nicht aufgezeichnet. — Im Jahre 1280 belehnte unser Conradus de Maze de Venosta den Aliprand, Sohn weiland Hrn. Alberts de Alpesio, mit einigen Gütern. (Zibock aus dem Arch. Curberg.) — Dies ist die letzte urkundliche Erwähnung seiner; bald darauf mag er hochbejahrt

aus dem Leben geschieden sein; denn bereits im Mai 1283 belehnt Joseph, Sohn Hrn. Conrads de Maze de Venosta seligen, in Trisivio in der Gemeinde Mazo im Valltellin sesshaft seinen Freund Aincius, Sohn weiland Herrn Inguards von Seln, mit einer Alpe, am Orte al Sosus gelegen. (Arch. Tarantsberg.) Weiteres wissen wir von diesem Joseph de Maze, des Conrads de Maze Sohn, nicht, und eben so wenig von Jacob, den dem Conrad de Maze Zibock, Mairhofen und Kögl zum Bruder geben ohne nähere urkundliche Angabe oder Begründung; es wäre dies wahrscheinlich jener „dominus Jacobus miles de Pedenali“, der mit seinen Söhnen Ulrich und Egenal im Jahre 1271 als Zeuge erscheint, wie Ritter Egeno de Caminade dem Spitale zu St. Peter auf dem Septimer zwei Frauenspersonen sammt deren Besitzthum verkauft. (Mohr cod. dipl. I. N. 260.) — Eben so wenig wissen wir, ob selbe Nachkommen hinterlassen; es scheint mit ihnen die von Conrad II. gestiftete Linie der Herren v. Mazo erloschen zu sein.

Etwas länger dauerte, — insoweit uns nämlich Urkunden Aufschluss geben, — die von Conrads II. Bruder, Gebhard II. gestiftete Linie; wie bereits S. 274 erwähnt worden, scheint Letzterer um's Jahr 1258 aus dem Leben geschieden zu sein und nur einen einzigen Sohn, Egidius I., hinterlassen zu haben. Dieser Erbe Gebhards II. wird in den bereits erwähnten matschischen Aufzeichnungen von den Jahren 1258, 1259 und 1260, aber ohne Namen erwähnt; bestimmt aber kommt er mit Namen in folgender Belehnungsurkunde vor: am 15. Juni 1284 im Dorfe Mals bei der St. Martinskirche belehnt Fridrich, Bischof von Chur, den Hrn. Egidius de Mazo de Venosta, Sohn Hrn. Gebhards seligen de Mazo de Venosta, mit Allem dem, was seine Vorfahren vom Stifte Chur als Lehen anerkannt, wo immer und besonders im Dorfe Posclav und im Gebiete desselben gelegen cum omni honore et districtu et cum omnibus conditiis et postis et albergariis et bonis et condemnationibus et mercadantiis et rebus aliis universis und mit dem Rechte dreimal im Jahre,

nämlich zu St. Johannes Sonnenwende, zu Michaeli und zu Weihnachten daselbst Gericht zu halten; er selbst soll drei Tage hindurch im Dorfe Gericht halten unter den Leuten des Dorfes und als Begleiter mit sich führen, wen er will, und dort eine Woche vor Ankunft des Hrn. Vogts v. Matsch de Venosta weilen und nach dessen Ankunft mit demselben wieder drei Tage zu Gericht sitzen, — und zwar auf Unkosten der Gemeinde Posclav, welche ihn und seine Begleiter mit Heu und Futter für die Pferde, so wie ihn selbst und seine Begleiter mit Speise, Trank und Lager, auch mit Kochgeschirr und aller Nothdurft, auch mit Holz und Kien zum Lichte versehen müsse unter einer Strafe, von der  $\frac{2}{3}$  dem Hrn. Egidius und  $\frac{1}{3}$  dem Vogte von Matsch zufallen. — Die von Posclav dürfen kein Placitum halten ausser an den drei vorbenannten Jahreszeiten und sollen dies auch beschwören; thun sie es dennoch, so sind alle dabei vorgekommenen Verhandlungen ungültig und sie müssen dafür Strafe zahlen wie oben. — Zudem muss die Gemeinde Posclav dem Hrn. Egidius einmal, an welchem Tage er will, ein Bad bereiten und so lange der Vogt und Hr. Egidius daselbst bleiben, nach deren Willen einen Fischer auf dem See zu Posclav halten und am St. Michaelstag nach deren Belieben eine Treibjagd veranstalten. — Ferner ist die Gemeinde gehalten dem Hrn. Egidius jährlich um Johannes Sonnenwende 50 Stück Kleinvieh oder Schafe und um Martini 50 Truitallas (50 Stück Forellen?) zu liefern. — Kömmt im Bezirke ein Gericht (Gerichtsfall) oder Maleficium vor, so soll er (der Thäter) vor dem Herrn Egidius das heisse Eisen tragen wie vor dem Vogte. — Fällt eine Nothzucht vor, so soll der Thäter Strafe zahlen, von der  $\frac{2}{3}$  dem Hrn. Egidius und  $\frac{1}{3}$  dem Vogte zufallen. — Wenn besagter Hr. Egidius (nach dem Gerichtstage) aus dem Bezirke abreisst, so ist die Gemeinde Posclav gehalten auf ihre Kosten ihm ein gutes Pferd mit gutem Brode, Wein, Fleisch und Käse, je nach den Umständen der Zeit, so viel es zu tragen vermag, zu beladen; und dies Alles kann der Herr

Egidius mit sich führen. (Mohr cod. dipl. II. N. 24; auch Quadrio loc. cit. I. Dissertaz. V. pag. 256.) Quadrio fügt die Bemerkung hinzu, dass hier mit dem Antheile, der dem Hrn. Conrad de Mazio zugehört hatte, erwähnter Egidius vom Bischofe von Chur belehnt worden „*causa gwerrarum*“, d. h. wohl wegen Conrads unruhigen, kriegerischen Treibens, — und nach meiner Meinung vielleicht auch wegen des im Jahre 1277 von ihm oder von den von ihm abgesandten Meuchelmördern an dem päpstlichen Inquisitor Pagano verübten Mordes; früher habe das eine Drittheil an dem Lehen dem Vogte Egno von Matsch, das andere dem Hrn. Gebhard von Mazio, des Egidins Vater seligen, und das dritte dem Hrn. Conrad de Mazio zugehört.

Aus einer Urkunde vom Jahre 1286 lernen wir auch dieses Egidius I. von Mazo Gemahlin kennen; denn am 3. Mai 1286 verkaufen Hr. Egidius von Mazo und dessen Gemahlin Frau Meza, Tochter Hrn. Bernards von Weinegg, dem Hrn. Conrad ab dem Thurm zu Meran ein Gut zu Naturns. Zeugen dessen: Hugo von Vorst, Auto von Schlandersberg, Peter von Partschins und mehrere Andere. (Zibock aus dem Archiv Tarantsberg.) — Im Jahre 1294 erscheint dieser Egidius von Mazo nebst mehreren andern Rittern und Edelleuten als Bürge wegen eines verkauften Gutes. (Zibock aus dem Arch. Curberg.) — Unterdessen aber hatte sich zwischen diesem Egidius de Mazio de Venosta, Sohn weiland Hrn. Gebhards de Mazio de Venosta, einer- und seinen Vettern Hrn. Ulrich, Vogt von Matsch, Sohn weiland Herrn Albero's und dessen Neffen Egno, Sohn Hrn. Egno's seligen, andererseits über verschiedene Sachen schon von ihren Eltern und Voreltern herrührend, Streit erhoben; zu dessen friedlicher Beilegung compromittirten im Jahre 1294 beide Parteien auf friedliche Thädinger, nämlich die geistlichen Herren Nicolaus, Prior des Predigerconvents zu Chur und Herrn Bonincontro, Prior des Prediger-Convents zu Trient, unter Pön von 50 M. B. deren Ausspruch zu halten; diese legten auch die Streitsache bei. (Zibock, der uns diese Urkunde

aus dem Curberger Archiv anführt, fand es nicht der Mühe werth, die Objecte des Streites und ebenso wenig die Art der Beilegung anzugeben.)

Acht Jahre darauf war Egidius I. bereits aus dem Leben geschieden aus seiner Gemahlin Meza v. Weinegg 5 Söhne und eine Tochter hinterlassend, wie uns folgende Urkunde zeigt: am 3. Juni 1302 übergeben die Hrn. Brüder: Gebhard II., Egenin, Andreolus, Johann und Albert von Mazo, Söhne weiland Hrn. Egid's von Venosta, sesshaft zu Mazio dem Hrn. Heinrich von Reichenberg, dem Gemahle ihrer Schwester Lerganeja, als Heimsteuer einige Güter. (Zibock aus dem Arch. Curberg.) — Von allen diesen Geschwister-ten — mit Ausnahme Alberts und Gebhards II. — fehlen uns jedoch fernere urkundliche Nachrichten; von Albert lernen wir aus einer Urkunde vom J. 1305 noch dessen Gemahlin kennen; denn am 25. August 1305 verkauft Hezilo von Tschengls seinem lieben Hrn. Albrechten von Mazio und dessen Gemahlin Margret, Tochter Hrn. Eberhards v. Aspermont seligen, ein Gut. (Arch. Tarantsberg.) — Dieser Albert von Mazo war jedoch bereits im Jahre 1319 gestorben, zwei urkundlich nachweisbare Kinder hinterlassend, nämlich Hildegard und Jacob: am 25. Juni 1319 urkundet Frau Hildegard\*), Tochter Hrn. Albrecht's von Mazo seligen, und deren Gemahl Otto, Sohn weiland Hrn. Pilgreims, von dem Herrn Walther von Naturns eine benannte Summe Geldes eingenommen zu haben. (Zibock aus d. Fiegerischen Archiv zu Naturns); und eine Urkunde vom Jahre 1360 lehrt uns auch den Bruder dieser Hildegard kennen; denn am 7. April 1360 zu Laatsch ist Hr. Jacob, Sohn weiland Hrn. Alberts von Matsch, mit Andern Zeuge des Verkaufs von Gütern durch Hrn. Mathias v. Montalban an den Hrn. Ulrich Ratgeb. (Arch. Tarantsberg.)

---

\*) S. 70 führte ich irrthümlich diese Hildegard als eine Tochter des Vogts Albero v. Matsch an; weiteres Nachforschen überzeugte mich, dass dieselbe eine Tochter Alberts v. Mazo gewesen.

Eine Urkunde vom Jahre 1380 zeigt uns, dass dieses Alberts von Mazo Bruder, Gebhard II., schon einige Jahre vor 1380 gestorben war und aus einer ungenannten Gemahlin einen Sohn, Egidius II., hinterlassen hatte; denn am 18. September 1380 zu Fürstenburg that Bischof Johann von Chur kund, dass, obschon ihm neulich kund geworden, dass die Lehen, welche Egidius von Amasia de Venosta, Sohn weiland Gebhard's de Amasia von Venosta von seinem Stifte zu Lehen inne hatte, ihm und seinem Stifte heimgefallen seien, weil besagter Egidius dieselben nicht zu gehöriger Zeit angesucht. Siutemalen aber nun der edle Mann Heinrich v. Reichenberg als Vertreter des besagten Egidius eidlich versichert habe, er als Stellvertreter des erwähnten Egidius, seines Blutsverwandten, habe innerhalb der gesetzlichen Zeit diese Lehen für denselben angesucht, — so belehne er besagten Egidius mit diesen Lehen jedoch mit dem Vorbehalt, dass, falls derselbe der Lehen auf was immer für eine Weise unwürdig geworden oder wegen einiger durch ihn oder die Seinen in seinem Namen begangenen Vergehen gegen die Kirche von Chur hätte verlustig werden sollen, so soll weder ihm noch seinen Nachkommen diese Belehnung zu Statten kommen. (Mohr cod. dipl. IV. S. 43.)

Wenn nun auch seit dieser Belehnung vom J. 1380 mir die Fortsetzung der Genealogie jenes Seitenzweiges der Matschischen Familie, welcher sich im Valltellin unter dem Namen „de Mazo de Venosta“ fortgepflanzt hatte, aus Abgang darauf bezüglicher Urkunden und da sich dessen Verkehr mit dem Stamme, den Vögten von Matsch, immer mehr gemindert zu haben scheint, — unmöglich geworden, so bin ich doch der festen Ueberzeugung, dass selber wirklich, wie einige Genealogen vermuthen, sich noch weiter fortgepflanzt, und sogar den Hauptstamm, nämlich die Vögte von Matsch, überlebt und bis auf unsere Tage in den Herren „Visconti Venosta“ sich erhalten habe.

# Stammtafel der matschischen Seitenlinie der Herren de Mazo de Venosta.

Egno I., Vogt von Matsch, † 1192.

Egno II., Stammhalter  
der Vögte von Matsch.

Gebhard I. 1187; † schon  
1238, übersiedelt um's J. 1201  
in's Valltellina;

ux. N . . . . .

Gebhard II. 1238; Conrad II. 1238, † schon  
† schon 1258, 1277.

ux. . . . . ux. N. v. Montalban 1238.

Egidius I. 1260;  
† schon 1302.

Joseph Gratiola 1243 Jacob I. Agnes (Nexia),  
1283 ux. Swickers 1271; ux. Walters v. Vaz  
v. Reichenberg. ux. N. . 1277, Wittwe schon  
1285.

ux. Meza von Weinegg.  
1286.

Gebhard III. 1302, Egenin Andreolus Albert 1302, Johann Lerganeja,  
† schon längst 1380. 1302. ux. Margret 1302. ux. Heinrichs  
v. Aspermont. v. Reichenberg.

1305.

Jacob II. Hildegard 1319;  
1360. ux. Otto's, Sohn  
Hrn. Pilgreims.

Egidius II. 1380.

Ulrich Egenal  
1271. 1271.

## Berichtigungen.

---

|       |     |       |    |        |   |
|-------|-----|-------|----|--------|---|
| Seite | 12  | Zeile | 18 | statt: | Als Wappen führten sie ursprünglich einen oder drei weisse Flüge im blauen Felde; — soll es heissen: Als Wappen führten sie einen oder drei blaue Flüge im weissen oder silberfarbenen Felde. |
| „     | 16  | „     | 29 | lies   | des waren statt das waren.  |
| „     | 23  | „     | 13 | „      | den Fridrich „ dem Fridrich.  |
| „     | 29  | „     | 20 | „      | s. Werke „ s. Urk.  |
| „     | 33  | „     | 25 | „      | 30 Staar „ 30 Schött,   |
| „     | 52  | „     | 10 | „      | Müller der „ Müller, der.   |
| „     | 58  | „     | 27 | „      | velturnes „ velturnes.  |
| „     | 71  | „     | 27 | „      | Valentini „ Vallengini.   |
| „     | 108 | „     | 33 | „      | vernachlässigt statt vernachlässigt.  |
| „     | 111 | „     | 31 | „      | den Conrad „ dem Conrad.  |
| „     | 151 | „     | 9  | „      | Mohr cod. dipl. „ Mohr cod. dipi.   |
| „     | 151 | „     | 28 | „      | N. 240 statt N. 270.  |
| „     | 154 | „     | 27 | „      | di Mazzo „ die Mazzo.   |

---